

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 15. März 1960

Sachgebiet 2 Verwaltung

2. Lieferung

Inhalt

203 Recht der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen

2030 Beamte

	Seite		Seite			
Allgemeines Dienstrecht						
2030-1	Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz — BRRG) v. 1. 7. 1957	6	2030-2-18	Verordnung über die Nebentätigkeit der beamteten Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte v. 3. 5. 1938	74	
2030-2	Bundesbeamtengesetz (BBG) v. 14. 7. 1953	28		(Nur Überschrift aufgenommen)		
2030-2-1	Verordnung über die Arbeitszeit der Bundesbeamten v. 15. 6. 1954	60	2030-3	Gesetz über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes v. 4. 8. 1953	74	
2030-2-2	Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen v. 19. 7. 1954	62	2030-4	Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der in einzelnen Verwaltungszweigen des Landes Berlin beschäftigten Personen v. 26. 4. 1957	75	
2030-2-3	Verordnung über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten und Bundesrichter v. 6. 8. 1954	64	2030-5	Gesetz zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland v. 30. 6. 1959 ...	78	
2030-2-4	Verordnung über den Erholungs- und Heimaturlaub der im Ausland tätigen Bundesbeamten v. 8. 9. 1955	66	Dienstrecht			
2030-2-5	Verordnung zur Durchführung des § 137 des Bundesbeamtengesetzes (Heilverfahren) v. 2. 5. 1957	68	der Polizeivollzugsbeamten			
2030-2-6	Verordnung zur Durchführung des § 135 des Bundesbeamtengesetzes (Bestimmung von Krankheiten für die beamtenrechtliche Unfallfürsorge) v. 12. 5. 1958	72	2030-6	Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes (vorl. BPolBG) v. 6. 8. 1953	81	
2030-2-7	Verordnung zur Durchführung des § 110 des Bundesbeamtengesetzes (Anrechnung von Zeiten vor der Anstellung für die Berücksichtigung von Beförderungen bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge) v. 12. 8. 1958	72	2030-6-1	Vorläufige Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz v. 26. 7. 1937	85	
2030-2-15	Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Saar-Bergbeamten v. 18. 2. 1937	73		(Nur Überschrift aufgenommen)		
2030-2-16	Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes v. 29. 6. 1937	73	2030-6-2	Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten v. 28. 2. 1939/17. 5. 1950	86	
2030-2-17	Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten v. 6. 7. 1937	74		(Nur Überschrift aufgenommen)		
	(Nur Überschrift aufgenommen)		2030-6-3	Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung v. 14. 10. 1936/17. 5. 1950	86	
				(Nur Überschrift aufgenommen)		
			2030-6-4	Erste Verordnung zu § 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes v. 21. 5. 1955	86	
				(Nur Überschrift aufgenommen)		

	Seite
2030-6-5	87
2030-6-6	87

Laufbahnwesen

2030-7	88
2030-8	96
2030-8-1	97
2030-8-2	97

Haftung, Erstattung

2030-9	98
2030-9-1	99
2030-9-2	99
2030-9-3	99
2030-10	100
2030-10-1	102
2030-10-2	104

Ernennung, Entlassung

2030-11	104
2030-11-1	105
2030-11-2	108

	Seite
2030-11-3	109
2030-11-4	109
2030-11-5	110
2030-11-6	110
2030-11-7	111
2030-11-8	111
2030-11-9	112
2030-11-10	112
2030-11-11	113
2030-11-12	113
2030-11-13	114
2030-11-14	114
2030-11-15	115
2030-11-16	115
2030-11-17	116

Amtsbezeichnung, Dienstkleidung

2030-12-1	116
2030-12-2	117

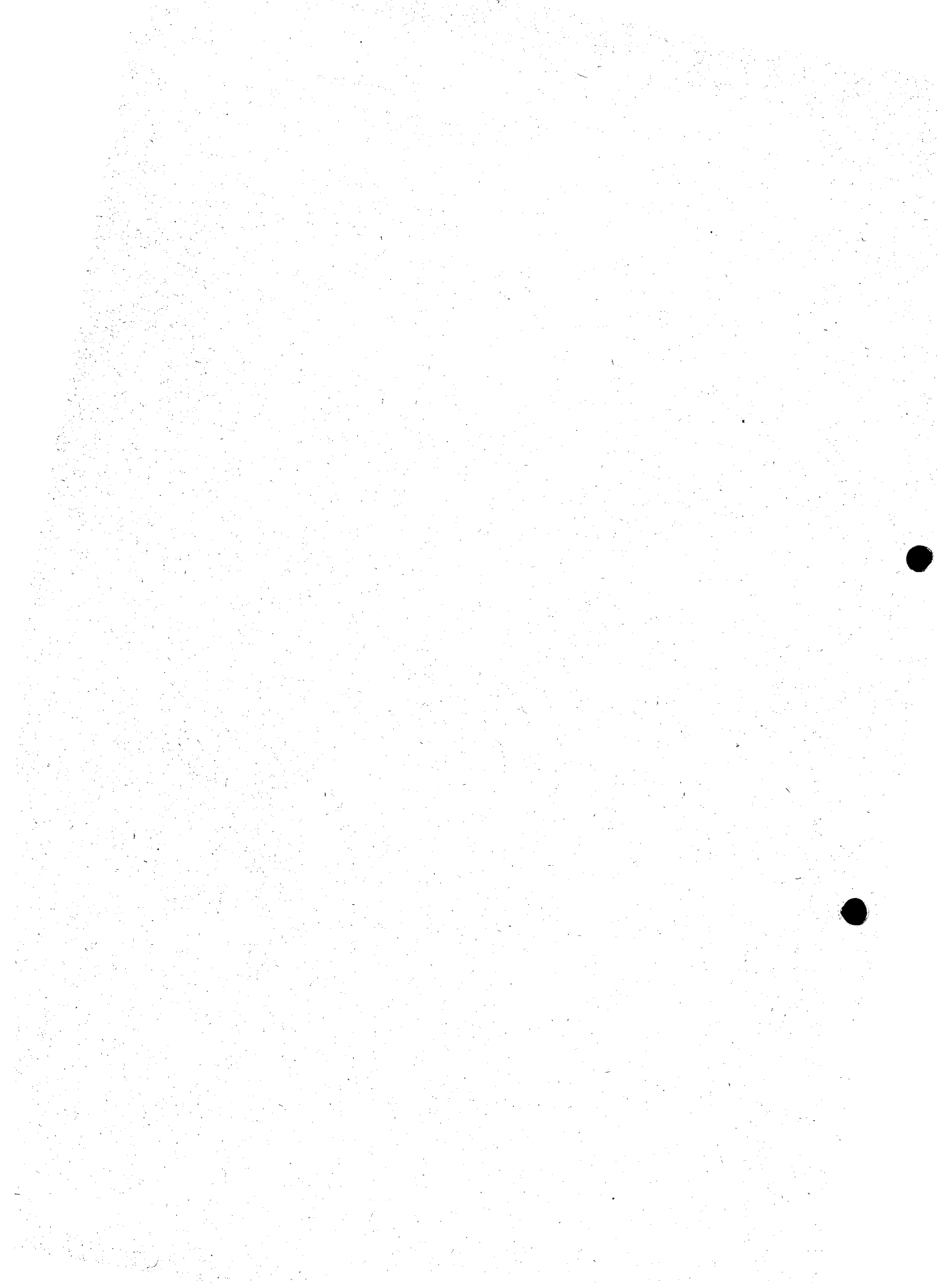
	Seite
2030-12-3	117
2030-12-4	117
2030-12-5	118
2030-12-6	118
2030-12-7	118
2030-12-8	119
2030-12-9	119
2030-12-10	119
2030-12-11	120

2031 Disziplinarrecht

	Seite
2031-1	128
2031-1/1	147
2031-1-1	150
2031-1-2	155
2031-1-3	156
2031-1-4	157

	Seite
Klagevertretung	
2030-13-1	120
2030-13-2	120
2030-13-3	121
Übertragung von Zuständigkeiten	
2030-14-1	121
2030-14-2	123
2030-14-3	125

	Seite
2031-1-5	158
2031-1-6	159
2031-2	160
2031-2-1	161
2031-2-2	162



203 Recht der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen

2030 Beamte

**2030-1 Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts
(Beamtenrechtsrahmengesetz — BRRG)**

Vom 1. Juli 1957

Bundesgesetzbl. I S. 667

Übersicht

KAPITEL I	§§	KAPITEL II	§§
Vorschriften für die Landesgesetzgebung			
Einleitende Vorschrift	1	4. Titel: Unfallfürsorge	
Abschnitt I: Das Beamtenverhältnis		a) Allgemeines	79
1. Titel: Allgemeines	2 bis 4	b) Unfallfürsorgeleistungen	80
2. Titel: Ernennung	5 bis 10	c) Begrenzung der Unfallfürsorge- ansprüche	81
3. Titel: Laufbahnen		5. Titel: Gemeinsame Vorschriften	
a) Allgemeines	11, 12	a) Kinderzuschläge	82
b) Laufbahnbewerber	13 bis 15	b) Ruhen der Versorgungsbezüge	83, 84
c) Andere Bewerber	16	c) Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge	85
4. Titel: Abordnung und Versetzung	17, 18	d) Erlöschen der Versorgungs- bezüge	86 bis 88
5. Titel: Rechtsstellung der Beamten bei Auflösung oder Umbildung von Behörden	19, 20	e) Anzeigepflicht	89
6. Titel: Beendigung des Beamtenverhält- nisses		6. Titel: Versorgungsrechtliche Sondervor- schriften	90, 91
a) Allgemeines	21	7. Titel: Versorgungsrechtliche Übergangs- vorschriften	92 bis 94
b) Entlassung	22, 23	Abschnitt V: Besondere Beamtengruppen	
c) Verlust der Beamtenrechte	24	1. Titel: Beamte auf Zeit	95 bis 98
d) Eintritt in den Ruhestand	25 bis 30	2. Titel: Beamte des Vollzugsdienstes und der Berufsfeuerwehr	
e) Sondervorschriften für den einstweiligen Ruhestand	31, 32	a) Polizeivollzugsbeamte	99 bis 103
7. Titel: Rechtsstellung des zum Mitglied der Volksvertretung oder einer Vertretungskörperschaft gewähl- ten oder zum Mitglied der Lan- desregierung ernannten Beamten	33, 34	b) Sonstige Beamte des Vollzugs- dienstes und Beamte der Be- rufsfeuerwehr	104
Abschnitt II: Rechtliche Stellung des Beamten		3. Titel: Hochschullehrer, wissenschaftliche Assistenten und Lektoren	105 bis 114
1. Titel: Pflichten des Beamten	35 bis 44	4. Titel: Ehrenbeamte	115
2. Titel: Folgen der Nichterfüllung von Pflichten	45 bis 47	Abschnitt VI: Sonstige Vorschriften	116 bis 120
3. Titel: Rechte des Beamten	48 bis 58		
4. Titel: Schutz der rechtlichen Stellung ..	59, 60	KAPITEL II	
Abschnitt III: Personalwesen	61, 62	Vorschriften, die einheitlich und unmittelbar gelten	
Abschnitt IV: Versorgung		Abschnitt I: Allgemeines	121 bis 125
1. Titel: Allgemeines	63	Abschnitt II: Rechtsweg	126, 127
2. Titel: Ruhegehalt		Abschnitt III: Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei der Umbildung von Körperschaften	128 bis 133
a) Allgemeines	64		
b) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	65	KAPITEL III	
c) Ruhegehaltfähige Dienstzeit ..	66 bis 69	Allgemeine Schlußvorschriften	134 bis 142
d) Höhe des Ruhegehaltes	70		
3. Titel: Hinterbliebenenversorgung	71 bis 78		

KAPITEL I

Vorschriften für die Landesgesetzgebung

Einleitende Vorschrift

§ 1

Die Vorschriften dieses Kapitels sind Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung. Die Länder sind verpflichtet, ihr Beamtenrecht innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach diesen Vorschriften unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums und der gemeinsamen Interessen von Bund und Ländern zu regeln.

ABSCHNITT I

Das Beamtenverhältnis

1. TITEL

Allgemeines

§ 2

(1) Der Beamte steht zu seinem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis).

(2) Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist nur zulässig zur Wahrnehmung hoheitsrechtlicher Aufgaben oder solcher Aufgaben, die aus Gründen der Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens nicht ausschließlich Personen übertragen werden dürfen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.

(3) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Beamten zu übertragen.

§ 3

(1) Das Beamtenverhältnis kann begründet werden

1. auf Lebenszeit, wenn der Beamte dauernd für Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 2 verwendet werden soll,
2. auf Zeit, wenn der Beamte auf bestimmte Dauer für derartige Aufgaben verwendet werden soll,
3. auf Probe, wenn der Beamte zur späteren Verwendung auf Lebenszeit eine Probezeit zurückzulegen hat,
4. auf Widerruf, wenn der Beamte
 - a) einen Vorbereitungsdienst abzuleisten hat oder
 - b) nur nebenbei oder vorübergehend für Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 2 verwendet werden soll oder
 - c) als außerplanmäßiger Professor oder Privatdozent (§§ 109, 110) verwendet werden soll.

Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bildet die Regel.

(2) Als Ehrenbeamter kann berufen werden, wer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 2 ehrenamtlich wahrnehmen soll.

§ 4*

(1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,
2. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,
3. die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder — mangels solcher Vorschriften — übliche Vorbildung besitzt (Laufbahnbewerber).

(2) Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 können nur zugelassen werden, wenn für die Gewinnung des Beamten ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht.

(3) Durch Gesetz ist zu bestimmen, inwieweit von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 bei solchen Bewerbern abgesehen werden kann, die die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben (andere Bewerber).

2. TITEL

Ernennung

§ 5

(1) Einer Ernennung bedarf es

1. zur Begründung des Beamtenverhältnisses,
2. zur Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art (§ 3 Abs. 1 Satz 1),
3. zur ersten Verleihung eines Amtes,
4. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung.

(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. In der Urkunde müssen enthalten sein

1. bei der Begründung des Beamtenverhältnisses die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ mit dem die Art des Beamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“ oder „als Ehrenbeamter“ oder „auf Zeit“ mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung,

2. bei der Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art die diese Art bestimmenden Worte nach Nummer 1,
3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.

(3) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Absatz 2 vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor. Fehlt der in Absatz 2 Nr. 1 bestimmte Zusatz in der Urkunde, so können die Rechtsfolgen abweichend von Satz 1 geregelt werden.

(4) Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

§ 6

(1) Die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit ist nur zulässig, wenn der Beamte sich in einer Probezeit bewährt und das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Ein Beamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach sechs Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn der Beamte die beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt.

§ 7

Ernennungen sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Herkunft oder Beziehungen vorzunehmen.

§ 8

(1) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie von einer sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen wurde. Die Ernennung ist als von Anfang an wirksam anzusehen, wenn sie von der sachlich zuständigen Behörde bestätigt wird.

(2) Eine Ernennung ist ferner nichtig, wenn der Ernannte im Zeitpunkt der Ernennung

1. nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 nicht ernannt werden durfte und eine Ausnahme nach § 4 Abs. 2 nicht zugelassen war oder
2. entmündigt war oder
3. nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hatte.

§ 9

(1) Eine Ernennung ist zurückzunehmen,

1. wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder
2. wenn nicht bekannt war, daß der Ernannte ein Verbrechen oder Vergehen begangen hatte, das ihn der Berufung in das Beamtenverhältnis unwürdig erscheinen läßt, und er deswegen rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt war oder wird.

(2) Eine Ernennung kann zurückgenommen werden,

1. wenn bei einem nach seiner Ernennung Entmündigten die Voraussetzungen für die Entmündigung im Zeitpunkt der Ernennung vorlagen oder
2. wenn nicht bekannt war, daß der Ernannte in einem Disziplinarverfahren aus dem Dienst entfernt oder zum Verlust der Versorgungsbezüge verurteilt war.

(3) Die Rücknahme muß innerhalb einer Frist erfolgen, die gesetzlich zu bestimmen ist.

§ 10

Soweit nach gesetzlicher Vorschrift bei der Ernennung die unabhängige Stelle (§ 61) oder eine Aufsichtsbehörde mitzuwirken hat, kann durch Gesetz bestimmt werden, daß eine ohne deren Mitwirkung ausgesprochene Ernennung nichtig ist oder zurückgenommen werden kann. Für diesen Fall ist zu bestimmen, daß der Mangel der Ernennung als geheilt gilt, wenn die unabhängige Stelle oder die Aufsichtsbehörde der Ernennung nachträglich zustimmt.

3. TITEL

Laufbahnen

a) Allgemeines

§ 11

(1) Eine Laufbahn umfaßt alle Ämter derselben Fachrichtung, die eine gleiche Vorbildung und Ausbildung voraussetzen; zur Laufbahn gehören auch Vorbereitungsdienst und Probezeit.

(2) Die Laufbahnen gehören zu den Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren, des gehobenen oder des höheren Dienstes; die Zugehörigkeit bestimmt sich nach dem Eingangsamte. Die Laufbahnvorschriften können von Satz 1 abweichen, wenn es die besonderen Verhältnisse erfordern.

§ 12

(1) Die Anstellung des Beamten ist nur in dem Eingangsamte seiner Laufbahn zulässig, sofern nicht die unabhängige Stelle (§ 61) eine Ausnahme zuläßt.

(2) Während der Probezeit und vor Ablauf einer durch Rechtsvorschrift zu bestimmenden Frist, die mindestens ein Jahr seit der Anstellung oder der letzten Beförderung betragen muß, darf der Beamte nicht befördert werden. Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden. Die unabhängige Stelle (§ 61) kann Ausnahmen zulassen.

(3) Der Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung ist auch ohne Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen für die Laufbahn möglich. Für den Aufstieg soll die Ablegung einer Prüfung verlangt werden; die Laufbahnvorschriften können Abweichendes bestimmen.

b) Laufbahnbewerber

§ 13

Für die Zulassung zu den Laufbahnen ist mindestens zu fordern

1. für die Laufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes der erfolgreiche Besuch einer Volksschule oder ein entsprechender Bildungsstand,
2. für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes der erfolgreiche Besuch einer Mittelschule oder ein entsprechender Bildungsstand,
3. für die Laufbahnen des höheren Dienstes ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule und die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, einer Hochschulprüfung.

§ 14

(1) Laufbahnbewerber haben einen Vorbereitungsdienst abzuleisten; die Dauer des Vorbereitungsdienstes ist den Erfordernissen der einzelnen Laufbahnen anzupassen.

(2) Der Vorbereitungsdienst schließt in den Laufbahnen des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes mit einer Prüfung ab.

(3) Für Beamte besonderer Fachrichtungen können von Absatz 1 und 2 abweichende Regelungen getroffen werden, soweit es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern.

§ 15

Die Probezeit ist nach den Erfordernissen der einzelnen Laufbahnen festzusetzen; sie soll fünf Jahre nicht übersteigen.

c) Andere Bewerber

§ 16

(1) Die Befähigung anderer Bewerber für die Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen, ist durch die unabhängige Stelle (§ 61) festzustellen.

(2) Die Probezeit ist nach den Erfordernissen der einzelnen Laufbahnen festzusetzen; sie muß mindestens drei Jahre betragen und soll fünf Jahre nicht übersteigen.

(3) Die Laufbahnvorschriften können bestimmen, ob und inwieweit Dienstzeiten im öffentlichen Dienst auf die Probezeit angerechnet werden können, wenn die Tätigkeit nach ihrer Art und Bedeutung mindestens einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat. Sie können ferner bestimmen, daß die Probezeit in Ausnahmefällen durch die unabhängige Stelle (§ 61) abgekürzt werden kann.

4. TITEL

Abordnung und Versetzung

§ 17

(1) Der Beamte kann, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, vorübergehend zu einer seinem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere

Dienststelle abgeordnet werden. Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung des Beamten. Abweichend von Satz 2 kann durch Gesetz bestimmt werden, daß die Abordnung auch ohne seine Zustimmung zulässig ist, wenn sie die Dauer eines Jahres, während der Probezeit die Dauer von zwei Jahren, nicht übersteigt.

(2) Wird ein Beamter zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet, so finden auf ihn die für den Bereich dieses Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Pflichten und Rechte der Beamten mit Ausnahme der Regelungen über Dienstzeit, Amtsbezeichnung, Besoldung und Versorgung entsprechende Anwendung. Zur Zahlung der ihm zustehenden Dienstbezüge ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem er abgeordnet ist.

§ 18

(1) Der Beamte kann in ein anderes Amt einer Laufbahn, für die er die Befähigung besitzt, versetzt werden, wenn er es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis besteht. Ohne seine Zustimmung ist eine Versetzung nur zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört und derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen gelten hierbei als Bestandteile des Grundgehaltes.

(2) Mit Zustimmung des Beamten ist seine Versetzung auch in ein Amt eines anderen Dienstherrn zulässig. In diesem Fall wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; auf die beamten- und besoldungsrechtliche Stellung des Beamten finden die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften Anwendung.

5. TITEL

Rechtsstellung der Beamten bei Auflösung oder Umbildung von Behörden

§ 19

Bei Auflösung einer Behörde oder bei einer auf landesrechtlicher Vorschrift beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaues oder Verschmelzung einer Behörde mit einer anderen kann ein Beamter dieser Behörden, dessen Aufgabengebiet von der Auflösung oder Umbildung berührt wird, auch ohne seine Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt versetzt werden, wenn eine seinem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist. Der Beamte erhält auch in dem neuen Amt sein bisheriges Grundgehalt einschließlich ruhegehaltfähiger und unwiderruflicher Stellenzulagen und steigt in den Dienstaltersstufen seiner bisherigen Besoldungsgruppe auf.

§ 20

Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß ein Beamter auf Lebenszeit unter den Voraussetzungen des § 19 in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden kann, wenn eine Versetzung in ein anderes Amt nicht möglich ist. Eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand darf jedoch nur zugelassen werden, soweit aus Anlaß der Auflösung oder Umbildung Planstellen eingespart werden. Freie Planstellen im Bereich desselben Dienstherrn sollen den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten vorbehalten werden, die für diese Stellen geeignet sind.

6. TITEL

Beendigung des Beamtenverhältnisses

a) Allgemeines

§ 21

(1) Das Beamtenverhältnis endet außer durch Tod durch

1. Entlassung (§§ 22, 23 und § 31 Abs. 2),
2. Verlust der Beamtenrechte (§ 24),
3. Entfernung aus dem Dienst nach den Disziplinargesetzen.

(2) Das Beamtenverhältnis endet ferner durch Eintritt in den Ruhestand (§§ 25 bis 27, § 31 Abs. 1 und § 32 Abs. 2) unter Berücksichtigung der die beamtenrechtliche Stellung der Ruhestandsbeamten regelnden Vorschriften.

b) Entlassung

§ 22*

(1) Der Beamte ist entlassen,

1. wenn er die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verliert oder
2. wenn er ohne Zustimmung seines Dienstherrn seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt oder
3. wenn er den nach § 25 Satz 3 bestimmten Zeitpunkt erreicht und das Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand endet.

(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Beamte entlassen ist, wenn er in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt, sofern nicht im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis angeordnet wird. Dies gilt nicht für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder als Ehrenbeamter.

(3) Durch allgemeine Vorschrift kann bestimmt werden, daß das Beamtenverhältnis eines Beamten auf Widerruf, der die für seine Laufbahn vorgeschriebene Prüfung ablegt, mit der Ablegung der Prüfung endet.

§ 22 Abs. 1: GG 100-1

§ 23

(1) Der Beamte ist zu entlassen,

1. wenn er sich weigert, den gesetzlich vorgeschriebenen Dienstest zu leisten oder ein an dessen Stelle vorgeschriebenes Gelöbnis abzulegen, oder
2. wenn er dienstunfähig ist und das Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand endet oder
3. wenn er seine Entlassung schriftlich verlangt oder
4. wenn er nach Erreichen der Altersgrenze berufen worden ist.

(2) Der Beamte auf Probe kann entlassen werden,

1. wenn er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten auf Lebenszeit eine Disziplinarstrafe zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann, oder
2. wenn er sich in der Probezeit nicht bewährt oder
3. wenn die Voraussetzungen des § 19 Satz 1 vorliegen und eine andere Verwendung nicht möglich ist.

(3) Der Beamte auf Widerruf kann jederzeit entlassen werden. Dem Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die Prüfung abzulegen.

(4) Bei der Entlassung nach Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 Nr. 2 und 3 und in den entsprechenden Fällen des Absatzes 3 sind angemessene Fristen einzuhalten, die nicht kürzer bemessen sein dürfen als die entsprechenden Fristen für Bundesbeamte.

c) Verlust der Beamtenrechte

§ 24*

(1) Das Beamtenverhältnis eines Beamten, der im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichtes im Geltungsbereich dieses Gesetzes

1. zu Zuchthaus oder
2. wegen vorsätzlich begangener Tat zu Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer oder
3. wegen vorsätzlicher hochverräterischer, staatsgefährdender oder landesverräterischer Handlung zu Gefängnis von sechs Monaten oder längerer Dauer

verurteilt wird, endet mit der Rechtskraft des Urteils. Entsprechendes gilt, wenn dem Beamten die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt werden oder wenn der Beamte auf Grund einer Ent-

§ 24 Abs. 1: GG 100-1

scheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

(2) Wird eine Entscheidung, durch die der Verlust der Beamtenrechte bewirkt worden ist, in einem Wiederaufnahmeverfahren durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

d) Eintritt in den Ruhestand

§ 25

Die Altersgrenze der Beamten ist durch Gesetz zu bestimmen. Der Beamte auf Lebenszeit tritt nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand. Der Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand ist gesetzlich zu regeln.

§ 26

(1) Der Beamte auf Lebenszeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) geworden ist. Gesetzliche Vorschriften, die für einzelne Beamtengruppen besondere Voraussetzungen für die Dienstunfähigkeit bestimmen, bleiben unberührt. Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß das Amtsgericht auf Antrag des Dienstherrn einen Pfleger als gesetzlichen Vertreter in dem Verfahren bestellt, wenn der Beamte zur Wahrnehmung seiner Rechte in dem Verfahren nicht in der Lage ist; die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Verfahren bei Anordnung einer Pflegschaft nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

(2) Über die Versetzung in den Ruhestand ist, wenn der Beamte Einwendungen erhebt, in einem förmlichen Verfahren zu entscheiden.

(3) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Beamte auf Lebenszeit frühestens drei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze, jedoch nicht vor Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres, auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden kann.

§ 27

(1) Der Beamte auf Probe ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

(2) Der Beamte auf Probe kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist.

§ 28

Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Eintritt in den Ruhestand eine Wartezeit voraussetzt; sie darf zehn Jahre nicht übersteigen. Eine Wartezeit darf nicht für Fälle vorgesehen werden, in denen der Beamte infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

§ 29

(1) Beantragt der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamte nach Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit, ihn erneut in das Beamtenverhältnis zu berufen, so ist diesem Antrag zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Antrag innerhalb einer bestimmten Frist seit Beginn des Ruhestandes gestellt werden muß.

(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamte nach Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden kann, wenn er mindestens seinen früheren allgemeinen Rechtsstand wieder erhält und ihm im Dienstbereich seines früheren Dienstherrn ein Amt seiner früheren oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden soll.

§ 30

Der Ruhestandsbeamte erhält lebenslänglich Ruhegehalt nach Maßgabe der Vorschriften des Abschnittes IV.

e) Sondervorschriften für den einstweiligen Ruhestand

§ 31

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Beamte auf Lebenszeit jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden kann, wenn er ein Amt bekleidet, bei dessen Ausübung er in fort-dauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen muß. Welche Beamten hierzu gehören, ist gesetzlich zu bestimmen.

(2) Der Beamte auf Probe, der ein Amt im Sinne des Absatzes 1 bekleidet, kann jederzeit entlassen werden.

§ 32

(1) Für den einstweiligen Ruhestand gelten die Vorschriften über den Ruhestand. § 28 findet keine Anwendung, § 29 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Erreicht der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte die Altersgrenze, so gilt er in dem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand getreten, in dem der Beamte auf Lebenszeit wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand tritt.

7. TITEL

Rechtsstellung

des zum Mitglied der Volksvertretung oder einer
Vertretungskörperschaft gewählten oder zum
Mitglied der Landesregierung ernannten Beamten

§ 33

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß ein Beamter in den Ruhestand tritt, wenn er die Wahl zum Mitglied der Volksvertretung seines Landes oder einer Vertretungskörperschaft seines Dienstherrn annimmt. Für diesen Fall ist zu bestimmen, daß der Ruhestandsbeamte nach näherer gesetzlicher Regelung auf seinen Antrag nach Beendigung seiner Mitgliedschaft in der Volksvertretung oder Vertretungskörperschaft unter den Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 erneut in das Beamtenverhältnis zu berufen ist, wenn er die allgemeinen Voraussetzungen hierfür noch erfüllt; ferner kann bestimmt werden, daß der Ruhestandsbeamte unter den Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 auch ohne seine Zustimmung erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden kann und daß er seine Rechte als Ruhestandsbeamter verliert, falls er die Berufung ablehnt.

(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß ein Beamter zu entlassen ist, wenn er zur Zeit seiner Ernennung Mitglied des Bundestages, der Volksvertretung seines Landes oder einer Vertretungskörperschaft seines Dienstherrn war und nicht innerhalb einer von der obersten Dienstbehörde zu bestimmenden angemessenen Frist sein Mandat niederlegt.

§ 34

Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß ein Beamter aus seinem Amt ausscheidet, wenn er zum Mitglied der Regierung seines Landes ernannt wird. Für diesen Fall kann ferner bestimmt werden, daß der aus dem Amt ausgeschiedene Beamte nach Beendigung seiner Mitgliedschaft in der Regierung in den Ruhestand tritt.

ABSCHNITT II

Rechtliche Stellung des Beamten

1. TITEL

Pflichten des Beamten

§ 35

(1) Der Beamte dient dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Er hat seine Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und bei seiner Amtsführung auf das Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen. Er muß sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

(2) Der Beamte hat bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergibt.

§ 36

Der Beamte hat sich mit voller Hingabe seinem Beruf zu widmen. Er hat sein Amt uneigennützig nach bestem Gewissen zu verwalten. Sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muß der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Beruf erfordert.

§ 37

Der Beamte hat seine Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Er ist verpflichtet, die von ihnen erlassenen Anordnungen auszuführen und ihre allgemeinen Richtlinien zu befolgen. Dies gilt nicht für Beamte, die nach besonderer gesetzlicher Vorschrift an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen sind.

§ 38

(1) Der Beamte trägt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat der Beamte unverzüglich auf dem Dienstwege geltend zu machen. Bestätigt ein höherer Vorgesetzter die Anordnung, so muß der Beamte sie ausführen und ist von der eigenen Verantwortung befreit; dies gilt nicht, wenn das dem Beamten aufgetragene Verhalten strafbar und die Strafbarkeit für ihn erkennbar ist oder das ihm aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt.

(3) Wird von dem Beamten die sofortige Ausführung einer Anordnung verlangt, weil Gefahr im Verzuge besteht und die Entscheidung eines höheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, so gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

§ 39

(1) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Beamte darf ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Dienstherr oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, der letzte Dienstherr. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, so darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.

(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich er-

schweren würde. Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

(4) Ist der Beamte Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. Wird sie versagt, so ist dem Beamten der Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen.

§ 40

(1) Der Beamte hat einen Diensteid zu leisten. Der Diensteid hat eine Verpflichtung auf das Grundgesetz zu enthalten.

(2) In den Fällen, in denen eine Ausnahme nach § 4 Abs. 2 zugelassen worden ist, kann an Stelle des Eides ein Gelöbnis vorgeschrieben werden.

§ 41

Dem Beamten kann aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten werden. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen den Beamten ein förmliches Disziplinarverfahren oder ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

§ 42

(1) In welchen Fällen der Beamte zur Ausübung einer Nebentätigkeit der Genehmigung seines Dienstherrn bedarf, ist gesetzlich zu bestimmen.

(2) Von einer Genehmigung dürfen nicht abhängig gemacht werden

1. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens,
2. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Beamten,
3. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachterstätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,
4. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten,
5. die unentgeltliche Tätigkeit in Organen von Genossenschaften.

Die Pflicht des Dienstherrn, Mißbräuchen entgegenzutreten, bleibt unberührt.

§ 43

Der Beamte darf, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, Belohnungen oder Geschenke in bezug auf sein Amt nur mit Zustimmung seines gegenwärtigen oder letzten Dienstherrn annehmen.

§ 44

Der Beamte ist verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern. Wird er dadurch erheblich mehr beansprucht, so ist ihm Dienstbefreiung in angemessener Zeit zu gewähren.

2. TITEL

Folgen der Nichterfüllung von Pflichten

§ 45

(1) Der Beamte begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt.

(2) Bei einem Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es als Dienstvergehen, wenn er sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt oder an Bestrebungen teilnimmt, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik zu beeinträchtigen, oder wenn er gegen die in § 39 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und § 43 bestimmten Pflichten verstößt. Im übrigen ist durch Gesetz zu bestimmen, welche Handlungen bei einem Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen als Dienstvergehen gelten.

(3) Das Nähere über die Verfolgung von Dienstvergehen regeln die Disziplinalgesetze.

§ 46 *

(1) Verletzt ein Beamter schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Hat der Beamte seine Amtspflicht in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes verletzt, so hat er dem Dienstherrn den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Haben mehrere Beamte den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Hat der Dienstherr einem Dritten auf Grund der Vorschrift des Artikels 34 Satz 1 des Grundgesetzes Schadenersatz geleistet, so ist der Rückgriff gegen den Beamten nur insoweit zulässig, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Die Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der

Begehung der Handlung an. Die Ansprüche nach Absatz 2 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von dem Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt ist und der Dienstherr von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

(4) Leistet der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Beamten über.

§ 47

Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Beamte seine Dienstbezüge verliert, solange er dem Dienst ohne Genehmigung schuldhaft fernbleibt.

3. TITEL

Rechte des Beamten

§ 48

Der Dienstherr hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl des Beamten und seiner Familie, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zu sorgen. Er schützt ihn bei seiner amtlichen Tätigkeit und in seiner Stellung als Beamter.

§ 49

Der Beamte hat Anspruch auf die mit seinem Amt verbundenen Dienstbezüge. Hat der Beamte mit Genehmigung des Dienstherrn gleichzeitig mehrere besoldete Hauptämter bei demselben oder bei verschiedenen Dienstherrn inne, so kann er, wenn nicht einheitliche Dienst- oder Amtsbezüge vorgesehen sind, die Dienst- oder Amtsbezüge nur aus einem Amt erhalten.

§ 50

(1) Die Dienst- und Versorgungsbezüge sowie die allgemeine Einreihung der Ämter in die Gruppen der Besoldungsordnungen sind gesetzlich zu regeln; sie können nur durch Gesetz geändert werden.

(2) Werden die Dienstbezüge der Beamten allgemein oder für einzelne Laufbahngruppen erhöht oder vermindert, so sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge entsprechend zu regeln.

(3) Auf laufende Dienst- und Versorgungsbezüge kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

(4) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Beamten eine höhere als nach dem Besoldungsrecht zulässige Besoldung oder eine über dieses Gesetz hinausgehende Versorgung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

§ 51

(1) Ansprüche auf Dienst- oder Versorgungsbezüge können, wenn bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur insoweit abgetreten oder verpfändet werden, als sie der Pfändung unterliegen.

Ansprüche auf Sterbegeld, auf Erstattung der Kosten des Heilverfahrens und der Pflege sowie auf Unfallausgleich können weder gepfändet noch abgetreten noch verpfändet werden. Forderungen des Dienstherrn aus Vorschuß- oder Darlehensgewährung sowie aus Überhebungen von Dienst- oder Versorgungsbezügen können auf das Sterbegeld angerechnet werden; der Witwe und den Waisen muß jedoch ein Teilbetrag des Sterbegeldes belassen werden, der dem der Pfändung nicht unterliegenden Teil des Witwen- und Waisengeldes für diese drei Monate entsprechen würde.

(2) Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf Dienst- oder Versorgungsbezüge nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit gegen den Empfänger ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

§ 52

Wird ein Beamter körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der dem Beamten oder seinen Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser

1. während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit zur Gewährung von Dienstbezügen oder
2. infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung einer Versorgung oder einer anderen Leistung

verpflichtet ist. Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, so geht der Anspruch auf sie über. Der Übergang des Anspruches kann nicht zum Nachteil des Beamten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

§ 53

(1) Werden Beamte oder Versorgungsberechtigte durch eine auf § 50 Abs. 1 und 2 beruhende Änderung ihrer Bezüge oder ihrer Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnungen mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(2) Im übrigen regelt sich die Rückforderung zu viel gezahlter Dienst- oder Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 54

Der Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a) erhält einen Unterhaltszuschuß. Der Unterhaltszuschuß beträgt mindestens dreißig vom Hundert des Anfangs-

grundgehaltes der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn. Daneben ist Kinderzuschlag nach den Vorschriften zu gewähren, die für Beamte mit Dienstbezügen gelten.

§ 55

Dem Beamten steht alljährlich ein Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Dienstbezüge zu.

§ 56

Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten. Er muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Die Äußerung des Beamten ist zu seinen Personalakten zu nehmen.

§ 57

Die Beamten haben das Recht, sich in Gewerkschaften oder Berufsverbänden zusammenzuschließen. Sie können ihre Gewerkschaften oder Berufsverbände mit ihrer Vertretung beauftragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Beamte darf wegen Betätigung für seine Gewerkschaft oder seinen Berufsverband nicht dienstlich gemäßregelt oder benachteiligt werden.

§ 58

Bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse durch die obersten Landesbehörden sind die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände zu beteiligen.

4. TITEL

Schutz der rechtlichen Stellung

§ 59

Die rechtliche Stellung des Beamten kann unter anderen Voraussetzungen oder in anderen Formen als denen, die in diesem Gesetz bestimmt oder zugelassen sind, nicht verändert werden.

§ 60

Bei Anträgen und Beschwerden des Beamten darf der Beschwerdeweg zu seiner obersten Dienstbehörde nicht ausgeschlossen werden.

ABSCHNITT III Personalwesen

§ 61

(1) Im Bereich eines jeden Landes ist eine unabhängige, an Weisungen nicht gebundene Stelle gesetzlich zu bestimmen. Sie hat in den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen Ausnahmen zuzulassen und die Befähigung von anderen Bewerbern (§ 16) festzustellen.

(2) Durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes können der unabhängigen Stelle weitere Aufgaben zugewiesen werden.

§ 62

(1) Die Mitglieder der Stelle sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie üben ihre Tätigkeit innerhalb dieser Schranken in eigener Verantwortung aus.

(2) Die Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit dienstlich nicht gemäßregelt oder benachteiligt werden. Die Voraussetzungen, unter denen ihre Mitgliedschaft endet, sind gesetzlich zu regeln.

ABSCHNITT IV

Versorgung

1. TITEL

Allgemeines

§ 63

Die Versorgung umfaßt

1. Ruhegehalt in Fällen des Eintritts in den Ruhestand oder Unterhaltsbeitrag in Fällen der Entlassung wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze,
2. Hinterbliebenenversorgung (Bezüge für den Sterbemonat, Sterbegeld, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträge),
3. Verschollenheitsbezüge an Stelle von Dienstoder Versorgungsbezügen,
4. Unfallfürsorge,
5. Abfindung an verheiratete Beamtinnen, die auf eigenen Antrag entlassen werden,
6. Übergangsgeld an Beamte, die nicht auf eigenen Antrag entlassen werden.

2. TITEL

Ruhegehalt

a) Allgemeines

§ 64

Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

b) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

§ 65

- (1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind
1. das Grundgehalt, das dem Beamten nach dem Besoldungsrecht zuletzt zugestanden hat, oder die diesem entsprechenden Bezüge,
 2. der Wohnungsgeldzuschuß,
 3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.
- (2) Durch Gesetz können Ausnahmen von Absatz 1 für Fälle vorgesehen werden, in denen

1. ein Beamter früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet hat oder
2. ein Beamter die Dienstbezüge eines nicht zur Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn gehörigen Amtes bei Eintritt in den Ruhestand noch nicht ein Jahr erhalten und auch nicht die Obliegenheiten des Amtes mindestens ein Jahr lang tatsächlich wahrgenommen hat.

Durch Gesetz kann ferner bestimmt werden, daß bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je sechs Jahre seit der Anstellung höchstens eine Beförderung zu berücksichtigen ist.

c) Ruhegehaltfähige Dienstzeit

§ 66

Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der Beamte vom Tage seiner ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat. Nicht ruhegehaltfähig ist die Zeit vor Vollendung des siebzehnten Lebensjahres; weitere Ausnahmen können durch Gesetz vorgesehen werden.

§ 67

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 66 erhöht sich um die Zeit, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts anzurechnen ist.

§ 68

Als ruhegehaltfähig gilt die Dienstzeit, in der ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis berufsmäßig im Dienst der Bundeswehr oder der früheren Wehrmacht, im früheren Reichsarbeitsdienst oder im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat. Nicht ruhegehaltfähig ist die Zeit vor Vollendung des siebzehnten Lebensjahres; weitere Ausnahmen können durch Gesetz vorgesehen werden. § 67 findet entsprechende Anwendung.

§ 69

Als ruhegehaltfähig gilt die Zeit, während der ein Beamter nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

1. nichtberufsmäßigen Wehrdienst geleistet hat oder
2. sich in Kriegsgefangenschaft befunden hat.

d) Höhe des Ruhegehaltes

§ 70*

(1) Das Ruhegehalt beträgt bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und steigt von da an nach näherer gesetzlicher Bestimmung bis zu fünfundsiebzig vom Hundert. Mindestens ist ein Betrag in Höhe des Mindestruhegehaltes nach dem Bundesbeamtengesetz zu gewähren.

§ 70 Abs. 1: BBG 2030-2

(2) Bei einem nach § 20, § 31 Abs. 1 oder § 130 Abs. 2 Satz 1 in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten darf das Ruhegehalt für die Dauer von fünf Jahren nicht hinter fünfzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe zurückbleiben, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat. Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß sich das Ruhegehalt für diese Zeit bis zu fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der nach Satz 1 in Betracht kommenden Besoldungsgruppe erhöht.

3. TITEL

Hinterbliebenenversorgung

§ 71

(1) Die Witwe eines Beamten auf Lebenszeit oder eines Ruhestandsbeamten erhält Witwengeld. Durch Gesetz können Ausnahmen für Fälle vorgesehen werden, in denen

1. die Ehe mit dem Verstorbenen weniger als drei Monate gedauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder
2. die Ehe erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung das fünfundsiebzehnte Lebensjahr bereits vollendet hatte oder
3. die eheliche Gemeinschaft beim Tode des Beamten oder Ruhestandsbeamten durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben war.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Witwe eines Beamten auf Probe, der an den Folgen einer Dienstbeschädigung (§ 27 Abs. 1) verstorben ist oder dem die Entscheidung nach § 27 Abs. 2 zugestellt war.

§ 72

Das Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Ruhegehaltes, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. § 70 Abs. 2 findet keine Anwendung. Änderungen des Mindestruhegehaltes (§ 70 Abs. 1 Satz 2) sind zu berücksichtigen.

§ 73

(1) Der schuldlos geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ist ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes insoweit zu gewähren, als ihr der Verstorbene zur Zeit seines Todes Unterhalt zu leisten hatte. Eine später eingetretene oder eintretende Änderung der Verhältnisse kann berücksichtigt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die einer schuldlos geschiedenen Ehefrau gleichgestellte frühere Ehefrau eines verstorbenen Beamten, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt war.

§ 74

(1) Die ehelichen Kinder sowie die für ehelich erklärten oder die an Kindes Statt angenommenen Kinder eines verstorbenen Beamten auf Lebenszeit, eines verstorbenen Ruhestandsbeamten oder eines verstorbenen Beamten auf Probe, der an den Folgen einer Dienstbeschädigung (§ 27 Abs. 1) verstorben ist oder dem die Entscheidung nach § 27 Abs. 2 zugestellt war, erhalten Waisengeld. Das gleiche gilt für die Kinder aus nichtigen Ehen, die die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes haben, sowie für die unehelichen Kinder einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin. Den unehelichen Kindern eines verstorbenen männlichen Beamten oder Ruhestandsbeamten ist ein Unterhaltsbeitrag zu bewilligen.

(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß die Kinder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten kein Waisengeld erhalten, wenn sie aus einer Ehe stammen, die erst nach dem Eintritt in den Ruhestand und nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres des Ruhestandsbeamten geschlossen wurde, oder wenn sie erst nach diesem Zeitpunkt für ehelich erklärt oder an Kindes Statt angenommen worden sind. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Unterhaltsbeitrages für uneheliche Kinder.

§ 75

(1) Das Waisengeld beträgt für die Halbwaise zwölf vom Hundert und für die Vollwaise zwanzig vom Hundert des Ruhegehaltes, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. § 70 Abs. 2 findet keine Anwendung. Änderungen des Mindestruhegehaltes (§ 70 Abs. 1 Satz 2) sind zu berücksichtigen.

(2) Wenn die Mutter des Kindes des Verstorbenen nicht zum Bezuge von Witwengeld berechtigt ist und auch keinen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes erhält, wird das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt; es darf zuzüglich des Unterhaltsbeitrages den Betrag des Witwengeldes und Waisengeldes nach dem Satz für Halbwaisen nicht übersteigen.

(3) Der Waisengeldanspruch eines Kindes wird nicht dadurch berührt, daß ein Beamter es an Kindes Statt annimmt. Stirbt der Beamte, so erhält das Kind nur dann ein neues Waisengeld, wenn es höher ist als das bisherige; das bisherige Waisengeld erlischt in diesem Falle.

(4) Hat ein Kind einen Waisengeldanspruch sowohl aus dem Beamtenverhältnis des Vaters als auch aus dem der Mutter, so wird nur das höhere Waisengeld gezahlt.

§ 76

Witwen- und Waisengeld sowie Unterhaltsbeiträge dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde zu legenden Ruhegehaltes übersteigen.

§ 77

(1) War die Witwe mehr als zwanzig Jahre jünger als der Verstorbene, so kann das Witwengeld nach näherer gesetzlicher Bestimmung gekürzt werden, jedoch nicht über fünfzig vom Hundert hinaus. Das gekürzte Witwengeld darf nicht hinter dem Mindestwitwengeld (§ 72 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 Satz 2) zurückbleiben.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist.

(3) Von dem gekürzten Witwengeld ist auch bei der Anwendung des § 76 auszugehen.

§ 78

Die §§ 71 bis 77 gelten entsprechend für den Witwer oder schuldlos geschiedenen Ehemann einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin, wenn er zur Zeit ihres Todes einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen sie gehabt hat. Die ihm zu gewährenden Bezüge dürfen nicht höher sein als sein Unterhaltsanspruch gegen die Verstorbene.

4. TITEL

Unfallfürsorge

a) Allgemeines

§ 79

(1) Wird ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt.

(2) Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.

(3) Zum Dienst gehören auch

1. Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
2. das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle,
3. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen.

(4) Erkrankt ein Beamter, der nach der Art seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Krankheit, so gilt dies als Dienstunfall, es sei denn, daß der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Die in Betracht kommenden Krankheiten sind durch Rechtsvorschrift zu bestimmen.

(5) Dem durch Dienstunfall verursachten Körperschaden ist ein Körperschaden gleichzuachten, den ein Beamter außerhalb seines Dienstes erleidet, wenn er im Hinblick auf sein pflichtgemäßes dienstliches Verhalten angegriffen wird.

b) Unfallfürsorgeleistungen

§ 80*

(1) Die Unfallfürsorge umfaßt

1. Erstattung von Sachschäden sowie Ersatz der durch die erste Hilfeleistung entstandenen besonderen Aufwendungen,
2. Heilverfahren, insbesondere Heilbehandlung, Versorgung mit Heilmitteln und Pflege,
3. Unfallausgleich mindestens in Höhe der Grundrente nach § 31 Abs. 1 bis 3 des Bundesversorgungsgesetzes neben den Dienstbezügen oder dem Ruhegehalt für die Dauer einer wesentlichen Minderung der Erwerbsfähigkeit,
4. Unfallruhegehalt als erhöhtes Ruhegehalt bis zu fünfundsiebzig vom Hundert der Endstufe der erreichten Besoldungsgruppe in Fällen des Eintritts in den Ruhestand oder Unterhaltsbeitrag in sonstigen Fällen der Beendigung des Beamtenverhältnisses,
5. Unfall-Hinterbliebenenversorgung.

(2) Als Unfallruhegehalt ist mindestens ein Betrag in Höhe des Mindest-Unfallruhegehaltes nach dem Bundesbeamtengesetz zu gewähren.

(3) In den Fällen, in denen das Bundesbeamtengesetz einen Rechtsanspruch auf eine Unfallfürsorgeleistung gewährt, ist ein solcher dem Grunde nach vorzusehen.

c) Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche

§ 81

(1) Der verletzte Beamte und seine Hinterbliebenen haben aus Anlaß eines Dienstunfalles gegen den Dienstherrn nur die sich aus dem Beamten-Unfallfürsorgerecht ergebenden Ansprüche. Ist der Beamte nach dem Dienstunfall in den Dienstbereich eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn versetzt worden, so richten sich die Ansprüche gegen diesen; das gleiche gilt in den Fällen des gesetzlichen Übertritts oder der Übernahme bei der Umbildung von Körperschaften.

(2) Weitergehende Ansprüche auf Grund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften können gegen einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder gegen die in seinem Dienst stehenden Personen nur dann geltend gemacht werden, wenn der Dienstunfall durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung einer solchen Person verursacht worden ist. Jedoch findet das Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 674) Anwendung.

(3) Ersatzansprüche gegen andere Personen bleiben unberührt.

§ 80 Abs. 1: BVG 1956 I 469 i. d. F. d. G. v. 1. 7. 1957 I 661
 § 80 Abs. 2, 3: BBG 2030-2

5. TITEL

Gemeinsame Vorschriften

a) Kinderzuschläge

§ 82

(1) Kinderzuschläge werden neben Ruhegehalt oder Witwengeld nach den für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts gewährt. Waisen erhalten den Kinderzuschlag neben dem Waisengeld, wenn Witwengeld nicht zu zahlen ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Gewährung von Kinderzuschlägen neben Unterhaltsbeiträgen.

b) Ruhen der Versorgungsbezüge

§ 83

(1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ein Einkommen, so erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zu der durch Gesetz zu bestimmenden Höchstgrenze.

(2) Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des Absatzes 1 ist jede Beschäftigung im Dienst des Bundes, der Länder oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst stehen gleich

1. die Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet,
2. die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

§ 84*

(1) Die Versorgungsbezüge ruhen, solange der Versorgungsberechtigte

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder
2. seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland hat.

Ausnahmen können zugelassen werden.

(2) Haben die Versorgungsbezüge nach Absatz 1 Nr. 2 länger als drei Jahre geruht, so können sie dem Versorgungsberechtigten entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden.

§ 84 Abs. 1: GG 100-1

c) Zusammentreffen mehrerer
Versorgungsbezüge

§ 85

(1) Erhält aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 83 Abs. 2 Satz 1) oder aus einer ihr gleichstehenden Beschäftigung (§ 83 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1) an neuen Versorgungsbezügen

1. ein Ruhestandsbeamter Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
2. eine Witwe oder Waise aus der früheren Verwendung des verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
3. eine Witwe Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,

so sind daneben die früheren Versorgungsbezüge nur bis zu der durch Gesetz zu bestimmenden Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Ruhestandsbeamtin aus der früheren Verwendung des verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung erwirbt.

(3) Durch Rechtsvorschrift kann bestimmt werden, inwieweit Versorgungsbezüge neben Versorgungsbezügen oder versorgungsähnlichen Bezügen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (§ 83 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2) zu zahlen sind.

d) Erlöschen der Versorgungsbezüge

§ 86*

(1) Ein Ruhestandsbeamter verliert mit der Rechtskraft der Entscheidung seine Rechte als Ruhestandsbeamter,

1. wenn gegen ihn wegen einer vor Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat eine Entscheidung ergangen ist, die nach § 24 Abs. 1 zum Verlust der Beamtenrechte geführt hätte, oder
2. wenn er wegen einer nach Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes im ordentlichen Strafverfahren
 - a) zu Zuchthaus oder
 - b) zu Gefängnis mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von mindestens drei Jahren oder
 - c) wegen vorsätzlicher hochverräterischer, staatsgefährdender oder landesverräterischer Handlung zu Gefängnis auf die Dauer von mindestens sechs Monaten

verurteilt worden ist.

Entsprechendes gilt, wenn der Ruhestandsbeamte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

(2) § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 87

Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß ein Ruhestandsbeamter seine Versorgungsbezüge verliert, solange er entgegen einer nach § 29 Abs. 2 oder § 32 Abs. 1 Satz 2 getroffenen gesetzlichen Regelung einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nachkommt, obwohl er auf die Folgen eines solchen Verhaltens schriftlich hingewiesen worden ist. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 88*

(1) Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt

1. für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt,
2. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet, soweit nicht Absatz 2 Anwendung findet oder eine Gewährung durch Gesetz zugelassen wird,
3. für jeden Berechtigten, der durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes im ordentlichen Strafverfahren zu Zuchthaus oder wegen vorsätzlicher hochverräterischer, staatsgefährdender oder landesverräterischer Handlung zu Gefängnis auf die Dauer von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist, mit der Rechtskraft des Urteils.

Entsprechendes gilt, wenn der Berechtigte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat. § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Das Waisengeld soll nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gewährt werden für eine ledige Waise,

1. die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, bis zur Vollendung des fünf- undzwanzigsten Lebensjahres,
2. die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, auch über das fünf- undzwanzigste Lebensjahr hinaus.

(3) Hat sich eine Witwe wieder verheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so lebt der Anspruch auf das Witwengeld wieder auf; ein von der Witwe infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungsanspruch oder Unterhaltsanspruch ist auf das Witwengeld anzurechnen. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigerklärung gleich.

e) Anzeigepflicht

§ 89

(1) Die Beschäftigungsstelle hat der Regelungsbehörde oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse jede Verwendung eines Versorgungsberechtigten unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso

jede spätere Änderung oder das Aufhören der Bezüge sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß einem Versorgungsberechtigten die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden kann, wenn er einer ihm auferlegten Verpflichtung, den Bezug eines Einkommens oder die Verheiratung anzuzeigen, schuldhaft nicht nachkommt.

6. TITEL

Versorgungsrechtliche Sondervorschriften

§ 90*

(1) Dem Empfänger von Hinterbliebenenversorgung können in einem förmlichen Verfahren die Versorgungsbezüge auf Zeit ganz oder teilweise entzogen werden, wenn er sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt hat.

(2) § 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 bleibt unberührt.

§ 91

Wird ein Versorgungsberechtigter im öffentlichen Dienst verwendet, so sind seine Bezüge aus dieser Beschäftigung einschließlich der Kinderzuschläge ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen. Das gleiche gilt für eine Versorgung auf Grund der Beschäftigung.

7. TITEL

Versorgungsrechtliche Übergangsvorschriften

§ 92*

(1) Hat ein Beamter, der am 8. Mai 1945 im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet stand, nach diesem Zeitpunkt aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen kein Amt bekleidet, so ist die Zeit ruhegehaltfähig, während der er im öffentlichen Dienst als Angestellter oder Arbeiter tätig gewesen ist oder sich in Kriegsgefangenschaft befunden hat. Auch ohne eine solche Tätigkeit oder eine Kriegsgefangenschaft wird die Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 31. März 1951 für die Berechnung des Ruhegehaltes als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Für die Zeit einer nach dem 31. März 1951 außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Tätigkeit findet § 73 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen entsprechende Anwendung. Entsprechendes gilt für einen Beamten, der am 8. Mai 1945 berufsmäßig im Dienst der früheren Wehrmacht oder im früheren Reichsarbeitsdienst gestanden hat.

(2) Die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 bei Dienststellen der früheren Geheimen Staatspolizei abgeleistete Dienstzeit ist nur in Ausnahmefällen ruhegehaltfähig und nach einer gemäß § 65 Abs. 2 Satz 2 getroffenen Regelung

anrechenbar, wenn ihre Anrechnung nach dem beruflichen Werdegang, der Tätigkeit und der persönlichen Haltung des Beamten gerechtfertigt erscheint.

§ 92a*

Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß einem durch einen während des ersten oder zweiten Weltkrieges in Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes eingetretenen Unfall verletzten Beamten eine erhöhte Versorgung nach den allgemeinen Vorschriften gewährt wird; eine entsprechende Regelung kann in Abweichung von § 80 auch für Dienstunfälle, die während des ersten oder zweiten Weltkrieges eingetreten sind, vorgesehen werden. Hierbei können abweichend von § 63 Heilverfahren und Ausgleichsbetrag in sinngemäßer Anwendung der nach § 80 Abs. 1 Nr. 2 und 3 getroffenen Regelung vorgesehen werden, falls Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht zusteht, sowie Unterhaltsbeiträge an frühere Beamte für die Dauer einer durch den Unfall verursachten Erwerbsbeschränkung und an ihre Hinterbliebenen gewährt und der Kreis der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen anderweitig geregelt werden. Der Höchst Hundertsatz des Ruhegehalts (§ 70 Abs. 1 Satz 1) darf nicht überschritten werden. Durch Gesetz kann außerdem bestimmt werden, daß eine Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes als Beschädigung im Sinne des § 27 Abs. 1 und des § 28 Satz 2 gilt.

§ 93

Als Reichsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gilt das Gebiet des Deutschen Reiches bis zum 31. Dezember 1937 in seinen jeweiligen Grenzen, nach diesem Zeitpunkt in den Grenzen vom 31. Dezember 1937.

§ 94

Dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet im Sinne dieses Gesetzes stehen gleich

1. für Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit der bis zum 8. Mai 1945 geleistete gleichartige Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Deutschen Reiche angegliedert waren,
2. für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler der gleichartige Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland.

ABSCHNITT V

Besondere Beamtengruppen

1. TITEL

Beamte auf Zeit

§ 95

(1) Die Fälle und die Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit sind gesetzlich zu bestimmen.

§ 90: GG 100-1
§ 92 Abs. 1: G 131 2036-1

§ 92 a: Eingef. durch Art. IV G v. 11. 9. 1957 I 1275; BVG 1956 I 469

(2) Für Beamte auf Zeit gelten die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Laufbahnen und die Probezeit finden keine Anwendung.

(3) Durch Gesetz können für Beamte auf Zeit, die eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt haben, in den Grenzen des § 70 Mindestruhegehaltsätze bestimmt werden; diese dürfen nach einer Amtszeit

- von zwölf Jahren fünfzig vom Hundert,
- von achtzehn Jahren zweiundsechzig vom Hundert und
- von vierundzwanzig Jahren fünfundsiebzig vom Hundert

der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

§ 96

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Beamte auf Zeit mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand tritt.

(2) Tritt der Beamte mit Ablauf der Amtszeit nicht in den Ruhestand, so ist er mit diesem Zeitpunkt entlassen, sofern er nicht im Anschluß an seine Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen wird.

§ 97

Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Beamte auf Zeit zu entlassen ist, wenn er einer gesetzlichen Verpflichtung, auf Verlangen des Dienstherrn das Amt nach Ablauf der Amtszeit weiterzuführen, nicht nachkommt.

§ 98

Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß ein Beamter auf Zeit mit seiner Ernennung aus einem anderen Beamtenverhältnis zu demselben Dienstherrn entlassen ist. Durch Gesetz kann ferner bestimmt werden, daß der einstweilige Ruhestand eines Beamten auf Zeit endet, wenn die Amtszeit abgelaufen ist.

2. TITEL

Beamte des Vollzugsdienstes und der Berufsfeuerwehr

a) Polizeivollzugsbeamte

§ 99

(1) Auf Polizeivollzugsbeamte finden die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Welche Beamtengruppen zum Polizeivollzugsdienst gehören, ist durch Rechtsvorschrift zu bestimmen.

§ 100

Die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten können abweichend von den Vorschriften der §§ 11 bis 15 geregelt werden.

§ 101

(1) Der Polizeivollzugsbeamte ist dienstunfähig (§ 26 Abs. 1), wenn er nach amtsärztlichem Gutachten den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, daß er seine volle Verwendungsfähigkeit innerhalb zweier Jahre wiedererlangt (Polizeidienstunfähigkeit).

(2) Der Polizeivollzugsbeamte soll bei Polizeidienstunfähigkeit, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, in ein Amt einer anderen Laufbahn versetzt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 18 erfüllt sind.

§ 102

Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Polizeivollzugsbeamte ohne seine Zustimmung in ein anderes Amt des Polizeivollzugsdienstes, auch bei einem anderen Dienstherrn, versetzt werden kann, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 18 erfüllt sind.

§ 103

Durch Gesetz kann dem Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit, der wegen Erreichens der Altersgrenze zu einem früheren als dem für Beamte allgemein bestimmten Zeitpunkt in den Ruhestand tritt, abweichend von § 63 neben dem Ruhegehalt ein Ausgleich bis zur Höhe des Siebeneinhalbfachen der Dienstbezüge des letzten Monats, jedoch nicht über achttausend Deutsche Mark, gewährt werden.

b) Sonstige Beamte des Vollzugsdienstes und Beamte der Berufsfeuerwehr

§ 104

Soweit durch Gesetz für sonstige Beamte des Vollzugsdienstes oder für Beamte des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr abweichend von der für Beamte allgemein bestimmten Altersgrenze eine frühere Altersgrenze bestimmt ist, gilt § 103 entsprechend.

3. TITEL

Hochschullehrer, wissenschaftliche Assistenten und Lektoren

§ 105

(1) Hochschullehrer im Sinne dieses Gesetzes sind die als Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen zu Beamten ernannten Professoren und Privatdozenten. Wissenschaftliche Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.

(2) Auf Hochschullehrer finden die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 106

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Laufbahnen, die Probezeit, die Abordnung und Versetzung, den einstweiligen Ruhestand und die Arbeitszeit sind auf Hochschullehrer nicht anzuwenden.

(2) Zur Übernahme einer Nebentätigkeit können Hochschullehrer gesetzlich nur insoweit verpflichtet werden, als die Nebentätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang mit der Lehr- und Forschungstätigkeit des Hochschullehrers steht.

(3) Für Hochschullehrer ist auch die Zeit ruhegehaltfähig, in der sie nach der Habilitation dem Lehrkörper einer wissenschaftlichen Hochschule angehört haben.

§ 107

Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren werden zu Beamten auf Lebenszeit ernannt.

§ 108

(1) Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren sind nach Erreichen der Altersgrenze von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden (Entpflichtung); der Zeitpunkt der Entpflichtung ist gesetzlich zu bestimmen. § 26 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) Durch die Entpflichtung wird die allgemeine beamtenrechtliche Stellung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren nicht verändert. Sie erhalten ihre Dienstbezüge weiter, steigen jedoch in den Dienstaltersstufen nicht mehr auf; Vorlesungsgeldzusicherungen fallen fort und können nicht neu begründet werden. Für die Anwendung der Vorschriften der §§ 82 bis 85 und des § 89 gelten diese Bezüge als Ruhegehalt, die Empfänger als Ruhestandsbeamte.

(3) Die Bemessung des Sterbe-, Witwen- und Waisengeldes der Hinterbliebenen der entpflichteten Hochschullehrer ist gesetzlich zu regeln.

§ 109

(1) Die außerplanmäßigen Professoren, die als solche zu Beamten auf Widerruf ernannt sind und in ihrer Eigenschaft als Privatdozenten Dienstbezüge erhalten, können, sofern sie nicht nach § 23 Abs. 1 zu entlassen sind, nur entlassen werden,

1. wenn sie eine Handlung begehen, die bei einem Beamten auf Lebenszeit eine Disziplinarstrafe zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann, oder
2. wenn die Voraussetzungen des § 19 Satz 1 vorliegen und eine andere Verwendung nicht möglich ist oder
3. wenn ihr wirtschaftliches Auskommen durch eine andere Berufstätigkeit voraussichtlich dauernd gesichert ist oder
4. wenn die Lehrbefugnis aus anderen Gründen als infolge Dienstunfähigkeit endet.

Eine Entlassung nach Nummer 4 ist ausgeschlossen, wenn seit der Ernennung zum außerplanmäßigen Professor zehn Jahre verstrichen sind; die allgemeinen Bestimmungen über die Abordnung und die Versetzung sind in diesem Falle anwendbar. Bei der Entlassung nach den Nummern 2 bis 4 gilt § 23 Abs. 4 entsprechend.

(2) Auf außerplanmäßige Professoren im Sinne des Absatzes 1 finden die für Beamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften über den Eintritt in den Ruhestand und die Hinterbliebenenversorgung entsprechende Anwendung.

§ 110

Auf Privatdozenten, die als solche zu Beamten auf Widerruf ernannt sind und in ihrer Eigenschaft als Privatdozenten Dienstbezüge erhalten, finden die für Beamte auf Probe geltenden Vorschriften über den Eintritt in den Ruhestand und die Hinterbliebenenversorgung entsprechende Anwendung. Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß sie auch nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden können.

§ 111

Auf die wissenschaftlichen Assistenten und die Lektoren, die als solche zu Beamten auf Widerruf ernannt sind, finden die für Beamte auf Widerruf allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der Vorschriften über die Laufbahnen Anwendung, soweit in § 112 nichts anderes bestimmt ist.

§ 112

(1) Auf die zu Beamten auf Widerruf ernannten wissenschaftlichen Assistenten, die Privatdozenten sind, Oberassistenten, Oberärzte, Oberingenieure und Lektoren findet § 110 oder, wenn sie außerplanmäßige Professoren sind, § 109 Abs. 2 Anwendung.

(2) Auf die übrigen wissenschaftlichen Assistenten, die zu Beamten auf Widerruf ernannt sind, findet § 27 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 113

Unberührt bleibt die Ernennung der außerplanmäßigen Professoren, Privatdozenten und wissenschaftlichen Assistenten, die als solche zu Beamten auf Widerruf ernannt sind, zu Beamten auf Lebenszeit unter Übertragung eines anderen Amtes.

§ 114

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß die Vorschriften dieses Gesetzes über die Laufbahnen, die Probezeit, die Abordnung, die Versetzung und die Arbeitszeit auch auf Lehrer an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen ganz oder teilweise keine Anwendung finden.

(2) Für Dozenten an diesen Hochschulen, die als solche zu Beamten auf Widerruf ernannt sind, kann gesetzlich eine dem § 110 Satz 1 entsprechende Regelung getroffen werden.

(3) Für Assistenten an diesen Hochschulen, die als solche zu Beamten auf Widerruf ernannt sind, kann gesetzlich eine dem § 111 und dem § 112 Abs. 2 entsprechende Regelung getroffen werden.

(4) Die Hochschulen im Sinne des Absatzes 1 bestimmt das Landesrecht.

4. TITEL

Ehrenbeamte

§ 115

(1) Die Rechtsverhältnisse der Ehrenbeamten können durch Gesetz abweichend von den für Beamte allgemein geltenden Vorschriften dieses Kapitels geregelt werden, soweit es die besondere Rechtsstellung der Ehrenbeamten erfordert.

(2) Ehrenbeamte dürfen keine Dienstbezüge und keine Versorgung erhalten. Erleidet der Ehrenbeamte einen Dienstunfall, so hat er Anspruch auf ein Heilverfahren; außerdem kann ihm und seinen Hinterbliebenen ein nach billigem Ermessen festzusetzender Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

(3) Ein Ehrenbeamtenverhältnis kann nicht in ein Beamtenverhältnis anderer Art, ein solches Beamtenverhältnis nicht in ein Ehrenbeamtenverhältnis umgewandelt werden.

ABSCHNITT VI

Sonstige Vorschriften

§ 116

Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß mit der Berufung in das Beamtenverhältnis ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn erlischt.

§ 117

Eine Amtsbezeichnung, die herkömmlich für ein Amt verwendet wird, das eine bestimmte Befähigung voraussetzt und einen bestimmten Aufgabenkreis umfaßt, darf nur einem Beamten verliehen werden, der ein solches Amt bekleidet.

§ 118

Für das Land Berlin gelten folgende besonderen Vorschriften:

1. Durch Gesetz kann Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit bei ihrer Entlassung eine Abfindung gewährt werden.
2. Unberührt bleiben die Regelungen in § 67 Abs. 1 Nr. 3 und in § 147 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1954 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 747).

§ 119

Gesetze und Verwaltungsvereinbarungen über die Anwendung der Ruhensvorschriften bei Verwendung im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften und ihrer Verbände werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 120

Die Rechtsverhältnisse der Ruhestandsbeamten, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger, bei denen der Versorgungsfall bis zu der auf Grund des Kapitels I dieses Gesetzes ergehenden landesrechtlichen Regelung eingetreten ist, regeln die Länder mit der Maßgabe, daß der Ruhegehaltsatz von fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht überschritten werden darf.

KAPITEL II

Vorschriften, die einheitlich und unmittelbar gelten

ABSCHNITT I

Allgemeines

§ 121

Das Recht, Beamte zu haben, besitzen außer dem Bund

1. die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände,
2. sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die dieses Recht im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes besitzen oder denen es nach diesem Zeitpunkt durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung verliehen wird; derartige Satzungen bedürfen der Genehmigung durch eine gesetzlich hierzu ermächtigte Stelle.

§ 122

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst einer Laufbahn darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Bewerber die für seine Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung (§ 13) im Bereich eines anderen Dienstherrn erworben hat.

(2) Wer unter den Voraussetzungen des § 13 und des § 14 Abs. 1 und 2 die Befähigung für eine Laufbahn erworben hat, besitzt die Befähigung für entsprechende Laufbahnen bei allen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

§ 123

(1) Der Beamte kann nach Maßgabe der §§ 17 und 18 auch über den Bereich des Bundes oder eines Landes hinaus zu einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgeordnet oder versetzt werden.

(2) Die Abordnung oder Versetzung wird von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt; das Einverständnis ist schriftlich zu erklären. In der Verfügung ist zum Ausdruck zu bringen, daß das Einverständnis vorliegt.

§ 124

Die Vorschriften des § 39, des § 49 Satz 2, des § 81, des § 89 Abs. 1 und des § 91 finden auch insoweit Anwendung, als ihre Voraussetzungen über den Bereich des Bundes oder eines Landes hinaus gegeben sind. Im Falle des § 49 Satz 2 wird das Amt, aus dem der Beamte Dienst- oder Amtsbezüge erhält, gemeinsam von den Dienstherrn bestimmt, bei denen er ein Amt bekleidet. Im Falle des § 81 Abs. 1 Satz 2 ist das Recht des anderen Dienstherrn anzuwenden.

§ 125

Der Beamte ist entlassen, wenn er zum Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit ernannt wird. Der Berufssoldat oder der Soldat auf Zeit ist entlassen, wenn er zum Beamten ernannt wird. Die Entlassung gilt als Entlassung auf eigenen Antrag.

ABSCHNITT II

Rechtsweg

§ 126*

(1) Für alle Klagen der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Für Klagen des Dienstherrn gilt das gleiche.

(3) Für Klagen nach Absatz 1, einschließlich der Leistungs- und Feststellungsklagen, gelten die Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung mit folgenden Maßgaben:

1. Eines Vorverfahrens bedarf es auch dann, wenn der Verwaltungsakt von der obersten Dienstbehörde erlassen worden ist.
2. Den Widerspruchsbescheid erläßt die oberste Dienstbehörde. Sie kann die Entscheidung für Fälle, in denen sie den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat, durch allgemeine Anordnung auf andere Behörden übertragen; die Anordnung ist zu veröffentlichen.

§ 127*

(1) Die Revision gegen das Urteil eines Oberverwaltungsgerichts über eine Klage aus dem Beamtenverhältnis ist stets zuzulassen.

(2) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Urteil auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung einer Rechtsnorm beruht.

ABSCHNITT III

**Rechtsstellung der Beamten und
Versorgungsempfänger bei der Umbildung
von Körperschaften**

§ 128

(1) Die Beamten einer Körperschaft, die vollständig in eine andere Körperschaft eingegliedert wird, treten mit der Umbildung kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft über.

(2) Die Beamten einer Körperschaft, die vollständig in mehrere andere Körperschaften eingegliedert

wird, sind anteilig in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. Die beteiligten Körperschaften haben innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem die Umbildung vollzogen ist, im Einvernehmen miteinander zu bestimmen, von welchen Körperschaften die einzelnen Beamten zu übernehmen sind. Solange ein Beamter nicht übernommen ist, haften alle aufnehmenden Körperschaften für die ihm zustehenden Bezüge als Gesamtschuldner.

(3) Die Beamten einer Körperschaft, die teilweise in eine oder mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind zu einem verhältnismäßigen Teil, bei mehreren Körperschaften anteilig, in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Körperschaft mit einer oder mehreren anderen Körperschaften zu einer neuen Körperschaft zusammengeschlossen wird, wenn aus einer Körperschaft oder aus Teilen einer Körperschaft eine oder mehrere neue Körperschaften gebildet werden, oder wenn Aufgaben einer Körperschaft vollständig oder teilweise auf eine oder mehrere andere Körperschaften übergehen.

§ 129

(1) Tritt ein Beamter auf Grund des § 128 Abs. 1 kraft Gesetzes in den Dienst einer anderen Körperschaft über oder wird er auf Grund des § 128 Abs. 2 oder 3 von einer anderen Körperschaft übernommen, so gilt § 18 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(2) Im Falle des § 128 Abs. 1 ist dem Beamten von der aufnehmenden oder neuen Körperschaft die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses schriftlich zu bestätigen.

(3) In den Fällen des § 128 Abs. 2 und 3 wird die Übernahme von der Körperschaft verfügt, in deren Dienst der Beamte treten soll; die Verfügung wird mit der Zustellung an den Beamten wirksam. Der Beamte ist verpflichtet, der Übernahmeverfügung Folge zu leisten; kommt er der Verpflichtung nicht nach, so ist er zu entlassen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend in den Fällen des § 128 Abs. 4.

§ 130

(1) Dem nach § 128 in den Dienst einer anderen Körperschaft kraft Gesetzes übergetretenen oder von ihr übernommenen Beamten soll ein seinem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter gleichzubewertendes Amt übertragen werden. Wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist, finden § 19 Satz 1, § 23 Abs. 2 Nr. 3 und § 109 Abs. 1 Nr. 2 entsprechende Anwendung. Bei Verwendung in einem Amt mit geringerem Dienststeinkommen erhält der Beamte mindestens das Dienststeinkommen aus dem seinem bisherigen Amt gleichzubewertenden Amt nach den Besoldungsvorschriften des neuen Dienstherrn und steigt in den Dienstaltersstufen seiner neuen Besoldungsgruppe auf. Bei Anwendung des § 19 darf der Be-

§ 126 Abs. 3: I. d. F. d. § 191 Abs. 1 VwGO v. 21. 1. 1960 I 17 340-1
§ 127: Vgl. § 191 Abs. 2 VwGO 340-1

amate neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen.

(2) Die aufnehmende oder neue Körperschaft kann, wenn die Zahl der bei ihr nach der Umbildung vorhandenen Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt, innerhalb einer Frist von sechs Monaten die entbehrlichen Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit, deren Aufgabengebiet von der Umbildung berührt wurde, in den einstweiligen Ruhestand versetzen; für die Bemessung des Ruhegehaltes gelten § 70 und § 95 Abs. 3. Die Frist des Satzes 1 beginnt im Falle des § 128 Abs. 1 mit dem Übertritt, in den Fällen des § 128 Abs. 2 und 3 mit der Bestimmung derjenigen Beamten, zu deren Übernahme die Körperschaft verpflichtet ist; Entsprechendes gilt in den Fällen des § 128 Abs. 4. § 20 Satz 3 findet Anwendung. Bei Beamten auf Zeit, die nach Satz 1 in den einstweiligen Ruhestand versetzt sind, endet der einstweilige Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit; sie gelten in diesem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand versetzt, wenn sie bei Verbleiben im Amt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand getreten wären.

§ 131

Ist innerhalb absehbarer Zeit mit einer Umbildung im Sinne des § 128 zu rechnen, so können die obersten Aufsichtsbehörden der beteiligten Körperschaften anordnen, daß Beamte, deren Aufgabengebiet von der Umbildung voraussichtlich berührt wird, nur mit ihrer Genehmigung ernannt werden dürfen. Die Anordnung darf höchstens für die Dauer eines Jahres ergehen. Sie ist den beteiligten Körperschaften zuzustellen. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn durch derartige Ernennungen die Durchführung der nach den §§ 128 bis 130 erforderlichen Maßnahmen wesentlich erschwert würde.

§ 132

(1) Die Vorschriften des § 128 Abs. 1 und 2 und des § 129 gelten entsprechend für die im Zeitpunkt der Umbildung bei der abgebenden Körperschaft vorhandenen Versorgungsempfänger.

(2) In den Fällen des § 128 Abs. 3 bleiben die Ansprüche der im Zeitpunkt der Umbildung vorhandenen Versorgungsempfänger gegenüber der abgebenden Körperschaft bestehen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend in den Fällen des § 128 Abs. 4.

§ 133

Als Körperschaft im Sinne der Vorschriften dieses Abschnittes gelten alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit (§ 121).

KAPITEL III

Allgemeine Schlußvorschriften

§ 134

(1) Für Richter gelten bis zum Inkrafttreten eines Richtergesetzes des Bundes die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend; die Vorschriften des Gerichtsverfassungsrechts sowie besondere gesetz-

liche Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Richter, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gelten, bleiben unberührt.

(2) Durch Gesetz ist den Mitgliedern der obersten Rechnungsprüfungsbehörden der Länder die gleiche Unabhängigkeit zu gewährleisten, wie sie die Mitglieder des Bundesrechnungshofes besitzen; sie müssen Beamte auf Lebenszeit sein.

§ 135

Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände. Diesen bleibt es überlassen, die Rechtsverhältnisse ihrer Beamten und Seelsorger diesem Gesetz entsprechend zu regeln und die Vorschriften des Kapitels II Abschnitt II für anwendbar zu erklären.

§ 136*

Für alle Klagen nach § 126 Abs. 1 gelten bis zum Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsordnung die Vorschriften des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 23. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 625) und die landesrechtlichen Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit mit folgenden Maßgaben:

1. Gegen den Erlaß oder die Ablehnung eines Verwaltungsaktes oder gegen die Ablehnung des Anspruchs auf eine Leistung kann der Beamte innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die oberste Dienstbehörde. Sie kann die Entscheidung durch allgemeine Anordnung auf andere Behörden übertragen; die Anordnung ist zu veröffentlichen. Im übrigen finden auf den Widerspruch die Vorschriften über den Einspruch oder die Beschwerde entsprechende Anwendung.
2. Die Frist für die Erhebung der Klage beträgt einen Monat. Die Klage ist erst zulässig, wenn der Widerspruch zurückgewiesen oder über ihn ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist.

§ 137*

Das Verfahren vor Erhebung der Klage, der Rechtsweg und das gerichtliche Verfahren richten sich nach den Vorschriften des bisherigen Rechts, wenn der Lauf einer Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs oder für die Erhebung der Klage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat. War in diesem Zeitpunkt nach den Vorschriften des bisherigen Rechts eine Frist abgelaufen, so hat es dabei sein Bewenden.

§ 138

Im Falle des § 130 Abs. 2 Satz 1 tritt in den Ländern, in denen der einstweilige Ruhestand noch nicht eingeführt ist, bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Landesrecht mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Übereinstimmung gebracht worden ist, an die Stelle des einstweiligen Ruhestandes der Wartestand des bisherigen Rechts.

§ 136: Inkrafttreten der VwGO 340-1 am 1. 4. 1960

§ 137: Wegen der Geltung im Saarland vgl. § 2 G v. 30. 6. 1959 2030-5

§ 139*

(1) Das Bundesbeamtengesetz vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) wird wie folgt geändert und ergänzt:

24. In § 106 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „nach § 115“ die Worte „oder § 116 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b“ eingefügt.
26. § 111 wird wie folgt geändert:
- Als Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Sind für Dienstzeiten im Beamtenverhältnis Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen nachentrichtet worden, so ist die auf dieser Nachversicherung beruhende Rente auf die Versorgungsbezüge anzurechnen, soweit die Zeiten ruhegehaltfähig sind oder als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.“
 - Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
27. § 113 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Nr. 1 werden nach den Worten „im Dienst“ die Worte „der Bundeswehr oder“ eingefügt.
 - Absatz 1 Nr. 2 wird gestrichen.
 - Der bisherige Absatz 1 Nr. 3 wird Absatz 1 Nr. 2.
 - In Absatz 2 werden nach den Worten „Abs. 2“ die Worte „und 3“ eingefügt.
28. § 114 erhält folgende Fassung:
- „§ 114
- Als ruhegehaltfähig gilt die Zeit, während der ein Beamter nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis
- nichtberufsmäßigen Wehrdienst geleistet hat oder
 - sich in Kriegsgefangenschaft befunden hat.“
29. § 115 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Worte „ohne erheblichere Unterbrechung“ durch die Worte „ohne von dem Beamten zu vertretende Unterbrechung“ ersetzt.
 - Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Werden nach Absatz 1 versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten berücksichtigt, so ist der Teil der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der dem Verhältnis der nach Absatz 1 berücksichtigten versicherungspflichtigen Jahre zu den für die Renten angerechneten Versicherungsjahren entspricht, insoweit auf die Versorgungsbezüge anzurechnen, als er nicht auf eigenen Beitragsleistungen beruht. Das gleiche gilt für

versicherungspflichtige und nichtversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten, wenn der Dienstherr durch eine für das Arbeitsverhältnis maßgebende Regelung verpflichtet war, während dieser Zeiten Zuschüsse in Höhe von mindestens der Hälfte der Beiträge zu den freiwilligen Versicherungen in den gesetzlichen Rentenversicherungen oder zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes zu leisten. Für Beschäftigungszeiten nach Absatz 1, für die Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen nachentrichtet worden sind, gilt § 111 Abs. 3 entsprechend.“

30. § 116 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände (Artikel 140 des Grundgesetzes) oder im nichtöffentlichen Schuldienst“.

31. Nach § 116 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 116 a

Die Zeit einer praktischen Tätigkeit oder eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule, die Voraussetzung für die Ablegung der für eine Laufbahn vorgeschriebenen ersten Staats- oder Hochschulprüfung ist, kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, soweit sie nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres liegt. Das gilt auch für die Zeit einer praktischen Tätigkeit oder eines Besuches einer Bau-, Ingenieur- oder sonstigen Fachschule, soweit sie Voraussetzung für die Zulassung zu einer Laufbahn ist.“

32. Dem § 128 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Kann hiernach ein Unterhaltsbeitrag nicht bewilligt werden, so wird dadurch die Gewährung des Kinderzuschlages nicht berührt.“

33. In § 135 Abs. 3 wird das Wort „übertragbaren“ gestrichen. Die Worte „liegt ein Dienstunfall vor“ werden durch die Worte „gilt dies als Dienstunfall“ ersetzt.

34. § 139 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Dieser wird in Höhe der Grundrente nach § 31 Abs. 1 bis 3 des Bundesversorgungsgesetzes gewährt.“

36. § 158 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 wird der Punkt am Satzende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden.“

§ 139 Abs. 1: Änderungsvorschrift; teilweise mit Rücksicht auf Abs. 2, 3 u. 4 abgedruckt
 § 139 Abs. 1 u. 3: BGG 2030-2
 § 139 Abs. 4: G 131 2036-1

- b) In Satz 2 wird das Wort „Ihr“ durch die Worte „Der Verwendung im öffentlichen Dienst“ ersetzt.
38. § 161 wird aufgehoben.
48. § 180 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „112 Nr. 2“ durch das Wort „112“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „§ 133 ist“ durch die Worte „die §§ 129 Abs. 2 und 133 sind“ ersetzt.
49. § 181 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 „Entsprechendes gilt für einen Beamten, der am 8. Mai 1945 berufsmäßig im Dienst der früheren Wehrmacht oder im früheren Reichsarbeitsdienst gestanden hat.“
- b) Absatz 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 „1. die nach bisherigem Recht anrechenbaren Kriegsjahre für Teilnahme an den kriegerischen Unternehmungen vor 1914 und an dem ersten und zweiten Weltkrieg.“
- d) Absatz 9 erhält folgende Fassung:
 „(9) Als Ruhegehalt im Sinne des § 166 gelten auch die Bezüge der entpflichteten beamteten Hochschullehrer, die Bezüge der nach § 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift nicht im Amt befindlichen Richter und Mitglieder einer obersten Rechnungsprüfungsbehörde sowie der vom Amt abberufenen Mitglieder des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn; die Empfänger dieser Bezüge gelten als Ruhestandsbeamte. Die Bezüge der entpflichteten beamteten Hochschullehrer gelten unter Hinzurechnung des dem Entpflichteten zustehenden, mindestens des zuletzt zugesicherten Vorlesungsgeldes als Höchstgrenze im Sinne des § 158 Abs. 2 Nr. 1.“
50. § 186 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:
 „(1) Dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet im Sinne der §§ 109, 111, 113 bis 115, 152 und 181 Abs. 3 stehen gleich
1. für Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit der bis zum 8. Mai 1945 geleistete gleichartige Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen

Dienstherrn in den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Deutschen Reiche angegliedert waren,

2. für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler der gleichartige Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland.

(2) Der Beschäftigung im Bundesdienst im Sinne des § 112 Nr. 1 steht für Ruhestandsbeamte (§§ 180, 192) die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geleistete gleichartige Beschäftigung bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet gleich. Absatz 1 gilt entsprechend.“

(2) Absatz 1 Nr. 24, 26 bis 29 Buchstabe a, 30 bis 33, 36 Buchstaben a und b, 38, 48, 49 Buchstaben a, b, und d und 50 sind mit Wirkung vom 1. September 1953 ab, Absatz 1 Nr. 34 Buchstabe a mit Wirkung vom 1. Januar 1955 ab, Absatz 1 Nr. 29 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Mai 1957 ab anzuwenden.

(3) Beamte, die wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 106 des Bundesbeamtengesetzes entlassen worden sind, gelten als mit dem Tage des Wirksamwerdens der Entlassung in den Ruhestand versetzt, wenn sie bei Anwendung des Absatzes 1 Nr. 24, 28 oder 49 Buchstabe a eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren im Sinne des § 106 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 abgeleistet hätten.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 26 bis 28, 31, 33, 38, 48 Buchstabe b, 49 Buchstaben a, b und d und 50 wird ein Zahlungsausgleich für Zeiträume bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nicht gewährt. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 1 Nr. 28 für Personen, die am 31. August 1953 nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen Versorgung zu erhalten hatten.

§ 140*

§ 141*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 142*

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1957 in Kraft.

(2) Soweit Rechtsvorschriften den Vorschriften des Kapitels II dieses Gesetzes entsprechen oder widersprechen, treten sie mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 140: Änderungsvorschrift

§ 141: GVBl. Berlin 1957 S. 753

§ 142 Abs. 2: Wegen des Inkrafttretens im Saarland vgl. §§ 1, 2, 18 G v. 30. 6. 1959 2030-5

Vom 14. Juli 1953

Bundesgesetzbl. I S. 551

Neufassung auf Grund des Art. VI G v. 11. 9. 1957 I 1275 durch Bekanntmachung v. 18. 9. 1957 I 1337

ABSCHNITT I:	§§
Einleitende Vorschriften	1 bis 3

ABSCHNITT II:	
Beamtenverhältnis	
1. Allgemeines	4, 5
2. Ernennung	6 bis 14
3. Laufbahnen	15 bis 25
4. Versetzung und Abordnung	26, 27
5. Beendigung des Beamtenverhältnisses	
a) Entlassung	28 bis 34
b) Eintritt in den Ruhestand	35 bis 47
c) Verlust der Beamtenrechte	48 bis 51

ABSCHNITT III:	
Rechtliche Stellung der Beamten	
1. Pflichten	
a) Allgemeines	52 bis 57
b) Diensteid	58
c) Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen	59, 60
d) Amtsverschwiegenheit	61 bis 63
e) Nebentätigkeit	64 bis 69
f) Annahme von Belohnungen	70, 71
g) Arbeitszeit	72, 73
h) Wohnung	74, 75
i) Dienstkleidung	76
k) Folgen der Nichterfüllung von Pflichten	
aa) Bestrafung von Dienstvergehen	77
bb) Haftung	78
2. Rechte	
a) Fürsorge und Schutz	79 bis 80
b) Amtsbezeichnung	81
c) Dienst- und Versorgungsbezüge	82 bis 87a
d) Reise- und Umzugskosten	88
e) Urlaub	89
f) Personalakten	90
g) Vereinigungsfreiheit	91
h) Dienstzeugnis	92
3. Beamtenvertretung	93, 94

ABSCHNITT IV:	
Personalverwaltung	95 bis 104

ABSCHNITT V:	
Versorgung	
1. Arten der Versorgung	105

2. Ruhegehalt	§§
a) Allgemeines	106, 107
b) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	108 bis 110
c) Ruhegehaltfähige Dienstzeit	111 bis 117
d) Höhe des Ruhegehaltes	118, 119
3. Unterhaltsbeitrag	120
4. Hinterbliebenenversorgung	
a) Sterbemonat	121
b) Sterbegeld	122
c) Witwen- und Waisengeld	123 bis 132
d) Bezüge bei Verschollenheit	133
5. Unfallfürsorge	
a) Allgemeines	134, 135
b) Unfallfürsorgeleistungen	136 bis 148
c) Nichtgewährung von Unfallfürsorge	149
d) Anmeldung und Untersuchungsverfahren	150
e) Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche	151
6. Abfindung	152, 153
7. Übergangsgeld	154
8. Gemeinsame Vorschriften	
a) Zahlung der Versorgungsbezüge	155 bis 157
b) Ruhen der Versorgungsbezüge	158, 159
c) Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge	160
d) (weggefallen)	
e) Erlöschen der Versorgungsbezüge	162 bis 164
f) Anzeigepflicht	165
g) Geltungsbereich	166
9. Versorgungsrechtliche Sondervorschriften	167, 169
10. (weggefallen)	

ABSCHNITT VI:	
Beschwerdeweg und Rechtsschutz	171 bis 175

ABSCHNITT VII:	
Beamte des Bundestages, des Bundesrates und des Bundesverfassungsgerichtes	176

ABSCHNITT VIII:	
Ehrenbeamte	177

ABSCHNITT IX:	
Übergangs- und Schlußvorschriften	178 bis 202

ABSCHNITT I

Einleitende Vorschriften

§ 1

Dieses Gesetz gilt für die Bundesbeamten, soweit es im einzelnen nichts anderes bestimmt.

§ 2

(1) Bundesbeamter ist, wer zum Bund oder zu einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis) steht.

(2) Ein Beamter, der den Bund zum Dienstherrn hat, ist unmittelbarer Bundesbeamter. Ein Beamter, der eine bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zum Dienstherrn hat, ist mittelbarer Bundesbeamter.

§ 3

(1) Oberste Dienstbehörde des Beamten ist die oberste Behörde seines Dienstherrn, in deren Dienstbereich er ein Amt bekleidet.

(2) Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamten zuständig ist. Vorgesetzter ist, wer einem Beamten für seine dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen kann. Wer Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter ist, bestimmt sich nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung; ist ein Dienstvorgesetzter nicht vorhanden, so nimmt die zuständige oberste Bundesbehörde die Befugnisse des Dienstvorgesetzten wahr.

ABSCHNITT II

Beamtenverhältnis

1. Allgemeines

§ 4

Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist nur zulässig zur Wahrnehmung

1. hoheitsrechtlicher Aufgaben oder
2. solcher Aufgaben, die aus Gründen der Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens nicht ausschließlich Personen übertragen werden dürfen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.

§ 5

- (1) In das Beamtenverhältnis kann berufen werden
1. auf Lebenszeit, wer dauernd für Aufgaben im Sinne des § 4 verwendet werden soll,

2. auf Probe, wer zur späteren Verwendung als Beamter auf Lebenszeit eine Probezeit zurückzulegen hat.

(2) Auf Widerruf kann in das Beamtenverhältnis berufen werden, wer

1. den vorgeschriebenen oder üblichen Vorbereitungsdienst ableisten oder
2. nur nebenbei oder vorübergehend für Aufgaben im Sinne des § 4 verwendet werden soll.

(3) Wer in das Beamtenverhältnis berufen wird, um Aufgaben im Sinne des § 4 ehrenamtlich wahrzunehmen, ist Ehrenbeamter.

(4) Gesetzliche Vorschriften, nach denen Personen auf eine bestimmte Zeitdauer in das Beamtenverhältnis berufen werden können, bleiben unberührt.

2. Ernennung

§ 6*

(1) Einer Ernennung bedarf es

1. zur Begründung des Beamtenverhältnisses,
2. zur Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art (§ 5 Abs. 1, 2 und 4),
3. zur ersten Verleihung eines Amtes,
4. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung.

(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. In der Urkunde müssen enthalten sein

1. bei der Begründung des Beamtenverhältnisses die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ mit dem die Art des Beamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“ oder „als Ehrenbeamter“ oder „auf Zeit“ mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung,
2. bei der Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art die diese Art bestimmenden Worte nach Nummer 1,
3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.

Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Satz 2 vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor.

(3) Das Beamtenverhältnis endet außer durch Tod durch

1. Entlassung,
2. Verlust der Beamtenrechte,
3. Entfernung aus dem Dienst nach der Bundesdisziplinarordnung.

(4) Das Beamtenverhältnis endet ferner durch Eintritt in den Ruhestand unter Berücksichtigung der die beamtenrechtliche Stellung der Ruhestandsbeamten regelnden Vorschriften.

§ 7*

(1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,
2. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,
3. a) die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder — mangels solcher Vorschriften — übliche Vorbildung besitzt oder
b) die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat.

(2) Der Bundesminister des Innern kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 zulassen, wenn für die Gewinnung des Beamten ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht.

§ 8

(1) Die Bewerber sind durch Stellenausschreibung zu ermitteln. Ihre Auslese ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Herkunft oder Beziehungen vorzunehmen.

(2) Die Pflicht zur Stellenausschreibung gilt nicht für die Stellen der Staatssekretäre, Abteilungsleiter in den Bundesministerien und Leiter der den Bundesministerien unmittelbar nachgeordneten Behörden sowie der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Über weitere Ausnahmen von der Pflicht zur Stellenausschreibung entscheidet der Bundespersonalausschuß.

§ 9

(1) Beamter auf Lebenszeit darf nur werden, wer

1. die in § 7 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt,
2. das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
3. sich
 - a) als Laufbahnbewerber (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) nach Ableistung des vorgeschriebenen oder üblichen Vorbereitungsdienstes und Ablegung der vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungen oder
 - b) als anderer Bewerber (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b)
 in einer Probezeit bewährt hat.

(2) Ein Beamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach sechs Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn der Beamte die beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt.

§ 10

(1) Der Bundespräsident ernennt die Beamten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder er die Ausübung dieser Befugnis nicht anderen Stellen überträgt.

(2) Die Ernennung wird mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(3) Mit der Ernennung erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn (§ 2).

§ 11

(1) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie von einer sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen wurde. Die Ernennung kann jedoch von der sachlich zuständigen Behörde rückwirkend bestätigt werden.

(2) Eine Ernennung ist ferner nichtig, wenn der Ernannte im Zeitpunkt der Ernennung

1. nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 nicht ernannt werden durfte oder
2. entmündigt war oder
3. nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hatte.

§ 12

(1) Eine Ernennung ist zurückzunehmen,

1. wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder
2. wenn nicht bekannt war, daß der Ernannte ein Verbrechen oder Vergehen begangen hatte, das ihn der Berufung in das Beamtenverhältnis unwürdig erscheinen läßt, und er deswegen rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt war oder wird.

(2) Eine Ernennung kann zurückgenommen werden,

1. wenn bei einem nach seiner Ernennung Entmündigten die Voraussetzungen für die Entmündigung im Zeitpunkt der Ernennung vorlagen oder
2. wenn nicht bekannt war, daß der Ernannte in einem Disziplinarverfahren aus dem Dienst entfernt oder zum Verlust der Versorgungsbezüge verurteilt worden war.

§ 13

(1) In den Fällen des § 11 hat der Dienstvorgesetzte nach Kenntnis des Grundes der Nichtigkeit dem Ernannten jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten, bei Nichtigkeit nach § 11 Abs. 1 erst dann, wenn die sachlich zuständige Behörde es abgelehnt hat, die Ernennung zu bestätigen.

(2) In den Fällen des § 12 muß die Rücknahme innerhalb einer Frist von sechs Monaten erfolgen, nachdem die oberste Dienstbehörde von der Ernennung und dem Grunde der Rücknahme Kenntnis

erlangt hat. Vor der Rücknahme ist der Beamte zu hören. Die Rücknahme wird von der obersten Dienstbehörde erklärt; die Erklärung ist dem Beamten zuzustellen.

§ 14

Ist eine Ernennung nichtig oder ist sie zurückgenommen worden, so sind die bis zu dem Verbot (§ 13 Abs. 1) oder bis zur Zustellung der Erklärung der Rücknahme (§ 13 Abs. 2) vorgenommenen Amtshandlungen des Ernannten in gleicher Weise gültig, wie wenn sie ein Beamter ausgeführt hätte. Die gezahlten Dienstbezüge können belassen werden.

3. Laufbahnen

§ 15*

Die Bundesregierung erläßt durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Laufbahnen der Beamten nach Maßgabe der folgenden Grundsätze.

§ 16

Für die Laufbahnen des einfachen Dienstes sind mindestens zu fordern

1. der erfolgreiche Besuch einer Volksschule oder eine entsprechende Schulbildung,
2. ein Vorbereitungsdienst.

§ 17

Für die Laufbahnen des mittleren Dienstes sind mindestens zu fordern

1. der erfolgreiche Besuch einer Volksschule oder eine entsprechende Schulbildung,
2. ein Vorbereitungsdienst von einem Jahr,
3. die Ablegung der Prüfung für den mittleren Dienst.

§ 18

Für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes sind mindestens zu fordern

1. der erfolgreiche Besuch einer Mittelschule oder eine entsprechende Schulbildung,
2. ein Vorbereitungsdienst von drei Jahren,
3. die Ablegung der Prüfung für den gehobenen Dienst.

§ 19

(1) Für die Laufbahnen des höheren Dienstes sind mindestens zu fordern

1. ein abgeschlossenes Studium an einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule,
2. die Ablegung der ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, einer Universitäts- oder Hochschulprüfung,
3. ein Vorbereitungsdienst von drei Jahren,
4. die Ablegung einer zweiten Staatsprüfung.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 werden für den allgemeinen Verwaltungsdienst die Studien der Rechtswissenschaft (privates und öffentliches Recht) sowie der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialwissenschaften als gleichwertig anerkannt.

§ 20

(1) Die für eine Laufbahn erforderliche technische oder sonstige Fachbildung ist neben oder an Stelle der allgemeinen Vorbildung (§§ 16 bis 19) nachzuweisen.

(2) Für Beamte besonderer Fachrichtungen kann von den Vorschriften über den Vorbereitungsdienst und die Prüfung (§§ 16 bis 19) abgewichen werden, soweit es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern.

(3) Die Laufbahnvorschriften können bestimmen, inwieweit eine für die Ausbildung des Beamten förderliche berufliche Tätigkeit auf den Vorbereitungsdienst angerechnet wird.

§ 21

Von anderen als Laufbahnbewerbern (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b) darf ein bestimmter Vorbildungsgang nicht gefordert werden, sofern er nicht für alle Bewerber gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Befähigung dieser Bewerber ist durch den Bundespersonalausschuß oder einen von ihm zu bestimmenden unabhängigen Ausschuß festzustellen.

§ 22

(1) Art und Dauer der Probezeit (§ 9 Abs. 1 Nr. 3) ist nach den Erfordernissen in den einzelnen Laufbahnen festzusetzen; sie soll fünf Jahre nicht übersteigen.

(2) Die Dauer der Probezeit muß bei anderen als Laufbahnbewerbern (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b) mindestens drei Jahre betragen; der Bundespersonalausschuß kann Ausnahmen zulassen.

(3) Inwieweit auf die Probezeit eine innerhalb des öffentlichen Dienstes im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis verbrachte Zeit anzurechnen ist, bestimmen die Laufbahnvorschriften; die Zeit einer dem übertragenen Amt entsprechenden Tätigkeit soll angerechnet werden.

§ 23

Beförderungen sind nach den Grundsätzen des § 8 Abs. 1 Satz 2 vorzunehmen.

§ 24

Besoldungsgruppen, die bei regelmäßiger Gestaltung der Laufbahn zu durchlaufen sind, sollen nicht übersprungen werden. Dies gilt auch für andere als Laufbahnbewerber. Über Ausnahmen entscheidet der Bundespersonalausschuß.

§ 25

Der Aufstieg von einer Laufbahn in die nächsthöhere Laufbahn ist auch ohne Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen möglich. Für den Aufstieg soll die Ablegung einer Prüfung verlangt werden; die Laufbahnvorschriften können Abweichendes bestimmen.

4. Versetzung und Abordnung

§ 26

(1) Der Beamte kann, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, innerhalb des Dienstbereiches seines Dienstherrn versetzt werden, wenn er es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis besteht. Ohne seine Zustimmung ist eine Versetzung in ein anderes Amt nur zulässig, wenn das neue Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen gelten hierbei als Bestandteile des Grundgehaltes. Beim Wechsel der Verwaltung ist der Beamte zu hören.

(2) Bei Auflösung einer Behörde oder bei einer auf gesetzlicher Vorschrift oder Verordnung der Bundesregierung beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaues oder Verschmelzung einer Behörde mit einer anderen kann ein Beamter dieser Behörden, dessen Aufgabengebiet von der Auflösung oder Umbildung berührt wird, auch ohne seine Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt versetzt werden, wenn eine seinem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist. Er erhält sein bisheriges Grundgehalt einschließlich ruhegehaltfähiger und unwiderruflicher Stellenzulagen und steigt in den Dienstaltersstufen seiner bisherigen Besoldungsgruppe auf.

(3) Die Versetzung eines Beamten in den Dienstbereich eines anderen Dienstherrn (§ 2) ist nur mit Einverständnis des Beamten zulässig.

§ 27

(1) Der Beamte kann, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, vorübergehend zu einer seinem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle abgeordnet werden. Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung des Beamten, wenn sie die Dauer eines Jahres, während der Probezeit die Dauer von zwei Jahren, übersteigt.

(2) Wird ein Beamter eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder einer sonstigen nicht der Bundesaufsicht unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zur vorübergehenden Beschäftigung in den Bundesdienst abgeordnet, finden für die Dauer der Abordnung die Vorschriften des Abschnittes III (ohne §§ 58, 81 bis 87a) entsprechende Anwendung; zur Zahlung der Dienstbezüge ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem der Beamte abgeordnet ist.

5. Beendigung des Beamtenverhältnisses

a) Entlassung

§ 28

Der Beamte ist zu entlassen,

1. wenn er sich weigert, den gesetzlich vorgeschriebenen Diensteid zu leisten oder ein an dessen Stelle vorgeschriebenes Gelöbnis abzulegen, oder

2. wenn er zur Zeit der Ernennung Mitglied des Bundestages war und nicht innerhalb der von der obersten Dienstbehörde gesetzten angemessenen Frist sein Mandat niederlegt.

§ 29*

- (1) Der Beamte ist entlassen,

1. wenn er die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verliert oder
2. wenn er ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt oder
3. wenn er in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder als Ehrenbeamter.

(2) Die oberste Dienstbehörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, und stellt den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 kann sie im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis anordnen.

§ 30

(1) Der Beamte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Das Verlangen muß dem Dienstvorgesetzten schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung dem Beamten noch nicht zugegangen ist, innerhalb zweier Wochen nach Zugang bei dem Dienstvorgesetzten zurückgenommen werden, mit Zustimmung der Entlassungsbehörde auch nach Ablauf dieser Frist.

(2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen; sie kann jedoch solange hinausgeschoben werden, bis der Beamte seine Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt hat, längstens drei Monate.

§ 31

(1) Der Beamte auf Probe kann ferner entlassen werden, wenn einer der folgenden Entlassungsgründe vorliegt:

1. ein Verhalten, das bei einem Beamten auf Lebenszeit eine im förmlichen Disziplinarverfahren zu verhängende Disziplinarstrafe (§ 11 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung) zur Folge hätte, oder
2. mangelnde Bewährung (Eignung, Befähigung, fachliche Leistung) oder
3. Dienstunfähigkeit (§ 42), wenn der Beamte nicht nach § 46 in den Ruhestand versetzt wird, oder
4. Auflösung, Verschmelzung oder wesentliche Änderung des Aufbaues der Beschäftigungsbehörde (§ 26 Abs. 2), wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist.

(2) Beamte auf Probe der in § 36 bezeichneten Art können jederzeit entlassen werden.

(3) Bei der Entlassung sind folgende Fristen einzuhalten:

bei einer Beschäftigungszeit

bis zu drei Monaten	zwei Wochen zum Monatsschluß,
von mehr als drei Monaten	ein Monat zum Monatsschluß,
von mindestens einem Jahr	sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit als Beamter auf Probe im Bereich derselben obersten Dienstbehörde.

(4) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 kann der Beamte auf Probe ohne Einhaltung einer Frist entlassen werden.

(5) Erreicht ein Beamter auf Probe die Altersgrenze (§ 41 Abs. 1), so ist er mit dem Ende des Monats, in dem dieser Zeitpunkt fällt, entlassen.

§ 32

(1) Der Beamte auf Widerruf kann jederzeit durch Widerruf entlassen werden. § 31 Abs. 3, 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) Dem Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die Prüfung abzulegen. Mit der Ablegung der Prüfung endet sein Beamtenverhältnis, soweit dies durch Gesetz oder allgemeine Verwaltungsanordnung bestimmt ist.

§ 33

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, wird die Entlassung von der Stelle verfügt, die nach § 10 Abs. 1 für die Ernennung des Beamten zuständig wäre, und tritt im Falle des § 28 Nr. 1 mit der Zustimmung, im übrigen mit dem Ende des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung dem Beamten schriftlich mitgeteilt worden ist.

§ 34

Nach der Entlassung hat der frühere Beamte keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Er darf die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nur führen, wenn ihm die Erlaubnis nach § 81 Abs. 4 erteilt ist.

b) Eintritt in den Ruhestand

§ 35

Für den Eintritt in den Ruhestand gelten die Vorschriften der §§ 36 bis 47. Sind die Voraussetzungen des § 106 nicht erfüllt, so endet das Beamtenverhältnis statt durch Eintritt in den Ruhestand durch Entlassung.

§ 36

(1) Der Bundespräsident kann jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzen

1. Staatssekretäre, Unterstaatssekretäre und Ministerialdirektoren,
2. sonstige Beamte des höheren Dienstes im auswärtigen Dienst von der Besoldungsgruppe A 16 an aufwärts,
3. Beamte des höheren Dienstes des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Bundesnachrichtendienstes von der Besoldungsgruppe A 16 an aufwärts,
4. den Bundespressechef und dessen Vertreter,
5. den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof und den Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht,

soweit sie Beamte auf Lebenszeit sind.

(2) Gesetzliche Vorschriften, nach denen andere Beamte in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, bleiben unberührt.

§ 37

Der einstweilige Ruhestand beginnt, wenn nicht im Einzelfalle ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Zeitpunkt, in dem die Versetzung in den Ruhestand dem Beamten mitgeteilt wird, spätestens jedoch mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung folgen. Die Verfügung kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

§ 38

(1) Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte erhält für den Monat, in dem ihm die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist, und für die folgenden drei Monate noch die Dienstbezüge des von ihm bekleideten Amtes, die zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte jedoch nur bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestandes.

(2) Bezieht der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte für einen Zeitraum vor dem Aufhören der Dienstbezüge ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 158 Abs. 5), so ermäßigen sich die Dienstbezüge für die Dauer des Zusammentreffens der Einkünfte um den Betrag dieses Einkommens.

§ 39

Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte ist verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Folge zu leisten, wenn ihm ein Amt im Dienstbereich seines früheren Dienstherrn verliehen werden soll, das derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn angehört wie das frühere Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt (§ 26 Abs. 1 Satz 2) verbunden ist.

§ 40

Der einstweilige Ruhestand endet bei erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (§ 39).

§ 41

(1) Die Beamten auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollenden. Für einzelne Beamtengruppen kann gesetzlich eine andere Altersgrenze bestimmt werden.

(2) Wenn dringende dienstliche Rücksichten der Verwaltung im Einzelfalle die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Beamten erfordern, kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundespersonalaussschusses den Eintritt in den Ruhestand über das fünfundsechzigste Lebensjahr hinaus für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausschieben, jedoch nicht über die Vollendung des siebzigsten Lebensjahres hinaus. Unter der gleichen Voraussetzung kann die Bundesregierung eine nach Absatz 1 Satz 2 festgesetzte frühere Altersgrenze bis zum fünfundsechzigsten Lebensjahr hinausschieben.

(3) Wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, darf nicht zum Beamten ernannt werden; in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 tritt an die Stelle des fünfundsechzigsten Lebensjahres die für die einzelne Beamtengruppe vorgesehene andere Altersgrenze. Ist der Beamte trotzdem ernannt worden, so ist er zu entlassen.

(4) Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte gilt mit Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres als dauernd in den Ruhestand versetzt.

§ 42

(1) Der Beamte auf Lebenszeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Als dienstunfähig kann der Beamte auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird. Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Beamten, so ist er verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen und, falls ein Amtsarzt dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen.

(2) Gesetzliche Vorschriften, die für einzelne Beamtengruppen andere Voraussetzungen für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit bestimmen, bleiben unberührt.

(3) Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann ein Beamter auf Lebenszeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 43

(1) Beantragt der Beamte, ihn nach § 42 Abs. 1 in den Ruhestand zu versetzen, so wird seine Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, daß sein unmittelbarer Dienstvorgesetzter auf Grund eines amtsärzt-

lichen Gutachtens über den Gesundheitszustand erklärt, er halte ihn nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig, seine Amtspflichten zu erfüllen.

(2) Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Behörde ist an die Erklärung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.

§ 44*

(1) Hält der Dienstvorgesetzte den Beamten für dienstunfähig und beantragt dieser die Versetzung in den Ruhestand nicht, so teilt der Dienstvorgesetzte dem Beamten oder seinem Pfleger mit, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei; dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben. Ist der Beamte zur Wahrnehmung seiner Rechte in dem Verfahren nicht in der Lage, so bestellt das Amtsgericht auf Antrag des Dienstvorgesetzten einen Pfleger als gesetzlichen Vertreter in dem Verfahren; die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Verfahren bei Anordnung einer Pflegschaft nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

(2) Erhebt der Beamte oder sein Pfleger innerhalb eines Monats keine Einwendungen, so entscheidet die nach § 47 Abs. 1 zuständige Behörde über die Versetzung in den Ruhestand.

(3) Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige nachgeordnete Stelle, ob das Verfahren einzustellen oder fortzuführen ist. Die Entscheidung ist dem Beamten oder seinem Pfleger zuzustellen.

(4) Wird das Verfahren fortgeführt, so sind mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung der Entscheidung folgen, bis zum Beginn des Ruhestandes die das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge einzubehalten. Zur Fortführung des Verfahrens wird ein Beamter mit der Ermittlung des Sachverhaltes beauftragt; er hat die Rechte und Pflichten des Untersuchungsführers im förmlichen Disziplinarverfahren. Der Beamte oder sein Pfleger ist zu den Vernehmungen zu laden. Nach Abschluß der Ermittlungen ist der Beamte oder sein Pfleger zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu hören.

(5) Wird die Dienstfähigkeit des Beamten festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Die Entscheidung ist dem Beamten oder seinem Pfleger zuzustellen; die nach Absatz 4 Satz 1 einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen. Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, so wird der Beamte mit dem Ende des Monats, in dem ihm die Verfügung mitgeteilt worden ist, in den Ruhestand versetzt; die einbehaltenen Beträge werden nicht nachgezahlt. Sofern nicht die oberste Dienstbehörde den Beamten in den Ruhestand versetzt hat, entscheidet auf einen innerhalb einer Ausschußfrist von zwei Wochen zu stellenden Antrag des Beamten oder seines Pflegers die oberste Dienstbehörde darüber, ob die Versetzung in den Ruhestand aufrechterhalten wird.

§ 45

(1) Ist ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Beamter wieder dienstfähig geworden, so kann er, solange er das zweiundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden; §§ 39 und 40 gelten entsprechend. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Eintritt in den Ruhestand ist eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nur mit Zustimmung des Beamten zulässig.

(2) Beantragt der Beamte nach Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit und vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Eintritt in den Ruhestand, ihn erneut in das Beamtenverhältnis zu berufen, so ist diesem Antrage zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(3) Zur Nachprüfung der Dienstfähigkeit ist der Beamte verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde amtsärztlich untersuchen zu lassen. Der Beamte kann eine solche Untersuchung verlangen, wenn er einen Antrag nach Absatz 2 zu stellen beabsichtigt.

§ 46 *

(1) Der Beamte auf Probe ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig (§ 42) geworden ist.

(2) Er kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem *Bundesminister der Finanzen*; sie kann ihre Befugnis im Einvernehmen mit diesem Minister auf andere Behörden übertragen.

(3) §§ 43 bis 45 finden entsprechende Anwendung.

§ 47

(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von der Stelle verfügt, die nach § 10 Abs. 1 für die Ernennung des Beamten zuständig wäre. Die Verfügung ist dem Beamten schriftlich zuzustellen; sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

(2) Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen der §§ 37, 41 und 44 Abs. 5, mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat folgen, in dem die Versetzung in den Ruhestand dem Beamten mitgeteilt worden ist. Bei der Mitteilung der Versetzung in den Ruhestand kann auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden.

(3) Der Ruhestandsbeamte erhält lebenslänglich Ruhegehalt nach den Vorschriften des Abschnittes V, in den Fällen des § 38 nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge gewährt werden.

§ 46 Abs. 2: Zuständigkeit d. BMF übergegangen auf d. BML, gesetzl. Regelung steht bevor

c) Verlust der Beamtenrechte

§ 48 *

Das Beamtenverhältnis eines Beamten, der im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts im Bundesgebiet oder im Land Berlin

1. zu Zuchthaus oder
2. wegen vorsätzlich begangener Tat zu Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer oder
3. wegen vorsätzlicher hochverräterischer, staatsgefährdender oder landesverräterischer Handlung zu Gefängnis von sechs Monaten oder längerer Dauer

verurteilt wird, endet mit der Rechtskraft des Urteils. Entsprechendes gilt, wenn dem Beamten die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt werden oder wenn der Beamte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

§ 49

Endet das Beamtenverhältnis nach § 48, so hat der frühere Beamte keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung. Er darf die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nicht führen.

§ 50

(1) Dem Bundespräsidenten steht hinsichtlich des Verlustes der Beamtenrechte (§§ 48, 49) das Gnadenrecht zu. Er kann die Ausübung anderen Stellen übertragen.

(2) Wird im Gnadenweg der Verlust der Beamtenrechte in vollem Umfang beseitigt, so gilt von diesem Zeitpunkt ab § 51 entsprechend.

§ 51

(1) Wird eine Entscheidung, durch die der Verlust der Beamtenrechte bewirkt worden ist, im Wiederaufnahmeverfahren durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Der Beamte hat, sofern er die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, Anspruch auf Übertragung eines Amtes derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn wie sein bisheriges Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt (§ 26 Abs. 1 Satz 2); bis zur Übertragung des neuen Amtes erhält er die Dienstbezüge, die ihm aus seinem bisherigen Amt zugestanden hätten.

(2) Ist auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhaltes oder auf Grund eines rechtskräftigen Strafurteiles, das nach der früheren Entscheidung ergangen ist, ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung des Beamten aus dem Dienst eingeleitet worden, so verliert der Beamte die ihm nach Absatz 1 zustehenden Ansprüche, wenn auf Entfernung aus dem

§ 48: GG 100-1

Dienst erkannt wird; bis zur rechtskräftigen Entscheidung können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend in Fällen der Entlassung eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf wegen eines Verhaltens der in § 31 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art.

(4) Der Beamte muß sich auf die ihm nach Absatz 1 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; er ist zur Auskunft hierüber verpflichtet.

ABSCHNITT III

Rechtliche Stellung der Beamten

1. Pflichten

a) Allgemeines

§ 52*

(1) Der Beamte dient dem ganzen Volke, nicht einer Partei. Er hat seine Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und bei seiner Amtsführung auf das Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen.

(2) Der Beamte muß sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

§ 53

Der Beamte hat bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergeben.

§ 54

Der Beamte hat sich mit voller Hingabe seinem Beruf zu widmen. Er hat sein Amt uneigennützig nach bestem Gewissen zu verwalten. Sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muß der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Beruf erfordert.

§ 55

Der Beamte hat seine Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Er ist verpflichtet, die von ihnen erlassenen Anordnungen auszuführen und ihre allgemeinen Richtlinien zu befolgen, sofern es sich nicht um Fälle handelt, in denen er nach besonderer gesetzlicher Vorschrift an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen ist.

§ 56

(1) Der Beamte trägt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat der Beamte unverzüglich bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, so

§ 52 Abs. 2: GG 100-1

hat sich der Beamte, wenn seine Bedenken gegen ihre Rechtmäßigkeit fortbestehen, an den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Bestätigt dieser die Anordnung, so muß der Beamte sie ausführen, sofern nicht das ihm aufgetragene Verhalten strafbar und die Strafbarkeit für ihn erkennbar ist oder das ihm aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt; von der eigenen Verantwortung ist er befreit. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.

(3) Verlangt der unmittelbare Vorgesetzte die sofortige Ausführung der Anordnung, weil Gefahr im Verzuge besteht und die Entscheidung des nächsthöheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 57

Der Beamte muß aus seinem Amt ausscheiden, wenn er die Wahl zum Abgeordneten des Bundestages annimmt. Das Nähere wird durch Gesetz bestimmt.

b) Diensteid

§ 58*

(1) Der Beamte hat folgenden Diensteid zu leisten:

„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und alle in der Bundesrepublik geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

(3) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft, an Stelle der Worte „Ich schwöre“ andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Beamte, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen.

(4) In den Fällen, in denen eine Ausnahme nach § 7 Abs. 2 zugelassen worden ist, kann von einer Eidesleistung abgesehen werden; der Beamte hat, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zu geloben, daß er seine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen wird.

c) Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen

§ 59

(1) Der Beamte ist von Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen ihn selbst oder einen Angehörigen richten würden.

(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind Personen, zu deren Gunsten dem Beamten wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

(3) Gesetzliche Vorschriften, nach denen der Beamte von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen ist, bleiben unberührt.

§ 58 Abs. 1: GG 100-1

§ 60

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung seiner Dienstgeschäfte verbieten. Das Verbot erlischt, sofern nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen den Beamten das förmliche Disziplinarverfahren oder ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

(2) Der Beamte soll vor Erlaß des Verbotes gehört werden.

d) Amtsverschwiegenheit

§ 61

(1) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Beamte darf ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Dienstvorsetzte oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, der letzte Dienstvorsetzte.

(3) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, auf Verlangen des Dienstvorsetzten oder des letzten Dienstvorsetzten amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen sowie Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft seine Hinterbliebenen und seine Erben.

(4) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht des Beamten, strafbare Handlungen anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 62

(1) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(2) Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

(3) Ist der Beamte Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. Wird sie versagt, so hat der Dienstvorsetzte dem Beamten den Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen.

(4) Über die Versagung der Genehmigung entscheidet die oberste Aufsichtsbehörde.

§ 63

Auskünfte an die Presse erteilt der Vorstand der Behörde oder der von ihm bestimmte Beamte.

e) Nebentätigkeit

§ 64

Der Beamte ist verpflichtet, auf Verlangen seiner obersten Dienstbehörde eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im öffentlichen Dienst zu übernehmen und fortzuführen, sofern diese Tätigkeit seiner Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und ihn nicht über Gebühr in Anspruch nimmt. Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 65

(1) Der Beamte bedarf, soweit er nicht nach § 64 zur Übernahme verpflichtet ist, der vorherigen Genehmigung

1. zur Übernahme eines Nebenamtes, einer Vormundschaft, Pflugschaft oder Testamentsvollstreckung,
2. zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, zu einer gewerblichen Tätigkeit, zur Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder zur Ausübung eines freien Berufes,
3. zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft, einer Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens sowie zur Übernahme einer Treuhänderschaft.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu besorgen ist, daß die Nebentätigkeit die dienstlichen Leistungen, die Unparteilichkeit oder die Unbefangenheit des Beamten oder andere dienstliche Interessen beeinträchtigen würde. Ergibt sich eine solche Beeinträchtigung nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen.

(3) Die Genehmigung erteilt die oberste Dienstbehörde. Sie kann die Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 66

(1) Nicht genehmigungspflichtig ist

1. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens,
2. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Beamten,
3. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachter-tätigkeit von Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,

4. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten,
5. die unentgeltliche Tätigkeit in Organen von Genossenschaften.

(2) Die dienstliche Verantwortlichkeit des Beamten bleibt unberührt; es ist Pflicht des Dienstvorgesetzten, Mißbräuchen entgegenzutreten.

§ 67

Der Beamte, der aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommenen Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht wird, hat gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, so ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn der Beamte auf Verlangen eines Vorgesetzten gehandelt hat.

§ 68

Endet das Beamtenverhältnis, so enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die dem Beamten im Zusammenhang mit seinem Hauptamt übertragen sind oder die er auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat.

§ 69

Die zur Ausführung der §§ 64 bis 68 notwendigen Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamten erläßt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung. In ihr kann bestimmt werden,

1. welche Tätigkeiten als öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschriften anzusehen sind oder ihm gleichstehen,
2. ob und inwieweit der Beamte für eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommene Nebentätigkeit eine Vergütung erhält oder eine erhaltene Vergütung abzuführen hat,
3. welche Beamtengruppen auch zu einer der in § 66 Abs. 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Nebentätigkeiten der Genehmigung bedürfen, soweit es nach der Natur des Dienstverhältnisses erforderlich ist.

f) Annahme von Belohnungen

§ 70

Der Beamte darf, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, Belohnungen oder Geschenke in bezug auf sein Amt nur mit Zustimmung der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde annehmen. Die Befugnis zur Zustimmung kann auf andere Behörden übertragen werden.

§ 71

Der Beamte darf Titel, Orden und Ehrenzeichen von einem ausländischen Staatsoberhaupt oder einer ausländischen Regierung nur mit Genehmigung des Bundespräsidenten annehmen.

g) Arbeitszeit

§ 72

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit an Arbeitstagen beträgt grundsätzlich acht Stunden und darf wöchentlich im Durchschnitt achtundvierzig Stunden nicht überschreiten. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlich anerkannten Wochenfeiertag um acht Stunden.

(2) Der Beamte ist verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern. Wird er dadurch erheblich mehr beansprucht, so ist ihm Dienstbefreiung in angemessener Zeit zu gewähren.

(3) Soweit der Dienst in Bereitschaft besteht, kann die Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen verlängert werden; im wöchentlichen Zeitraum dürfen sechzig Stunden nicht überschritten werden.

(4) Das Nähere regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

§ 73

(1) Der Beamte darf dem Dienst nicht ohne Genehmigung seines Dienstvorgesetzten fernbleiben. Dienstunfähigkeit infolge Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Bleibt der Beamte ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so verliert er für die Zeit des Fernbleibens seine Dienstbezüge. Der Dienstvorgesetzte stellt den Verlust der Dienstbezüge fest und teilt dies dem Beamten mit. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

h) Wohnung

§ 74

(1) Der Beamte hat seine Wohnung so zu nehmen, daß er in der ordnungsmäßigen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Dienstvorgesetzte kann ihn, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, anweisen, seine Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von seiner Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

§ 75

Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, kann der Beamte angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit in erreichbarer Nähe seines Dienstortes aufzuhalten.

i) Dienstkleidung**§ 76**

Der Bundespräsident erläßt die Bestimmungen über Dienstkleidung, die bei Ausübung des Amtes üblich oder erforderlich ist. Er kann die Ausübung dieser Befugnis auf andere Stellen übertragen.

k) Folgen der Nichterfüllung von Pflichten**aa) Bestrafung von Dienstvergehen****§ 77***

(1) Der Beamte begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt.

(2) Bei einem Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es als Dienstvergehen, wenn er

1. sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt oder
2. an Bestrebungen teilnimmt, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik zu beeinträchtigen, oder
3. gegen § 61 (Verletzung der Amtsverschwiegenheit) oder gegen § 70 (Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken) verstößt oder
4. entgegen § 39 oder § 45 Abs. 1 einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nachkommt.

(3) Das Nähere über die Bestrafung von Dienstvergehen regelt die Bundesdisziplinarordnung.

bb) Haftung**§ 78 ***

(1) Verletzt ein Beamter schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Hat der Beamte seine Amtspflicht in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes verletzt, so hat er dem Dienstherrn den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Haben mehrere Beamte den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Hat der Dienstherr einem Dritten auf Grund der Vorschrift des Artikels 34 Satz 1 des Grundgesetzes Schadenersatz geleistet, so ist der Rückgriff gegen den Beamten nur insoweit zulässig, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Die Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Die Ansprüche nach Absatz 2 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von dem Dienstherrn anerkannt oder

§ 77 Abs. 2 u. § 78 Abs. 2: GG 100-1
§ 77 Abs. 3: BDO 2031-1

dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt ist und der Dienstherr von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

(4) Leistet der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Beamten über.

2. Rechte**a) Fürsorge und Schutz****§ 79**

Der Dienstherr hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl des Beamten und seiner Familie, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zu sorgen. Er schützt ihn bei seiner amtlichen Tätigkeit und in seiner Stellung als Beamter.

§ 79 a *

Der Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (§ 5 Abs. 2 Nr. 1) erhält einen Unterhaltszuschuß. Der Unterhaltszuschuß beträgt mindestens dreißig vom Hundert des Anfangsgrundgehaltes der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn. Daneben ist Kinderzuschlag nach den Vorschriften zu gewähren, die für Beamte mit Dienstbezügen gelten. Das Nähere regeln die Bundesminister des Innern und der Finanzen.

§ 80 *

Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung

1. der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes auf Beamtinnen,
2. der Vorschriften des Schwerbeschädigtengesetzes auf schwerbeschädigte Beamte und Bewerber.

b) Amtsbezeichnung**§ 81**

(1) Der Bundespräsident setzt die Amtsbezeichnungen der Beamten fest, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder er die Ausübung dieser Befugnis nicht anderen Stellen überträgt.

(2) Der Beamte führt im Dienst die Amtsbezeichnung des ihm übertragenen Amtes; er darf sie auch außerhalb des Dienstes führen. Neben der Amtsbezeichnung darf der Beamte nur staatlich verliehene Titel und akademische Grade, dagegen keine Berufsbezeichnung führen. Nach dem Übertritt in ein anderes Amt darf der Beamte die bisherige Amtsbezeichnung nicht mehr führen; in den Fällen der Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt (§ 26 Abs. 2) gilt Absatz 3 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Ruhestandsbeamte dürfen die ihnen bei der Versetzung in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel weiterführen. Wird ihnen ein neues Amt übertragen, so erhalten sie die Amtsbezeichnung

§ 79 a: Zuständigkeit d. BMF entfallen, gesetzl. Regelung steht bevor
§ 80: MutterschutzG v. 24. 1. 1952 I 69; SchwerbeschG 1953 I 389

des neuen Amtes; gehört dieses Amt nicht einer Besoldungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt (§ 26 Abs. 1 Satz 2) an wie das bisherige Amt, so dürfen sie neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen. Ändert sich die Bezeichnung des früheren Amtes, so darf die geänderte Amtsbezeichnung geführt werden.

(4) Einem entlassenen Beamten kann die oberste Dienstbehörde die Erlaubnis erteilen, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn der frühere Beamte sich ihrer als nicht würdig erweist.

c) Dienst- und Versorgungsbezüge

§ 82

Der Beamte erhält die mit seinem Amt verbundenen Dienstbezüge vom Zeitpunkt der Ernennung (§ 10 Abs. 2) oder, sofern ihm die Planstelle zu einem früheren Zeitpunkt übertragen worden ist, von diesem Zeitpunkt an.

§ 83*

(1) Die Dienstbezüge werden durch das Besoldungsgesetz geregelt.

(2) Der Beamte kann auf die laufenden Dienstbezüge weder ganz noch teilweise verzichten.

(3) Hat der Beamte mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde gleichzeitig mehrere besoldete Ämter inne, die nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebenamt stehen, so erhält er, wenn nicht einheitliche Dienstbezüge vorgesehen sind, Dienstbezüge nach Bestimmung des *Bundesministers der Finanzen* nur aus einem Amt. Gehört eines der Ämter dem Landesdienst oder dem Dienst einer der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts an, so bestimmt der *Bundesminister der Finanzen* im Einvernehmen mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle das Amt, aus dem die Dienstbezüge zu zahlen sind.

(4) Inwieweit Versorgungsbezüge, versorgungsähnliche Bezüge oder andere im Zusammenhang mit dem Ausscheiden stehende Zuwendungen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (§ 158 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe b) nach Beendigung einer Tätigkeit bei diesen Einrichtungen während einer Verwendung als Bundesbeamter (§ 2) abzuführen oder auf die Dienstbezüge nach dem Bundesbesoldungsgesetz anzurechnen sind, regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung. Dabei sind Leistungen außer Betracht zu lassen, soweit sie auf eigenen Beiträgen des Beamten beruhen.

§ 84

(1) Der Beamte kann, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Dienstbezüge nur insoweit abtreten oder verpfänden, als sie der Pfändung unterliegen.

§ 83 Abs. 1 u. 3: BBesG 2032-1

§ 83 Abs. 3: Zuständigkeit d. BMF übergegangen auf d. BMI, gesetzl. Regelung steht bevor

(2) Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf Dienstbezüge nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit gegen den Empfänger ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

§ 85

Die Versorgung richtet sich nach den Vorschriften des Abschnittes V.

§ 86

(1) Dienst- und Versorgungsbezüge sowie die Einreihung der Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnungen können nur durch Gesetz geändert werden.

(2) Werden die Dienstbezüge der Beamten allgemein oder für einzelne Laufbahngruppen erhöht oder vermindert, so sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge entsprechend zu regeln.

§ 87

(1) Werden Beamte oder Versorgungsberechtigte durch eine Änderung ihrer Bezüge oder ihrer Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnungen mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(2) Im übrigen regelt sich die Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- oder Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 87a

Wird ein Beamter körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der dem Beamten oder seinen Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser

1. während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit zur Gewährung von Dienstbezügen oder
2. infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung einer Versorgung oder einer anderen Leistung

verpflichtet ist. Der Übergang des Anspruches kann nicht zum Nachteil des Beamten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

d) Reise- und Umzugskosten

§ 88

Reise- und Umzugskostenvergütungen der Beamten werden durch Gesetz geregelt.

e) Urlaub**§ 89**

(1) Dem Beamten steht alljährlich ein Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Dienstbezüge zu. Die Erteilung und Dauer des Erholungsurlaubs regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

(2) Die Bundesregierung regelt ferner die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen und bestimmt, ob und inwieweit die Dienstbezüge während eines solchen Urlaubs zu belassen sind.

(3) Zur Ausübung des Mandates eines Landtagsabgeordneten oder zu einer Tätigkeit als Mitglied einer kommunalen Vertretung ist dem Beamten der erforderliche Urlaub unter Belassung der Dienstbezüge zu gewähren.

f) Personalakten**§ 90**

Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten; dazu gehören alle ihn betreffenden Vorgänge. Er muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Die Äußerung des Beamten ist zu seinen Personalakten zu nehmen.

g) Vereinigungsfreiheit**§ 91**

(1) Auf Grund der Vereinigungsfreiheit haben die Beamten das Recht, sich in Gewerkschaften oder Berufsverbänden zusammenzuschließen. Sie können die für sie zuständigen Gewerkschaften oder Berufsverbände mit ihrer Vertretung beauftragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Kein Beamter darf wegen Betätigung für seine Gewerkschaft oder seinen Berufsverband dienstlich gemäßigelt oder benachteiligt werden.

h) Dienstzeugnis**§ 92**

Dem Beamten wird nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Antrag von seinem letzten Dienstvorgesetzten ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von ihm bekleideten Ämter erteilt. Das Dienstzeugnis muß auf Verlangen des Beamten auch über die von ihm ausgeübte Tätigkeit und seine Leistungen Auskunft geben.

3. Beamtenvertretung**§ 93**

Die Personalvertretung der Beamten wird durch Gesetz besonders geregelt.

§ 94

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften sind bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse zu beteiligen.

ABSCHNITT IV**Personalverwaltung****§ 95**

Zur einheitlichen Durchführung der beamtenrechtlichen Vorschriften wird ein Bundespersonalausschuß errichtet, der seine Tätigkeit innerhalb der gesetzlichen Schranken unabhängig und in eigener Verantwortung ausübt.

§ 96

(1) Der Bundespersonalausschuß besteht aus sieben ordentlichen und sieben stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Ständige ordentliche Mitglieder sind der Präsident des Bundesrechnungshofes als Vorsitzender sowie die Leiter der Personalrechtsabteilungen der Bundesministerien des Innern und der Finanzen für die Dauer der Bekleidung ihres Hauptamtes. Die übrigen vier ordentlichen Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesminister des Innern und der Finanzen auf die Dauer von vier Jahren berufen, davon drei ordentliche Mitglieder sowie drei stellvertretende Mitglieder auf Grund einer Benennung durch die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften.

(3) Sämtliche Mitglieder müssen Bundesbeamte sein. Die Vertreter der ständigen ordentlichen Mitglieder müssen der gleichen Behörde wie diese angehören.

§ 97

(1) Die Mitglieder des Bundespersonalausschusses sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie scheiden aus ihrem Amt als Mitglied des Bundespersonalausschusses außer durch Zeitablauf (§ 96 Abs. 2) oder durch Beendigung des Beamtenverhältnisses oder der Zugehörigkeit zur Behörde (§ 96 Abs. 3) nur unter den gleichen Voraussetzungen aus, unter denen Mitglieder eines Disziplinargerichts wegen rechtskräftiger Verurteilung im Strafverfahren oder Disziplinarverfahren ihr Amt verlieren; § 60 findet keine Anwendung.

(2) Die Mitglieder des Bundespersonalausschusses dürfen wegen ihrer Tätigkeit weder dienstlich gemäßigelt noch benachteiligt werden.

§ 98

(1) Der Bundespersonalausschuß hat außer den in §§ 8, 21, 22, 24 und 41 vorgesehenen Entscheidungen folgende Aufgaben:

1. bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse mitzuwirken,
2. bei der Vorbereitung der Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Beamten mitzuwirken,
3. über die allgemeine Anerkennung von Prüfungen zu entscheiden,

4. zu Beschwerden von Beamten und zurückgewiesenen Bewerbern in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung zu nehmen,
5. Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln in der Handhabung der beamtenrechtlichen Vorschriften zu machen.

(2) Die Bundesregierung kann dem Bundespersonal-ausschuß weitere Aufgaben übertragen.

(3) Über die Durchführung der Aufgaben hat der Bundespersonal-ausschuß die Bundesregierung zu unterrichten.

§ 99

Der Bundespersonal-ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 100

(1) Die Sitzungen des Bundespersonal-ausschusses sind nicht öffentlich. Der Bundespersonal-ausschuß kann Beauftragten beteiligter Verwaltungen, Beschwerdeführern und anderen Personen die Anwesenheit bei der Verhandlung gestatten.

(2) Die Beauftragten der beteiligten Verwaltungen sind auf Verlangen zu hören, ebenso der Beschwerdeführer in den Fällen des § 98 Abs. 1 Nr. 4.

(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 101

(1) Der Vorsitzende des Bundespersonal-ausschusses oder sein Vertreter leitet die Verhandlungen. Sind beide verhindert, so tritt an ihre Stelle das dienstälteste Mitglied.

(2) Zur Vorbereitung der Verhandlungen und Durchführung der Beschlüsse bedient er sich der für den Bundespersonal-ausschuß im Bundesministerium des Innern einzurichtenden Geschäftsstelle.

§ 102 *

(1) Der Bundespersonal-ausschuß kann zur Durchführung seiner Aufgaben in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht Beweise erheben.

(2) Alle Dienststellen haben dem Bundespersonal-ausschuß unentgeltlich Amtshilfe zu leisten und ihm auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Akten vorzulegen, soweit dies zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 103

(1) Beschlüsse des Bundespersonal-ausschusses sind, soweit sie allgemeine Bedeutung haben, bekanntzumachen. Art und Umfang regelt die Geschäftsordnung.

(2) Soweit dem Bundespersonal-ausschuß eine Entscheidungsbefugnis eingeräumt ist, binden seine Beschlüsse die beteiligten Verwaltungen.

§ 102 Abs. 1: G v. 23. 9. 1952 I 625; vgl. § 195 VwGO 340-1

§ 104

Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Bundespersonal-ausschusses führt im Auftrage der Bundesregierung der Bundesminister des Innern. Sie unterliegt den sich aus § 97 ergebenden Einschränkungen.

ABSCHNITT V

Versorgung

1. Arten der Versorgung

§ 105

Die Versorgung umfaßt

- Ruhegehalt,
- Unterhaltsbeitrag,
- Hinterbliebenenversorgung,
- Unfallfürsorge,
- Abfindung,
- Übergangsgeld.

2. Ruhegehalt

a) Allgemeines

§ 106

(1) Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn der Beamte

1. eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren abgeleistet hat oder
2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist oder
3. nach § 36 in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist oder nach § 41 Abs. 4 als dauernd in den Ruhestand versetzt gilt.

(2) Die Dienstzeit wird vom Zeitpunkt der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis ab gerechnet und nur berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig ist. Zeiten, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähige Dienstzeit gelten oder nach § 115 oder § 116 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, sind einzurechnen.

§ 107

Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

b) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

§ 108

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

1. das Grundgehalt, das dem Beamten nach dem Besoldungsrecht zuletzt zugestanden hat, oder die diesem entsprechenden Dienstbezüge,
2. der Ortszuschlag (§ 156 Abs. 1),
3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

§ 109*

(1) Ist ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn angehört, und hat er die Dienstbezüge dieses Amtes nicht mindestens ein Jahr erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes; hat der Beamte vorher ein Amt nicht bekleidet, so setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem *Bundesminister der Finanzen* die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe von fünfzig vom Hundert der Sätze nach § 108 fest. Zeiten, in denen der Beamte ein seinem letzten Amt mindestens gleichwertiges Amt bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet bekleidet hat, sind in die Jahresfrist einzurechnen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Beamte vor Ablauf der Frist verstorben oder infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten ist oder die Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes mindestens ein Jahr lang tatsächlich wahrgenommen hat.

§ 110*

(1) Bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge wird für je sechs Dienstjahre seit der Anstellung höchstens eine Beförderung berücksichtigt, soweit sie der regelmäßigen Dienstlaufbahn entspricht. Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten, so wird den Dienstjahren die Zeit hinzugerechnet, die er bis zum Erreichen der Altersgrenze (§ 41 Abs. 1) hätte zurücklegen können. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge dürfen jedoch nicht hinter fünfzig vom Hundert der zuletzt erhaltenen Dienstbezüge (§ 108) zurückbleiben.

(2) Beförderung im Sinne des Absatzes 1 ist die Übertragung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt oder die Anstellung in einem Amt mit höherem Endgrundgehalt als dem der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn; ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen gelten hierbei als Bestandteile des Grundgehaltes. Keine Beförderung im Sinne des Absatzes 1 ist die Übertragung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt oder die Anstellung in einem Amt mit höherem Endgrundgehalt als dem der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn innerhalb

1. der Laufbahn des einfachen Dienstes,
2. der nachstehend zusammengefaßten Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B (Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz):

a) B 8, B 7,	d) B 1, A 14,
b) B 6, B 5,	e) A 12, A 11,
c) B 2, A 16, A 15,	f) A 8, A 7.

§ 109 Abs. 1: Zuständigkeit d. BMF übergegangen auf d. BMI, gesetzl. Regelung steht bevor

§ 110 Abs. 2: BBesG 2032-1

§ 110 Abs. 6: Zuständigkeit d. BMF entfallen, gesetzl. Regelung steht bevor

Welche Besoldungsgruppen anderer Besoldungsordnungen den vorstehenden Besoldungsgruppen entsprechen, entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(3) Sind bei einer Beförderung Besoldungsgruppen übersprungen worden, so ist jedes Überspringen einer nach Absatz 2 als Beförderungsgruppe geltenden Besoldungsgruppe, die bei regelmäßiger Gestaltung der Dienstlaufbahn zu durchlaufen gewesen wäre, als Beförderung zu rechnen.

(4) Ist ein Beamter im Rahmen der regelmäßigen Dienstlaufbahn in eine höhere Laufbahngruppe aufgestiegen, so wird die Aufstiegsbeförderung in jedem Fall berücksichtigt. Für die Feststellung, ob Beförderungen in der höheren Laufbahngruppe zu berücksichtigen sind, ist vom Zeitpunkt der Aufstiegsbeförderung auszugehen, wenn dies für den Beamten günstiger ist.

(5) Beim Wechsel des Dienstherrn gilt ein Beamter erst dann als befördert, wenn ihm bei oder nach seiner Übernahme in das neue Dienstverhältnis ein Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wurde und diese Übertragung nach Absatz 2 als Beförderung anzusehen ist. Entsprechendes gilt für einen wiederangestellten Beamten, dessen Dienstverhältnis durch Entlassung oder durch Eintritt in den Ruhestand beendet war. Die Zeit zwischen den Dienstverhältnissen bleibt unberücksichtigt.

(6) Die Bundesminister des Innern und der Finanzen bestimmen durch Rechtsverordnung, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang zum Ausgleich von Härten Zeiten vor der Anstellung anzurechnen sind oder angerechnet werden können. Eine vor der Anstellung zurückgelegte Dienstzeit als außerplanmäßiger Beamter ist anzurechnen, soweit sie drei Jahre übersteigt; eine Dienstzeit im Sinne des § 115 ist anzurechnen, soweit sie unter Hinzurechnung einer Dienstzeit als außerplanmäßiger Beamter fünf Jahre übersteigt.

(7) § 109 bleibt unberührt.

c) Ruhegehaltfähige Dienstzeit

§ 111

(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der Beamte vom Tage seiner ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat. Dies gilt nicht für die Zeit

1. vor Vollendung des siebzehnten Lebensjahres,
2. in einem Amt, das die Arbeitskraft des Beamten nur nebenbei beansprucht,
3. einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegebhaltsberechtigung nur Gebühren bezieht, soweit sie nicht nach § 116 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a berücksichtigt wird,
4. einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
5. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit nicht die Berücksichtigung spätestens bei Beendigung eines den öffentlichen Belangen dienenden Urlaubs zugestanden ist,
6. für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt ist.

(2) Dienstzeiten in einem Beamtenverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 48 bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist, sind nicht ruhegehaltfähig. Das gleiche gilt, wenn der Beamte, dem ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte oder der Entfernung aus dem Dienst drohte, auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen ist. Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Sind für Dienstzeiten im Beamtenverhältnis Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen nachentrichtet worden, so ist die auf dieser Nachversicherung beruhende Rente auf die Versorgungsbezüge anzurechnen, soweit die Zeiten ruhegehaltfähig sind oder als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

(4) Der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit stehen die im Richterverhältnis zurückgelegte Dienstzeit sowie die nach dem 8. Mai 1945 zurückgelegte Zeit der Bekleidung eines Ministeramtes im Bundesgebiet oder im Land Berlin gleich.

§ 112

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 111 erhöht sich um die Zeit, die

1. ein Ruhestandsbeamter in einer seine Arbeitskraft voll beanspruchenden entgeltlichen Beschäftigung als Bundesbeamter oder Berufssoldat zurückgelegt hat, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen,
2. auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts anzurechnen ist.

§ 113

(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Dienstzeit, in der ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres

1. berufsmäßig im Dienst der Bundeswehr oder der früheren Wehrmacht, im früheren Reichsarbeitsdienst oder im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat oder
2. als Inhaber eines Versorgungsscheins oder als Militäranwärter oder als Anwärter des früheren Reichsarbeitsdienstes im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet voll beschäftigt gewesen ist.

(2) § 111 Abs. 1 Nr. 5, 6, Abs. 2 und 3 sowie § 112 Nr. 2 gelten entsprechend.

§ 114

Als ruhegehaltfähig gilt die Zeit, während der ein Beamter nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

1. nichtberufsmäßigen Wehrdienst geleistet hat oder
2. sich in Kriegsgefangenschaft befunden hat.

§ 115

(1) Als ruhegehaltfähig sollen auch folgende Zeiten berücksichtigt werden, in denen ein Beamter

nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet ohne von dem Beamten zu vertretende Unterbrechung tätig war, sofern diese Tätigkeit zu seiner Ernennung geführt hat:

1. Zeiten einer hauptberuflichen in der Regel einem Beamten obliegenden oder später einem Beamten übertragenen entgeltlichen Beschäftigung oder
2. Zeiten einer für die Laufbahn des Beamten förderlichen oder nach Annahme für die Laufbahn ausgeübten handwerksmäßigen, technischen oder sonstigen fachlichen Tätigkeit.

(2) Werden nach Absatz 1 versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten berücksichtigt, so ist der Teil der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der dem Verhältnis der nach Absatz 1 berücksichtigten versicherungspflichtigen Jahre zu den für die Renten angerechneten Versicherungsjahren entspricht, insoweit auf die Versorgungsbezüge anzurechnen, als er nicht auf eigenen Beitragsleistungen beruht. Das gleiche gilt für versicherungspflichtige und nichtversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten, wenn der Dienstherr durch eine für das Arbeitsverhältnis maßgebende Regelung verpflichtet war, während dieser Zeiten Zuschüsse in Höhe von mindestens der Hälfte der Beiträge zu den freiwilligen Versicherungen in den gesetzlichen Rentenversicherungen oder zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes zu leisten. Für Beschäftigungszeiten nach Absatz 1, für die Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen nachentrichtet worden sind, gilt § 111 Abs. 3 entsprechend.

(3) § 112 Nr. 2 gilt entsprechend.

§ 116 *

(1) Die Zeit, während der ein Beamter nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

1. a) als Rechtsanwalt oder Verwaltungsrechtsrat oder als Beamter oder Notar, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht, oder
- b) im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände (Artikel 140 des Grundgesetzes) oder im nichtöffentlichen Schuldienst

tätig gewesen ist oder

2. im öffentlichen Dienst eines anderen Staates oder einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen öffentlichen Einrichtung gestanden hat oder
3. auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung seines Amtes bilden.

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit nach Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 3 jedoch höchstens bis zur Hälfte und in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus.

(2) § 112 Nr. 2 gilt entsprechend.

§ 116 a

Die Zeit einer praktischen Tätigkeit oder eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule, die Voraussetzung für die Ablegung der für eine Laufbahn vorgeschriebenen ersten Staats- oder Hochschulprüfung ist, kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, soweit sie nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres liegt. Das gilt auch für die Zeit einer praktischen Tätigkeit oder eines Besuches einer Bau-, Ingenieur- oder sonstigen Fachschule, soweit sie Voraussetzung für die Zulassung zu einer Laufbahn ist.

§ 117

(1) Die Zeit der Verwendung eines Beamten in Ländern, in denen er gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt ist, kann, soweit sie nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres liegt, bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Beamte, die nach der Art ihrer dienstlichen Verrichtung in bestimmten Dienstzweigen erfahrungsgemäß der Gefahr einer vorzeitigen körperlichen Abnutzung besonders ausgesetzt sind und infolge einer dadurch bewirkten Gesundheitsschädigung vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden; die Erhöhung des Ruhegehaltes soll in der Regel zehn vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

d) Höhe des Ruhegehaltes

§ 118

(1) Das Ruhegehalt beträgt bei Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit fünfunddreißig vom Hundert und steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahr

bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr um zwei vom Hundert,

von da ab um eins vom Hundert

der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert. Bei kürzerer als zehnjähriger ruhegehaltfähiger Dienstzeit beträgt das Ruhegehalt fünfunddreißig vom Hundert. Mindestens werden sechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der dritten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 1 gewährt.

(2) Bei einem nach § 36 Abs. 1 in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten darf das Ruhegehalt für die Dauer von fünf Jahren nicht hinter fünfzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, berechnet mindestens aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 16, zurückbleiben.

§ 119

Das Ruhegehalt eines Beamten, der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt im Bundesdienst bekleidet und diese Bezüge mindestens ein Jahr erhalten hat, wird, sofern der Beamte in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.

3. Unterhaltsbeitrag

§ 120

(1) Einem Beamten auf Lebenszeit, der vor Ableistung einer Dienstzeit von zehn Jahren (§ 106 Abs. 1 Nr. 1) wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze nach § 35 Satz 2 entlassen ist, kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehaltes bewilligt werden.

(2) Das gleiche gilt für einen Beamten auf Probe, der wegen Dienstunfähigkeit oder wegen Erreichens der Altersgrenze entlassen ist (§ 31 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5).

4. Hinterbliebenenversorgung

a) Sterbemonat

§ 121

(1) Den Erben eines verstorbenen Beamten verbleiben für den Sterbemonat die Dienstbezüge des Verstorbenen einschließlich der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte.

(2) Bei Ruhestandsbeamten sowie bei entlassenen Beamten tritt an die Stelle der Dienstbezüge das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag.

(3) Die an den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Bezüge für den Sterbemonat können statt an die Erben auch an die in § 122 Abs. 1 bezeichneten Hinterbliebenen gezahlt werden.

b) Sterbegeld

§ 122

(1) Der überlebende Ehegatte, die ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge eines Beamten mit Dienstbezügen sowie die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder erhalten für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate als Sterbegeld die Dienstbezüge des Verstorbenen ausschließlich der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte. Das gleiche gilt für die unehelichen Kinder einer Beamtin mit Dienstbezügen und deren Abkömmlinge. Bei Ruhestandsbeamten sowie bei entlassenen Beamten tritt an die Stelle der Dienstbezüge das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag.

(2) Sind Hinterbliebene im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, so ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

1. Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern oder Stiefkindern, deren Ernährer der Verstorbene ganz oder überwiegend gewesen ist,
2. sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.

(3) Das Sterbegeld wird im voraus in einer Summe gezahlt. Liegen wichtige Gründe vor, so kann eine andere Zahlungsart bestimmt werden.

c) Witwen- und Waisengeld

§ 123

(1) Die Witwe eines Beamten, der zur Zeit seines Todes Ruhegehalt erhalten hätte, oder eines Ruhestandsbeamten erhält Witwengeld. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ehe mit dem Verstorbenen weniger als drei Monate gedauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder
2. die Ehe erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung das fünfundsiebzehnte Lebensjahr bereits vollendet hatte oder
3. die eheliche Gemeinschaft beim Tode des Verstorbenen durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben war.

(2) § 106 findet keine Anwendung.

§ 124

Das Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Ruhegehaltes, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. § 118 Abs. 2 findet keine Anwendung. Änderungen des Mindestruhegehaltes (§ 118 Abs. 1 Satz 3) sind zu berücksichtigen.

§ 125

(1) In den Fällen des § 123 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes bewilligt werden.

(2) Der schuldlos geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ist ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes insoweit zu gewähren, als ihr der Verstorbene zur Zeit seines Todes Unterhalt zu leisten hatte. Eine später eingetretene oder eintretende Änderung der Verhältnisse kann berücksichtigt werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die einer schuldlos geschiedenen Ehefrau gleichgestellte frühere Ehefrau eines verstorbenen Beamten, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt war.

§ 126

(1) Die ehelichen Kinder sowie die für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder eines verstorbenen Beamten, der zur Zeit seines Todes Ruhegehalt erhalten hätte, oder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten erhalten Waisengeld. Das gleiche gilt für die Kinder aus nichtigen Ehen, die die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes haben, sowie für die unehelichen Kinder einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin.

(2) Kein Waisengeld erhalten die Kinder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten, wenn sie aus einer Ehe stammen, die erst nach dem Eintritt in den Ruhestand und nach Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres des Ruhestandsbeamten geschlossen wurde, oder wenn sie erst nach diesem Zeitpunkt für ehelich erklärt oder an Kindes Statt angenommen worden sind. Es kann ihnen jedoch ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden.

(3) Den unehelichen Kindern eines verstorbenen männlichen Beamten oder Ruhestandsbeamten ist ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes zu bewilligen.

(4) § 106 findet keine Anwendung.

§ 127

(1) Das Waisengeld beträgt für die Halbweise zwölf vom Hundert und für die Vollweise zwanzig vom Hundert des Ruhegehaltes, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. § 118 Abs. 2 findet keine Anwendung. Änderungen des Mindestruhegehaltes (§ 118 Abs. 1 Satz 3) sind zu berücksichtigen.

(2) Wenn die Mutter des Kindes des Verstorbenen nicht zum Bezuge von Witwengeld berechtigt ist und auch keinen Unterhaltsbeitrag nach § 125 in Höhe des Witwengeldes erhält, wird das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt; es darf zuzüglich des Unterhaltsbeitrages den Betrag des Witwengeldes und Waisengeldes nach dem Satz für Halbweisen nicht übersteigen.

(3) Der Waisengeldanspruch eines Kindes wird nicht dadurch berührt, daß ein Beamter es an Kindes Statt annimmt. Stirbt der Beamte, so erhält das Kind nur dann ein neues Waisengeld, wenn es höher ist als das bisherige; das bisherige Waisengeld erlischt in diesem Falle.

(4) Hat ein Kind einen Waisengeldanspruch sowohl aus dem Beamtenverhältnis des Vaters als auch aus dem der Mutter, so wird nur das höhere Waisengeld gezahlt.

§ 128

(1) Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde zu legenden Ruhegehaltes überstei-

gen. Ergibt sich an Witwen- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Bezüge im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Nach dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten vom Beginn des folgenden Monats an insoweit, als sie nach Absatz 1 noch nicht den vollen Betrag nach § 124 oder § 127 erhalten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn neben Witwen- oder Waisengeld ein Unterhaltsbeitrag nach § 125 Abs. 2 oder 3 gewährt wird. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 sind die einzelnen Bezüge in einem den Umständen angemessenen Verhältnis zu kürzen.

(4) Unterhaltsbeiträge nach § 125 Abs. 1 und § 126 Abs. 2 und 3 dürfen nur insoweit bewilligt werden, als sie allein oder zusammen mit gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen die in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Höchstgrenze nicht übersteigen. Kann hiernach ein Unterhaltsbeitrag nicht bewilligt werden, so wird dadurch die Gewährung des Kinderzuschlages nicht berührt.

§ 129

(1) War die Witwe mehr als zwanzig Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das Witwengeld (§ 124) für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über zwanzig Jahre um fünf vom Hundert gekürzt, jedoch höchstens um fünfzig vom Hundert. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag fünf vom Hundert des Witwengeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Das nach Satz 1 errechnete Witwengeld darf nicht hinter dem Mindestwitwengeld (§ 124 in Verbindung mit § 118 Abs. 1) zurückbleiben.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist.

(3) Von dem nach Absatz 1 gekürzten Witwengeld ist auch bei der Anwendung des § 128 auszugehen.

§ 130

Der Witwe, der schuldlos geschiedenen Ehefrau (§ 125 Abs. 2 und 3) und den Kindern eines Beamten, dem nach § 120 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann die in §§ 123 bis 129 vorgesehene Versorgung bis zur Höhe des Witwen- oder Waisengeldes als Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

§ 131

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes sowie eines Unterhaltsbeitrages nach §§ 125, 126 oder 130 beginnt nicht vor Ablauf der Zeit, für die Sterbegeld gewährt ist. Kinder, die nach Ablauf dieser Zeit geboren werden, erhalten Waisengeld vom Ersten des Geburtsmonats ab.

§ 132

§§ 123 bis 131 gelten entsprechend für den Witwer oder schuldlos geschiedenen Ehemann einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin, wenn er zur Zeit ihres Todes einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen sie gehabt hat. Die ihm zu gewährenden Bezüge dürfen nicht höher sein als sein Unterhaltsanspruch gegen die Verstorbene. An die Stelle des Witwengeldes im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes tritt das Witwergeld, an die Stelle der Witwe der Witwer.

d) Bezüge bei Verschollenheit

§ 133

(1) Ein verschollener Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Versorgungsempfänger erhält die ihm zustehenden Dienst- oder Versorgungsbezüge bis zum Ablauf des Monats, in dem die oberste Dienstbehörde feststellt, daß sein Ableben mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

(2) Vom Ersten des Monats ab, der dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt folgt, erhalten die Personen, die im Falle des Todes des Verschollenen nach §§ 123 bis 131 Witwen- oder Waisengeld erhalten würden oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten, diese Bezüge. §§ 121 und 122 gelten nicht.

(3) Kehrt der Verschollene zurück, so lebt sein Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge, soweit nicht besondere gesetzliche Gründe entgegenstehen, wieder auf. Nachzahlungen an Dienst- oder Versorgungsbezügen sind längstens für die Dauer eines Jahres zu leisten; die nach Absatz 2 für den gleichen Zeitraum gewährten Bezüge sind anzurechnen.

(4) Ergibt sich, daß bei einem Beamten die Voraussetzungen des § 73 Abs. 2 vorliegen, so können die nach Absatz 2 gezahlten Bezüge von ihm zurückgefordert werden.

5. Unfallfürsorge

a) Allgemeines

§ 134

(1) Wird ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt.

(2) Die Unfallfürsorge umfaßt

1. Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen (§ 136),
2. Heilverfahren (§§ 137, 138),
3. Unfallausgleich (§ 139),
4. Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag (§§ 140 bis 143),
5. Unfall-Hinterbliebenenversorgung (§§ 144 bis 148).

(3) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften des Abschnittes V.

§ 135

(1) Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.

(2) Zum Dienst gehören auch

1. Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
2. das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle,
3. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen.

(3) Erkrankt ein Beamter, der nach der Art seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Krankheit, so gilt dies als Dienstunfall, es sei denn, daß der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Die in Betracht kommenden Krankheiten bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

(4) Dem durch Dienstunfall verursachten Körperschaden ist ein Körperschaden gleichzuachten, den ein Beamter außerhalb seines Dienstes erleidet, wenn er im Hinblick auf sein pflichtgemäßes dienstliches Verhalten angegriffen wird.

b) Unfallfürsorgeleistungen

§ 136

Sind bei einem Dienstunfall Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die der Beamte mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. Sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist dem Beamten der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen.

§ 137

(1) Das Heilverfahren umfaßt

1. die notwendige ärztliche Behandlung,
2. die notwendige Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Unfallfolgen erleichtern sollen,
3. die notwendige Pflege (§ 138).

(2) An Stelle der ärztlichen Behandlung sowie der Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln kann Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege gewährt werden. Der Verletzte ist verpflichtet, sich einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege zu unterziehen, wenn sie nach amtsärztlichem Gutachten zur Sicherung des Heilerfolges notwendig ist.

(3) Eine ärztliche Behandlung, die mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Verletzten verbunden ist, bedarf seiner Zustimmung,

eine Operation dann, wenn sie einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet.

(4) Verursachen die Folgen des Dienstunfalles außergewöhnliche Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß, so sind diese in angemessenem Umfang zu ersetzen.

(5) Die Ausführung regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

§ 138

(1) Ist der Verletzte infolge des Dienstunfalles so hilflos, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege auskommen kann, so sind ihm die Kosten einer angenommenen notwendigen Pflegekraft zu erstatten. Die Dienstbehörde kann jedoch selbst für die Pflege Sorge tragen.

(2) Nach dem Beginn des Ruhestandes ist dem Verletzten auf Antrag für die Dauer der Hilflosigkeit ein Zuschlag zu dem Unfallruhegehalt bis zum Erreichen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 141) zu gewähren; die Kostenerstattung nach Absatz 1 entfällt.

§ 139 *

(1) Ist der Verletzte infolge des Dienstunfalles in seiner Erwerbsfähigkeit wesentlich beschränkt, so erhält er, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich. Dieser wird in Höhe der Grundrente nach § 31 Abs. 1 bis 3 des Bundesversorgungsgesetzes gewährt.

(2) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Für äußere Körperschäden können Mindesthundertsätze festgesetzt werden.

(3) Der Unfallausgleich wird neu festgestellt, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung eingetreten ist. Zu diesem Zweck ist der Beamte verpflichtet, sich nach Weisung der obersten Dienstbehörde amtsärztlich untersuchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen.

(4) Während einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege wird der Unfallausgleich nicht gewährt.

(5) Erhält der Verletzte Unfallruhegehalt, so ist auf dieses der Unfallausgleich in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Unfallruhegehalt und dem Ruhegehalt, das sich nach den allgemeinen Vorschriften ergeben würde, anzurechnen.

§ 140

(1) Ist der Beamte infolge des Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten, so erhält er Unfallruhegehalt. Dieses beträgt mindestens sechsendsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge; es darf nicht hinter sechsendsechzigzweidrittel vom

Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 zurückbleiben.

(2) Hat der Beamte nach den allgemeinen Vorschriften bereits ein Ruhegehalt von siebenundvierzig vom Hundert oder mehr der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erdient, so ist dieser Hundertsatz um zwanzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu erhöhen. Das Unfallruhegehalt darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen; Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz bleibt unberührt.

§ 141

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich für einen Verletzten,

1. der als Beamter auf Lebenszeit oder auf Probe ein festes Gehalt bezogen hat, nach seiner Besoldungsgruppe,
2. der als Beamter auf Lebenszeit ein aufsteigendes Gehalt bezogen oder als Beamter auf Probe sich in einer Planstelle mit aufsteigendem Gehalt befunden hat, nach der Dienstaltersstufe seiner Besoldungsgruppe, die er bis zum Erreichen der Altersgrenze (§ 41 Abs. 1) hätte erreichen können,
3. der sich als Beamter auf Probe nicht in einer Planstelle befunden hat, nach dem Mittel aus der dritten und der letzten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe, in der ein solcher Beamter nach den bestehenden Grundsätzen zuerst angestellt werden kann.

§ 142

(1) Ein durch Dienstunfall verletzter früherer Beamter, der nach §§ 30, 31 oder 32 entlassen ist, erhält neben dem Heilverfahren (§§ 137, 138) für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten Erwerbsbeschränkung einen Unterhaltsbeitrag.

(2) Der Unterhaltsbeitrag beträgt

1. bei völliger Erwerbsunfähigkeit sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Absatz 5,
2. bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens zwanzig vom Hundert den der Minderung entsprechenden Teil des Unterhaltsbeitrages nach Nummer 1.

(3) Im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 kann der Unterhaltsbeitrag, solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalles unverschuldet arbeitslos ist, bis auf den Betrag nach Nummer 1 erhöht werden. Bei Hilflosigkeit des Verletzten gilt § 138 entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn der Beamte unter Umständen entlassen worden ist, die in einem Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst geführt hätten. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(5) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach §§ 108 und 110. Bei einem früheren Beamten auf Widerruf ohne Dienstbezüge sind die Dienstbezüge zugrunde zu legen, die er bei der Ernennung zum Beamten auf Probe zuerst erhalten

hätte. Der Unterhaltsbeitrag für einen früheren Beamten auf Widerruf, der ein Amt bekleidete, das seine Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte, ist nach billigem Ermessen festzusetzen.

(6) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist der Beamte verpflichtet, sich nach Weisung der obersten Dienstbehörde amtsärztlich untersuchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 143

(1) Erhält ein durch Dienstunfall verletzter früherer Beamter, der weder in den Ruhestand versetzt noch nach § 142 zu behandeln ist, keine Versorgung, so kann ihm als Unfallfürsorge

1. das Heilverfahren nach §§ 137 und 138,
2. für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten völligen Erwerbsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens zwanzig vom Hundert ein Unterhaltsbeitrag

bewilligt werden.

(2) Der Unterhaltsbeitrag kann bis zu sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§§ 108, 110), jedoch höchstens nach der dritten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe, in der der Beamte sich zuletzt befunden hat, bewilligt werden. Für einen früheren Beamten auf Widerruf ohne Dienstbezüge und einen solchen, der ein Amt bekleidete, das seine Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte, gilt § 142 Abs. 5 Satz 2 und 3.

(3) § 142 Abs. 6 findet Anwendung.

§ 144

(1) Ist ein Beamter oder ein Ruhestandsbeamter, der Unfallruhegehalt bezog, an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so erhalten seine Hinterbliebenen Unfall-Hinterbliebenenversorgung. Für diese gelten folgende besonderen Vorschriften:

1. Bleibt das Sterbegeld (§ 122) hinter dem Gesamtbetrage der für drei Monate zu gewährenden Unfall-Hinterbliebenenversorgung nach den Nummern 2 und 3 zurück, so ist dieser als Sterbegeld zu gewähren.
2. Das Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Unfallruhegehaltes (§§ 140, 141).
3. Das Waisengeld beträgt für jedes waisengeldberechtigten Kind (§ 126) dreißig vom Hundert des Unfallruhegehaltes. Es wird auch elternlosen Enkeln gewährt, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalles ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten wurde.

(2) Ist ein Ruhestandsbeamter, der Unfallruhegehalt bezog, nicht an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so steht den Hinterbliebenen nur

Versorgung nach Unterabschnitt 4 (§§ 121 bis 133) zu; diese Bezüge sind aber unter Zugrundelegung des Unfallruhegehaltes zu berechnen.

§ 145

Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalles ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen (§ 144 Abs. 1) bestritten wurde, ist für die Dauer der Bedürftigkeit ein Unterhaltsbeitrag von zusammen dreißig vom Hundert des Unfallruhegehaltes zu gewähren, mindestens jedoch vierzig vom Hundert des in § 140 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz genannten Betrages. Sind mehrere Personen dieser Art vorhanden, so wird der Unterhaltsbeitrag den Eltern vor den Großeltern gewährt; an die Stelle eines verstorbenen Elternteiles treten dessen Eltern.

§ 146

(1) Ist in den Fällen des § 142 der frühere Beamte an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so erhalten seine Hinterbliebenen einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen- und Waisengeldes, das sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrages nach § 142 Abs. 2 Nr. 1 ergibt.

(2) Ist der frühere Beamte nicht an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so kann seinen Hinterbliebenen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwen- und Waisengeldes bewilligt werden, das sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrages ergibt, den der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes bezogen hat.

(3) Für die Hinterbliebenen eines Beamten ohne Dienstbezüge und eines Beamten, der ein Amt bekleidete, das seine Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte, gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Beamte an den Unfallfolgen verstorben ist.

§ 147

In den Fällen des § 143 kann auch den Hinterbliebenen des früheren Beamten ein entsprechend bemessener Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

§ 148

Die Unfallversorgung der Hinterbliebenen (§§ 144 bis 147) darf insgesamt die Bezüge (Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag) nicht übersteigen, die der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können. § 128 ist entsprechend anzuwenden. Der Unfallausgleich (§ 139) sowie der Zuschlag bei Hilflosigkeit (§ 138 Abs. 2) oder bei Arbeitslosigkeit (§ 142 Abs. 3 Satz 1) bleiben sowohl bei der Berechnung des Unterhaltsbeitrages nach § 146 als auch bei der vergleichenden Berechnung nach § 128 außer Betracht.

c) Nichtgewährung von Unfallfürsorge

§ 149

(1) Unfallfürsorge wird nicht gewährt, wenn der Verletzte den Dienstunfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Sie kann von der obersten Dienstbehörde ganz

oder teilweise versagt werden, wenn eine grobe Fahrlässigkeit des Verletzten zur Entstehung des Dienstunfalles beigetragen hat.

(2) Hat der Verletzte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonstigen wichtigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann ihm die oberste Dienstbehörde die Unfallfürsorge insoweit versagen. Der Verletzte ist auf diese Folgen schriftlich hinzuweisen.

(3) Hinterbliebenenversorgung nach den Unfallfürsorgevorschriften wird nicht gewährt, wenn die Ehe erst geschlossen worden ist, nachdem der Beamte das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hatte.

d) Anmeldung und Untersuchungsverfahren

§ 150

(1) Unfallfürsorgeansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind innerhalb einer Ausschußfrist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Dienstunfalles bei dem Dienstvorgesetzten des Verletzten anzumelden. Die Frist gilt auch dann als gewährt, wenn die Ansprüche bei der für den Wohnort des Berechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde angemeldet worden sind.

(2) Nach Ablauf der Ausschußfrist ist der Anmeldung nur Folge zu geben, wenn seit dem Dienstunfall noch nicht zehn Jahre vergangen sind und wenn gleichzeitig glaubhaft gemacht wird, daß eine den Anspruch begründende Folge des Unfalles erst später bemerkbar geworden ist oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruches durch außerhalb seines Willens liegende Umstände abgehalten worden ist. Die Anmeldung muß, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen ist, innerhalb dreier Monate erfolgen. Die Unfallfürsorge wird in diesen Fällen vom Tage der Anmeldung an gewährt; zur Vermeidung von Härten kann sie auch von einem früheren Zeitpunkt ab gewährt werden.

(3) Der Dienstvorgesetzte hat jeden Unfall, der ihm von Amts wegen oder durch Anmeldung der Beteiligten bekannt wird, sofort zu untersuchen. Das Ergebnis der Untersuchung ist den Beteiligten mitzuteilen.

e) Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche

§ 151

(1) Der verletzte Beamte und seine Hinterbliebenen haben aus Anlaß eines im Bundesdienst erlittenen Dienstunfalles gegen den Dienstherrn nur die in §§ 134 bis 148 geregelten Ansprüche. Ist der Beamte nach dem Dienstunfall in den Dienstbereich eines anderen Dienstherrn (§ 2) versetzt worden, so richten sich die Ansprüche gegen diesen; das gleiche gilt in den Fällen des gesetzlichen Übertritts oder der Übernahme bei der Umbildung von Körperschaften.

(2) Weitergehende Ansprüche auf Grund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften können gegen einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet

oder im Land Berlin oder gegen die in seinem Dienst stehenden Personen nur dann geltend gemacht werden, wenn der Dienstunfall durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung einer solchen Person verursacht worden ist. Jedoch findet das Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 674) Anwendung.

(3) Ersatzansprüche gegen andere Personen bleiben unberührt.

6. Abfindung

§ 152

(1) Eine verheiratete Beamtin auf Lebenszeit oder auf Probe, die auf Antrag entlassen wird, erhält eine Abfindung.

(2) Die Abfindung beträgt nach vollendetem zweiten oder dritten Dienstjahr das Zweifache, nach vollendetem vierten oder fünften Dienstjahr das Dreifache der Dienstbezüge des letzten Monats und steigt vom vollendeten sechsten Dienstjahr ab um je einen Monatsbetrag, jedoch höchstens bis zu insgesamt sechzehn Monatsbeträgen. Der Monatsbetrag ist nach den für ledige Beamte geltenden Grundsätzen zu berechnen.

(3) Als Dienstzeit gilt die Zeit, die die Beamtin nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet als Beamtin, Angestellte oder Arbeiterin zurückgelegt hat, soweit sie nicht bereits durch Gewährung einer anderen Abfindung oder durch Gewährung eines Ruhegehaltes abgegolten ist. In die Gesamtdienstzeit wird die Zeit einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht einbezogen.

(4) Durch die Abfindung werden alle sonstigen Versorgungsansprüche abgegolten. Unfallfürsorge (§ 143) kann gewährt werden.

(5) Die Abfindung ist beim Ausscheiden in einer Summe zu zahlen. § 153 bleibt unberührt.

(6) Besteht Grund zu der Annahme, daß die Beamtin ihre Entlassung beantragt hat, weil ihr der Verlust der Beamtenrechte oder die Entfernung aus dem Dienst drohte, so darf die Abfindung erst gezahlt werden, wenn innerhalb dreier Monate nach der Entlassung kein Verfahren eingeleitet oder nach der im Verfahren ergangenen rechtskräftigen Entscheidung kein Verlust der Versorgungsbezüge eingetreten ist.

§ 153 *

(1) Auf Antrag wird die Abfindung in Form einer Rente (Abfindungsrente) gewährt. Hierfür gilt folgendes:

1. Die Zusicherung der Abfindungsrente ist vor der Entlassung schriftlich zu beantragen und von der für die Entlassung zuständigen Behörde schriftlich zu bestätigen.
2. Die Zahlung der Abfindungsrente beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Berechtigte nach amtsärztlichem Gutachten dauernd arbeitsunfähig im Sinne der Reichsversicherungsordnung geworden ist

oder das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Berechtigte stirbt.

3. Die Abfindungsrente beträgt jährlich zehn vom Hundert des Kapitals, zu dem die nach § 152 Abs. 2 errechnete Abfindungssumme bei einer Verzinsung mit dreieinhalb vom Hundert vom Zeitpunkt der Entlassung an bis zum Beginn der Rentenzahlung angewachsen ist.

(2) Die entlassene Beamtin, der eine Abfindungsrente zugesichert worden ist, erhält auf Antrag an Stelle der Abfindungsrente nachträglich eine Abfindung (§ 152 Abs. 2).

7. Übergangsgeld

§ 154

(1) Ein Beamter mit Dienstbezügen, der nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, erhält als Übergangsgeld nach vollendeter einjähriger Beschäftigungszeit das Einfache und bei längerer Beschäftigungszeit für jedes weitere volle Jahr ihrer Dauer die Hälfte, insgesamt höchstens das Sechsfache der Dienstbezüge des letzten Monats.

(2) Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener entgeltlicher Tätigkeit im Dienstbereich einer obersten Bundesbehörde oder der Verwaltung, deren Aufgaben sie übernommen hat.

(3) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn

1. der Beamte wegen eines Verhaltens im Sinne der §§ 28, 29 und 31 Abs. 1 Nr. 1 entlassen wird oder
2. ein Unterhaltsbeitrag nach § 120 bewilligt wird oder
3. die Beschäftigungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 112 Nr. 1 angerechnet wird.

(4) Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen für die der Entlassung folgende Zeit wie die Dienstbezüge gezahlt. Es ist längstens bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem der Beamte die Altersgrenze (§ 41 Abs. 1) erreicht hat. Beim Tode des Empfängers ist der noch nicht ausgezahlte Betrag den Hinterbliebenen in einer Summe zu zahlen.

(5) Hat der Entlassene während des Bezuges des Übergangsgeldes ein neues Beamtenverhältnis oder ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst oder ein Dienstverhältnis als Berufssoldat oder als Soldat auf Zeit begründet, so wird für dessen Dauer die Zahlung des Übergangsgeldes unterbrochen.

8. Gemeinsame Vorschriften

a) Zahlung der Versorgungsbezüge

§ 155 *

(1) Die oberste Dienstbehörde entscheidet über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften sowie über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit, setzt die Versorgungsbezüge fest und bestimmt die Person des Zahlungsempfängers. Sie kann diese

§ 155 Abs. 1: Zuständigkeit d. BMF übergegangen auf d. BMI, gesetzl. Regelung steht bevor

§ 155 Abs. 3: Zuständigkeit d. BMF entfallen, gesetzl. Regelung steht bevor

Befugnisse im Einvernehmen mit dem *Bundesminister der Finanzen* auf andere Behörden übertragen.

(2) Entscheidungen über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften dürfen erst beim Eintritt des Versorgungsfalles getroffen werden; vorherige Zusicherungen sind unwirksam. Ob Zeiten auf Grund des § 115 oder des § 116 als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind, ist in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis zu entscheiden; diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt.

(3) Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, sind von den Bundesministern des Innern und der Finanzen zu treffen. Zu § 110 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3, § 111 Abs. 2 und §§ 115 bis 117, 120, 125, 126, 128, 130, 132, 133, 136, 139, 142, 143, 145 bis 147, 149, 162, 164 und 165 werden von diesen Ministern Richtlinien erlassen.

(4) Die Versorgungsbezüge sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die gleichen Zeiträume zu zahlen wie die Dienstbezüge der Beamten. § 83 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 156

(1) Auf den Ortszuschlag (§ 108 Nr. 2) finden die für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Er ist mit dem Satz für die Ortsklasse A anzusetzen, und zwar auch dann, wenn der Beamte einen Ortszuschlag nicht oder nur teilweise bezogen hat.

(2) Kinderzuschläge werden neben Ruhegehalt oder Witwengeld nach den für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts gewährt. Waisen erhalten den Kinderzuschlag neben dem Waisengeld, wenn Witwengeld nicht zu zahlen ist.

§ 157

(1) Die Ansprüche auf Sterbegeld (§ 122), auf Erstattung der Kosten des Heilverfahrens (§ 137) und der Pflege (§ 138) sowie auf Unfallausgleich (§ 139) können weder gepfändet noch abgetreten noch verpfändet werden. Forderungen des Dienstherrn gegen den Verstorbenen aus Vorschuß- oder Darlehensgewährungen sowie aus Überhebungen von Dienst- oder Versorgungsbezügen (§ 87 Abs. 2) können auf das Sterbegeld angerechnet werden; der Witwe und den Waisen muß jedoch ein Teilbetrag des Sterbegeldes belassen werden, der dem der Pfändung nicht unterliegenden Teil des Witwen- und Waisengeldes für diese drei Monate entsprechen würde.

(2) Für die sonstigen Versorgungsansprüche gilt § 84 entsprechend.

b) Ruhen der Versorgungsbezüge

§ 158*

(1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ein Einkommen,

§ 158 Abs. 3 u. 5: Zuständigkeit d. BMF übergegangen auf d. BMI, gesetzl. Regelung steht bevor

so erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte
die für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das Ruhegehalt berechnet ist,
2. für Witwen
fünfundsiebzig vom Hundert der unter Nummer 1 bezeichneten Dienstbezüge,
3. für Waisen
vierzig vom Hundert der unter Nummer 1 bezeichneten Dienstbezüge.

(3) Bei der Ruhensberechnung nach den Absätzen 1 und 2 sind der Ortszuschlag mit dem für den Ort der Verwendung maßgebenden Satze und Kinderzuschläge nach dem Familienstand und den Sätzen zur Zeit der Verwendung zu berücksichtigen. Unfallausgleich (§ 139) und Dienstaufwandsgelder sind außer Betracht zu lassen. Welche Einkommensteile als Dienstaufwandsgelder anzusehen sind, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Versorgungsberechtigten der *Bundesminister der Finanzen*.

(4) Ist bei Ruhensberechnungen für Ruhestandsbeamte die in Absatz 2 Nr. 1 bezeichnete Höchstgrenze niedriger als das Eineinviertelfache der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1, so gilt dieser Betrag als Höchstgrenze. Entsprechend bemißt sich die Höchstgrenze für Witwen und Waisen (Absatz 2 Nr. 2 und 3).

(5) Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des Absatzes 1 ist jede Beschäftigung im Dienst des Bundes oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst stehen gleich

- a) die Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet,
- b) die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Versorgungsberechtigten der *Bundesminister der Finanzen*.

§ 159*

(1) Die Versorgungsbezüge ruhen, solange der Versorgungsberechtigte

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder

§ 159 Abs. 1 Nr. 1: GG 100-1

2. seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland hat.

Die oberste Dienstbehörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen der Nummer 2 vorliegen und von welchem Tage an die Versorgungsbezüge zu ruhen haben. Sie kann Ausnahmen von den Nummern 1 und 2 zulassen.

(2) Haben die Versorgungsbezüge nach Absatz 1 Nr. 2 länger als drei Jahre geruht, so können sie dem Versorgungsberechtigten entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(3) Hat ein Versorgungsberechtigter seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes oder des Landes Berlin, so kann die oberste Dienstbehörde die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung eines Empfangsberechtigten im Bundesgebiet oder im Land Berlin abhängig machen.

c) Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

§ 160

(1) Erhalten aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 158 Abs. 5 Satz 1) oder aus einer ihr gleichstehenden Beschäftigung (§ 158 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe a) an neuen Versorgungsbezügen

1. ein Ruhestandsbeamter
Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
2. eine Witwe oder Waise aus der Verwendung des verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten
Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
3. eine Witwe
Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,

so sind daneben die früheren Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte (Absatz 1 Nr. 1) das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus den der Festsetzung des früheren Ruhegehaltes zugrunde gelegten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen ergibt,
2. für Witwen oder Waisen (Absatz 1 Nr. 2) das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt,
3. für Witwen (Absatz 1 Nr. 3)
 - a) sechzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist oder, wenn es für die Witwe günstiger ist,
 - b) das Ruhegehalt, aus dem das Witwengeld berechnet ist.

(3) Erwirbt eine Ruhestandsbeamtin einen Anspruch auf Witwengeld, so erhält sie daneben ihr Ruhegehalt nur bis zum Erreichen der in Absatz 2

Nr. 3 bezeichneten Höchstgrenze. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter dem Ruhegehalt der Witwe zurückbleiben.

(4) Inwieweit Versorgungsbezüge, versorgungsähnliche Bezüge oder andere im Zusammenhang mit dem Ausscheiden stehende Zuwendungen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (§ 158 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe b) abzuführen oder auf die Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz anzurechnen sind, regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung. Dabei sind Leistungen außer Betracht zu lassen, soweit sie auf eigenen Beiträgen des Ruhestandsbeamten beruhen.

d) (weggefallen)

§ 161

(weggefallen)

e) Erlöschen der Versorgungsbezüge

§ 162 *

(1) Ein Ruhestandsbeamter,

1. gegen den wegen einer vor Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat eine Entscheidung ergangen ist, die nach § 48 zum Verlust der Beamtenrechte geführt hätte, oder
2. der wegen einer nach Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat durch ein deutsches Gericht im Bundesgebiet oder im Land Berlin im ordentlichen Strafverfahren
 - a) zu Zuchthaus oder
 - b) zu Gefängnis mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von mindestens drei Jahren oder
 - c) wegen vorsätzlicher hochverräterischer, staatsgefährdender oder landesverräterischer Handlung zu Gefängnis auf die Dauer von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist,

verliert mit der Rechtskraft der Entscheidung seine Rechte als Ruhestandsbeamter. Entsprechendes gilt, wenn der Ruhestandsbeamte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

(2) §§ 50 und 51 gelten entsprechend.

§ 163

Kommt ein Ruhestandsbeamter entgegen den Vorschriften der §§ 39 und 45 Abs. 1 einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nach, obwohl er auf die Folgen eines solchen Verhaltens schriftlich hingewiesen worden ist, so verliert er für diese Zeit seine Versorgungsbezüge. Die oberste Dienstbehörde stellt den Verlust der Versorgungsbezüge fest und teilt dies dem Ruhestandsbeamten mit. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 164 *

(1) Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt

1. für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt,
2. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet,
3. für jeden Berechtigten, der durch ein deutsches Gericht im Bundesgebiet oder im Land Berlin im ordentlichen Strafverfahren zu Zuchthaus oder wegen vorsätzlicher hochverräterischer, staatsgefährdender oder landesverräterischer Handlung zu Gefängnis auf die Dauer von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist, mit der Rechtskraft des Urteils.

Entsprechendes gilt, wenn der Berechtigte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat. §§ 50 und 51 gelten entsprechend.

(2) Das Waisengeld soll nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gewährt werden für eine ledige Waise,

1. die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres,
2. die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, auch über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus.

Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der Wehrpflicht verzögert worden, so soll das Waisengeld auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus gewährt werden.

(3) Hat eine Witwe sich wieder verheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so lebt das Witwengeld wieder auf; ein von der Witwe infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungsanspruch oder Unterhaltsanspruch ist auf das Witwengeld anzurechnen. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigerklärung gleich.

f) Anzeigepflicht

§ 165 *

(1) Die Beschäftigungsstelle (§ 154 Abs. 5, §§ 158, 160) hat der Regelungsbehörde oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse jede Verwendung eines Versorgungsberechtigten unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung oder das Aufhören der Bezüge sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, der Regelungsbehörde oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse

1. den Verlust der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes (§ 159 Abs. 1 Nr. 1),

2. die Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes nach einem Ort im Ausland (§ 159 Abs. 1 Nr. 2),
3. den Bezug eines Einkommens (§ 158) oder einer Versorgung (§ 160), die Witwe und Waise auch die Verheiratung (§ 164 Abs. 1 Nr. 1),
4. die Begründung eines neuen Beamten- oder Arbeitsverhältnisses oder eines Dienstverhältnisses als Berufssoldat oder als Soldat auf Zeit (§ 154 Abs. 5)

unverzüglich anzuzeigen.

(3) Kommt ein Versorgungsberechtigter der ihm nach Absatz 2 Nr. 3 auferlegten Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

g) Geltungsbereich

§ 166

Für die Anwendung des Unterabschnittes 8 gelten

1. ein Unterhaltsbeitrag nach §§ 120, 142, 143 als Ruhegehalt,
2. ein Unterhaltsbeitrag nach §§ 130, 146, 147 als Witwen- oder Waisengeld,
3. ein Unterhaltsbeitrag nach §§ 125, 145 als Witwengeld,
4. ein Unterhaltsbeitrag nach § 126 Abs. 2 und 3 als Waisengeld,
5. ein Unterhaltsbeitrag nach §§ 50, 162, 164 Abs. 1 und § 177 Abs. 2 als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld,
6. die Abfindungsrente nach § 153 als Ruhegehalt, außer für die Anwendung des § 156 Abs. 2 und der §§ 158 und 160;

die Empfänger dieser Versorgungsbezüge gelten als Ruhestandsbeamte, Witwen oder Waisen.

9. Versorgungsrechtliche Sondernormen

§ 167 *

(1) Die oberste Dienstbehörde kann Empfängern von Hinterbliebenenversorgung die Versorgungsbezüge auf Zeit teilweise oder ganz entziehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt haben. Die diese Maßnahme rechtfertigenden Tatsachen sind in einem Untersuchungsverfahren festzustellen, in dem die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zulässig und der Versorgungsberechtigten zu hören ist.

(2) § 164 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 bleibt unberührt.

§ 168

(weggefallen)

§ 169

Werden Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst (§ 158 Abs. 5) verwendet, so sind ihre Bezüge aus dieser Beschäftigung einschließlich der Kinderzuschläge ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen. Das gleiche gilt für eine auf Grund der Beschäftigung zu gewährende Versorgung.

10. (weggefallen)

§ 170

(weggefallen)

ABSCHNITT VI

Beschwerdeweg und Rechtsschutz

§ 171

(1) Der Beamte kann Anträge und Beschwerden vorbringen; hierbei hat er den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht offen.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen den unmittelbaren Vorgesetzten (§ 3 Abs. 2), so kann sie bei dem nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingereicht werden.

(3) Der Beamte kann Eingaben an den Bundespersonalausschuß richten.

§ 172*

Für Klagen aus dem Beamtenverhältnis gelten §§ 126, 127 und 136 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

§ 173

(weggefallen)

§ 174*

(1) Bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, der der Beamte untersteht oder bei der Beendigung des Beamtenverhältnisses unterstanden hat; bei Ansprüchen nach §§ 158 bis 164 wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, deren sachlicher Weisung die Regelungsbehörde untersteht.

(2) Besteht die oberste Dienstbehörde nicht mehr und ist eine andere Dienstbehörde nicht bestimmt, so tritt an ihre Stelle der *Bundesminister der Finanzen*.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann die Vertretung durch eine allgemeine Anordnung anderen Behörden übertragen; die Anordnung ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

§ 175*

Verfügungen und Entscheidungen, die dem Beamten oder Versorgungsberechtigten nach den Vorschriften dieses Gesetzes bekanntzugeben sind, sind

§ 172: BRRG 2030-1

§ 174 Abs. 2: Zuständigkeit d. BMF übergegangen auf d. BMI, gesetzl. Regelung steht bevor

§ 175: VwZG 201-2

zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte des Beamten oder Versorgungsberechtigten durch sie berührt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Zustellung nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379).

ABSCHNITT VII

Beamte des Bundestages, des Bundesrates und des Bundesverfassungsgerichtes

§ 176

Die Bundestagsbeamten, die Bundesratsbeamten und die Beamten des Bundesverfassungsgerichtes sind Bundesbeamte. Die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Bundestagsbeamten werden durch den Präsidenten des Bundestages, die der Bundesratsbeamten durch den Präsidenten des Bundesrates, die der Beamten des Bundesverfassungsgerichtes durch den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichtes vorgenommen. Oberste Dienstbehörde der Bundestagsbeamten ist der Präsident des Bundestages, oberste Dienstbehörde der Bundesratsbeamten ist der Präsident des Bundesrates, oberste Dienstbehörde der Beamten des Bundesverfassungsgerichtes ist der Präsident des Bundesverfassungsgerichtes.

ABSCHNITT VIII

Ehrenbeamte

§ 177*

(1) Für Ehrenbeamte (§ 5 Abs. 3) gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Nach Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres kann der Ehrenbeamte verabschiedet werden. Er ist zu verabschieden, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand gegeben sind.
2. Keine Anwendung finden §§ 26, 41 Abs. 3, §§ 65, 66, 69, 72, 74, 82 bis 87 a und Abschnitt V, für Wahlkonsuln außerdem § 7 Abs. 1 Nr. 1.
3. Ein Ehrenbeamtenverhältnis kann nicht in ein Beamtenverhältnis anderer Art, ein solches Beamtenverhältnis nicht in ein Ehrenbeamtenverhältnis umgewandelt werden.

(2) Erleidet der Ehrenbeamte einen Dienstunfall (§ 134), so kann ihm außer dem Heilverfahren (§ 137) von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem *Bundesminister der Finanzen* ein nach billigem Ermessen festzusetzender Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Das gleiche gilt für seine Hinterbliebenen.

(3) Im übrigen regeln sich die Rechtsverhältnisse der Ehrenbeamten nach den besonderen für die einzelnen Gruppen der Ehrenbeamten geltenden Vorschriften.

§ 177 Abs. 2: Zuständigkeit d. BMF übergegangen auf d. BMI, gesetzl. Regelung steht bevor

ABSCHNITT IX

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 178 *

Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienste des Bundes oder einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehenden Beamten und Wartestandsbeamten gilt folgendes:

1. Beamte auf Lebenszeit erhalten die Rechtsstellung eines Beamten auf Lebenszeit nach diesem Gesetz.
2. Beamte auf Widerruf erhalten die Rechtsstellung eines Beamten auf Widerruf nach diesem Gesetz, soweit sie nicht bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 zum Beamten auf Probe ernannt werden.
3. Wartestandsbeamte gelten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als nach § 36 in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Das Ruhegehalt ist bis zum Ablauf der in § 77 des Deutschen Beamtengesetzes in der Bundesfassung bestimmten Frist in Höhe des bisherigen Wartegeldes zu zahlen; § 118 Abs. 2 findet keine Anwendung.

§ 179

Solange für Bewerber noch keine gesetzlichen Vorschriften über die Ableistung eines Vorbereitungsdienstes und die Ablegung einer zweiten Staatsprüfung bestehen (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 und 4), können diese unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zu einer Laufbahn des höheren Dienstes zugelassen werden.

§ 180 *

(1) Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Ruhestandsbeamten, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge der Bund oder eine bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat, gelten, soweit der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1937 eingetreten ist, §§ 86, 87, 87 a, 110, 112, 122, 127 Abs. 2, §§ 155 bis 169, 172 bis 175 und 181 a, für Ruhestandsbeamte auch §§ 45, 77, 78, 81 Abs. 3 und 4 und § 139 dieses Gesetzes. Die sonstigen Rechtsverhältnisse regeln sich nach bisherigem Recht mit folgenden Maßgaben:

1. Das Ruhegehalt beträgt höchstens fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.
2. §§ 7 und 8 des Abschnittes I der Pensionskürzungsvorschriften vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 546) sind nicht mehr anzuwenden.
3. Erhöhungen von Versorgungsbezügen auf Grund der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 580), des § 27 a des früheren Einsatzfür-

sorge- und -versorgungsgesetzes vom 6. Juli 1939 in der Fassung vom 7. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 286) und der Personenschädenverordnung in der Fassung vom 10. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1482) entfallen. An Stelle des § 9 der erstgenannten Verordnung gilt § 112 Nr. 1 dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß diese Zeit als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts gilt.

4. Es gelten die Mindestsätze nach § 118 Abs. 1 Satz 3, § 124 Satz 3 und § 127 Abs. 1 Satz 3 dieses Gesetzes; § 129 Abs. 2 und § 133 sind entsprechend anzuwenden.
5. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Ruhestandsbeamten, der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben ist, regeln sich nach diesem Gesetz.

(2) Soweit bei den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Personen der Versorgungsfall seit dem 1. Juli 1937 eingetreten ist, gelten für sie die Vorschriften dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. § 106 findet keine Anwendung.
2. Die Bemessungsgrundlage bleibt unverändert; das Ruhegehalt beträgt jedoch höchstens fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. §§ 110, 129, 156 Abs. 1, § 181 Abs. 3 und § 181 a finden Anwendung.
3. Die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen eines vor dem 1. Juli 1937 in den Ruhestand getretenen und seit diesem Zeitpunkt, aber vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorbenen Beamten sind aus dem Ruhegehalt zu berechnen, das der Verstorbene nach Absatz 1 erhalten haben würde, wenn er bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch gelebt hätte.
4. Versorgungsansprüche, die auf Grund der in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Vorschriften erworben sind, bleiben mit den in Absatz 1 Nr. 3 genannten Maßgaben gewahrt.
5. § 130 ist auch anwendbar auf die Hinterbliebenen eines früheren Beamten, dem nach § 76 Abs. 3 des Deutschen Beamtengesetzes ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war oder hätte bewilligt werden können.
6. § 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 18. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 137) bleibt unberührt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Hinterbliebene, die nach bisherigem Recht nicht versorgungsberechtigt waren oder Versorgungsbezüge nur auf Grund einer Kannbewilligung erhielten, aber bei Anwendung des § 123 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, des § 125 Abs. 2 und 3, des § 126 oder des § 164 Abs. 3 versorgungsberechtigt sein würden; Entsprechendes gilt für Fälle des § 164 Abs. 2. Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Versorgungsbezüge gezahlt wurden, werden Zahlungen auf Antrag ge-

§§ 178 u. 180: Wegen des Inkrafttretens im Saarland vgl. § 2 G v. 30. 6. 1959 2030-5

§ 180 Abs. 2 Nr. 6: G v. 18. 3. 1952 2037-4

§ 180 Abs. 6: G 131 2036-1

währt, und zwar vom Ersten des Monats ab, in dem der Antrag gestellt wird. Anträge, die innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden, gelten als in diesem Zeitpunkt gestellt.

(4) Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen früheren Beamten, deren Versorgungsbezüge der Bund oder eine bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hätte, und ihre Hinterbliebenen gelten §§ 50, 51, 142, 143, 146, 147, 162 Abs. 2, § 164 Abs. 1 Satz 3 und § 181 a und für eine sich danach ergebende Versorgung Absatz 1 oder 2.

(5) Abschnitt II der Zweiten Verordnung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 20. Oktober 1948 (WiGBl. S. 111) und die Dritte Verordnung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 16. März 1949 (WiGBl. S. 24) werden mit Wirkung vom 1. April 1953 aufgehoben. Auf landesrechtlichen Vorschriften beruhende Kürzungen der allgemeinen Sätze der Versorgungsbezüge für bestimmte Gruppen von Versorgungsberechtigten sind nicht mehr anzuwenden.

(6) Für Personen, die Versorgungsbezüge nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen erhielten oder hätten erhalten können, gilt § 192 dieses Gesetzes.

§ 181 *

(1) Soweit infolge der Kriegs- oder Kriegsfolgeereignisse die Voraussetzungen der §§ 16 und 17 hinsichtlich der Schulbildung nicht erfüllt sind, kann die oberste Dienstbehörde Ausnahmen zulassen.

(2) Die Zeit, in der ein Beamter sich vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Verwendung im öffentlichen Dienst im Wartestand (einstweiligen Ruhestand) befunden hat, ist ruhegehaltfähig, jedoch nur zur Hälfte, soweit sie zwischen dem 31. Dezember 1923 und dem 1. Juli 1937 liegt.

(3) Hat ein Beamter, der am 8. Mai 1945 im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet stand, nach diesem Zeitpunkt aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen kein Amt bekleidet, so ist die Zeit ruhegehaltfähig, während der er im öffentlichen Dienst als Angestellter oder Arbeiter tätig gewesen ist oder sich in Kriegsgefangenschaft befunden hat. Auch ohne eine solche Tätigkeit oder eine Kriegsgefangenschaft wird die Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 31. März 1951 für die Berechnung des Ruhegehaltes als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Für die Zeit einer nach dem 31. März 1951 außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Tätigkeit findet § 73 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen entsprechende Anwendung; § 116 dieses Gesetzes bleibt unberührt. Entsprechendes gilt für einen Beamten, der am 8. Mai 1945 berufsmäßig im Dienst der früheren Wehrmacht oder im früheren Reichsarbeitsdienst gestanden hat.

§ 181 Abs. 2, 11 u. 12: Wegen des Inkrafttretens im Saarland vgl. § 2 G v. 30. 6. 1959 2030-5

§ 181 Abs. 3: G 131 2036-1

§ 181 Abs. 6 u. 7: Zuständigkeit d. BMF entfallen, gesetzl. Regelung steht bevor

§ 181 Abs. 9: GVG 300-2

(4) Die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 bei Dienststellen der früheren Geheimen Staatspolizei abgeleistete Dienstzeit ist nur in Ausnahmefällen ruhegehaltfähig und nach § 110 anrechenbar, wenn ihre Anrechnung nach dem beruflichen Werdegang, der Tätigkeit und der persönlichen Haltung des Beamten gerechtfertigt erscheint; die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(5) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich um

1. die nach bisherigem Recht anrechenbaren Kriegsjahre für Teilnahme an den kriegsrischen Unternehmungen vor 1914 und an dem ersten und zweiten Weltkrieg,
2. die Hälfte der vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 im Beamtenverhältnis oder im Militärdienst verbrachten Zeit, sofern sie mindestens sechs Monate betragen hat und nicht als Kriegsjahr oder nach § 117 Abs. 1 erhöht anrechenbar ist.

(6) Inwieweit bei der Bemessung von Versorgungsbezügen Zeiten, die nach bisherigem Recht ruhegehaltfähig waren oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden konnten, zum Ausgleich von Härten zu berücksichtigen sind, bestimmen die Bundesminister des Innern und der Finanzen.

(7) Entscheidungen nach den in § 155 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Vorschriften bedürfen bis zum Erlaß der Richtlinien der Zustimmung der Bundesminister des Innern und der Finanzen.

(8) Das Waisengeld nach § 164 Abs. 2 Nr. 1 soll im Falle der Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der früheren gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus gewährt werden. Entsprechendes gilt für Verzögerungen infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen sowie für Verzögerungen, die infolge der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit ohne einen von den Beteiligten zu vertretenden Umstand eingetreten sind.

(9) Als Ruhegehalt im Sinne des § 166 gelten auch die Bezüge der entpflichteten beamteten Hochschullehrer, die Bezüge der nach § 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift nicht im Amt befindlichen Richter und Mitglieder einer obersten Rechnungsprüfungsbehörde sowie der vom Amt abberufenen Mitglieder des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn; die Empfänger dieser Bezüge gelten als Ruhestandsbeamte. Die Bezüge der entpflichteten beamteten Hochschullehrer gelten unter Hinzurechnung des dem Entpflichteten zustehenden, mindestens des zuletzt zugesicherten Vorlesungsgeldes als Höchstgrenze im Sinne des § 158 Abs. 2 Nr. 1.

(10) weggefallen

(11) Auf Beamte, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes im Bundesdienst auf Lebenszeit angestellt worden sind, findet § 106 keine Anwendung, sofern der Beamte im Zeitpunkt seiner Anstellung das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hatte.

(12) Auf Beamte, die in der Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Lebenszeit angestellt worden sind, findet § 110 hinsichtlich der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes erfolgten Beförderungen keine Anwendung.

§ 181 a *

(1) Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Unfalles (§ 135), den er während des ersten oder zweiten Weltkrieges in Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes (§§ 2, 3 des Bundesversorgungsgesetzes) oder in Ausübung oder infolge des Dienstes als Beamter erlitten hat, in den Ruhestand getreten, so wird Versorgung nach den allgemeinen Vorschriften des für ihn geltenden Rechts mit der Maßgabe gewährt, daß sich der Hundertsatz des Ruhegehaltes um zwanzig vom Hundert bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert erhöht; der Hundertsatz des Mindestruhegehaltes beträgt fünfundsiebzig vom Hundert. Für die Anwendung des § 110 wird den Dienstjahren die Zeit hinzugerechnet, die der Beamte bis zum Erreichen der Altersgrenze (§ 41 Abs. 1) hätte zurücklegen können.

(2) Steht Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht zu, so wird dem durch einen Unfall nach Absatz 1 verletzten Beamten Heilverfahren und ein Ausgleichsbetrag in sinngemäßer Anwendung der §§ 137 bis 139 Abs. 1 bis 4 neben den Dienstbezügen oder dem Ruhegehalt gewährt.

(3) Ist der verletzte Beamte oder Ruhestandsbeamte (Absatz 1) an den Folgen des Unfalles verstorben, so sind Hinterbliebene auch die elternlosen Enkel und die Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Unterhalt zur Zeit des Unfalles ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten wurde. Die elternlosen Enkel stehen hierbei den ehelichen Kindern des Verstorbenen gleich. Den Verwandten der aufsteigenden Linie ist für die Dauer der Bedürftigkeit ein Unterhaltsbeitrag von zusammen dreißig vom Hundert des Ruhegehaltes nach Absatz 1 zu gewähren, mindestens jedoch vierzig vom Hundert des in Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz genannten Betrages. § 145 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für einen durch einen Unfall nach Absatz 1 verletzten früheren Beamten gelten §§ 142, 143, für seine Hinterbliebenen §§ 146, 147 sinngemäß mit den Maßgaben, daß an Stelle von „sechsendsechzig-zweidrittel vom Hundert“ „fünfundfünfzig vom Hundert“ tritt und Heilverfahren nur in Betracht kommt, wenn Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht zusteht.

(5) Für eine Versorgung nach den Absätzen 1 bis 4 gelten §§ 148 bis 151 und 186 Abs. 3 sinngemäß.

(6) Eine Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes, die der Beamte vor dem 9. Mai 1945 erlitten hat, gilt als Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1, des § 106 Abs. 1 Nr. 2 und des § 109 Abs. 2 sowie entsprechender Vorschriften

§ 181 a: BVG 1956 I 469

des bisherigen Rechts. Beamte mit Dienstbezügen, die infolge einer solchen, ohne grobes Verschulden erlittenen Schädigung dienstunfähig geworden sind und wegen der Dienstunfähigkeit nicht in den Ruhestand versetzt, sondern entlassen worden sind, gelten als mit dem Tage des Wirksamwerdens der Entlassung in den Ruhestand versetzt.

§ 182

Für die von der früheren Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes übernommenen Beamten auf Lebenszeit gelten hinsichtlich der Anrechnung der Rente aus der Rentenversicherung und aus Zusatzversorgungseinrichtungen auf die Versorgungsbezüge sowie der Berücksichtigung der rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit §§ 7 und 8 des Gesetzes über Maßnahmen auf besoldungsrechtlichem und versorgungsrechtlichem Gebiet vom 22. August 1949 (WiGBl. S. 259) mit der Maßgabe, daß an die Stelle des siebenundzwanzigsten Lebensjahres das siebzehnte Lebensjahr tritt. Für die Versorgungsberechtigten, deren Versorgungsbezüge vom Bund übernommen sind, verbleibt es hinsichtlich der Anrechnung der Renten bei der bisherigen Regelung.

§ 183

(1) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Beamten eine höhere als nach dem Besoldungsrecht zulässige Besoldung oder eine über dieses Gesetz hinausgehende Versorgung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

(2) Vereinbarungen, die in Dienstverträgen nach § 8 des Übergangsgesetzes über die Rechtsstellung der Verwaltungsangehörigen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 23. Juni 1948 (WiGBl. S. 54) getroffen worden sind, bleiben unberührt. Leistungen auf Grund dieser Vereinbarungen werden in voller Höhe auf einen Versorgungsanspruch angerechnet.

§ 184 *

(1) §§ 172 bis 175 gelten nur für Klagen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben werden. Die in § 173 bestimmten Fristen laufen erst vom gleichen Zeitpunkt ab.

(2) War das Klagerecht nach den bisherigen Vorschriften durch Fristablauf ausgeschlossen, so hat es dabei sein Bewenden.

§ 185

Als Reichsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gilt das Gebiet des Deutschen Reiches bis zum 31. Dezember 1937 in seinen jeweiligen Grenzen, nach diesem Zeitpunkt in den Grenzen vom 31. Dezember 1937.

§ 184: Die Übergangsregelung des § 184 bezieht sich auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 14. Juli 1953 (§ 202 BBG). Für die Überleitung im Zeitpunkt des Inkrafttretens der §§ 126, 127 und 136 BRRG (§ 142 Abs. 1 BRRG) gilt § 137 BRRG 2030-1

§ 184 Abs. 1: Vgl. § 2 G v. 30. 6. 1959 2030-5

§ 186 *

(1) Dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet im Sinne der §§ 109, 111, 113 bis 115, 152 und 181 Abs. 3 stehen gleich

1. für Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit der bis zum 8. Mai 1945 geleistete gleichartige Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Deutschen Reiche angegliedert waren,
2. für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler der gleichartige Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland.

(2) Der Beschäftigung im Bundesdienst im Sinne des § 112 Nr. 1 steht für Ruhestandsbeamte (§§ 180, 192) die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geleistete gleichartige Beschäftigung bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet gleich. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Beamten und Versorgungsempfänger (§§ 180, 192) steht ein bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet erlittener Dienstunfall dem im Bundesdienst erlittenen Dienstunfall (§ 151 Abs. 1) gleich. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 187

(1) Ist Dienstherr eines Beamten eine bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, so kann die für die Aufsicht zuständige oberste Bundesbehörde in den Fällen, in denen nach diesem Gesetz die oberste Dienstbehörde die Entscheidung hat, sich diese Entscheidung vorbehalten oder die Entscheidung von ihrer vorherigen Genehmigung abhängig machen; auch kann sie verbindliche Grundsätze für die Entscheidung aufstellen.

(2) Für bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Behörden nicht besitzen, tritt für die in diesem Gesetz einer Behörde übertragenen oder zu übertragenden Zuständigkeiten die zuständige Verwaltungsstelle.

§ 188 *

Ist bei einem Bundesbeamten in der Zeit vom 1. Juli 1937 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Berufung in das Beamtenverhältnis die deutsche Staatsangehörigkeit des Bewerbers zu Unrecht angenommen worden, so steht dieser Mangel der Wirksamkeit der Ernennung nicht entgegen. Entsprechendes gilt für den Personenkreis der §§ 180 und 192.

§ 189 *

(1) Für Richter des Bundes gelten bis zum Inkrafttreten eines Richtergesetzes die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend; die Vorschriften des Gerichtsverfassungsrechts sowie besondere gesetz-

§ 186 Abs. 2 u. 3 u. §§ 188 u. 189 Abs. 1: Wegen des Inkrafttretens im Saarland vgl. § 2 G v. 30. 6. 1959 2030-5

liche Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Richter, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gelten, bleiben unberührt.

(2) Für die Angelegenheiten der Richter des Bundes treten an die Stelle der nichtständigen Mitglieder des Bundespersonalausschusses vier vom Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern vorzuschlagende Richter des Bundes, von denen drei von den zuständigen Gewerkschaften zu benennen sind.

(3) Für die Mitglieder des Bundesrechnungshofes gilt dieses Gesetz, soweit im Gesetz über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes vom 27. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 765) und im Dritten Gesetz über die Altersgrenze von Richtern an den oberen Bundesgerichten und Mitgliedern des Bundesrechnungshofes vom 28. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 884) nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 190

Für die Polizeivollzugsbeamten des Bundes gilt dieses Gesetz, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 191

Die Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes oder einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehenden Angestellten und Arbeiter werden durch Tarifvertrag geregelt. Bis zur grundlegenden tarifvertraglichen Neuregelung dieser Rechtsverhältnisse gilt folgendes:

1. Die Vorschriften des Abschnittes IV dieses Gesetzes finden Anwendung mit der Maßgabe, daß der Bundespersonalausschuß die in § 98 bezeichneten Aufgaben auch für die Angestellten und Arbeiter entsprechend wahrnimmt und daß an die Stelle der nichtständigen Mitglieder vier Angestellte oder vier Arbeiter treten, von denen drei von den zuständigen Gewerkschaften zu benennen sind.
2. Im übrigen verbleibt es bei den Vorschriften des § 3 Nr. 1 und des § 6 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 207).

§ 192 *

(1) ...

(2) In den Fällen des § 29 Abs. 4 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes werden Zahlungen vom Ersten des Monats ab gewährt, in dem der Antrag gestellt ist. Anträge, die innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Bundesbeamtengesetzes gestellt werden, gelten als in diesem Zeitpunkt gestellt.

§§ 193 bis 198 *

§ 192 Abs. 1, §§ 193 bis 198: Änderungs- u. Ergänzungsvorschriften
§ 192 Abs. 2: G 131 2036-1; wegen der Geltung im Saarland vgl. § 2 G v. 30. 6. 1959 2030-5

§ 199 *

(1) Es werden aufgehoben, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt,

1. das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 207) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 470),
2. das Deutsche Beamtengesetz in der Bundesfassung.

(2) Die übrigen in § 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 207) genannten beamtenrechtlichen Vorschriften in der für die Bundesbeamten geltenden Fassung bleiben bis zur anderweitigen Regelung mit den sich aus diesem Gesetz ergebenden Änderungen in Geltung.

(3) Der auf Grund der Verordnung vom 15. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 216) gebildete Bundespersonalausschuß nimmt seine bisherigen Aufgaben so lange wahr, bis der nach diesem Gesetz zu berufende Bundespersonalausschuß seine Tätigkeit aufnimmt.

§ 199 Abs. 2: § 2 G v. 17. 5. 1950 lautet: Soweit sich aus dem Grundgesetz oder aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, finden auf die Rechtsverhältnisse der Beamten und Richter des Bundes sinngemäß Anwendung:

- a) das Deutsche Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 nebst den zu seiner Durchführung und Ausführung erlassenen Vorschriften in der Fassung, die sich auf Grund der Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse ergibt,
- b) ... (außer Kraft gem. § 63 Abs. 1 BBesG 2032-1)
- c) die sonstigen gesetzlichen Vorschriften, die ehemals für Reichsbeamte erlassen worden sind, in der Fassung, die sich auf Grund der Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse ergibt.

(4) Ist in Gesetzen oder Verordnungen auf die nach Absatz 1 aufgehobenen Vorschriften Bezug genommen, so treten an deren Stelle die Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 200 *

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlassen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Bundesminister des Innern und der Finanzen.

§ 201 *

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 202 *

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1953 in Kraft.

§ 200: Zuständigkeit d. BMF entfallen, gesetzl. Regelung steht bevor
§ 201: GVBl. Berlin 1957 S. 1695

§ 202: Betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung v. 14. 7. 1953 I 551. Wegen des Inkrafttretens der späteren Änderungen vgl.: Art. II G v. 19. 8. 1953 I 980, Art. 3 § 2 G v. 23. 2. 1957 I 45, Art. 3 § 2 G v. 23. 2. 1957 I 88, Art. 3 § 2 G v. 21. 5. 1957 I 533, § 139 Abs. 1 u. 2 BRRG v. 1. 7. 1957 2030-1, § 94 Abs. 1 SVG v. 26. 7. 1957 I 785, § 62 Abs. 1 u. § 63 Abs. 2 BBesG 2032-1 sowie Art. III Abs. 1 G v. 11. 9. 1957 I 1275

2030-2-1

Verordnung über die Arbeitszeit der Bundesbeamten

Vom 15. Juni 1954

Bundesgesetzbl. I S. 149

Auf Grund des § 72 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) verordnet die Bundesregierung: *

§ 1 *

Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Bundesbeamten beträgt, sofern nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist, im Durchschnitt 45 Stunden in der Woche. Wird der Dienst nicht in Wechselschichten abgeleistet, darf die tägliche Arbeitszeit $8\frac{1}{2}$ Stunden nicht überschreiten; der zweite und vierte Sonnabend im Monat sind dienstfrei. Mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde kann von Satz 2 abgewichen

werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern.

(2) Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlich anerkannten Wochenfeiertag um die darauf entfallende Arbeitszeit, bei Wechselschichten um ein Sechstel der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit.

§ 2

Arbeitstag

(1) Arbeitstag ist grundsätzlich der Werktag.

(2) Arbeitstag kann jedoch auch ein Sonn- oder Feiertag sein, soweit die dienstlichen Verhältnisse dies für die Verwaltung, die Dienststelle oder für bestimmte einzelne Tätigkeiten erfordern. In diesem Falle soll die als Ausgleich zu gewährende Freizeit nicht aufgeteilt werden.

§ 3*

Abweichende Einteilung der regelmäßigen Arbeitszeit

Eine von § 1 abweichende Einteilung der regelmäßigen Arbeitszeit (Mehr- oder Minderarbeit an einem Werktag oder in einer Woche) ist innerhalb von 3 Monaten auszugleichen; der Zeitraum kann bis zu 6 Monaten verlängert werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern. Die Arbeitszeit darf hierbei 10 Stunden am Tage und 60 Stunden in der Woche nicht überschreiten; die oberste Dienstbehörde kann bei dringendem dienstlichem Bedürfnis Abweichungen zulassen.

§ 4*

Bereitschaftsdienst

Soweit der Dienst in Bereitschaft besteht, kann die regelmäßige Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen im angemessenen Verhältnis verlängert werden; im wöchentlichen Zeitraum dürfen 60 Stunden nicht überschritten werden.

§ 5

Abweichende Festsetzung

Erfordern besondere Bedürfnisse eines Dienstzweiges eine Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit, so bedarf es dazu der Genehmigung des zuständigen Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

§ 6

Arbeitszeit und Dienststunden

Sind für eine Behörde wegen ihrer sachlichen Aufgaben oder der örtlichen Verhältnisse die Dienststunden so festgesetzt, daß die regelmäßige Arbeitszeit des Beamten überschritten wird, so ist die Arbeitszeit durch Schichtwechsel einzuhalten.

§ 7*

Mehrarbeit im Einzelfalle

(1) Der Beamte ist verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern. Wird er dadurch erheblich mehr beansprucht, so ist ihm Dienstbefreiung in angemessener Zeit zu gewähren. § 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Die Mehrarbeit muß sich auf Ausnahmefälle beschränken.

§ 3 Satz 1, § 4 u. § 7 Abs. 1: I. d. F. d. V v. 29. 10. 1958 I 737

§ 8*

Geteilte und durchgehende Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit ist im allgemeinen in Vor- und Nachmittagsdienst zu teilen. In Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern gilt jedoch die durchgehende Arbeitszeit. Soweit nach den örtlichen oder dienstlichen Verhältnissen oder den berechtigten Interessen der Beamten eine andere Regelung zweckmäßig ist, kann die oberste Dienstbehörde Abweichungen zulassen.

(2) Bei geteilter Arbeitszeit soll die Pause möglichst 2 Stunden dauern. Bei durchgehender Arbeitszeit ist eine Pause von täglich dreiviertel Stunden zu gewähren; die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen hiervon zulassen, wenn besondere Umstände es erfordern.

(3) Die Pausen werden nicht auf die Arbeitszeit angerechnet.

§ 9

Ort und Zeit der Dienstleistung

Der Dienst ist grundsätzlich an der Dienststelle und innerhalb der regelmäßigen Dienststunden zu leisten, soweit nicht eine andere Regelung erforderlich oder zweckmäßig ist.

§ 10

Nachtdienst

Der besonderen Beanspruchung der Arbeitskraft durch Nachtdienst ist bei der Dienstgestaltung Rechnung zu tragen.

§ 11

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nur für die hauptamtlich tätigen Beamten. Die Arbeitszeit der übrigen Beamten ist nach Bedürfnis zu regeln.

§ 12*

Geltung im Lande Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) gilt diese Rechtsverordnung auch im Lande Berlin.

§ 13*

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1954 in Kraft. ...

§ 8 Abs. 2 Satz 2 u. Abs. 3: Angef. durch V v. 29. 10. 1958 I 737

§ 8 Abs. 2 Satz 2: Letzter Halbsatz i. d. F. d. V v. 25. 3. 1959 I 166

§ 12: GVBl. Berlin 1954 S. 450, 1958 S. 1121 u. 1959 S. 640

§ 13 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen

Vom 19. Juli 1954

Bundesgesetzbl. I S. 214

Auf Grund des § 80 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) verordnet die Bundesregierung:*

§ 1

(1) Eine Beamtin darf während ihrer Schwangerschaft nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Dienstleistung gefährdet ist.

(2) In den letzten sechs Wochen vor der Niederkunft darf die Beamtin nicht beschäftigt werden, es sei denn, daß sie sich zur Dienstleistung ausdrücklich bereit erklärt; die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 2

(1) Während ihrer Schwangerschaft darf eine Beamtin nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährlichen Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe oder von Erschütterungen ausgesetzt ist.

(2) Dies gilt besonders

- a) für Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben oder regelmäßig Lasten von mehr als 8 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 15 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand bewegt oder befördert werden. Sollen größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden, so darf die körperliche Beanspruchung der werdenden Mutter nicht größer sein als bei Arbeiten nach Satz 1;
- b) für Arbeiten, bei denen sie ständig stehen muß, falls sie nicht die Möglichkeit hat, sich zum kurzen Ausruhen zu setzen; nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft darf sie täglich nicht länger als vier Stunden mit solchen Arbeiten beschäftigt werden;
- c) für Arbeiten, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten muß;
- d) für die Bedienung von Geräten und Maschinen aller Art mit hoher Fußbeanspruchung, insbesondere von solchen mit Fußantrieb;

- e) für Arbeiten, bei denen sie der Gefahr einer Berufserkrankung im Sinne der Vorschriften über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten ausgesetzt ist;
- f) für die Tätigkeit auf Beförderungsmitteln nach Ablauf des dritten Monats der Schwangerschaft;
- g) für Beschäftigung mit Fließarbeit jeder Art, wenn die durchschnittliche Arbeitsleistung die Kräfte werdender Mütter übersteigt.

§ 3

(1) In den ersten sechs Wochen nach der Niederkunft ist eine Beamtin nicht zur Dienstleistung heranzuziehen. Wenn und solange sie stillt, verlängert sich diese Frist bis zu acht Wochen, beim Stillen nach einer Frühgeburt bis zu zwölf Wochen. Über diese Fristen hinaus ist die Beschäftigung unzulässig, solange die Beamtin dienstunfähig ist. Die Dienstunfähigkeit ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Eine Beamtin, die in den ersten Monaten nach der Niederkunft nicht voll dienstfähig ist, darf nicht zu einem ihre Leistungsfähigkeit übersteigenden Dienst herangezogen werden. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Solange eine Beamtin stillt, darf sie nicht zu Dienstleistungen herangezogen werden, bei denen sie der Gefahr einer Berufserkrankung (§ 2 Abs. 2 Buchstabe e) ausgesetzt ist; das gleiche gilt für Arbeiten, bei denen sie ständig stehen muß, falls sie nicht die Möglichkeit hat, sich zum kurzen Ausruhen zu setzen.

§ 4

Durch die Beschäftigungsverbote der §§ 1, 2 und 3 wird die Zahlung der Dienstbezüge nicht berührt. Das gleiche gilt für die Dienstversäumnis während der Stillzeit (§ 6).

§ 5

(1) Sobald einer schwangeren Beamtin ihr Zustand bekannt ist, soll sie ihn dem Dienstvorgesetzten mitteilen und dabei den mutmaßlichen Tag der Niederkunft angeben. Auf Verlangen des Dienstvorgesetzten soll sie das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorlegen.

(2) Für die Berechnung des in § 1 Abs. 2 bezeichneten Zeitraums vor der Niederkunft ist auf Verlangen des Dienstvorgesetzten das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorzulegen; das Zeugnis soll den mutmaßlichen Tag der Niederkunft angeben. Irrt sich der Arzt oder die Hebamme über den Zeitpunkt der Niederkunft, so verkürzt oder verlängert sich diese Frist entsprechend.

(3) Die Kosten für die Zeugnisse nach Absatz 1 und 2 trägt die Dienstbehörde.

§ 6

(1) Die zum Stillen erforderliche Zeit ist einer Beamtin auf Verlangen freizugeben. Die Stillzeit soll bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mehr als viereinhalb Stunden mindestens fünfundvierzig Minuten betragen. Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mehr als acht Stunden soll auf Verlangen zweimal eine Stillzeit von mindestens fünfundvierzig Minuten oder, wenn in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist, einmal eine Stillzeit von mindestens neunzig Minuten gewährt werden. Die Arbeitszeit gilt als zusammenhängend, soweit sie nicht durch eine Ruhepause von mindestens zwei Stunden unterbrochen wird.

(2) Die Stillzeit darf nicht vor- oder nachgearbeitet und nicht auf die in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgesetzten Ruhepausen angerechnet werden.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann nähere Bestimmungen über Zahl, Lage und Dauer der Stillzeiten treffen; sie kann die Einrichtung von Stillräumen vorschreiben.

§ 7

(1) Während ihrer Schwangerschaft und solange sie stillt, darf eine Beamtin nicht zur Mehrarbeit und nicht in der Nacht zwischen zwanzig und sechs Uhr sowie nicht an Sonn- und Feiertagen zur Dienstleistung herangezogen werden.

(2) Mehrarbeit im Sinne des Absatzes 1 ist jede Dienstleistung, die über achteinhalb Stunden täglich und über sechsundneunzig Stunden in der Doppelwoche hinaus geleistet wird.

(3) Im Verkehrswesen dürfen Beamtinnen während ihrer Schwangerschaft und solange sie stillen, abweichend von Absatz 1, an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, wenn ihnen in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden im Anschluß an eine Nachtruhe gewährt wird.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften zulassen.

§ 8*

(1) Eine Beamtin, deren Dienstbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Dienstaufwandsentschädigungen)

§ 8 Abs. 1: I. d. F. d. V. v. 22. 9. 1958 I 672

den Betrag von 660 Deutsche Mark monatlich nicht überschreiten, erhält, solange sie stillt, ein monatlich nachträglich zahlbares Stillgeld von 0,75 Deutsche Mark für jeden Kalendertag bis zum Ablauf der sechsundzwanzigsten Woche nach der Niederkunft.

(2) Das Stillgeld ist von der Kasse zu zahlen, die in dem in Betracht kommenden Zeitraum die Dienstbezüge zahlt.

§ 9*

(1) Während der Schwangerschaft und innerhalb von vier Monaten nach der Niederkunft darf die Entlassung einer Beamtin auf Probe oder auf Widerruf gegen ihren Willen nicht ausgesprochen werden, wenn dem Dienstvorgesetzten die Schwangerschaft oder die Niederkunft bekannt war. Eine ohne diese Kenntnis ergangene Entlassungsverfügung ist zurückzunehmen, wenn dem Dienstvorgesetzten die Schwangerschaft oder die Niederkunft innerhalb einer Woche nach der Zustellung mitgeteilt wird.

(2) In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 eine Entlassung aussprechen, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem ein Beamter auf Lebenszeit im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens aus dem Dienst zu entfernen wäre.

(3) Die §§ 28 und 29 des Bundesbeamtengesetzes bleiben unberührt.

§ 10

In jeder Dienststelle, bei der regelmäßig mehr als drei Beamtinnen tätig sind, ist ein Abdruck dieser Verordnung an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

§ 11*

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 12

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1954 in Kraft.

§ 9 Abs. 3: BBG 2030-2

§ 11: GVBl. Berlin 1954 S. 520

Verordnung über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten und Bundesrichter

Vom 6. August 1954

Bundesgesetzbl. I S. 243

Auf Grund des § 89 Abs. 1 Satz 2 und des § 189 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) verordnet die Bundesregierung:*

§ 1

Urlaubsjahr

Die Bundesbeamten erhalten auf Antrag in jedem Urlaubsjahr (1. April bis 31. März) Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge.

§ 2

Gewährleistung des Dienstbetriebes

Der beantragte Urlaub ist nach den folgenden Vorschriften zu erteilen, sofern die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet ist; Stellvertretungskosten sind möglichst zu vermeiden.

§ 3

Wartezeit

Ein Beamter hat Anspruch auf Erholungsurlaub erst 6 Monate nach seiner Einstellung in den öffentlichen Dienst (Wartezeit). Erholungsurlaub kann vor Ablauf der Wartezeit gewährt werden, wenn besondere Gründe dies erfordern.

§ 4

Bemessungsgrundlage

Für die Urlaubsdauer sind das Lebensjahr und die Besoldungsgruppe maßgebend, die von dem Beamten vor Beendigung des Urlaubsjahres erreicht werden.

§ 5*

Urlaubsdauer

(1) Der Urlaub beträgt für jedes Urlaubsjahr in

Urlaubs- klasse	Besoldungs- gruppe	Altersabt. 1	Altersabt. 2	Altersabt. 3
		bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	über 40 Jahre
Arbeitstage				
A	A 1	16	20	24
B	A 2 bis A 6	16	22	27
C	A 7 bis A 10	18	24	30
D	A 11 bis A 14	22	27	32
E	A 15 und darüber	25	32	36

Einleitungssatz: BBG 2030-2

§ 5 Abs. 1: Bezeichnungen d. Besoldungsgruppen geändert gem. § 63 Abs. 2 u. Anl. IV BBesG 2032-1; wegen der Geltung im Saarland vgl. § 10 G v. 30. 6. 1959 2030-5

(2) Für Beamte im Vorbereitungsdienst ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.

(3) Bis zu einem Lebensalter von 18 Jahren beträgt der Urlaub einheitlich 24 Arbeitstage.

(4) Tritt ein Beamter erst in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres in den öffentlichen Dienst ein, so steht ihm für dieses Urlaubsjahr nur $\frac{1}{12}$ des Jahresurlaubs (Absatz 1) für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit zu.

§ 6

Anrechnung früheren Urlaubs

Hatte der Beamte im laufenden Urlaubsjahr bereits bei einer anderen Dienststelle des öffentlichen Dienstes Erholungsurlaub erhalten, so ist dieser auf den zu gewährenden Erholungsurlaub anzurechnen.

§ 7

Teilung und Übertragung

(1) Der Beamte soll den ihm zustehenden Erholungsurlaub im Laufe des Urlaubsjahres möglichst voll ausnutzen. Der Urlaub ist auf Wunsch geteilt zu gewähren; jedoch ist im allgemeinen die Teilung in mehr als zwei Abschnitte zu vermeiden. Kann der Urlaub aus dienstlichen Gründen nicht voll gewährt werden, so ist er auf Antrag in das nächstfolgende Urlaubsjahr zu übertragen.

(2) Urlaub, der bis zum Ende des Urlaubsjahres oder bei Übertragung auf das nächste Urlaubsjahr bis zum 30. Juni nicht erteilt und genommen ist, verfällt. In besonderen Fällen kann die Frist mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde bis zum 30. September verlängert werden.

(3) Im Falle des § 5 Abs. 4 verfällt der Urlaub erst am Ende des folgenden Urlaubsjahres.

§ 8

Widerruf und Verlegung

(1) Erholungsurlaub kann ausnahmsweise widerrufen werden, wenn bei Abwesenheit des Beamten die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte nicht gewährleistet wäre. Mehraufwendungen, die dem Beamten durch den Widerruf entstehen, werden nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts ersetzt.

(2) Wünscht der Beamte aus wichtigen Gründen seinen Urlaub hinauszuschieben oder abubrechen, so ist dem Wunsche zu entsprechen, wenn dies mit den Erfordernissen des Dienstes vereinbar ist und die Arbeitskraft des Beamten dadurch nicht gefährdet wird.

§ 9

Erkrankung

(1) Wird ein Beamter während seines Urlaubs durch Krankheit dienstunfähig und zeigt er dies unverzüglich an, so wird ihm die Zeit der Dienstunfähigkeit nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. Der Beamte hat die Dienstunfähigkeit nachzuweisen; dafür ist grundsätzlich ein ärztliches, auf Verlangen ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis beizubringen.

(2) Zur Verlängerung des Urlaubs bedarf es einer neuen Genehmigung.

§ 10

Badekur

(1) Wird einem Beamten Urlaub für eine notwendige Badekur bewilligt, so ist dafür der Erholungsurlaub (§ 5) des laufenden oder des nächsten Urlaubsjahres, jedoch nicht mehr als die Hälfte des Jahresurlaubs zu verwenden. Dies gilt nicht für einen Urlaub, der zur Durchführung einer auf Grund des § 11 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes vom 20. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 791) versorgungsärztlich verordneten Badekur gewährt wird.

(2) Für den Nachweis der Notwendigkeit der Badekur ist ein ärztliches, auf Verlangen ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis beizubringen.

§ 11

Mindesturlaub bei Gesundheitsgefährdung

Ein Beamter, dessen Tätigkeit ihrer Art nach von der obersten Dienstbehörde als gesundheitsschädlich oder gesundheitsgefährdend anerkannt ist, erhält mindestens einen Erholungsurlaub von 24 Arbeitstagen.

§ 12

Winterzusatzurlaub

Beamte, die auf Veranlassung ihres Dienstvorgesetzten aus dienstlichen Gründen ihren vollen Urlaub in der Zeit vom 1. November bis 31. März nehmen, erhalten einen Zusatzurlaub von 6 Arbeits-

tagen. Fällt der Urlaub nur zum Teil in die vorbezeichnete Zeit, so verringert sich der Zusatzurlaub entsprechend.

§ 13

Zusatzurlaub für Schwerbeschädigte

Schwerbeschädigte, die nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, erhalten einen Zusatzurlaub von 6 Arbeitstagen im Urlaubsjahr.

§ 14*

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt auch für die Bundesrichter und die Beamten der nach Artikel 130 des Grundgesetzes der Bundesregierung unterstehenden Verwaltungsorgane und Einrichtungen.

§ 15

Auslandsbeamte

Der Urlaub der im Ausland tätigen Beamten wird besonders geregelt.

§ 16*

Geltung im Lande Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtenengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) gilt diese Rechtsverordnung auch im Lande Berlin.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1954 in Kraft.

§ 14: GG 100-1

§ 16: GVBl. Berlin 1954 S. 566

Verordnung über den Erholungs- und Heimaturlaub der im Ausland tätigen Bundesbeamten

Vom 8. September 1955

Bundesgesetzbl. I S. 574

Auf Grund des § 89 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) verordnet die Bundesregierung:*

I. ABSCHNITT Erholungsurlaub

§ 1*

Anwendung der Inlandsbestimmungen

(1) Für den Erholungsurlaub der im Ausland tätigen Bundesbeamten gelten die §§ 1 bis 6, 8 bis 10 und 13 der Verordnung über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 6. August 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 243). § 12 dieser Verordnung gilt für Beamte in den Ländern, für die Heimaturlaub nicht gewährt wird.

(2) Welche Tage Arbeitstage im Sinne dieser Verordnung sind, bestimmt sich nach der Regelung, die für den Sitz des Auswärtigen Amtes gilt.

§ 2

Teilung und Übertragung des Urlaubs

(1) Dem Beamten soll die Möglichkeit gegeben werden, den ihm zustehenden Erholungsurlaub im Laufe des Urlaubsjahres voll auszunutzen. Dem Wunsche, den Urlaub geteilt zu gewähren, ist tunlichst zu entsprechen, jedoch ist im Regelfalle die Teilung in mehr als zwei Abschnitte zu vermeiden. Kann der Urlaub aus dienstlichen Gründen nicht voll gewährt werden, so ist er auf Antrag in das nächstfolgende Urlaubsjahr zu übertragen. Beantragt der Beamte aus persönlichen Gründen eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Urlaubsjahr, so kann diesem Antrag entsprochen werden.

(2) Der Erholungsurlaub verfällt, wenn er nicht bis zum Ende des Urlaubsjahres oder bei Übertragung bis zum Ende des folgenden Urlaubsjahres erteilt und genommen ist.

(3) Ist der Beamte erst in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres in den öffentlichen Dienst eingetreten, so gilt ein bis zum Ende des Urlaubsjahres nicht gewährter Urlaub ohne weiteres als übertragen.

§ 3

Reisetage

Wird der Erholungsurlaub in Deutschland verbraucht, so werden

a) für Beamte in europäischen Ländern, die nicht an Deutschland grenzen, mit Ausnahme von

Island, Griechenland und der europäischen Türkei drei Kalendertage,

b) für Beamte in Island, Griechenland, der europäischen Türkei und in außereuropäischen Ländern acht Kalendertage
zusätzlich als Reisetage gewährt.

II. ABSCHNITT

Heimaturlaub

§ 4

Gewährung des Heimaturlaubs

Beamten an Dienstorten außerhalb Europas und außerhalb von Marokko, Algerien, Tunesien, Israel, Syrien, Libanon und der asiatischen Türkei wird auf Antrag Heimaturlaub gewährt. Der Heimaturlaub schließt den Erholungsurlaub des Urlaubsjahres ein, in das der Heimaturlaub überwiegend fällt. Auf den Heimaturlaub sind die Vorschriften des Abschnittes I nicht anzuwenden.

§ 5

Dauer des Heimaturlaubs

Der Heimaturlaub beträgt

a) sechs Monate
nach einem mindestens zweijährigen dienstlichen Aufenthalt des Beamten in

1. Liberia
2. Goldküste
3. Nigeria
4. Französisch-Westafrika
5. Belgisch-Kongo
6. Saudi-Arabien

b) fünf Monate
nach einem mindestens zweijährigen dienstlichen Aufenthalt des Beamten in

1. Angola
2. Irak
3. Pakistan
4. Indien
5. Ceylon
6. Birma
7. Thailand
8. Indochina
9. Hongkong
10. Singapur

11. Indonesien
 12. Philippinen
 13. Sudan
- c) vier Monate nach einem mindestens zweijährigen dienstlichen Aufenthalt des Beamten in
1. Äthiopien
 2. Kenia
 3. der Föderation von Rhodesien und Nyassaland
 4. Moçambique
 5. Jordanien
 6. den Vereinigten Staaten von Amerika (nur New Orleans und Houston)
 7. Kuba
 8. Haiti
 9. der Dominikanischen Republik
 10. Jamaica
 11. Mexiko
 12. Guatemala
 13. Honduras
 14. Salvador
 15. Nicaragua
 16. Costa Rica
 17. Panama
 18. Kolumbien
 19. Venezuela
 20. Ecuador
 21. Peru
 22. Bolivien
 23. Brasilien (nur Rio de Janeiro und Recife)
 24. Paraguay
- d) vier Monate nach einem mindestens dreijährigen dienstlichen Aufenthalt des Beamten in
1. der Südafrikanischen Union
 2. Südwestafrika
 3. Iran
 4. Afghanistan
 5. Japan
 6. Argentinien
 7. Uruguay
 8. Brasilien (außer Rio de Janeiro und Recife)
 9. Chile
 10. Australien
 11. Neuseeland
 12. Süd-Korea
- e) zweieinhalb Monate nach einem mindestens dreijährigen dienstlichen Aufenthalt des Beamten in
1. Ägypten
 2. Libyen
 3. den Vereinigten Staaten von Amerika (außer New Orleans und Houston)
 4. Kanada

§ 6

Maßgebende Auslandsdienstzeit

(1) Dienstzeiten in mehreren der in § 5 bezeichneten Gebiete werden zusammengerechnet, wenn die Dienstzeiten unmittelbar aufeinanderfolgen.

(2) War der Beamte in Dienstorten mit verschiedener Dauer des Heimaturlaubs tätig, so wird der Heimaturlaub nach der für die einzelnen Dienstorte vorgesehenen Dauer im Verhältnis zu der dort verbrachten Zeit festgesetzt.

(3) Der Heimaturlaub kann ausnahmsweise vor Ablauf der in § 5 bezeichneten Zeiten gewährt werden, wenn dies aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen notwendig ist.

(4) Kann der Heimaturlaub aus dienstlichen Gründen nicht innerhalb angemessener Frist nach Ablauf der in § 5 bezeichneten Zeiten gewährt werden, oder wird der Heimaturlaub aus den in Absatz 3 genannten Gründen früher angetreten, so kann entweder der Heimaturlaub entsprechend verlängert oder verkürzt oder der nächste Heimaturlaub früher oder später gewährt werden. Unerhebliche Über- oder Unterschreitungen der in § 5 bezeichneten Zeiten bleiben außer Betracht.

§ 7

Reisetage

Zu dem Heimaturlaub werden acht Kalendertage zusätzlich als Reisetage gewährt.

III. ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften

§ 8

Kürzung der Dienstbezüge

(1) Erhält ein Beamter, zu dessen Auslandsbezügen eine Aufwandsentschädigung oder Kanzlerzulage gehört, Urlaub von mehr als 14 Tagen, so wird die Aufwandsentschädigung oder Kanzlerzulage für die Dauer des Urlaubs, längstens bis zum Eintritt der im Absatz 2 bestimmten Einbehaltung, um zwanzig vom Hundert gekürzt.

(2) Bei einem Urlaub von mehr als drei Monaten wird für den drei Monate übersteigenden Zeitraum der dem Beurlaubten nach den Vorschriften für die Auslandsbesoldung zustehende Ortszuschlag (Teuerungszuschlag) nur zu einem Drittel gewährt.

IV. ABSCHNITT

Reisezuschuß bei Heimaturlaub

§ 9

Reisezuschuß

(1) Für den Heimaturlaub (Abschnitt II) wird ein Zuschuß zu den Reisekosten des Beamten und der ihn begleitenden Angehörigen gewährt.

(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind die Ehefrau und die Kinder, für die Kinderzuschläge gezahlt werden.

(3) Für Angehörige kann der Zuschuß auch dann gewährt werden, wenn sie aus wichtigem Grunde allein in die Heimat reisen.

§ 10

Höhe des Reisezuschusses

(1) Überschreiten die Hin- und Rückreisekosten zwischen dem Auslandsdienstort und dem Sitz des Auswärtigen Amtes die Auslandsbezüge für den Monat vor Antritt des Heimaturlaubs, so wird der übersteigende Betrag als Reisezuschuß gewährt. Als Reisekosten sind jedoch nicht mehr als die niedrigsten Flugkosten — einschließlich Zu- und Abgangskosten — zugrunde zu legen.

(2) Wird der Beamte im Anschluß an einen Heimaturlaub nach einem anderen als dem bisherigen Dienstort versetzt und entfällt dadurch die Rückreise, so sind für die Berechnung des Zuschusses nach Absatz 1 nur die Kosten der Hinreise zu berücksichtigen.

§ 11

Vorschuß

(1) Vor Antritt eines genehmigten Heimaturlaubs ist dem Beamten auf Antrag ein Vorschuß bis zur

Höhe des ihm für die Hinreise zu gewährenden Zuschusses zu zahlen.

(2) Auf den Zuschuß zu den Kosten der Rückreise darf ein Vorschuß gezahlt werden, wenn die Lösung der Rückreisekarte besondere Vorteile bietet.

(3) Der Vorschuß ist unverzüglich nach Beendigung der Reise abzurechnen.

V. ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 12

Wahlkonsuln

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Wahlkonsuln.

§ 13*

Anwendung in Berlin

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1955 in Kraft.

§ 13: GVBl. Berlin 1955 S. 870

**Verordnung
zur Durchführung des § 137 des Bundesbeamtengesetzes
(Heilverfahren)***

Vom 2. Mai 1957

Bundesgesetzbl. I S. 425

Auf Grund des § 137 Abs. 5 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) verordnet die Bundesregierung:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Der Anspruch eines durch Dienstunfall Verletzten auf Heilverfahren wird dadurch erfüllt, daß ihm die notwendigen und angemessenen baren Auslagen erstattet werden, soweit die Dienstbehörde das Heilverfahren nicht selbst durchführt oder durchführen läßt.

§ 2

Der Verletzte ist verpflichtet, sich nach Weisung der Dienstbehörde ärztlich untersuchen und, wenn ein Amtsarzt dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen.

Abschnitt II

Heilbehandlung

§ 3*

(1) Auslagen werden erstattet für

- a) Untersuchung, Behandlung, Beobachtung, Beratung, Begutachtung und andere Maßnahmen der Heilbehandlung, die vom Arzt oder Zahnarzt vorgenommen oder schriftlich angeordnet sind,
- b) die bei den Maßnahmen nach Buchstabe a) verbrauchten und die auf schriftliche ärztliche oder zahnärztliche Verordnung beschafften Arznei- und anderen Heilmittel, Stärkungsmittel, Verbandmittel, Artikel zur Krankenpflege und ähnliche Mittel der Heilbehandlung,
- c) die vom Arzt oder Zahnarzt schriftlich verordnete besondere Kost, soweit sie die Aufwendungen für Normalkost übersteigen.

(2) Die Auslagen nach Absatz 1 für die Inanspruchnahme von Personen, die nach § 19 des Gesetzes vom 31. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 221) zur Ausübung der Zahnheilkunde berechtigt sind, sind zu erstatten. Die Auslagen nach Absatz 1 für die Inanspruchnahme von Personen, die nach dem Heilpraktikergesetz vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 251) zur Ausübung der Heilkunde berechtigt sind, können erstattet werden.

(3) Die Auslagen für eine Untersuchung, Beobachtung und Begutachtung im unmittelbaren Anschluß an den Dienstunfall werden auch dann erstattet, wenn diese Maßnahmen nur der Feststellung dienen, ob Unfallfolgen eingetreten sind.

§ 4 *

(1) Der Verletzte hat den Beginn einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege der Dienstbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Dienstbehörde kann die Notwendigkeit einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege durch ärztliches Gutachten feststellen lassen. Hat sie auf Grund des Gutachtens entschieden, daß Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege nicht notwendig ist, so werden die Auslagen hierfür nur bis zum Ablauf des auf den Tag der Zustellung der Entscheidung folgenden Tages erstattet.

(3) Als Krankenhausbehandlung (Heilanstaltspflege) im Sinne dieser Verordnung gilt die Behandlung in öffentlichen und freien gemeinnützigen Krankenanstalten sowie in privaten Krankenanstalten, die nach § 30 der Gewerbeordnung konzessioniert sind. Die Behandlung in Genesungs- und Erholungsheimen gilt auch dann nicht als Krankenhausbehandlung, wenn das Genesungs- oder Erholungsheim mit einem Krankenhaus verbunden ist.

(4) Bei Behandlung in öffentlichen und freien gemeinnützigen Krankenanstalten gelten die Auslagen als angemessen:

- a) für die dritte Klasse bei den Beamten der Besoldungsgruppen unter A 8,
- b) für die zweite Klasse bei den Beamten der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 und B 1,
- c) für die erste Klasse bei den Beamten der Besoldungsgruppen B 2 und höher.

Hat der Zustand des Verletzten nach ärztlichem Gutachten die Unterbringung in einer höheren als der nach Buchstabe a oder b zustehenden Klasse erforderlich gemacht, so sind die Auslagen für die höhere Klasse zu erstatten. Der Verletzte hat der Dienstbehörde die Einweisung in die höhere Klasse unverzüglich anzuzeigen.

(5) Bei Behandlung in einer privaten Krankenanstalt, die nach § 30 der Gewerbeordnung konzessioniert ist, werden die Auslagen bis zu dem Betrage erstattet, der nach Absatz 4 zu erstatten wäre, wenn der Verletzte in das der Krankenanstalt nächstgelegene öffentliche oder freie gemeinnützige

§ 4 Abs. 3 u. 5: GewO 1900 S. 871

§ 4 Abs. 4: Bezeichnung d. Besoldungsgruppen geändert gem. § 63 Abs. 2 BBesG 2032-1

Krankenhaus aufgenommen worden wäre. Weitergehende Auslagen werden erstattet, soweit sie unvermeidbar waren.

(6) Ergibt sich die Notwendigkeit einer Krankenhausbehandlung (Heilanstaltspflege) während eines dienstlich angeordneten Aufenthalts im Ausland, so ist über die Erstattung der baren Auslagen für diese Behandlung unabhängig von den Vorschriften der Absätze 3 bis 5 zu entscheiden. Im übrigen sind Auslagen für eine Behandlung im Ausland nur bis zu dem Betrage zu erstatten, der nach Absatz 4 zu erstatten wäre, wenn der Verletzte in ein öffentliches oder freies gemeinnütziges Krankenhaus am dienstlichen Wohnsitz aufgenommen worden wäre.

§ 5

Eine Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege ist zur Sicherung des Heilerfolges insbesondere dann notwendig (§ 137 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes), wenn nach amtsärztlichem Gutachten

- a) die Art der Verletzung eine Behandlung oder Pflege verlangt, die auf andere Weise nicht möglich ist, oder
- b) der Zustand oder das Verhalten des Verletzten eine Pflege oder eine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

§ 6

(1) Die Auslagen für eine Badekur werden nur erstattet, wenn die Dienstbehörde die Kur vor Beginn genehmigt hat. Sie darf erst genehmigt werden, wenn sie nach dem Gutachten eines Arztes, eines beamteten Arztes oder eines von der Dienstbehörde allgemein oder im Einzelfall bezeichneten Arztes zur Behebung oder Minderung der durch den Dienstunfall verursachten körperlichen Beschwerden notwendig ist und der gleiche Heilerfolg durch eine andere Behandlungsweise nicht zu erwarten ist.

(2) Ort, Zeit und Dauer der Kur bestimmt die Dienstbehörde auf Grund ärztlichen Gutachtens.

(3) Die Erstattung der Auslagen für Badekuren richtet sich nach § 4 Abs. 5.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auslagen für einen der Heilbehandlung dienenden Aufenthalt außerhalb des Dienst- oder Wohnortes.

§ 7 *

(1) Die Auslagen für Hilfsmittel (Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel) werden nur erstattet, wenn die Dienstbehörde die Beschaffung genehmigt hat. Die Hilfsmittel müssen den persönlichen und beruflichen Bedürfnissen des Verletzten angepaßt sein.

(2) Als Auslagen für Hilfsmittel gelten auch die Auslagen für ihre Instandsetzung und ihren Ersatz, wenn die Unbrauchbarkeit oder der Verlust nicht auf Mißbrauch, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verletzten beruht. Bei Erstattung der Auslagen für den Ersatz eines unbrauchbar gewordenen Hilfsmittels kann sein Verkaufswert angerechnet werden.

§ 7 Abs. 4: BVG 1956 I 469

§ 7 Abs. 5: DVBVG 1956 I 751

(3) Die Erstattung der Auslagen für Hilfsmittel kann davon abhängig gemacht werden, daß der Verletzte sie sich anpassen läßt oder sich einer Ausbildung unterzieht, um mit ihrem Gebrauch vertraut zu werden.

(4) Blinden werden die Auslagen für die Beschaffung und den Ersatz eines Führhundes erstattet; die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß. Zum Unterhalt des Hundes wird der Betrag gewährt, der nach dem Bundesversorgungsgesetz jeweils für den gleichen Zweck vorgesehen ist. Wird ein Führhund nicht gehalten, so werden die Auslagen für fremde Führung erstattet, sofern ein Führhund nicht verwendet werden kann, andernfalls nur die Auslagen bis zur Höhe des in Satz 2 genannten Betrages.

(5) Die §§ 1 bis 10 der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

§ 8 *

(1) Die Auslagen für die Benutzung von Beförderungsmitteln werden erstattet, wenn die Benutzung aus Anlaß der Heilbehandlung notwendig war. Die Höhe der zu erstattenden Auslagen richtet sich nach den Vorschriften über Fahrkostenentschädigung des Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten. Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und sonstige Nebenkosten werden auch dann ersetzt, wenn die Heilbehandlung am Wohnort des Verletzten durchgeführt wird.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 wird Tage- und Übernachtungsgeld nach dem Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten gewährt. Während einer stationären Behandlung oder Beobachtung in einer Krankenanstalt oder während einer Badekur entfällt die Zahlung von Tage- und Übernachtungsgeld.

(3) War die Begleitung des Verletzten nach ärztlichem Gutachten erforderlich, so werden die Auslagen erstattet, die durch die Inanspruchnahme der Begleitperson entstanden sind.

(4) Die Auslagen für die Überführung der Leiche eines infolge Dienstunfalles Verstorbenen zur Wohnung oder zum Wohnort werden erstattet. In besonderen Fällen können auch die Auslagen für die Überführung nach einem anderen Ort erstattet werden.

§ 9

Einem früheren Beamten, der Heilverfahren erhält, (§§ 142, 143 des Gesetzes), kann ein Verdienstausfall, der durch eine Heilbehandlung entstanden ist, für ihre Dauer erstattet werden. Der Erstattungsbeitrag und ein Unterhaltsbeitrag (§§ 142, 143 des Gesetzes) dürfen zusammen sechshundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen. Ehrenbeamten (§ 177 Abs. 2 des Gesetzes) kann ein Verdienstausfall nach billigem Ermessen erstattet werden.

§ 10

Die Auslagen für eine Heilbehandlung werden in der Regel nach ihrem Abschluß erstattet; auf Antrag können Vorschüsse oder Abschlagszahlungen gewährt werden. In geeigneten Fällen können mit Zustimmung des Verletzten die Auslagen für eine Heilbehandlung durch eine jederzeit widerrufliche laufende Zahlung ganz oder teilweise abgegolten werden.

Abschnitt III

Erstattung der Pflegekosten

§ 11

(1) Die Auslagen für eine angenommene notwendige Pflegekraft (§ 138 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) werden erstattet, wenn der Verletzte nach dem Gutachten eines Arztes, eines beamteten Arztes oder eines von der Dienstbehörde allgemein oder im Einzelfall bezeichneten Arztes infolge des Dienstunfalles zu den Verrichtungen des täglichen Lebens aus eigener Kraft nicht imstande ist, so daß für seine Pflege die Arbeitskraft einer anderen Person in Anspruch genommen werden muß.

(2) Als Pflegekraft gilt eine berufsmäßige oder eine sonstige geeignete Pflegekraft. Als solche Pflegekräfte können in besonderen Fällen auch Familienangehörige angesehen werden, namentlich dann, wenn sie, um die Pflege ausüben zu können, einen Beruf aufgeben und dadurch einen Ausfall an Arbeitseinkommen erleiden oder wenn sie durch die Pflege so in Anspruch genommen sind, daß eine Hilfe für den Haushalt angenommen werden muß.

(3) Bei Familienangehörigen, die einen Beruf aufgegeben haben, werden die Auslagen nach Absatz 1 höchstens in Höhe des Ausfalles an Arbeitseinkommen, bei Annahme einer Hilfe für den Haushalt höchstens in Höhe der Aufwendungen für diese erstattet.

(4) Zu den Auslagen für eine Pflegekraft gehören auch die Fahrkosten, wenn eine geeignete Pflegekraft am Ort nicht zur Verfügung steht.

(5) Die erstattungsfähigen Beträge können monatlich im voraus gezahlt werden. Mindestens alle zwei Jahre nach Beginn der Pflege ist — in der Regel auf Grund eines ärztlichen Gutachtens — zu prüfen, ob eine Pflegekraft noch notwendig ist. Ist sie nicht mehr notwendig, so ist die Erstattung mit Ablauf des Monats einzustellen, der auf den Monat folgt, in dem dem Verletzten der Bescheid zugestellt worden ist.

(6) Der Verletzte ist verpflichtet, jede wesentliche Änderung in den Verhältnissen, die für die Erstattung der Pflegekosten maßgebend sind, der Dienstbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12

(1) Der Zuschlag zum Unfallruhegehalt ist im Rahmen des Höchstbetrages (§ 138 Abs. 2 des Gesetzes) unter Berücksichtigung der Regelungen des § 11 Abs. 1 bis 4 zu bemessen. Er wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem der Antrag gestellt

ist; nach § 11 Abs. 5 für den gleichen Zeitraum gezahlte Beträge sind anzurechnen. § 11 Abs. 5 und 6 gilt sinngemäß.

(2) Der Zuschlag ist neu festzustellen, wenn sich die Verhältnisse, die für seine Feststellung maßgebend gewesen sind, wesentlich geändert haben. Eine Erhöhung des Zuschlages wird mit Beginn des Monats wirksam, in dem der Bescheid zugestellt worden ist, oder, wenn der Zuschlag auf Antrag erhöht wird, mit dem Ersten des Antragsmonats. Eine Minderung des Zuschlages wird mit Ablauf des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem der Bescheid zugestellt worden ist.

(3) Einem Verletzten, der einen Zuschlag erhält, können auf Antrag und frühestens vom Beginn des Antragsmonats an statt des Zuschlages die Kosten einer angenommenen notwendigen Pflegekraft erstattet werden. Ein für den gleichen Zeitraum gezahlter Zuschlag ist anzurechnen.

Abschnitt IV

Kleider- und Wäscheverschleiß

§ 13*

(1) Die durch die Folgen des Dienstunfalles verursachten außergewöhnlichen Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 137 Abs. 4 des Gesetzes) sind unter entsprechender Anwendung des § 11 der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes zu ersetzen.

(2) Der Pauschbetrag wird monatlich im voraus gezahlt. § 11 Abs. 5 Satz 2, 3 und § 12 Abs. 2 gelten sinngemäß. Die in Sonderfällen den Höchstsatz des Pauschbetrages übersteigenden Aufwendungen (§ 11 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes) werden jeweils für das abgelaufene Kalenderjahr erstattet.

§ 13: DVBVG 1956 I 751

Abschnitt V Schlußvorschriften

§ 14

Soweit in dieser Verordnung ein ärztliches Gutachten vorgesehen ist, kann auch das Gutachten eines Amtsarztes, eines beamteten Arztes oder eines von der Dienstbehörde allgemein oder im Einzelfall bezeichneten Arztes gefordert werden. Entsprechendes gilt für die ärztliche Untersuchung nach § 2.

§ 15

Die Zuständigkeit der Dienstbehörden nach dieser Verordnung richtet sich nach § 155 Abs. 1 des Gesetzes, bei bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes, die Behörden nicht besitzen, nach § 155 Abs. 1 in Verbindung mit § 187 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 16*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 551) auch im Land Berlin.

§ 17*

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 18*

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft.

(2) ...

§ 16: GVBl. Berlin 1957 S. 566

§ 17: Neuregelt durch § 1 G v. 30. 6. 1959 2030-5

§ 18 Abs. 2: Überleitungsvorschrift

2030-2-6

**Verordnung
zur Durchführung des § 135 des Bundesbeamtengesetzes
(Bestimmung von Krankheiten für die beamtenrechtliche Unfallfürsorge)***

Vom 12. Mai 1958

Bundesgesetzbl. I S. 340

Auf Grund des § 135 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 18. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1337) verordnet die Bundesregierung:

§ 1*

Als Krankheiten im Sinne des § 135 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes werden die in der Spalte II der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung genannten Krankheiten bestimmt. Für diese Krankheiten gelten die in Spalte II bezeichneten Maßgaben; in Nummer 26 gilt die Maßgabe der mindestens dreijährigen regelmäßigen Bergbautätigkeit unter Tage.

§ 2*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundes-

Überschrift: BBG 2030-2

§ 1: Berufskrankheiten-Verordnung v. 26. 7. 1952 I 395

§ 2: GVBl. Berlin 1958 S. 548

gesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 18. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1337) auch im Land Berlin.

§ 3*

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 4*

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1953 in Kraft.

(2) Für Zahlungsausgleiche gilt § 139 Abs. 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 1. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 667).

§ 3: Neugeregelt durch § 1 G v. 30. 6. 1959 2030-5

§ 4: BRRG 2030-1

2030-2-7

**Verordnung
zur Durchführung des § 110 des Bundesbeamtengesetzes
(Anrechnung von Zeiten vor der Anstellung für die Berücksichtigung von
Beförderungen bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge)***

Vom 12. August 1958

Bundesgesetzbl. I S. 607

Auf Grund des § 110 Abs. 6 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 18. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1337) wird verordnet:

§ 1

(1) Zeiten vor der Anstellung, die nach § 113 des Gesetzes als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, sind anzurechnen, jedoch bei einer Anstellung

- a) im mittleren Dienst nur die sechs Jahre übersteigende Zeit,
- b) im gehobenen Dienst nur die sechs Jahre übersteigende Zeit nach § 113 Abs. 1 Nr. 1,
- c) im höheren Dienst nur die zwölf Jahre übersteigende Zeit als Offizier oder als mittlerer oder höherer Reichsarbeitsdienstführer.

(2) Durch die Anrechnung nach Absatz 1 darf der Zeitpunkt, von dem für die Berücksichtigung von Beförderungen auszugehen ist, nicht weiter zurück-

Überschrift: BBG 2030-2

verlegt werden als bis auf den Tag nach Vollendung

- a) des dreißigsten Lebensjahres bei einer Anstellung im gehobenen Dienst,
- b) des vierunddreißigsten Lebensjahres bei einer Anstellung im höheren Dienst.

(3) Bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge von Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz ist die Zeit vor der Anstellung, die nach § 113 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, voll anzurechnen, jedoch in Fällen einer Anstellung als Polizeioffizier nur die Zeit als Offizier oder als mittlerer oder höherer Reichsarbeitsdienstführer, wenn bei der Ermittlung der Zahl der in der Polizeioffizierlaufbahn zu berücksichtigenden Beförderungen von der Eingangsbesoldungsgruppe dieser Laufbahn ausgegangen wird. Das gleiche gilt für die Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge von Polizeivollzugsbeamten der früheren Schutzpolizei und Gendarmerie in den Fällen des § 180 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes.

(4) Es stehen gleich

a) für die Anwendung der Absätze 1 bis 3: die Zeit eines nichtberufsmäßigen Wehrdienstes oder Reichsarbeitsdienstes, die unmittelbar vor Beginn eines Dienstes nach § 113 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes ununterbrochen abgeleistet worden ist,

einer Dienstzeit nach § 113 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes,

b) für die Anwendung des Absatzes 1 Buchstabe a:

die Zeit, in der ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis nicht berufsmäßig im Dienst der früheren Wehrmacht gestanden und einen Beamtenschein oder Anstellungsschein erhalten hat,

einer Dienstzeit nach § 113 des Gesetzes.

Zeiten vor Vollendung des siebzehnten Lebensjahres bleiben unberücksichtigt.

§ 2

Zeiten eines nichtberufsmäßigen Wehrdienstes und einer Kriegsgefangenschaft sind anzurechnen, soweit durch sie die Berufung in das Beamtenverhältnis oder der Beginn einer Beschäftigungszeit im Sinne des § 115 des Gesetzes über das siebzehnte Lebensjahr hinaus verzögert worden ist; die Zeit einer Kriegsgefangenschaft, die über den 31. Dezember 1946 hinaus gedauert hat, ist vom 1. Januar 1947 an in jedem Falle anzurechnen. Das gleiche gilt für Zeiten eines nach der Berufung in

das Beamtenverhältnis abgeleisteten nichtberufsmäßigen Wehrdienstes sowie einer Kriegsgefangenschaft, soweit dadurch die Anstellung verzögert worden ist.

§ 3

Vor der Anstellung zurückgelegte, nach § 116 des Gesetzes als ruhegehaltfähig berücksichtigte Zeiten können zum Ausgleich von Härten angerechnet werden. Zeiten, die nach § 116 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 3 des Gesetzes als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind, können jedoch nur nach Abzug von drei Jahren angerechnet werden; treffen sie mit außerplanmäßigen Dienstzeiten oder Zeiten im Sinne des § 115 des Gesetzes zusammen, so verringert sich der Abzug insoweit, als solche Zeiten vorliegen.

§ 4*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 18. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1337) auch im Land Berlin.

§ 5*

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1953 in Kraft.

§ 4: GVBl. Berlin 1958 S. 872

§ 5: Neuregelt durch § 1 G v. 30. 6. 1959 2030-5

**Verordnung
über die Rechtsverhältnisse der Saar-Bergbeamten***

2030-2-15

Vom 18. Februar 1937

Reichsgesetzbl. I S. 249

Geändert durch

Zweite Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Saarbergbeamten

Vom 7. August 1941 I 506

Überschrift: Wegen der geringen allgemeinen Bedeutung der Vorschrift wurde der Text der V nicht aufgenommen (§ 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2)

**Verordnung
zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes***

2030-2-16

Vom 29. Juni 1937

Reichsgesetzbl. I S. 669

Neufassung auf Grund des § 2 Buchstabe a G v. 17. 5. 1950 S. 207
durch Bekanntmachung v. 28. 10. 1950 S. 733

Geändert durch

Bekanntmachung zur Ergänzung der Bundesfassung des Deutschen Beamtengesetzes
und der Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes

Vom 28. Mai 1952 I 335

Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Bundespersonalgesetz
und der Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes in der Bundesfassung

Vom 23. 7. 1953 I 661

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 mit Rücksicht auf die bevorstehende Neuregelung nur mit der Überschrift aufgenommen; vgl. jetzt auch Verwaltungsvorschriften zu den §§ 35 bis 47 u. den Abschnitten V u. IX BBG und die Richtlinien nach § 155 Abs. 3 Satz 2 BBG, Beilage zum BAnz. Nr. 126 v. 5. 7. 1955 i. d. F. d. Bek. v. 26. 9. 1958, Beilage zum BAnz. Nr. 188 v. 1. 10. 1958

2030-2-17

Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten*

Vom 6. Juli 1937

Reichsgesetzbl. I S. 753
Neufassung auf Grund des § 2 Buchstabe a G v. 17. 5. 1950 S. 207
durch Bekanntmachung v. 24. 1. 1951 I 87

Geändert durch
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten
(Bundesfassung)

Vom 26. August 1953 I 1034

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 mit Rücksicht auf die bevorstehende Neuregelung nur mit der Überschrift aufgenommen, wegen der abweichenden Geltung im Saarland vgl. § 9 G v. 30. 6. 1959 2030-5

2030-2-18

Verordnung über die Nebentätigkeit der beamteten Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte*

Vom 3. Mai 1938

Reichsgesetzbl. I S. 501
Neufassung auf Grund des § 2 Buchstabe a G v. 17. 5. 1950 S. 207 durch Bekanntmachung v. 24. 1. 1951 I 87

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 mit Rücksicht auf die bevorstehende Neuregelung nur mit der Überschrift aufgenommen

2030-3

Gesetz über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes*

Vom 4. August 1953

Bundesgesetzbl. I S. 777

§ 1

Ein in den Deutschen Bundestag gewählter Beamter oder Richter mit Dienstbezügen tritt mit dem Tage der Annahme der Wahl in den Ruhestand.

§ 2

(1) Der Beamte oder Richter (§ 1) erhält für den Monat, in dem er die Wahl zum Abgeordneten des Bundestages annimmt, die Dienstbezüge des von ihm bisher bekleideten Amtes.

(2) Nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge gewährt werden, erhält der Beamte oder Richter Ruhegehalt.

§ 3

(1) Nach der Beendigung der Mitgliedschaft im Bundestag ist der Beamte oder Richter (§ 1), wenn er die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis noch erfüllt, auf seinen Antrag wieder in das frühere Dienstverhältnis zu übernehmen; das ihm zu übertragende Amt muß derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehören wie das zuletzt bekleidete Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt ausgestattet sein.

(2) Stellt der Beamte oder Richter einen Antrag nach Absatz 1 innerhalb einer Frist von drei Monaten, so erhält er von dem Beginn des Monats an, in dem der Antrag gestellt ist, bis zur Übertragung des Amtes die Dienstbezüge, die ihm bei einem Verbleiben in seinem früheren Amte zugestanden hätten, mit Ausnahme der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte.

(3) Stellt der Beamte oder Richter einen Antrag nach Absatz 1 nicht, so verbleibt er im Ruhestand. Die oberste Dienstbehörde kann ihn jedoch, falls er bei Beendigung der Mitgliedschaft im Bundestag das fünf und fünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unter Übertragung eines den Voraussetzungen des Absatzes 1 entsprechenden Amtes wieder in das frühere Dienstverhältnis berufen; lehnt er die Berufung ab, so gilt er als entlassen. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn der Beamte oder Richter während der Dauer seiner Mitgliedschaft im Bundestag Mitglied der Bundesregierung war.

§ 4*

Die Zeit der Mitgliedschaft im Bundestag bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gilt bei Wiedereintritt in das frühere Dienstverhältnis (§ 3)

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch § 15 G v. 23. 12. 1956 101-2

§ 4: I. d. F. d. Art. V 2. AndG 131 v. 11. 9. 1957 I 1275

oder nach Beendigung der Wahlperiode als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts.

§ 4 a *

Die §§ 1 und 4 gelten für Beamte zur Wiederverwendung und ihnen gleichgestellte Personen im Sinne des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen entsprechend. Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Bundestag verbleiben sie im Ruhestand, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten beantragen, in das Rechtsverhältnis eines Beamten zur Wiederverwendung zurückzutreten. In diesem Falle endet der Ruhestand mit Ablauf des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde. Soweit die Anrechnung von Unterbrechungszeiten auf das Besoldungsdienstalter nach Bundes- oder Landesrecht davon abhängig ist, daß eine der in Satz 1 genannten Personen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt wiederverwendet wird, tritt die Annahme der Wahl zum Deutschen Bundestag an die Stelle der Wiederverwendung.

§ 5 *

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 a gelten sinngemäß für Angestellte des öffentlichen Dienstes. Bei Angestellten, die keinen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, tritt an die Stelle des Ruhegehaltes für die Dauer der Mitgliedschaft im Bundestag die Hälfte der Vergütung, die ihnen bei Verbleiben im Dienst in ihrer Vergütungsgruppe zugestanden hätte.

§ 4 a: Eingef. durch Art. V 2. ÄndG 131 v. 11. 9. 1957 I 1275; G 131 2036-1; GG 100-1

§ 5: I. d. F. d. Art. V 2. ÄndG 131 v. 11. 9. 1957 I 1275

(2) Sofern ein Angestellter des öffentlichen Dienstes bis zur Annahme der Wahl Pflichtversicherter im Sinne der Rentenversicherung war, gilt er für die Zeit der Mitgliedschaft im Bundestag weiter als pflichtversichert; die gesetzlichen und dienstvertraglichen Arbeitgeberanteile für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung trägt der Dienstherr. Entsprechendes gilt für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach § 16 ATO.

§ 6

Die Entlassung eines Beamten oder Richters oder die Kündigung eines Angestellten nach Beendigung der Mitgliedschaft im Bundestag wegen der Tätigkeit als Abgeordneter ist unzulässig.

§ 7

Auf beamtete Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen, auf Personen, die ein Ehrenamt bekleiden oder keine feste Besoldung beziehen, sowie auf Wahlbeamte auf Zeit findet dieses Gesetz keine Anwendung. Die Rechtsstellung der in den Bundestag gewählten Wahlbeamten auf Zeit ist durch Landesgesetz zu regeln.

§ 8 *

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

§ 9 *

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1953 in Kraft. ...

§ 8: GVBl. Berlin 1953 S. 782

§ 9 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

Gesetz

2030-4

zur Regelung der Rechtsverhältnisse der in einzelnen Verwaltungszweigen des Landes Berlin beschäftigten Personen

Vom 26. April 1957

Bundesgesetzbl. I S. 397

§ 1 *

(1) Auf die Rechtsverhältnisse der Beamten im Dienstbereich der Landespostdirektion Berlin und der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung einschließlich der Monopolverwaltung für Branntwein und des Devisenüberwachungsdienstes sowie der Sondervermögens- und Bauverwaltung des Landesfinanzamtes Berlin sind, soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, die für die Beamten der entsprechenden Bundesverwaltungen jeweils geltenden Bestimmungen sinngemäß anzu-

§ 1: BBG 2030-2; Berliner LandesbeamtenG GVBl. Berlin 1954 S. 747

wenden. An die Stelle des § 58 des Bundesbeamtengesetzes tritt § 19 des Berliner Landesbeamtengesetzes.

(2) Dienstherr der Beamten der in Absatz 1 genannten Verwaltungen ist das Land Berlin.

(3) Die Zuständigkeit des Bundespersonalaussschusses erstreckt sich auf den Dienstbereich der in Absatz 1 genannten Verwaltungen.

§ 2

(1) Der Präsident der Landespostdirektion Berlin wird vom Senat von Berlin auf Vorschlag des Bun-

desministers für das Post- und Fernmeldewesen, der Präsident des Landesfinanzamtes Berlin vom Senat von Berlin im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen ernannt.

(2) Die Präsidenten ernennen innerhalb ihres Dienstbereichs im Namen des Senats von Berlin die übrigen Beamten der in § 1 Abs. 1 genannten Verwaltungen. Sie sind gegenüber diesen Beamten, unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 3, für alle beamtenrechtlichen Entscheidungen zuständig. Sie üben für ihren Dienstbereich die Befugnisse der obersten Dienstbehörde aus.

(3) Entscheidungen der Präsidenten, die nach beamtenrechtlichen Bestimmungen für Bundesbeamte dem Bundespräsidenten, der Bundesregierung oder Bundesministern obliegen, bedürfen der Zustimmung des für die entsprechende Bundesverwaltung zuständigen Bundesministers; das gleiche gilt für die Abordnung und Versetzung von Beamten anderer Verwaltungszweige des Landes Berlin in den Dienstbereich der in § 1 Abs. 1 genannten Verwaltungen, ferner für die Abordnung und Versetzung von Beamten dieser Verwaltungen in den Dienstbereich der entsprechenden Bundesverwaltungen sowie für die Einstellung von Beamtenbewerbern. Die Zustimmung kann auch allgemein erteilt werden. Soweit die in Satz 1 genannten Befugnisse im Bundesgebiet den Präsidenten der Oberpostdirektionen oder den Präsidenten der Oberfinanzdirektionen übertragen sind oder werden, bedarf es der Zustimmung nicht.

(4) Der zuständige Bundesminister ist berechtigt, Weisungen für die dienstliche Tätigkeit der Beamten der in § 1 Abs. 1 genannten Verwaltungen zu erteilen.

§ 3

(1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Verwaltungen können unter ihrem Namen klagen und verklagt werden. Sie werden jeweils durch den Präsidenten der Landespostdirektion oder des Landesfinanzamtes Berlin vertreten.

(2) Für Klagen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben worden sind, verbleibt es bei den bisherigen Zuständigkeiten.

§ 4*

(1) In Disziplinarverfahren sind die Bundesdisziplinargerichte und der Bundesdisziplinaranwalt zuständig. Die in § 37 der Bundesdisziplinarordnung genannten Beisitzer müssen ihren Wohnsitz im Dienstbereich der in § 1 Abs. 1 genannten Verwaltungen haben und, soweit auf sie § 37 letzter Halbsatz der Bundesdisziplinarordnung Anwendung findet, den entsprechenden Dienstbereichen dieser Verwaltungen angehören. Die Beisitzer werden von dem Präsidenten der Landespostdirektion oder des Landesfinanzamtes Berlin bestellt. In Disziplinarverfahren gegen den Präsidenten der Landespostdirektion Berlin oder den Präsidenten des Landesfinanzamtes Berlin werden die Befugnisse der Einleitungsbehörde von dem Senat des Landes Berlin und dem zuständigen Bundesminister gemeinsam ausgeübt.

(2) Für förmliche Disziplinarverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet worden sind, verbleibt es bei den bisherigen Zuständigkeiten.

§ 5

(1) Der Beamte kann, wenn er es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis besteht, versetzt werden

1. aus dem Dienstbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen in den Dienstbereich der Landespostdirektion Berlin,
2. aus dem Dienstbereich des Bundesministers der Finanzen (Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung einschließlich der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein sowie der Bundesvermögens- und Bauverwaltung) in den Dienstbereich der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung einschließlich der Monopolverwaltung für Branntwein und des Devisenüberwachungsdienstes sowie der Sondervermögens- und Bauverwaltung des Landesfinanzamtes Berlin.

Das gleiche gilt für eine Versetzung aus einem der in Nummern 1 und 2 bezeichneten Berliner Dienstbereiche in den Dienstbereich der entsprechenden Bundesverwaltung.

(2) Versetzungen nach Absatz 1 sind ohne Zustimmung des Beamten nur zulässig, wenn das neue Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen gelten hierbei als Bestandteil des Grundgehalts.

(3) Die Versetzung ist von der obersten Dienstbehörde auszusprechen, aus deren Dienstbereich der Beamte versetzt werden soll. Vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Versetzung ab wird das Beamtenverhältnis zu dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; einer Ernennungsurkunde bedarf es nicht.

(4) Der Beamte ist vor der Versetzung zu hören.

(5) Dem Antrage eines versetzten Beamten auf Rückversetzung soll stattgegeben werden, wenn dies mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten der Billigkeit entspricht und zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(6) Der Beamte kann, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, zur vorübergehenden Beschäftigung unter Belassung seiner Dienstbezüge in den Dienstbereich abgeordnet werden, in den er nach Absatz 1 versetzt werden kann. Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 gelten entsprechend.

§ 6*

(1) Nach Beendigung des Beamtenverhältnisses bei den in § 1 Abs. 1 genannten Verwaltungen finden die für die Ruhestandsbeamten, Witwen und Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger sowie früheren Beamten und Hinterbliebenen geltenden Bestimmungen des Bundes Anwendung; dies gilt auch, wenn die Beendigung des Beamtenverhältnisses oder eines Beschäftigungsverhältnisses auf Grund dessen Versorgung nach beamtenrechtlichen

Vorschriften gewährt wird, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist. Bei Anwendung des Bundesbeamtengesetzes tritt an die Stelle seines Inkrafttretens das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Dienstherr ist der Bund; oberste Dienstbehörde ist der für die entsprechende Bundesverwaltung zuständige Bundesminister.

(2) Für Klagen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben worden sind, verbleibt es bei den bisherigen Zuständigkeiten.

§ 7

(1) Auf die Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter der in § 1 Abs. 1 genannten Verwaltungen sind die für die Angestellten und Arbeiter der entsprechenden Bundesverwaltungen geltenden Gesetze und die zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften sinngemäß anzuwenden, soweit sie als Bundesrecht einheitlich gelten.

(2) Arbeitgeber der Angestellten und Arbeiter der in § 1 Abs. 1 genannten Verwaltungen ist das Land Berlin. Der Präsident der Landespostdirektion Berlin und der Präsident des Landesfinanzamtes Berlin vertreten insoweit das Land Berlin jeweils für ihren Dienstbereich. Vor dem Abschluß von Tarifverträgen für den Dienstbereich der Landespostdirektion Berlin ist die Zustimmung des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen, vor dem Abschluß von Tarifverträgen für den Dienstbereich des Landesfinanzamtes Berlin (Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung einschließlich der Monopolverwaltung für Branntwein und des Devisenüberwachungsdienstes sowie der Sondervermögens- und Bauverwaltung) die Zustimmung des Bundesministers der Finanzen einzuholen. Die geltenden Tarifbestimmungen und Dienstordnungen bleiben bis zum Inkrafttreten neuer Tarifverträge bestehen.

(3) § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 gelten sinngemäß. Soweit Entscheidungen nach § 2 Abs. 3 auch nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften zulässig sind, gilt § 2 Abs. 3 sinngemäß.

§ 8 *

Das Personalvertretungsgesetz vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 477) findet im Dienstbereich der in § 1 genannten Verwaltungen Anwendung; oberste Dienstbehörde im Sinne des § 51 des Personalvertretungsgesetzes ist der zuständige Bundesminister.

§ 9 *

(1) Die nach den Bundesgesetzen zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes und zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes bestehenden Ansprüche von Personen,

1. die im Bereich von Dienststellen geschädigt worden sind, deren Aufgaben von einer der in § 1 Abs. 1 genannten Verwaltungen ganz oder überwiegend weitergeführt werden, oder

2. bei denen als Angehörigen oder ehemaligen Angehörigen einer der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Verwaltungen die Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes gegeben sind,

richten sich gegen den Bund. Dies gilt in den Fällen der Nummer 1 nicht, wenn ein anderer Dienstherr nach § 22 Abs. 3 des vorgenannten Gesetzes zur Wiedergutmachung verpflichtet ist.

(2) Die Vorschriften über das Nachdienrecht (§ 24 Abs. 5 des Berliner Gesetzes über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus vom 10. Januar 1951 — Verordnungsblatt für Berlin Teil I S. 85 — in Verbindung mit Artikel III Abs. 2 des Berliner Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 13. Dezember 1951 — Gesetz und Verordnungsblatt für Berlin S. 1141) sowie über den Wiedergutmachungszuschlag und die Wiedergutmachungsabfindung (Berliner Gesetz über die Zurruhesetzung wiedergutmachungsberechtigter Angehöriger des öffentlichen Dienstes vom 2. Dezember 1954 — Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 677 — in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung dieses Gesetzes vom 22. Juni 1956 — Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 685) bleiben unberührt. Die Ansprüche aus diesen Vorschriften richten sich gegen den Bund.

§ 10 *

Soweit auf Angehörige der früheren Reichsverwaltungen, deren Aufgaben von Dienststellen der in § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes genannten Verwaltungen übernommen worden sind, Kapitel II des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen anzuwenden ist, gilt § 62 des Gesetzes. Oberste Dienstbehörde ist der für die entsprechende Bundesverwaltung zuständige Bundesminister.

§ 11

(1) Die Vorschriften der §§ 170, 171, 171 a und 178 des Berliner Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1954 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 747) über die Übernahme in das Beamtenverhältnis bleiben unberührt; § 178 Abs. 1 Nr. 1 gilt nicht für die Fälle des § 171 a. Die Verpflichtungen gehen auf die in § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes genannten entsprechenden Verwaltungen über.

(2) Für Klagen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben worden sind, verbleibt es bei den bisherigen Zuständigkeiten.

§ 12

Erhält ein bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienst befindlicher Beamter nach diesem Gesetz Dienstbezüge, die geringer sind als die ihm bisher

§ 8: PVG 2035-1

§ 9: BWG6D 2037-1; G v. 18. 3. 1952 2037-4

§ 10: G 131 2036-1

nach den §§ 9 bis 15 des Berliner Besoldungsgesetzes vom 2. Dezember 1952 in der Fassung des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes vom 11. Februar 1956 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 189) zustehenden Dienstbezüge, so wird ihm eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages so lange gewährt, bis dieser durch Erhöhung der Bezüge ausgeglichen wird; Erhöhungen infolge einer Änderung des Familienstandes oder eines Wechsels der Ortsklasse sowie allgemeine Erhöhungen der Besoldungen infolge einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse bleiben außer Betracht.

§ 13

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt die Bundesregierung.

§ 14 *

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Das nach § 7 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes dem Bundesminister der Finanzen und das nach § 10 desselben Gesetzes sowie nach § 1 Abs. 3 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen zustehende Weisungsrecht wird durch dieses Gesetz nicht eingeschränkt.

§ 15

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1957 in Kraft. Soweit bereits vor diesem Zeitpunkt nach § 8 verfahren worden ist, behält es hierbei sein Bewenden.

§ 14: GVBl. Berlin 1957 S. 430

2030-5

Gesetz

zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland

Vom 30. Juni 1959

Bundesgesetzbl. S. 332

§ 1 *

Das für Beamte und Versorgungsempfänger des Bundes im übrigen Bundesgebiet geltende Beamtenrecht wird im Saarland eingeführt. Für Beamte und Versorgungsempfänger, deren Rechtsverhältnisse sich nach § 13 Abs. 1, 3 und 5 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1011) bestimmen, gilt es mit den Maßgaben der §§ 2 bis 10.

§ 2 *

(1) Nehmen eingeführte Vorschriften auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens Bezug, tritt an seine Stelle der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes; dies gilt nicht für § 184 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes.

(2) Melde- und Antragsfristen in eingeführten Vorschriften laufen vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an für die Dauer ihrer ursprünglichen Laufzeit; wurden entsprechende Fristen nach bisherigem Recht versäumt, so hat es dabei sein Bewenden.

§ 3 *

Den nach § 178 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes zu Beamten auf Probe ernannten Beamten werden Zeiten als außerplanmäßiger oder planmäßiger Beamter auf die Frist nach § 9 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes angerechnet.

§ 1: G v. 23. 12. 1956 101-2
§ 2 Abs. 1 u. § 3: BBG 2030-2

§ 4 *

Kapitel I Abschnitt V des Bundesbesoldungsgesetzes ist nicht anzuwenden. Für die besoldungsrechtliche Überleitung der Beamten, die am Tage vor dem Inkrafttreten und am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt waren, gilt folgendes:

1. Neue Besoldungsgruppe ist diejenige der Bundesbesoldungsordnung A oder B, die in ihrer Buchstaben- und Zahlenbezeichnung mit der nach der Vierten Verordnung zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der in § 13 Abs. 1, 3 und 5 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes bezeichneten Beamten und Versorgungsempfänger des Bundes vom 9. September 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 649) maßgebenden Besoldungsgruppe übereinstimmt. Ist die bisherige Amtsbezeichnung eines Beamten für die neue Besoldungsgruppe nicht vorgesehen, so bestimmt die oberste Dienstbehörde, solange dem Beamten noch nicht ein seiner neuen Besoldungsgruppe entsprechender Aufgabenbereich übertragen worden ist, ob er seine bisherige Amtsbezeichnung behält oder eine seinem Aufgabenbereich entsprechende Amtsbezeichnung der Bundesbesoldungsordnungen führt.
2. Die Beamten behalten für die neue Besoldungsgruppe das Besoldungsdienstalter, das für ihre bisherige Besoldungsgruppe nach dem für sie am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht maßgebend war.

§ 4: BBesG 2032-1

3. Bleibt das nach den Nummern 1 und 2 maßgebende neue Grundgehalt einschließlich Stellenzulagen hinter dem am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zustehenden Grundgehalt einschließlich Stellen- und Ausgleichszulagen bei Anwendung des § 7 zurück, so erhalten die Beamten eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes, soweit dieser nicht durch Erhöhung des Grundgehalts einschließlich Stellenzulagen infolge von Beförderungen ausgeglichen wird.

§ 5*

(1) Kapitel II des Bundesbesoldungsgesetzes ist nicht anzuwenden. Für die Neufestsetzung der Bezüge der am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger gilt folgendes:

1. Neues Grundgehalt ist der Betrag, der sich bei Anwendung des § 7 aus dem Grundgehalt einschließlich ruhegehaltfähiger Zulagen ergibt, das am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen war.
2. Liegt der Berechnung des Versorgungsbezuges ein Grundgehalt nicht zugrunde, so ist ein Versorgungsbezug zu gewähren, der sich bei Anwendung des § 7 aus dem am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zustehenden Versorgungsbezug ergibt.
3. An die Stelle der bisherigen Tarifklassen des Wohnungszuschlages treten die entsprechenden Tarifklassen des Ortszuschlages nach Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes.

(2) Personen, die Ansprüche der in Absatz 1 bezeichneten Art nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erwerben, aber vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an weder zu dem Personenkreis des § 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gehört noch als Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gestanden haben oder nebenbei beschäftigt worden sind, stehen den beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfängern gleich.

§ 6

Bleibt der einem Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zustehende Unterhaltszuschuß (ohne Kinderzuschlag) hinter dem ihm am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zustehenden Unterhaltszuschuß (ohne Familienzulagen) bei Anwendung des § 7 zurück, so erhält der Beamte eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes.

§ 7

An die Stelle eines auf Franken lautenden Betrages nach bisherigem Recht tritt in den durch dieses Gesetz bezeichneten Fällen ein Betrag in Deutscher

Mark, der zum Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 des Bundesbesoldungsgesetzes im gleichen Verhältnis steht wie der Betrag des bisherigen Rechts zum Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 des saarländischen Besoldungsgesetzes.

§ 8

(1) Ändern sich die Grundlagen, die für die Bemessung der in den §§ 4 bis 6 genannten Bezüge maßgebend sind, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Wirkung für einen Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, so ist bei Anwendung der §§ 4 bis 6 von den geänderten Grundlagen auszugehen.

(2) Soweit sich nach § 1 Satz 1 die Grundlagen für die Bemessung der Versorgungsbezüge mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ändern, gilt Absatz 1 entsprechend. Bleibt der hiernach sich ergebende Umstellungsbetrag hinter dem Betrag zurück, der sich ergeben hätte, wenn von den entsprechenden Bemessungsgrundlagen nach bisherigem Recht ausgegangen worden wäre, so wird eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt. Mit dem 31. August 1960 entfällt die Zulage insoweit, als sie auf einem höheren Ruhegehaltssatz als 75 vom Hundert beruht.

(3) Die nach bisherigem Recht gezahlten oder angewiesenen Bezüge der in den §§ 4 bis 6 genannten Art sowie die Lohn- und Familienzulage gelten als Bezüge nach diesem Gesetz. Werden Bezüge auch noch für einen späteren Zeitraum nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht geleistet, so gelten diese Zahlungen als Abschlagszahlungen auf die nach diesem Gesetz zu gewährenden Bezüge.

§ 9

Für die in der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten in der Fassung vom 26. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1034) vorgesehenen Vergütungen und Pauschalaufwandsentschädigungen, für die ein Jahreshöchstbetrag festgesetzt ist, verbleibt es für die Dauer des laufenden Rechnungsjahres bei den Sätzen des bisherigen Rechts.

§ 10

Die Dauer des Erholungsurlaubs richtet sich für das Urlaubsjahr 1959 nach bisherigem Recht.

§ 11*

Das nach § 1 Satz 1 eingeführte Recht gilt mit den Maßgaben der §§ 2, 5, 7 und 8 auch für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger, deren Bezüge der Bund nach § 2 des Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln vom Saarland auf den Bund (Fünftes Überleitungsgesetz) vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 335) zu tragen hat. § 5 Abs. 1 Nr. 2 gilt entsprechend für laufende Unterstützungen für dienstunfähige Arbeiter und Angestellte ehemaliger Heeres- und Marinebetriebe und der ehemaligen Reichsdruckerei nach den dafür ergangenen Bestimmungen.

§ 12

Bleiben Dienst- oder Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz in ihrem wirtschaftlichen Wert wesentlich hinter den bisherigen Bezügen zurück, so sind zur Vermeidung von Härten nach Richtlinien, die die Bundesregierung erläßt, widerrufliche Zulagen zu gewähren.

§ 13*

(1) Kapitel III des Bundesbesoldungsgesetzes gilt mit Ausnahme des § 56 Abs. 2 auch im Saarland.

(2) Für das Saarland wird einheitlich die Ortsklasse S festgelegt.

§ 14*

Die §§ 189 und 191 des Bundesbeamtengesetzes gelten auch im Saarland.

§ 15*

(1) Für die unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen wird das im übrigen Bundesgebiet geltende Recht mit folgenden Maßgaben im Saarland eingeführt:

1. Inhaber eines Unterbringungsscheins nach dem saarländischen Gesetz zur Regelung von Dienstverhältnissen nehmen auch an der Unterbringung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Bundesgesetz) teil; Entsprechendes gilt für Personen, die einen Bescheid erhalten haben, daß sie auf den Pflichtanteil nach dem saarländischen Gesetz anrechenbar sind.
2. Soweit Personen auf Grund des saarländischen Gesetzes Versorgungsbezüge für die Zeit bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erhalten haben, erhalten sie Versorgungsbezüge nach Maßgabe des Bundesgesetzes. Die Versorgungsbezüge sind nach § 5 Abs. 1 und § 7 neu festzusetzen; § 8 gilt entsprechend, auch soweit Versorgungsbezüge nach dem Bundesgesetz nicht zustehen. § 12 gilt auch hier; für die unter § 63 des Bundesgesetzes fallenden Personen werden die erforderlichen Richtlinien von den Ländern erlassen.
3. Über Anträge, durch die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Rechte nach dem saarländischen Gesetz geltend gemacht worden sind, wird für Zeiträume bis zum Inkrafttreten noch nach bisherigem Recht entschieden; Nummern 1 und 2 gelten auch hier.
4. Soweit Personen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes einem Dienstherrn auf die Pflichtanteile für die Unterbringung an-

rechenbar waren, bleiben sie bei ihm auch weiter anrechenbar.

5. Die Pflichtanteile der §§ 12 und 13 des Bundesgesetzes müssen bei Dienstherrn im Saarland mindesten 12 vom Hundert erreichen.
6. Für Personen, die erstmals Rechte nach dem Bundesgesetz geltend machen können, findet § 2 Abs. 2 entsprechende Anwendung.
7. Bis zum 31. Dezember 1959 trägt das Saarland auch die in seinem Gebiet anfallenden Ausgaben, die nach dem Bundesgesetz vom Bund getragen werden. Die damit zusammenhängenden Einnahmen stehen bis zum 31. Dezember 1959 dem Saarland zu. Für den Übergang der Ausgaben und Einnahmen auf den Bund gilt § 8 Abs. 1 bis 3 des Fünften Überleitungsgesetzes.

(2) Das saarländische Gesetz zur Regelung von Dienstverhältnissen wird aufgehoben, soweit es nicht für das Saarland ergänzende Vorschriften oder günstigere Regelungen im Sinne des § 63 Abs. 3 des Bundesgesetzes enthält.

(3) Artikel VIII des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1275) wird aufgehoben. Personen, die vor Inkrafttreten des Artikels VIII Rechte nach dem saarländischen Gesetz zur Regelung von Dienstverhältnissen geltend gemacht hatten und für die nach Artikel VIII Abs. 4 das Bundesgesetz galt, können zur Vermeidung von Härten auf einen bis zum 31. Dezember 1959 zu stellenden Antrag entsprechend Absatz 1 Nr. 3 behandelt werden.

§ 16

Die Bundesregierung wird ermächtigt, für Beamte und Versorgungsempfänger des Saarlandes, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund eines Gesetzes Beamte oder Versorgungsempfänger des Bundes werden, durch Rechtsverordnung eine diesem Gesetz entsprechende Regelung zu treffen.

§ 17*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 18*

Dieses Gesetz tritt im Zeitpunkt des Ablaufs der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) in Kraft.

§ 13: BBesG 2032-1

§ 14: BBG 2030-2

§ 15: GG 100-1; G zur Regelung von Dienstverhältnissen v. 7. 11. 1952 Abl. Saar S. 1039; G 131 2036-1

§ 15 Abs. 1 Nr. 7: Anstelle von „§ 7“ jetzt „§ 8“ gem. Bek. v. 4. 7. 1959 I 464

§ 17: GVBl. Berlin 1959 S. 1063

§ 18: Die Übergangszeit lief gem. Bek. v. 30. 6. 1959 I 401 am 5. 7. 1959 24⁰⁰ Uhr ab

Gesetz
zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse
der Polizeivollzugsbeamten des Bundes (vorl. BPolBG)

2030-6

Vom 6. August 1953

Bundesgesetzbl. I S. 899

ABSCHNITT I

Allgemeine Vorschriften

§ 1*

Personenkreis

Polizeivollzugsbeamte des Bundes sind die mit polizeilichen Aufgaben betrauten und zur Anwendung unmittelbaren Zwanges befugten Beamten im Bundesgrenzschutz, im Bundeskriminalpolizeiamt und im Bundesministerium des Innern (Polizeivollzugsbeamte). Welche Beamtengruppen im einzelnen dazu gehören, bestimmt der Bundesminister des Innern *im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen* durch Rechtsverordnung.

§ 2

Gesetzliche Vorschriften

Auf die Polizeivollzugsbeamten finden die für Bundesbeamte allgemein geltenden Vorschriften Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 3*

Rechtsstand

(1) Die Polizeivollzugsbeamten sind, soweit sie nicht zu Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, Beamte auf Widerruf.

(2) Der Bundesminister des Innern erläßt *im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen* durch Rechtsverordnung die besonderen Bestimmungen über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten.

§ 4*

Gemeinsames Wohnen

Der Polizeivollzugsbeamte ist auf Anordnung des Dienstvorgesetzten verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Das Nähere bestimmt der Bundesminister des Innern *im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen*.

§ 5

Eheschließung

Ein Polizeivollzugsbeamter, der in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen muß (§ 4), ist verpflichtet,

§§ 1, 3 Abs. 2: Zuständigkeit d. BMF entfallen, gesetzl. Regelung steht bevor

§ 4: Zuständigkeit d. BMF entfallen, gesetzl. Regelung steht bevor

zur Eingehung einer Ehe die Erlaubnis seines Dienstvorgesetzten einzuholen. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn der Polizeivollzugsbeamte eine ununterbrochene Dienstzeit von sechs Jahren abgeleistet oder das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 6

Polizeidienstunfähigkeit

(1) Dienstunfähigkeit liegt vor, wenn der Polizeivollzugsbeamte den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, daß er seine volle Verwendungsfähigkeit binnen Jahresfrist wiedererlangt (Polizeidienstunfähigkeit).

(2) Die Polizeidienstunfähigkeit wird durch den Dienstvorgesetzten auf Grund des Gutachtens eines beamteten Arztes festgestellt.

ABSCHNITT II

Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf

§ 7*

Dienstzeit

(1) Sofern der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf nicht zum Beamten auf Lebenszeit ernannt wird, endet seine Dienstzeit mit der Vollendung des siebenten Dienstjahres. Der Bundesminister des Innern kann mit Zustimmung des Beamten die Dienstzeit bis auf fünf Jahre abkürzen oder über sieben Jahre hinaus verlängern, wenn dringende dienstliche Rücksichten der Verwaltung es erfordern. Die Verlängerung der Dienstzeit ist jeweils nur für ein volles Jahr zulässig und darf insgesamt fünf Jahre nicht überschreiten.

(2) Auf die Dienstzeit nach Absatz 1 kann eine nach dem 8. Mai 1945 im Polizeivollzugsdienst eines Landes oder einer Gemeinde abgeleistete Dienstzeit angerechnet werden. Andere Dienstzeiten in Bund, Ländern und Gemeinden können insoweit angerechnet werden, als die dabei erworbenen Fachkenntnisse für die Verwendung im Polizeivollzugsdienst des Bundes notwendig oder förderlich sind. Über die Anrechnung, die der Zustimmung des Bewerbers bedarf, ist bei der Berufung in das Beamtenverhältnis zu entscheiden. Das Nähere regelt der Bundesminister des Innern *im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen*.

§ 7 Abs. 2: Zuständigkeit d. BMF entfallen, gesetzl. Regelung steht bevor

§ 8*

Entlassung

(1) Nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von zwölf Monaten im Polizeivollzugsdienst des Bundes kann der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, außer in den Fällen des § 7 dieses Gesetzes und der §§ 28 bis 30 des Bundesbeamtengesetzes, nur entlassen werden, wenn einer der folgenden Entlassungsgründe vorliegt:

1. ein Verhalten, das bei einem Beamten auf Lebenszeit eine im förmlichen Disziplinarverfahren zu verhängende Disziplinarstrafe (§ 11 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung) zur Folge hätte, oder
2. mangelnde Bewährung (Eignung, Befähigung, fachliche Leistung) oder
3. Polizeidienstunfähigkeit oder
4. Auflösung, Verschmelzung oder wesentliche Änderung des Aufbaus der Beschäftigungsbehörde, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist, oder
5. Eingehung einer Ehe ohne die in § 5 vorgeschriebene Erlaubnis.

Nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von mehr als drei Jahren ist eine Entlassung aus dem in Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Grunde nicht mehr zulässig.

(2) Bei der Entlassung sind folgende Fristen einzuhalten:

Bei einer Beschäftigungszeit

bis zu drei Monaten	zwei Wochen zum Monatsschluß,
von mehr als drei Monaten	ein Monat zum Monatschluß,
von mindestens einem Jahr	sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit als Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf im Bundesdienst. Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 kann der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf ohne Einhaltung einer Frist entlassen werden.

(3) Vor der Entlassung durch Widerruf soll der Polizeivollzugsbeamte gehört werden; er kann sich auch schriftlich äußern. Der Widerruf ist durch einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid zu erklären.

(4) Im Falle des § 30 des Bundesbeamtengesetzes kann die Entlassung bis zum Ablauf von sechs Monaten hinausgeschoben werden, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses es erfordern.

§ 8 Abs. 1 u. 4: BBG 2030-2
§ 8 Abs. 1: BDO 2031-1

§ 9*

Berufsförderung

Der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf erhält während seiner Dienstzeit auf Kosten des Bundes eine Berufsförderung. Die Berufsförderung dient der allgemeinberuflichen und der fachlichen Ausbildung oder Weiterbildung für einen späteren Lebensberuf; hierbei sind die persönliche Eignung und die Unterbringungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Die Berufsförderung soll dem ausscheidenden Polizeivollzugsbeamten den Übergang in das freie Erwerbsleben oder nach Maßgabe der Laufbahnvorschriften in einen anderen Zweig des öffentlichen Dienstes erleichtern. Das Nähere regelt der Bundesminister des Innern *im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen* und den anderen beteiligten obersten Bundesbehörden.

§ 10*

Übergangsbeihilfe

(1) Der nicht auf eigenen Antrag entlassene Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf erhält zur Erleichterung des Übergangs in einen anderen Beruf eine Übergangsbeihilfe. Sie beträgt nach Vollendung einer Dienstzeit (§§ 7, 20)

- von zwei Jahren das Zweifache,
- von drei Jahren das Dreifache,
- von vier Jahren das Vierfache,
- von fünf Jahren das Sechsfache,
- von sechs Jahren das Neunfache,
- von sieben Jahren das Vierzehnfache,
- von acht Jahren das Sechzehnfache,
- von neun Jahren das Siebzehnfache,
- von zehn Jahren das Achtzehnfache,
- von elf Jahren das Neunzehnfache und
- von zwölf Jahren das Zwanzigfache

der Dienstbezüge des letzten Monats.

(2) Die Übergangsbeihilfe wird nicht gewährt, wenn der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf wegen eines Verhaltens im Sinne der §§ 28, 29 des Bundesbeamtengesetzes oder auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 5 dieses Gesetzes entlassen wird.

(3) Die Übergangsbeihilfe wird nach einer Dienstzeit von zwei und drei Jahren bei der Entlassung in einer Summe gezahlt. Bei längerer Dienstzeit wird ein Teilbetrag der Übergangsbeihilfe in Höhe des Dreifachen des letzten Monatsbezuges bei der Entlassung, der Restbetrag vom Zeitpunkt der Entlassung ab in Monatsbeträgen wie die Dienstbezüge gezahlt; in besonderen Ausnahmefällen kann der Bundesminister des Innern *im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen* die Zahlung auch in größeren Teilbeträgen oder in einer Summe zulassen. Die Übergangsbeihilfe ist längstens bis

§§ 9, 10 Abs. 3 u. 5: Zuständigkeit d. BMF entfallen, gesetzl. Regelung steht bevor

§ 10 Abs. 2 u. 6: BBG 2030-2

§ 10 Abs. 4: I. d. F. d. § 94 SVG v. 26. 7. 1957 I 785

zum Ende des Monats zu zahlen, in dem der frühere Polizeivollzugsbeamte die Altersgrenze (§ 16 Abs. 1) erreicht hat. Beim Tode des Empfangsberechtigten ist der noch nicht ausgezahlte Betrag den Hinterbliebenen in einer Summe zu zahlen.

(4) Hat der Entlassene während des Bezugs der Übergangsbeihilfe ein neues Beamtenverhältnis oder privatrechtliches Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst oder ein Dienstverhältnis als Berufssoldat oder als Soldat auf Zeit begründet, so ist das neue Dienst- oder Arbeitseinkommen auf die für den gleichen Zeitraum gewährte laufende Übergangsbeihilfe anzurechnen.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann die Übergangsbeihilfe ganz oder teilweise auch einem nach vollendeter fünfjähriger Dienstzeit auf eigenen Antrag ausscheidenden Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf nach besonderen Richtlinien gewährt werden, die der Bundesminister des Innern *im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen* erläßt.

(6) § 154 des Bundesbeamtengesetzes findet keine Anwendung.

§ 11

Einmalige Umzugskostenbeihilfe

(1) Der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, dem bei der Entlassung eine Übergangsbeihilfe nach § 10 gewährt wird, erhält nach Beendigung seiner Dienstzeit (§ 7) auf Antrag innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden eine Umzugskostenbeihilfe, sofern ihm nicht eine Umzugskostenvergütung nach dem Umzugskostengesetz zusteht. Die Umzugskostenbeihilfe wird in Höhe von 80 vom Hundert des Grundbetrages der nach § 4 des Umzugskostengesetzes zu zahlenden Umzugskostenentschädigung entsprechend der Umzugskostenstufe gewährt, welcher der Beamte bei seinem Ausscheiden angehört hat.

(2) Die Umzugskostenbeihilfe wird gewährt für den Umzug

- a) nach einem Ort innerhalb der Bundesrepublik oder nach dem Lande Berlin bis zum Zielort;
- b) nach einem Ort außerhalb der Bundesrepublik bis zum Ort des Grenzüberganges.

(3) Maßgebend für das Bemessen der Beihilfe sind Familienstand und Hausstand des Beamten am Tage des Ausscheidens aus dem Dienst.

§ 12*

Versorgung bei Dienstbeschädigung

(1) Ein Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf, der wegen Polizeidienstunfähigkeit infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, ent-

lassen worden ist, erhält für die Dauer einer durch die Beschädigung verursachten Erwerbsbeschränkung einen Unterhaltsbeitrag, und zwar

1. bei völliger Erwerbsunfähigkeit in Höhe des sich nach den §§ 106 bis 119 des Bundesbeamtengesetzes ergebenden Ruhegehalts,
2. bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens zwanzig vom Hundert den der Minderung entsprechenden Teil des Unterhaltsbeitrages nach Nummer 1.

§ 142 Abs. 6 des Bundesbeamtengesetzes findet Anwendung.

(2) Die Hinterbliebenen eines Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, der an den Folgen einer Beschädigung nach Absatz 1 verstorben ist, erhalten einen Unterhaltsbeitrag in Höhe der in den §§ 123 bis 129 des Bundesbeamtengesetzes vorgesehenen Versorgung. Das gleiche gilt für die Hinterbliebenen eines früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf (Absatz 1).

§ 13*

Versorgung bei Polizeidienstunfähigkeit aus anderen Gründen

(1) Ist ein Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf aus anderen als den in § 12 Abs. 1 genannten Gründen wegen Polizeidienstunfähigkeit entlassen worden, so kann ihm ein Unterhaltsbeitrag nach § 12 Abs. 1 bewilligt werden.

(2) Den Hinterbliebenen eines Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, der nicht an den Folgen einer Beschädigung nach § 12 Abs. 1 verstorben ist, kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe der in den §§ 123 bis 129 des Bundesbeamtengesetzes vorgesehenen Versorgung bewilligt werden. Das gleiche gilt für die Hinterbliebenen eines früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, der wegen Polizeidienstunfähigkeit entlassen worden ist; Bemessungsgrundlage ist in diesem Falle der Unterhaltsbeitrag, den der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes bezogen hat.

§ 14*

Versorgung bei Dienstunfall

(1) Ist ein Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf wegen Polizeidienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalles (§ 135 des Bundesbeamtengesetzes) entlassen worden, so erhält er neben dem Heilverfahren (§§ 137, 138 des Bundesbeamtengesetzes) für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten Erwerbsbeschränkung einen Unterhaltsbeitrag nach § 142 des Bundesbeamtengesetzes. Für die Versorgung der Hinterbliebenen gelten die Vorschriften des § 146 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes.

§ 13 Abs. 2 u. § 14: BBG 2030-2

§ 14 Abs. 2: I. d. F. d. § 63 Abs. 2 BBesG 2032-1

§ 12: BBG 2030-2

(2) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich in den Fällen des Absatzes 1 abweichend von § 142 Abs. 5 des Bundesbeamtengesetzes mindestens nach dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 1.

(3) § 142 des Bundesbeamtengesetzes gilt auch für einen unfallverletzten Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, der nach § 8 Abs. 1 entlassen wird oder dessen Dienstzeit nach § 7 Abs. 1 endet.

ABSCHNITT III

Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit

§ 15

Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit

Der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, der nach Beendigung seiner Dienstzeit (§§ 7, 20) nicht entlassen ist, wird zum Beamten auf Lebenszeit ernannt, wenn er die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt und die für seine Laufbahn vorgeschriebenen Fachprüfungen abgelegt hat.

§ 16*

Altersgrenze

(1) Für Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit bildet das vollendete sechzigste Lebensjahr die Altersgrenze.

(2) Bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichung der Altersgrenze erhält der Polizeivollzugsbeamte neben dem Ruhegehalt eine einmalige Abfindung in Höhe des Sechsfachen der Dienstbezüge des letzten Monats. Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Fünftel mit jedem Jahr, das über die Altersgrenze von sechzig Jahren hinaus abgeleistet wird. Die Abfindung ist bei Eintritt in den Ruhestand in voller Höhe auszuzahlen. Die für die Zuruhesetzung geltenden Bestimmungen werden dadurch nicht berührt.

(3) Für einzelne Gruppen von Polizeivollzugsbeamten kann der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung eine frühere oder spätere Altersgrenze festsetzen. Wenn dringende dienstliche Rücksichten der Verwaltung im Einzelfalle die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Beamten erfordern, kann der Bundesminister des Innern die Altersgrenze jeweils um ein Jahr hinausschieben, jedoch insgesamt um nicht mehr als fünf Jahre.

(4) Die Polizeivollzugsbeamten treten mit dem auf die Erreichung der Altersgrenze folgenden 1. April oder 1. Oktober in den Ruhestand.

§ 16 Abs. 3: Zuständigkeit d. BMF entfallen, gesetzl. Regelung steht bevor

§ 16 Abs. 4: BBG 2030-2

(5) Wer die für eine Beamtengruppe festgesetzte Altersgrenze erreicht hat, darf nicht zum Polizeivollzugsbeamten dieser Gruppe ernannt werden. Ist er trotzdem ernannt worden, so ist er zu entlassen.

(6) § 41 des Bundesbeamtengesetzes findet keine Anwendung.

§ 17*

Mangelnde polizeiliche Eignung

(1) Der Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit kann auch in den Ruhestand versetzt werden, wenn er die erforderliche geistige oder körperliche Frische oder die Kraft zu entschlossenem Handeln nicht mehr besitzt.

(2) Ob die Voraussetzung nach Absatz 1 vorliegt, entscheidet auf Antrag des Dienstvorgesetzten oder des Beamten der Bundesminister des Innern auf Grund des Gutachtens eines aus vier Mitgliedern bestehenden Ausschusses. Die Mitglieder des Ausschusses sind bei ihren Entscheidungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Ständige Mitglieder sind ein Bundesrichter, der vom Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts benannt wird, als Vorsitzender und ein beamteter Arzt; sie werden vom Bundesminister des Innern auf die Dauer von drei Jahren berufen. Die beiden weiteren Mitglieder, die Polizeivollzugsbeamte des Bundes sein müssen, werden vom Bundesminister des Innern für den Einzelfall berufen; sie werden vom Dienstvorgesetzten benannt, einer auf Vorschlag des Beamten, falls dieser innerhalb einer vom Dienstvorgesetzten zu bestimmenden Frist einen Vorschlag macht. Der Bundesminister des Innern erläßt die Geschäftsordnung für den Ausschuß.

(3) § 35 Satz 2 und § 120 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 18*

Ruhegehalt

Abweichend von § 118 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes steigt das Ruhegehalt für Polizeivollzugsbeamte mit einer um fünf Jahre früheren Altersgrenze (§ 16 Abs. 3 Satz 1) nach einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von fünfundzwanzig Jahren bis zu einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von siebenundzwanzig Jahren mit jedem Dienstjahr um zwei vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

ABSCHNITT IV

Vollzugsbeamte der Kriminalpolizei

§ 19

Für die Vollzugsbeamten der Kriminalpolizei gelten nur die Vorschriften der §§ 1, 2, 3 Abs. 2, des § 6 und des § 16 mit Ausnahme des Absatzes 3 Satz 1.

§ 17 Abs. 3 u. § 18: BBG 2030-2

ABSCHNITT V

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 20*

Anrechnung von Vordienstzeiten

Der Bundesminister des Innern bestimmt *im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen*, inwieweit während einer Übergangszeit auf die Dienstzeit nach § 7 auch Dienstzeiten im sonstigen Bundesdienst, im Polizeivollzugsdienst des Reiches, in der früheren Wehrmacht oder im früheren Reichsarbeitsdienst angerechnet werden können.

§ 21*

Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister des Innern erläßt *im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen* die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§§ 20 u. 21: Zuständigkeit d. BMF entfallen, gesetzl. Regelung steht bevor

§ 22*

Geltung im Lande Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Lande Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 23*

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1953 in Kraft; es tritt mit Ablauf des 31. August 1960 außer Kraft.

(2) ...

§ 22: GVBl. Berlin 1953 S. 1013

§ 23 Abs. 1 Halbsatz 2: I. d. F. d. G v. 3. 11. 1959 I 677

§ 23 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

Vorläufige 2030-6-1
Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz*

Vom 26. Juli 1937

Reichsgesetzbl. I S. 858

Geändert durch

Erste

Verordnung zur Ergänzung der Vorläufigen Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz

Vom 13. Dezember 1938 I 1815

Zweite

Verordnung zur Ergänzung der Vorläufigen Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz

Vom 15. April 1939 I 806

Dritte

Verordnung zur Ergänzung der Vorläufigen Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz

Vom 9. Juli 1939 I 1249

Vierte

Verordnung zur Ergänzung der Vorläufigen Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz

Vom 5. März 1940 I 496

Überschrift: Gültig nur noch für Polizeivollzugsbeamte des Bundes; gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 mit Rücksicht auf die bevorstehende Neuregelung nur mit der Überschrift aufgenommen

Fünfte

Verordnung zur Ergänzung der Vorläufigen Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz

Vom 22. Mai 1941 I 290

Sechste

Verordnung zur Ergänzung der Vorläufigen Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz

Vom 14. September 1942 I 568

Siebte

Verordnung zur Ergänzung der Vorläufigen Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz

Vom 11. Juli 1944 I 162

2030-6-2

**Verordnung
über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten ***

Vom 28. Februar 1939

Reichsgesetzbl. I S. 371

Neufassung auf Grund des § 2 Buchstabe a G v. 17. 5. 1950 S. 207 durch Bekanntmachung v. 24. 1. 1951 I 87

Uberschrift: Gültig nur noch für Polizeivollzugsbeamte des Bundes; gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 mit Rücksicht auf die bevorstehende Neuregelung nur mit der Überschrift aufgenommen

2030-6-3

**Reichsgrundsätze
über Einstellung, Anstellung und Beförderung ***

Vom 14. Oktober 1936

Reichsgesetzbl. I S. 893

Neufassung auf Grund des § 2 Buchstabe a G v. 17. 5. 1950 S. 207 durch Bekanntmachung v. 24. 1. 1951 I 87

Uberschrift: Gültig nur noch für Polizeivollzugsbeamte des Bundes; gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 mit Rücksicht auf die bevorstehende Neuregelung nur mit der Überschrift aufgenommen

2030-6-4

**Erste Verordnung
zu § 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse
der Polizeivollzugsbeamten des Bundes ***

Vom 21. Mai 1955

Bundesgesetzbl. I S. 263

Geändert durch

Zweite Verordnung zu § 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung
der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes

Vom 16. März 1956 I 129

Uberschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 mit Rücksicht auf die bevorstehende Neuregelung nur mit der Überschrift aufgenommen

Verordnung
über die Festsetzung früherer Altersgrenzen für einzelne
Gruppen von Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz
und im Bundesministerium des Innern

2030-6-5

Vom 22. Oktober 1955

Bundesgesetzbl. I S. 689

Auf Grund des § 16 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes vom 6. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 899) in der Fassung des Gesetzes vom 12. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 530) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:*

§ 1*

Für folgende Gruppen von Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern werden als Altersgrenzen festgesetzt:

- a) für Leutnante und Oberleutnante im Bundesgrenzschutz der Tag der Vollendung des dreiundfünfzigsten Lebensjahres,
- b) für Hauptleute ... im Bundesgrenzschutz der Tag der Vollendung des vierundfünfzigsten Lebensjahres,
- c) für Majore und Oberstleutnante ... im Bundesgrenzschutz der Tag der Vollendung des siebenundfünfzigsten Lebensjahres.

Einleitungssatz: G v. 6. 8. 1953 2030-6
§ 1 Buchst. b u. c: Ausgelassene Amtsbezeichnungen d. Seegrenzschutzes gegenstandslos infolge Übernahme seiner Verbände gem. § 1 Abs. 2 G v. 30. 5. 1956 13-2 i. d. Bundeswehr

§ 2

Hat ein Polizeivollzugsbeamter (§ 1) im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung die in § 1 für seinen Dienstgrad festgesetzte Altersgrenze bereits erreicht, so bildet für ihn das im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung erreichte Lebensalter die Altersgrenze.

§ 3*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 22 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes vom 6. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 899) und § 2 des Gesetzes vom 12. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 530) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. November 1955 in Kraft.

Der Bundesminister des Innern

§ 3: GVBl. Berlin 1955 S. 959

Verordnung
über die Festsetzung einer späteren Altersgrenze für einzelne
Gruppen von Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz
und im Bundesministerium des Innern

2030-6-6

Vom 9. April 1956

Bundesgesetzbl. I S. 241

Auf Grund des § 16 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes vom 6. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 899) in der Fassung des Gesetzes vom 12. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 530) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:*

§ 1

Für Stabsärzte, Oberstabsärzte und Kommandoärzte im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern wird als Altersgrenze der Tag der Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres festgesetzt.

Einleitungssatz: G v. 6. 8. 1953 2030-6; im BBesG Anlage I sind die Amtsbezeichnungen „Oberfeldarzt“ u. „Oberstarzt“ zusätzlich enthalten; die Amtsbezeichnungen „Oberstabsarzt“ u. „Kommandoarzt“ fallen gem. Anhang zur Besoldungsordnung A BBesG 2032-1 künftig weg (kw)

§ 2*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 22 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes vom 6. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 899) und § 2 des Gesetzes vom 12. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 530) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1953 in Kraft.

Der Bundesminister des Innern

§ 2: GVBl. Berlin 1956 S. 405

Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamten (Bundeslaufbahnverordnung — BLV)

Vom 31. Juli 1956

Bundesgesetzbl. I S. 712

Übersicht

	§§
Abschnitt I: Allgemeines	1—11
Abschnitt II: Laufbahnbewerber	
1. Titel: Gemeinsame Vorschriften	12, 13
2. Titel: Einfacher Dienst	14—16
3. Titel: Mittlerer Dienst	17—21
4. Titel: Gehobener Dienst	22—27
5. Titel: Höherer Dienst	28—33
Abschnitt III: Andere Bewerber	34—36
Abschnitt IV: Dienstliche Beurteilung	37, 38
Abschnitt V: Fortbildung	39
Abschnitt VI: Übergangs- und Schlußvorschriften	40—48

Auf Grund des § 15 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) verordnet die Bundesregierung:*

ABSCHNITT I Allgemeines

§ 1

Grundsatz

Bei Einstellung, Anstellung und Beförderung der Beamten ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu entscheiden.

§ 2*

Ordnung der Laufbahnen

(1) Eine Laufbahn umfaßt alle Ämter derselben Fachrichtung, die eine gleiche Vorbildung und Ausbildung voraussetzen; zur Laufbahn gehören auch Vorbereitungsdienst und Probezeit.

(2) Die Laufbahnen gehören zu den Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren, des gehobenen oder des höheren Dienstes; die Zugehörigkeit bestimmt sich nach dem Eingangsamte. Laufbahnen gelten als einander gleichwertig, wenn sie zu derselben Laufbahngruppe gehören und wenn die Befähigung für diese Laufbahnen eine im wesentlichen gleiche Vorbildung und Ausbildung voraussetzt oder die Befähigung für die eine Laufbahn auch auf Grund der Vorbildung, Ausbildung und Tätigkeit in der anderen Laufbahn durch Unterweisung erworben werden kann.

Einleitungssatz: BBG 2030-2

§ 2 Abs. 3 Satz 1: Bezeichnung d. Besoldungsgruppen geändert gem. § 63 Abs. 2 BBesG 2032-1; Kursivdruck gegenstandslos infolge § 63 Abs. 1 BBesG

§ 2 Abs. 3 Satz 2 u. Abs. 5: Zuständigkeit d. BMF entfallen, gesetzl. Regelung steht bevor

(3) Eingangsamte der Laufbahn ist im einfachen Dienst ein Amte in der Besoldungsgruppe 1, im mittleren Dienst ein Amte in der Besoldungsgruppe 5, im gehobenen Dienst ein Amte in der Besoldungsgruppe 9, im höheren Dienst ein Amte in der Besoldungsgruppe 13,

der Besoldungsordnung A des Bundes oder ein Amte in den entsprechenden Besoldungsgruppen anderer Besoldungsordnungen. Die obersten Dienstbehörden können im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen für einzelne Laufbahnen eine andere Regelung treffen.

(4) Die obersten Dienstbehörden ordnen die Laufbahnen für ihren Geschäftsbereich unter Mitwirkung des Bundespersonalausschusses. Sind Ämter einer Laufbahn im Geschäftsbereich mehrerer oberster Dienstbehörden vorhanden, so bestimmt der Bundesminister des Innern die für die Ordnung dieser Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde.

(5) Amtsbezeichnungen einer Laufbahn dürfen für eine andere Laufbahn nur mit Zustimmung der Bundesminister des Innern und der Finanzen verwendet werden.

§ 3

Einstellung

Einstellung ist die Begründung eines Beamtenverhältnisses.

§ 4

Ausschreibung und Auslese

(1) Beabsichtigte Einstellungen sind auszuschreiben, wenn davon nicht nach § 8 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes abgesehen werden kann.

(2) Die für eine Einstellung geeigneten Bewerber sind durch eine Auslese zu ermitteln, die nach dem Grundsatz des § 8 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes vorzunehmen und von der obersten Dienstbehörde zu regeln ist.

(3) Über die Einstellung entscheidet die zuständige Behörde unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften, nach denen bestimmte Gruppen von Bewerbern bevorzugt einzustellen sind.

§ 5

Befähigung

(1) Laufbahnbewerber erwerben die Befähigung für ihre Laufbahn durch erfolgreichen Vorbereitungsdienst und, wenn eine Prüfung vorgeschrieben oder üblich ist, durch Bestehen dieser Prüfung.

(2) Bei anderen Bewerbern muß die durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworbene Befähigung für die Laufbahn durch den Bundespersonalausschuß oder durch einen von ihm zu bestimmenden unabhängigen Ausschuß festgestellt werden (§ 21 des Bundesbeamtengesetzes).

§ 6

Probezeit

(1) Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Beamten nach Erwerb oder nach Feststellung der Befähigung für ihre Laufbahn bewähren sollen.

(2) Wenn die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden kann, kann die Probezeit um höchstens zwei Jahre verlängert werden; sie darf jedoch insgesamt sechs Jahre nicht überschreiten. Beamte, die sich nicht bewähren, werden entlassen; sie können auch mit ihrer Zustimmung in die nächstniedrigere Laufbahn derselben Fachrichtung übernommen werden, wenn sie hierfür geeignet sind und ein dienstliches Interesse vorliegt.

(3) Das Beamtenverhältnis auf Probe darf in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nur umgewandelt werden, wenn die Voraussetzungen des § 9 des Bundesbeamtengesetzes erfüllt sind.

§ 7

Dienstbezeichnung vor der Anstellung

(1) Während des Beamtenverhältnisses auf Probe bis zur Anstellung (§ 8) führen die Beamten in Laufbahnen

1. des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes ihrer Laufbahn mit dem Zusatz „zur Anstellung (z. A.)“,
2. des höheren Dienstes die Dienstbezeichnung „Assessor“ mit einem die Fachrichtung oder die Laufbahn bezeichnenden Zusatz.

(2) Der Bundesminister des Innern kann im Einvernehmen mit der beteiligten obersten Dienstbehörde andere Dienstbezeichnungen festsetzen.

§ 8

Anstellung

(1) Anstellung ist eine Ernennung unter erster Verleihung eines Amtes, das in einer Besoldungsordnung aufgeführt ist oder dessen Bezeichnung der Bundespräsident festgesetzt hat.

(2) Die Beamten werden im Rahmen der besetzbaren Planstellen nach ihrer Bewährung, dem Prüfungsergebnis und dem Zeitpunkt der Einstellung oder der Zulassung zur Ausbildung für die Laufbahn angestellt. Sie dürfen, solange sie das 32., in den Laufbahnen des höheren Dienstes das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erst nach erfolgreicher Ableistung der Probezeit angestellt werden.

(3) Die Anstellung ist nur im Eingangsamte einer Laufbahn zulässig.

(4) Bei einer obersten Dienstbehörde ist eine Anstellung erst nach einjähriger Tätigkeit bei ihr zulässig.

§ 9*

Beförderung

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die dem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn dem Beamten, ohne daß sich die Amtsbezeichnung ändert, ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird. Unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulagen gelten als Bestandteile des Grundgehaltes.

(2) Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden. Ob ein Amt regelmäßig zu durchlaufen ist, bestimmt die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen unter Mitwirkung des Bundespersonalausschusses.

(3) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung, es sei denn, daß das bisherige Amt nicht durchlaufen zu werden brauchte,
3. innerhalb von drei Jahren vor der Altersgrenze.

(4) Dienstzeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für eine Beförderung oder für den Aufstieg sind, rechnen von der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe; Dienstzeiten, die über die Probezeit hinaus geleistet sind, sind anzurechnen.

§ 10

Laufbahnwechsel

(1) Ein Laufbahnwechsel ist nur zulässig, wenn der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt.

(2) Die durch Bestehen der Prüfung erworbene Befähigung für eine Laufbahn kann als Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn anerkannt werden,

§ 9 Abs. 2: Zuständigkeit d. BMF entfallen, gesetzl. Regelung steht bevor

wenn nicht für die neue Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist.

(3) Über die Anerkennung der Befähigung entscheidet die für die Ordnung der neuen Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde; sie kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen. Soll die Befähigung als verbindlich für alle beteiligten Verwaltungen anerkannt werden, so entscheidet auf Antrag einer obersten Dienstbehörde der Bundespersonalausschuß.

(4) Für den Aufstieg von einer Laufbahn in eine höhere Laufbahn gelten die §§ 21, 26 und 32.

§ 11

Erleichterungen für Schwerbeschädigte

(1) Von Schwerbeschädigten darf bei der Einstellung nur das Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit für die betreffende Stelle verlangt werden.

(2) Im Prüfungsverfahren sind für Schwerbeschädigte die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen vorzusehen.

ABSCHNITT II

Laufbahnbewerber

1. Titel

Gemeinsame Vorschriften

§ 12*

Vorbereitungsdienst

(1) Die ausgewählten Bewerber werden als Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst der betreffenden Laufbahn eingestellt.

(2) Die Beamten führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Anwärter“, in Laufbahnen des höheren Dienstes die Dienstbezeichnung „Referendar“, je mit einem die Fachrichtung oder die Laufbahn bezeichnenden Zusatz. Der Bundesminister des Innern kann im Einvernehmen mit der beteiligten obersten Dienstbehörde andere Dienstbezeichnungen festsetzen.

(3) ...

§ 13*

Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

(1) Die für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden erlassen unter Mitwirkung des Bundespersonalausschusses Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die sich im Rahmen der Vorschriften dieser Verordnung halten müssen. Die Neuregelungen sind den Bundesministern des Innern und der Finanzen sowie dem Bundespersonalausschuß mitzuteilen.

(2) Die obersten Dienstbehörden können nach den besonderen Erfordernissen in den Laufbahnen innerhalb der in dieser Verordnung bestimmten

§ 12 Abs. 3: Neuregelt durch § 79 a BBG 2030-2

§ 13 Abs. 1: Zuständigkeit d. BMF entfallen, gesetzl. Regelung steht bevor

Mindest- und Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst andere Altersgrenzen festsetzen und über die Mindestanforderungen in der Vorbildung hinausgehen. Neben dieser Vorbildung können weitere Kenntnisse, vor allem die Kenntnis fremder Sprachen und die Beherrschung der Deutschen Einheitskurzschrift sowie des Maschinenschreibens, gefordert werden.

(3) In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind folgende Prüfungsnoten vorzusehen:

- sehr gut (1) = eine besonders hervorragende Leistung;
- gut (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
- befriedigend (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;
- ausreichend (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- mangelhaft (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln;
- ungenügend (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

Die Prüfungsnote „vollbefriedigend (2 bis 3)“ kann für die Laufbahnen, in denen sie bisher üblich war, weiterverwendet werden.

2. Titel

Einfacher Dienst

§ 14

Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des einfachen Dienstes kann eingestellt werden, wer

- 1. mindestens 16 und höchstens 35, als Schwerbeschädigter höchstens 40 Jahre alt ist und
- 2. eine Volksschule mit Erfolg besucht hat oder eine entsprechende Schulbildung besitzt.

(2) Bewerber für Laufbahnen des technischen Dienstes müssen außerdem die vorgeschriebenen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen durch Zeugnisse

- 1. über die Gesellenprüfung in einem der betreffenden Fachrichtung entsprechenden Handwerk oder über eine entsprechende Facharbeiterprüfung oder
- 2. über eine entsprechende praktische Tätigkeit.

§ 15

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel sechs Monate.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Vollendung des 16. Lebensjahres können auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(3) Die obersten Dienstbehörden können für bestimmte Laufbahnen Prüfungen vorschreiben.

(4) Beamte, die das Ziel des Vorbereitungsdienstes nicht erreichen, werden entlassen.

§ 16

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert ein Jahr. Die obersten Dienstbehörden können für eine Laufbahn die Probezeit auf eine längere Dauer festsetzen, wenn die Besonderheiten der Laufbahn oder sonstige zwingende Gründe dies erfordern.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, können auf die Probezeit angerechnet werden.

3. Titel

Mittlerer Dienst

§ 17

Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des mittleren Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. a) mindestens 16 und höchstens 30 Jahre alt ist oder
- b) als Schwerbeschädigter höchstens 40 Jahre alt ist oder
- c) als Angestellter mindestens zehn Jahre im öffentlichen Dienst mit Aufgaben beschäftigt worden ist, die üblicherweise von Beamten des mittleren Dienstes wahrgenommen werden, und höchstens 40 Jahre alt ist

und

2. mindestens eine Volksschule mit Erfolg besucht hat oder eine entsprechende Schulbildung besitzt.

(2) Bewerber für Laufbahnen des technischen Dienstes müssen außerdem die vorgeschriebenen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen durch Zeugnisse

1. über mindestens die Gesellenprüfung in einem der betreffenden Fachrichtung entsprechenden Handwerk oder eine entsprechende Facharbeiterprüfung oder
2. über den erfolgreichen Besuch einer Fachschule oder
3. über eine entsprechende praktische Tätigkeit — in der Regel von mindestens drei Jahren nach Beendigung der Lehrzeit —

§ 18

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens ein Jahr.

(2) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten einer beruflichen Tätigkeit nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die für die Ausbildung förderlich sind, angerechnet werden

1. insoweit, als der Vorbereitungsdienst ein Jahr übersteigt, oder

2. wenn die Ausbildung für die Laufbahn herkömmlich nicht im Beamtenverhältnis durchgeführt wird oder

3. wenn der Bewerber die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c erfüllt.

§ 19

Prüfung

(1) Nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst ist die Laufbahnprüfung abzulegen.

(2) Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, werden entlassen. Ihnen kann jedoch, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, die Befähigung für eine Laufbahn des einfachen Dienstes zuerkannt werden.

§ 20

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert zwei Jahre. Die obersten Dienstbehörden können für eine Laufbahn die Probezeit auf eine längere Dauer, höchstens jedoch auf drei Jahre, festsetzen, wenn die Besonderheiten der Laufbahn oder sonstige zwingende Gründe dies erfordern.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat.

§ 21

Aufstiegsbeamte

(1) Beamte des einfachen Dienstes können nach der Anstellung zu einer Laufbahn des mittleren Dienstes zugelassen werden, wenn sie nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren bisherigen Leistungen für den mittleren Dienst geeignet erscheinen. Die Beamten bleiben bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn in ihrer Rechtsstellung.

(2) Die Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert mindestens ein Jahr. Sie kann insoweit gekürzt werden, als die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben.

(3) Nach erfolgreicher Einführung ist die Aufstiegsprüfung abzulegen. Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

(4) Ein Amt der Laufbahn des mittleren Dienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in Dienstgeschäften des mittleren Dienstes bewährt haben. § 8 Abs. 2 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

4. Titel

Gehobener Dienst

§ 22

Voraussetzung für die Einstellung
in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des gehobenen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. a) mindestens 18 und höchstens 30 Jahre alt ist oder
- b) als Schwerbeschädigter höchstens 40 Jahre alt ist oder
- c) als Angestellter mindestens zehn Jahre im öffentlichen Dienst mit Aufgaben beschäftigt worden ist, die üblicherweise von Beamten des gehobenen Dienstes wahrgenommen werden, und höchstens 40 Jahre alt ist

und

2. mindestens das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Mittelschule oder eine gleichwertige Schulbildung besitzt.

(2) Der Bundesminister des Innern stellt fest, welche Schulbildung dem erfolgreichen Besuch einer Mittelschule entspricht.

(3) Für den gehobenen technischen Dienst tritt neben oder an die Stelle der Schulbildung nach Absatz 1 Nr. 2 das Abschluszeugnis einer vom Bundesminister des Innern anerkannten Bau- oder Ingenieurschule oder anderen höheren technischen Lehranstalt der betreffenden Fachrichtung.

§ 23

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens drei Jahre.

(2) Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung sind für den Besuch einer Bau- oder Ingenieurschule oder einer anderen höheren technischen Lehranstalt, sowie für die Ausbildung förderliche Zeiten einer beruflichen Tätigkeit oder eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule können nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung bis zu einem Jahr, in Laufbahnen des technischen Dienstes bis zu zwei Jahren, bei einem Bewerber, der die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c erfüllt, auch darüber hinaus auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

§ 24

Prüfung

(1) Nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst ist die Laufbahnprüfung abzulegen.

(2) Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, werden entlassen. Ihnen kann jedoch, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes derselben Fachrichtung zuerkannt werden.

§ 25

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert zwei Jahre und sechs Monate. Sie kann für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit einem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Ergebnis bestanden haben, bis auf ein Jahr und sechs Monate gekürzt werden.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat; es sind jedoch mindestens ein Jahr und sechs Monate als Probezeit zu leisten.

§ 26

Aufstiegsbeamte

(1) Beamte des mittleren Dienstes können zu einer Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassen werden, wenn sie

1. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 4) von vier Jahren zurückgelegt haben und
2. nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen für den gehobenen Dienst geeignet erscheinen.

Die Beamten bleiben bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn in ihrer Rechtsstellung.

(2) Die Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert mindestens drei Jahre. Sie kann insoweit gekürzt werden, als die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben.

(3) Nach erfolgreicher Einführung ist die Aufstiegsprüfung abzulegen. Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

(4) Ein Amt der Laufbahn des gehobenen Dienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in Dienstgeschäften des gehobenen Dienstes bewährt haben. § 8 Abs. 2 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 27*

Beförderung

Ein Amt in der Besoldungsgruppe 11 der Besoldungsordnung A des Bundes oder in einer entsprechenden Besoldungsgruppe anderer Besoldungsordnungen oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie

1. 35 Jahre alt sind und
2. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 4) von acht Jahren zurückgelegt haben.

§ 27: Bezeichnung d. Besoldungsgruppe geändert gem. § 63 Abs. 2 BBesG 2032-1; Kursivdruck gegenstandslos infolge § 63 Abs. 1 BBesG

5. Titel

Höherer Dienst

§ 28

**Voraussetzungen für die Einstellung
in den Vorbereitungsdienst**

In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des höheren Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. nicht älter als 32,
im technischen Dienst nicht älter als 35,
als Schwerbeschädigter nicht älter als 40 Jahre
ist und
2. das für seine Laufbahn vorgeschriebene Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen hat.

§ 29

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens drei Jahre.

(2) Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung sind für die Ablegung der für die Laufbahn vorgeschriebenen ersten Staats- oder Hochschulprüfung, und Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach Bestehen einer dieser Prüfungen zurückgelegt und für die Ausbildung förderlich sind, können nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung bis zu einem Jahr und sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

§ 30

Prüfung

(1) Nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst ist die Laufbahnprüfung abzulegen.

(2) Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, werden entlassen. Ihnen kann jedoch, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zuerkannt werden.

§ 31

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert drei Jahre. Sie kann für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit einem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Ergebnis bestanden haben, bis auf die Hälfte gekürzt werden. Mindestens die Hälfte der Probezeit ist bei Behörden der Außenverwaltung zu leisten.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Bestehen der Laufbahnprüfung sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat; es sind jedoch mindestens ein Jahr und sechs Monate als Probezeit zu leisten.

§ 32

Aufstiegsbeamte

(1) Ein Amt der Laufbahn des höheren Dienstes derselben Fachrichtung darf Beamten des gehobenen Dienstes verliehen werden, wenn sie

1. sich in einem Beförderungsamt befinden,
2. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 4) von 15 Jahren zurückgelegt haben,
3. nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen für den höheren Dienst geeignet erscheinen,
4. nicht älter als 58 Jahre sind,
5. erfolgreich in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt sind und
6. die Aufstiegsprüfung bestanden haben.

(2) Die Einführungszeit dauert mindestens drei Jahre. Sie kann insoweit gekürzt werden, als die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben.

(3) Von der Aufstiegsprüfung kann bei Beamten abgesehen werden, die

1. ihre Laufbahn durchlaufen haben und
2. mindestens 45 Jahre alt sind.

Mit der Übertragung eines Amtes der neuen Laufbahn wird die Befähigung für diese Laufbahn zuerkannt.

(4) Ein Aufstieg ist ausgeschlossen, wenn für die höhere Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist.

§ 33*

Beförderungen

(1) Ein Amt in der Besoldungsgruppe 14 der Besoldungsordnung A des Bundes darf Beamten erst nach einer Dienstzeit (§ 9 Abs. 4) von drei Jahren verliehen werden.

(2) Ein Amt mit höherem Endgrundgehalt als in der Besoldungsgruppe 14 der Besoldungsordnung A des Bundes darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie

1. 35 Jahre alt sind und
2. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 4) von sechs Jahren zurückgelegt haben.

(3) Bei obersten Dienstbehörden darf ein Amt mit höherem Endgrundgehalt als in der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A des Bundes Beamten erst verliehen werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen und
2. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 4) von
 - a) mindestens drei Jahren außerhalb einer obersten Dienstbehörde des Bundes oder eines Landes und

§ 33 Abs. 1 bis 3: Bezeichnung d. Besoldungsgruppen geändert gem. § 63 Abs. 2 BBesG 2032-1

§ 33 Abs. 4: Gegenstandslos infolge § 63 Abs. 1 BBesG

- b) mindestens einem Jahr bei einer obersten Dienstbehörde des Bundes oder eines Landes zurückgelegt haben.

(4) ...

ABSCHNITT III

Andere Bewerber

§ 34

Besondere Voraussetzungen für die Ernennung

(1) Andere Bewerber müssen durch ihre Lebens- und Berufserfahrung befähigt sein, im Beamten- dienst die Aufgaben, die ihnen übertragen werden sollen, wahrzunehmen und auch die sonstigen Auf- gaben der Laufbahn zu erledigen. Ein bestimmter Vorbildungsgang und der für Laufbahnbewerber vorgeschriebene Vorbereitungsdienst dürfen von ihnen nicht gefordert werden.

(2) In eine Laufbahn, für die eine bestimmte Vor- bildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist, können andere Bewerber nicht eingestellt werden.

(3) Andere Bewerber dürfen nur eingestellt werden,

1. wenn sie mindestens 32, in den Laufbahnen des höheren Dienstes mindestens 35 Jahre alt sind,
2. wenn sie nicht älter als 50 Jahre sind und
3. wenn ihre Befähigung auf Antrag der obersten Dienstbehörde durch den Bundes- personalausschuß oder durch einen von ihm zu bestimmenden unabhängigen Aus- schuß festgestellt worden ist.

(4) Das Verfahren zur Feststellung der Befähigung regelt der Bundespersonalausschuß.

§ 35

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert in den Laufbahnen

1. des einfachen und des mittleren Dienstes drei Jahre,
2. des gehobenen Dienstes vier Jahre,
3. des höheren Dienstes fünf Jahre.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätig- keit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätig- keit in einem Amt der betreffenden Laufbahn ent- sprochen hat; es sind jedoch in den Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes mindestens ein Jahr und sechs Monate als Probezeit zu leisten.

§ 36

Beförderung

Für die Beförderung gelten die §§ 21, 26, 27, 32 und 33.

ABSCHNITT IV Dienstliche Beurteilung

§ 37

Allgemeines

(1) Eignung und Leistung der Beamten sind min- destens alle drei Jahre und beim Wechsel der Dienstbehörde dienstlich zu beurteilen. Die Be- urteilungen sind zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Die obersten Dienstbehörden können Aus- nahmen von der regelmäßigen Beurteilung und bei Beamten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, auch von der Beurteilung beim Wechsel der Dienst- behörde zulassen.

§ 38

Inhalt

(1) Die Beurteilung soll sich besonders erstrecken auf allgemeine geistige Veranlagung, Charakter, Bildungsstand, Arbeitsleistung, soziales Verhalten und Gesundheitszustand.

(2) Die dienstliche Beurteilung ist mit einem Ge- samturteil und mit einem Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung abzuschließen.

(3) Bei der Beurteilung der Leistung Schwer- beschädigter ist die Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit durch die Beschädigung zu berück- sichtigen.

ABSCHNITT V

Fortbildung

§ 39

(1) Die Beamten sind verpflichtet, sich fortzubil- den, damit sie über die Anforderungen ihrer Lauf- bahn unterrichtet bleiben und auch steigenden An- forderungen ihres Amtes gewachsen sind.

(2) Die obersten Dienstbehörden fördern und regeln die dienstliche Fortbildung.

(3) Beamte, die durch Fortbildung ihre fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweislich wesentlich gesteigert haben, sind zu fördern. Vor allem ist ihnen nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, ihre Fachkenntnisse in höher bewerteten Dienstgeschäf- ten anzuwenden und hierbei ihre besondere fach- liche Eignung zu beweisen. Als Nachweis besonde- rer fachlicher Kenntnisse im Sinne des Satzes 1 kann auch das Diplom einer Verwaltungs- und Wirt- schafts-Akademie angesehen werden.

ABSCHNITT VI

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 40

Polizeivollzugsbeamte

Diese Verordnung gilt nicht für die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten.

§ 41 *

**Übernahme von Beamten
und früheren Beamten anderer Dienstherren**

(1) Bei der Übernahme von Beamten und früheren Beamten anderer Dienstherren ist diese Verordnung anzuwenden; dies gilt nicht, wenn Beamte kraft Gesetzes oder auf Grund eines Rechtsanspruches in ihrer bisherigen Rechtsstellung übernommen werden. Die vorgeschriebene Probezeit gilt insoweit als abgeleistet, als der Beamte bei anderen Dienstherren nach Erwerb der Befähigung oder nach der Verleihung eines Amtes eine Dienstzeit in der entsprechenden Laufbahn zurückgelegt hat. War dem Beamten schon ein Amt verliehen, so gilt diese Verleihung eines Amtes als Anstellung; bei anderen Bewerbern rechnet die Dienstzeit nach § 9 Abs. 4 frühestens von dem Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzung des § 34 Abs. 3 Nr. 1 erfüllt war. Wird dem Beamten bei der Übernahme ein Beförderungsamts verliehen, so sind die Vorschriften über Beförderungen anzuwenden.

(2) Wer die in dieser Verordnung bestimmte Vorbildung besitzt und bei einem anderen Dienstherren durch Bestehen der vorgeschriebenen oder üblichen Prüfung die Befähigung für eine Laufbahn erworben hat, besitzt die Befähigung für die entsprechende Laufbahn im Bundesdienst. Auch ohne diese Voraussetzungen kann bei Beamten, deren Rechtsverhältnisse durch das Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes geregelt werden und die am 8. Mai 1945 angestellt waren, die Befähigung für die entsprechende Laufbahn im Bundesdienst anerkannt werden. In Zweifelsfällen stellen die Bundesminister des Innern und der Finanzen fest, welche Laufbahnen einander entsprechen.

(3) In Zweifelsfällen bestimmen die Bundesminister des Innern und der Finanzen, ob bei einer Übernahme ein Amt übersprungen wird.

§ 42

Ausnahmen

(1) Der Bundespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde für einzelne Fälle oder für Gruppen von Fällen Ausnahmen von folgenden Vorschriften dieser Verordnung zulassen:

1. Höchstalter für die Einstellung: § 14 Abs. 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Nr. 1, § 22 Abs. 1 Nr. 1, § 28 Nr. 1, § 34 Abs. 3 Nr. 2,
2. Probezeit: § 20 Abs. 1 Satz 1, § 25 Abs. 1 Satz 1, § 31 Abs. 1 Satz 1 und 3, § 35 Abs. 1,
3. Anstellung bei einer obersten Dienstbehörde: § 8 Abs. 4,
4. Überspringen von Ämtern bei Anstellung oder Beförderung: § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 2 Satz 1,
5. Beförderung während der Probezeit oder innerhalb eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung: § 9 Abs. 3 Nr. 1 und 2,

§ 41 Abs. 2: G 131 2036-1

§ 41 Abs. 2 u. 3: Zuständigkeit d. BMF entfallen, gesetzl. Regelung steht bevor

6. Mindestbewährungszeit und Mindestalter für Beförderungen oder für den Aufstieg: § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 27 Nr. 1 und 2, § 32 Abs. 1 Nr. 2, § 33 Abs. 1, 2 Nr. 2, § 33 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 2 und § 33 Abs. 3 Nr. 2.

(2) Der Bundespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde für Einzelfälle Ausnahmen von § 9 Abs. 3 Nr. 3 zulassen, wenn außergewöhnliche dienstliche Gründe für die Beförderung innerhalb von drei Jahren vor der Altersgrenze vorliegen.

(3) Wird einem Beamten nach Zulassung einer Ausnahme von § 8 Abs. 3 bei der Anstellung ein Beförderungsamts verliehen, so gilt dies zugleich als Beförderung.

§ 43 *

**Übergangsregelung für die Einstellung
in den Vorbereitungsdienst**

(1) Soweit infolge des Krieges die Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes in der Schulbildung nicht erfüllt sind, kann die oberste Dienstbehörde Ausnahmen zulassen (§ 181 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes).

(2) Für Heimkehrer werden die für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst festgesetzten Höchstaltersgrenzen um die Zeit heraufgesetzt, die seit dem 1. Juni 1945 bis zur Heimkehr verstrichen ist (§ 9 Abs. 2 des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 — Bundesgesetzbl. S. 221 — in der Fassung der Gesetze vom 30. Oktober 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 875, 994 — und vom 17. August 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 931 —).

(3) Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes, die die Höchstaltersgrenzen überschritten haben, können in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wenn sie nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287) entweder an der Unterbringung teilnehmen oder auf den Pflichtanteil anrechenbar sind.

§ 44 *

**Übergangsregelung für Art und Dauer
des Vorbereitungsdienstes**

(1) Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Bewerber, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Vorbereitungsdienst stehen, richtet sich nach den bisherigen Vorschriften. Abweichungen, die nach ihnen für Art und Dauer des Vorbereitungsdienstes zugelassen worden sind, gelten weiter.

(2) Bei Einrichtung neuer Laufbahnen kann während einer Übergangszeit von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung mit Zustimmung

§ 43 Abs. 3: G 131 2036-1

§ 44: Wegen des Inkrafttretens im Saarland vgl. § 2 G v. 30. 6. 1959 2030-5

des Bundespersonalausschusses bei der Anrechnung auf den Vorbereitungsdienst über die in § 18 Abs. 2, § 23 Abs. 2 und § 29 Abs. 2 bestimmte Dauer hinausgegangen werden.

§ 45

Übergangsregelung für die Probezeit

(1) Die Probezeit darf um die Zeit gekürzt werden, um die sich ihr Beginn infolge des Krieges verzögert hat, jedoch höchstens bis auf die Hälfte der Probezeit. Hierbei bleiben die früher gesetzlich vorgeschriebene Mindestarbeitsdienstzeit und Mindestwehrdienstzeit unberücksichtigt.

(2) Die Beamten auf Probe gelten bis zur Anstellung als außerplanmäßige Beamte im Sinne des Besoldungsrechts.

§ 46 *

Übergangsregelung für Beförderungen

(1) Bei Beamten, deren Rechtsverhältnisse durch das Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes geregelt werden und die am 8. Mai 1945 angestellt waren, sind auf die Dienstzeiten, die Voraussetzung für Beförderungen sind (§ 9 Abs. 4), anzurechnen

1. die Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. März 1951,
2. die Zeit einer Kriegsgefangenschaft nach dem 31. März 1951,
3. die nach dem 31. März 1951 im öffentlichen Dienst zurückgelegte Zeit, soweit die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat.

§ 46 Abs. 1: G 131 2036-1

§ 46 Abs. 3: Wegen des Inkrafttretens im Saarland vgl. § 2 G v. 30. 6. 1959 2030-5

(2) Auf die Mindestdienstzeiten nach § 27 Nr. 2 und § 32 Abs. 1 Nr. 2 können Zeiten des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft bis zu zwei Jahren angerechnet werden. Hierbei bleiben die früher gesetzlich vorgeschriebene Mindestarbeitsdienstzeit und Mindestwehrdienstzeit unberücksichtigt.

(3) Die in § 32 Abs. 1 Nr. 4 bestimmte Höchstaltersgrenze kann während einer Übergangszeit von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung überschritten werden.

§ 47 *

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

§ 48 *

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1956 in Kraft.

(2) ... Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gelten mit den Änderungen weiter, die sich aus dem Bundesbeamtengesetz und aus dieser Verordnung ergeben.

§ 47: GVBl. Berlin 1956 S. 964

§ 48 Abs. 2 Satz 1: Aufhebungsvorschrift

über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst

Vom 16. Juli 1936

Reichsgesetzbl. I S. 563, verk. am 21. 7. 1936

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1 *

Wer die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst erlangen will, bedarf einer praktischen und wissenschaftlichen Ausbildung und muß sich zwei Prüfungen unterziehen, von denen er die erste (Diplom-Prüfung) an einer *reichsdeutschen* Hochschule, die zweite (Große Staatsprüfung) nach Bewährung im Vorbereitungsdienst vor einer *Reichsprüfungsstelle* ablegt.

§ 2

(1) Die obersten *Reichsbehörden* bestimmen im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung für ihren Ver-

§ 1: „Reichsprüfungsstelle“ jetzt „Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten Frankfurt a. M.“ (vgl. Übereinkommen v. 16. 9. 1948 i. d. F. v. 25. 10. 1950 — Mitt. Bl. d. Oberprüfungsamtes f. d. höheren technischen Verwaltungsbeamten v. 31. 10. 1950)

waltungsbereich Art und Dauer der Ausbildung in der Praxis und an der Hochschule, regeln die erste Prüfung und setzen die Bedingungen fest, unter welchen der Anwärter im Vorbereitungsdienst arbeitet.

(2) Die obersten *Reichsbehörden* bestimmen die *Reichsprüfungsstelle*, vor der die Staatsprüfung für die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst für die technischen Fachgebiete ihres Verwaltungsbereichs abzulegen ist. Sie regeln die Zusammensetzung der Prüfungsstelle sowie den Gang und das Verfahren der Prüfung.

§ 3

(1) Die Anwärter werden bei Beginn des Vorbereitungsdienstes unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum „Regierungsbaureferendar“ ernannt, wenn nicht die Eigenart der Ver-

waltung eine andere Bezeichnung z. B. „Reichsbahnbaureferendar“, „Postreferendar“ u. a., bedingt. Wer auf Grund der Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst die Große Staatsprüfung bestanden hat, scheidet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Ergebnis der Prüfung eröffnet wird, aus dem Beamtenverhältnis aus. Er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Bauassessor“ zu führen, sobald ihm das Prüfungszeugnis zugegangen ist.

(2) Diejenigen Bauassessoren, die von einer *Reichs- oder Staatsverwaltung* in das Beamtenverhältnis auf *Widerruf* übernommen werden, erhalten die Amtsbezeichnung „Regierungsbauassessor“, wenn nicht die Eigenart der Verwaltung eine andere Bezeichnung, z. B. „Reichsbahnbauassessor“, „Postassessor“, bedingt.

§ 4

Die Ausführungsbestimmungen werden von den obersten *Reichsbehörden* erlassen.

Ausführungsbestimmung zum Gesetz über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst

2030-8-1

Vom 16. Juli 1936

Reichsgesetzbl. I S. 565, verk. am 21. 7. 1936

Auf Grund des Gesetzes über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 16. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 563) wird hiermit verordnet:*

Artikel 1*

(1) Für die Fachrichtungen Hochbau, Wohnungswesen, Siedlungswesen, Städtebau, Wasser-, Kultur- und Straßenbau, Maschinen- und Schiffbau der Reichswasserstraßenverwaltung, Eisenbahn- und Straßenbau, Maschinenbau (außer Reichspost) und Heerestechnik wird am 1. Oktober 1936 ein „Reichsprüfungsamt für höhere bautechnische Verwaltungsbeamte“ mit dem Sitz in Berlin errichtet.

(2) ...

Artikel 2

Die Aufsicht über das Reichsprüfungsamt übt der Reichsverkehrsminister aus. Er erläßt im Einver-

Einleitungssatz: G v. 16. 7. 1936 2030-8

Art. 1 Abs. 1: „Reichsprüfungsamt“ jetzt „Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten Frankfurt a. M.“ (vgl. Über-einkommen v. 16. 9. 1948 i. d. F. v. 25. 10. 1950 — Mitt. Bl. d. Ober-prüfungsamtes f. d. höheren technischen Verwaltungsbeamten v. 31. 10. 1950)

Art. 1 Abs. 2: Zeitlich abgelaufene Übergangsbestimmung

nehmen mit den übrigen zuständigen obersten *Reichsbehörden* die Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung in den verschiedenen Berufszweigen sowie die Geschäftsordnung für das *Reichsprüfungsamt* und regelt den Gang der Prüfungen.

Artikel 3

Die zur Zeit im Vorbereitungsdienst befindlichen Diplom-Ingenieure erhalten, soweit sie bereits in das Beamtenverhältnis auf *Widerruf* übernommen sind, mit sofortiger Wirkung die Amtsbezeichnung „Regierungsbaureferendar“, „Reichsbahnbaureferendar“ oder dergleichen. Ebenso erhalten die bei einer *Reichs- oder Staatsverwaltung* bereits im Beamtenverhältnis befindlichen Regierungsbaumeister mit sofortiger Wirkung die Amtsbezeichnung „Regierungsbauassessor“, sofern die oberste *Reichsbehörde* nicht eine andere Bezeichnung festgesetzt hat. Regierungsbaumeister, die sich nicht in einer beamteten Stellung befinden, sowie Regierungsbaumeister a. D. können sich unter Beibehaltung ihrer bisherigen Berufsbezeichnung fortan als „Bauassessor“ bezeichnen.

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst*

2030-8-2

Vom 3. November 1937

Reichsgesetzbl. I S. 1165

Geändert durch

Erste Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung
für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst

Vom 5. Januar 1939 I 28

Überschrift: Im Hinblick auf die geringe bundesrechtliche Bedeutung gem § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1938 114-2 nur mit der Überschrift aufgenommen

Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten

Vom 22. Mai 1910

Reichsgesetzbl. S. 798, verk. am 30. 5. 1910

§ 1*

(1) Verletzt ein *Reichsbeamter* in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die im § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten das Reich.

(2) Ist die Verantwortlichkeit des Beamten deshalb ausgeschlossen, weil er den Schaden im Zustand der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit verursacht hat, so hat gleichwohl das Reich den Schaden zu ersetzen, wie wenn dem Beamten Fahrlässigkeit zur Last fiele, jedoch nur insoweit, als die Billigkeit die Schadloshaltung erfordert.

(3) Personen des Soldatenstandes *mit Ausnahme derjenigen des Königlich Bayerischen Kontingents* stehen im Sinne dieses Gesetzes den *Reichsbeamten* gleich.

§ 2*

§ 3*

(1) Für die Ansprüche, welche auf Grund dieses Gesetzes gegen das Reich erhoben werden, sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

(2) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im

§ 1 Abs. 1: I. d. F. d. § 4 G v. 30. 6. 1933 I 433; BGB 400-2
§ 2: Neugeregelt durch § 78 Abs. 2 u. 3 BBG 2030-2
§ 3 Abs. 2: Bundesgerichtshof anstelle von Reichsgericht gem. Art. 8 III Nr. 88 G v. 12. 9. 1950 300-6; EGVG 300-1

Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Bundesgerichtshof zugewiesen.

§ 4*

§ 5

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung:

1. soweit es sich um das Verhalten solcher Beamten handelt, die, abgesehen von der Entschädigung für Dienstaufwand, auf den Bezug von Gebühren angewiesen sind;
2. soweit es sich um das Verhalten eines mit Angelegenheiten des auswärtigen Dienstes befaßten Beamten handelt und dieses Verhalten nach einer amtlichen Erklärung des *Reichskanzlers* politischen oder internationalen Rücksichten entsprochen hat.

§ 6

Unberührt bleiben die Vorschriften anderer Reichsgesetze, soweit sie für bestimmte Fälle die Haftung des Reichs über einen gewissen Umfang hinaus ausschließen.

§ 7*

Den Angehörigen eines ausländischen Staates steht ein Ersatzanspruch auf Grund dieses Gesetzes nur insoweit zu, als nach einer im Bundesgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung des *Reichskanzlers* durch die Gesetzgebung des ausländischen Staates oder durch Staatsvertrag die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 4: Gegenstandslos infolge Wegfalls d. vorausgesetzten Schutzgebiete u. Konsulargerichtsbezirke
§ 7: „Bundesgesetzblatt“ anstelle von „Reichsgesetzblatt“ gem. § 4 G v. 30. 1. 1950 114-1

Bekanntmachung 2030-9-1

**über die Haftung der Bundesrepublik Deutschland für ihre Beamten
gegenüber den Angehörigen des Königreichs Griechenland**

Vom 31. Mai 1957

Bundesgesetzbl. I S. 607, verk. am 13. 6. 1957

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 798) wird bekanntgemacht, daß durch das am 23. Februar 1946 in Kraft getretene Zivilgesetzbuch von Griechenland und das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch die Gegenseitigkeit verbürgt ist.*

Der Bundesminister der Justiz

Text: G v. 22. 5. 1910 2030-9

Bekanntmachung 2030-9-2

**über die Haftung der Bundesrepublik Deutschland für ihre Beamten
und Soldaten gegenüber Angehörigen der Niederlande**

Vom 6. Mai 1958

Bundesgesetzbl. I S. 339, verk. am 20. 5. 1958

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 798) wird bekanntgemacht, daß durch die Gesetzgebung der Niederlande die Gegenseitigkeit ohne die in der Bekanntmachung des Reichsministers der Justiz vom 18. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 414) genannte Einschränkung verbürgt ist.*

Der Bundesminister der Justiz

Text: G v. 22. 5. 1910 2030-9; d. Einschränkung bezog sich auf Amtspflichtverletzungen von Angehörigen d. Soldatenstandes

Bekanntmachung 2030-9-3

**über die Haftung der Bundesrepublik Deutschland für ihre Beamten
gegenüber den Angehörigen des Königreichs Belgien**

Vom 27. Februar 1959

Bundesgesetzbl. I S. 88, verk. am 11. 3. 1959

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 798) wird bekanntgemacht, daß durch die Gesetzgebung von Belgien die Gegenseitigkeit verbürgt ist.*

Der Bundesminister der Justiz

Text: G v. 22. 5. 1910 2030-9

über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeständen an öffentlichem Vermögen (Erstattungsgesetz)

Vom 18. April 1937

Reichsgesetzbl. I S. 461

Neufassung auf Grund des § 2 Buchstabe c G v. 17. 5. 1950 S. 207 durch Bekanntmachung v. 24. 1. 1951 I 87

§ 1*

(1) Gegen einen Beamten, Angestellten und Arbeiter im Dienste des Bundes und bundesunmittelbarer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie gegen einen Soldaten, der infolge schuldhaften Verhaltens für einen Fehlbestand am öffentlichen Vermögen seiner Verwaltung haftet, ist ein Erstattungsverfahren durchzuführen, und zwar auch dann, wenn sein Dienstverhältnis beendet ist.

(2) Als Fehlbestand im Sinne des Absatzes 1 gelten nur

1. ein infolge schuldhafter Verletzung von Dienstpflichten verursachter kassen- oder bestandsmäßiger sowie ein infolge fehlerhafter Rechnungsweise oder unterlassener oder unzureichender rechnerischer Nachprüfung verursachter Verlust,
2. ein infolge vorsätzlicher strafbarer Handlung verursachter Vermögensschaden.

(3) Zum öffentlichen Vermögen im Sinne des Absatzes 1 gehören nicht nur das bei einer Verwaltungsstelle des Bundes und bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts verwaltete oder verwahrte öffentliche und private Vermögen, sondern auch öffentliche und private Vermögenswerte, die einem der im Absatz 1 Genannten, auch ohne buchmäßig erfaßt zu sein, dienstlich anvertraut sind und für deren Verlust sein Dienstherr haftet.

§ 2

(1) Ein Erstattungsverfahren kann auch gegen diejenigen Personen durchgeführt werden, die außer den im § 1 Abs. 1 Genannten für den Fehlbestand aus irgendeinem Rechtsgrunde haften oder im Falle des Todes der im § 1 Abs. 1 Genannten an deren Stelle als Erben haften.

(2) Sind Erben nicht bekannt, haben sie die Erbschaft noch nicht angenommen oder ist ungewiß, ob sie die Erbschaft angenommen haben, so hat das Nachlaßgericht zur Durchführung eines Erstattungsverfahrens auf Antrag der für die Durchführung zuständigen Verwaltungsstelle (§ 3) einen Nachlaßpfleger zu bestellen.

§ 3

Das Erstattungsverfahren wird von der Verwaltungsstelle durchgeführt, bei der der Fehlbetrag entstanden ist. Die oberste Dienstbehörde kann durch allgemeine Anordnung sowohl für die Einleitung wie für die Weiterführung des Erstattungs-

§ 1 Abs. 1: „sowie gegen einen Soldaten“ entsprechend der ursprünglichen Fassung wiedereingefügt.

verfahrens eine andere Verwaltungsstelle bestimmen. Die Anordnung ist im Ministerialblatt des Bundesministeriums des Innern bekanntzugeben.

§ 4

(1) Besteht Gefahr, daß der Erstattungspflichtige (§ 1 Abs. 1, § 2) die Erstattung des Fehlbestandes vereitelt oder wesentlich erschwert, so kann die von der obersten Dienstbehörde bestimmte Stelle, unbeschadet des Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechts an den Bezügen, Vermögensgegenstände des Erstattungspflichtigen in dem erforderlichen Umfange vorläufig beschlagnahmen.

(2) Die Beschlagnahme ist aufzuheben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind, soweit auf Grund eines Erstattungsbeschlusses (§ 5) gepfändet wird oder wenn seit ihrer Vornahme vier Wochen vergangen sind, ohne daß ein Erstattungsbeschluß erlassen ist.

§ 5

(1) Nach Feststellung des Sachverhalts erläßt die für die Durchführung des Erstattungsverfahrens zuständige Verwaltungsstelle einen Erstattungsbeschluß. Vor Erlaß des Beschlusses soll der Erstattungspflichtige gehört werden. Der Beschluß muß enthalten:

1. die Namen der Erstattungspflichtigen,
2. den herauszugebenden Gegenstand oder den zu erstattenden Geldbetrag einschließlich der Zinsen und der Auslagen des Verfahrens,
3. die Bezeichnung der Stelle, an die zu leisten ist,
4. den Ausspruch der Vollstreckbarkeit,
5. den Geldbetrag, durch dessen Hinterlegung oder sonstige Sicherstellung die Vollstreckung abgewendet werden kann,
6. eine Belehrung über die Rechtsbehelfe (§ 8),
7. den Tatbestand und die Gründe.

(2) Ist der Fehlbestand oder die Erstattungspflicht noch nicht in vollem Umfange festgestellt, so können Teilerstattungsbeschlüsse erlassen werden.

(3) Der Beschluß wird mit der Zustellung an den Erstattungspflichtigen vollstreckbar. Ist ein nach § 1 Abs. 1 Erstattungspflichtiger nach der Zustellung, aber vor der Vollstreckung des Beschlusses gestorben, so ist der Beschluß den nach § 2 erstattungspflichtigen Erben nebst einem Ergänzungsbeschluß, aus dem sich Grund und Umfang ihrer Inanspruchnahme ergeben, nochmals zuzustellen.

(4) Als Erben in Anspruch Genommene können in jeder Lage des Erstattungsverfahrens die Beschränkung ihrer Haftung geltend machen.

(5) Die oberste Dienstbehörde kann jederzeit die Abänderung, Ergänzung oder Aufhebung des Beschlusses anordnen; sie kann ihre Befugnis auf andere Stellen übertragen.

§ 6

(1) Von einem Erstattungsbeschuß ist abzusehen, wenn der Fehlbestand

1. ersetzt ist oder
2. den Wert von einhundert Deutsche Mark nicht übersteigt, es sei denn, daß aus besonderen Gründen das Erstattungsverfahren durchgeführt werden soll; der Bundesminister der Finanzen kann diese Summe unter besonderen Verhältnissen erhöhen.

(2) Von einem Erstattungsbeschuß kann abgesehen werden,

1. wenn der Fehlbestand nur infolge leichter Fahrlässigkeit verursacht ist oder
2. wenn der Erstattungspflichtige schriftlich erklärt, daß er sich zum Ersatz des Fehlbestandes verpflichte und der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwerfe; die Unterwerfungserklärung ist von der nach § 4 Abs. 1 bestimmten Stelle zu beglaubigen.

§ 7

Aus dem Erstattungsbeschuß und der Unterwerfungserklärung findet die Vollstreckung im Verwaltungswege statt. Die Vollstreckungsbehörde wird von der zuständigen obersten Dienstbehörde bestimmt; wenn die Vollstreckungsbehörde einer anderen oberen Dienstbehörde unterstellt ist, bedarf es deren Zustimmung.

§ 8*

(1) Der Erstattungspflichtige kann Einwendungen gegen seine Erstattungspflicht durch Klage vor den Verwaltungsgerichten geltend machen. Für die Klage ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk die zur Vertretung der Verwaltung befugte Verwaltungsstelle ihren Sitz hat. Für die Entscheidung im letzten Rechtszuge ist das *Reichsverwaltungsgericht* zuständig.

(2) Die Verwaltung wird durch die oberste Dienstbehörde vertreten. Besteht die Verwaltung nicht mehr und ist eine Rechtsnachfolgerin nicht bestimmt, so tritt an ihre Stelle der Bundesminister der Finanzen. Die oberste Dienstbehörde kann die Vertretung durch eine allgemeine Anordnung anderen Verwaltungsstellen übertragen. Die Anordnung ist im Ministerialblatt des Bundesministeriums des Innern bekanntzugeben.

(3) Die Klage muß, wenn eine oberste Dienstbehörde den Erstattungsbeschuß erlassen hat, bei Verlust des Klagerechts innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Beschlusses erhoben werden. Ist der Beschuß von einer nachgeordneten Verwaltungsstelle erlassen worden, so tritt der Verlust des Klagerechts ein, wenn der Erstattungspflichtige

nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses bei dieser oder der nächsthöheren Verwaltungsstelle schriftlich Beschwerde eingelegt oder nicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des die Beschwerde ablehnenden Bescheides die Klage erhoben hat; ergeht auf eine Beschwerde kein Bescheid, so gilt sie nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrem Eingang als abgewiesen.

(4) Ist Klage erhoben, so kann das Gericht auf Antrag des Klägers die Vollstreckung des Beschlusses gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen einstellen.

(5) Ist der Kläger nach Feststellung des Gerichts zur Erstattung des Fehlbestandes verpflichtet, so ist die Klage auch dann abzuweisen, wenn die Verpflichtung auf anderen als den im Beschuß angegebenen Tatsachen und Rechtsgründen beruht.

§ 9

(1) Wird, weil keine Erstattungspflicht besteht, im Falle des § 4 von einem Erstattungsbeschuß abgesehen, ein Erstattungsbeschuß ganz oder zum Teil aufgehoben oder die Vollstreckung durch Gerichtsurteil ganz oder zum Teil für unzulässig erklärt, so kann der Erstattungspflichtige Ersatz des Vermögensschadens verlangen, der ihm durch Sicherungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung notwendige Leistung entstanden ist. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten bei der für die Durchführung des Erstattungsverfahrens zuständigen Stelle geltend gemacht werden. Die Frist beginnt, wenn es nur zu Sicherungsmaßnahmen gekommen ist, mit deren Aufhebung, wenn ein Erstattungsbeschuß ganz oder zum Teil aufgehoben worden ist, mit der Aufhebung, im übrigen mit der Rechtskraft des Urteils. Für die Verfolgung des Anspruchs im Klagewege gilt § 8 Abs. 1 bis 3 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Erstattungsbeschlusses der den Schadensersatzanspruch ablehnende Bescheid tritt; ist der Bescheid innerhalb von sechs Monaten seit Geltendmachung des Anspruchs nicht erteilt, so gilt der Anspruch als abgelehnt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit der Erstattungspflichtige den ihm entstandenen Schaden dadurch verursacht hat, daß er es vorsätzlich oder fahrlässig unterließ, die seine Erstattungspflicht ausschließenden oder beschränkenden Tatsachen rechtzeitig vorzubringen oder von den zulässigen Rechtsbehelfen rechtzeitig Gebrauch zu machen.

§ 10

Ein Erstattungsverfahren kann gegen die im § 1 Abs. 1, § 2 Genannten auch durchgeführt werden, um amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und dergleichen sowie Aufzeichnungen über dienstliche Vorgänge zu erlangen, zu deren Herausgabe eine Verpflichtung besteht. Dasselbe gilt für Wiedergaben vorbezeichneter Schriftstücke usw. § 5 Abs. 1 Nr. 5 gilt in diesen Fällen nicht.

§ 8 Abs. 1: Erlaß über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts v. 3. 4. 1941 I 201 aufgeh. durch § 85 G v. 23. 9. 1952 I 625

§ 11

In dem Erstattungsverfahren und dem Verfahren nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 werden die baren Auslagen erhoben. Gebühren kommen nicht in Ansatz.

§ 12

Ist der Dienstherr eines Erstattungspflichtigen eine der Bundesaufsicht unterstellte Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, so gilt als oberste Dienstbehörde im Sinne dieser Vorschriften die oberste Aufsichtsbehörde.

§ 13*

Die Vorschriften des § 8 Abs. 1 über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte treten erst mit der Errichtung des *Reichsverwaltungsgerichts* in Kraft; bis dahin entscheiden die bisher für die Verfolgung des Erstattungsanspruchs zuständigen Gerichte.

§ 13: Erlaß über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts v. 3. 4. 1941 I 201 aufgeh. durch § 85 G v. 23. 9. 1952 I 625

§ 14*

Die Reichsbank sowie die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und deren Verbände sind ermächtigt, diesem Gesetz entsprechende Vorschriften zu erlassen. Die Vorschriften der §§ 8, 13 über den Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gelten für sie.

§ 15

(entfällt)

§ 16

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister der Finanzen.

§ 17*

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1937 in Kraft. . . .

(2) . . .

§ 14 Satz 1: Ermächtigung erloschen gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1
 § 17 Abs. 1 Satz 2: Aufhebungsvorschrift
 § 17 Abs. 2: Überholte Übergangsvorschrift

2030-10-1 **Durchführungsverordnung zum Erstattungsgesetz**

Vom 29. Juni 1937

Reichsgesetzbl. I S. 723, verk. am 2. 7. 1937;

Neufassung auf Grund des § 2 Buchstabe c G v. 17. 5. 1950 S. 207 durch Bekanntmachung v. 24. 1. 1951 I 87

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeständen an öffentlichem Vermögen vom 18. April 1937 — Erstattungsgesetz — (Reichsgesetzbl. I S. 461) wird verordnet:*

A. Allgemein *

1. Ergibt sich bei einer mit der Verwaltung oder Verwahrung öffentlichen Vermögens betrauten Stelle ein Verlust oder Vermögensschaden, so sind von der zuständigen Dienststelle unverzüglich sein Umfang, die Höhe seines Geldwertes, seine Ursache und der tatsächliche oder vermutliche Zeitpunkt seines Entstehens zu ermitteln.

2. Es ist ferner zu ermitteln, wer für den Verlust oder Vermögensschaden haftet. Die Haftung richtet sich bei Beamten nach den Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes, bei Soldaten sowie Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst nach allgemeinem Recht; im Falle der Schädigung eines Dritten bei Ausübung öffentlicher Gewalt gilt außerdem für die Rückgriffshaftung der Soldaten das Gesetz

Einleitungssatz: G v. 18. 4. 1937 2030-10

A Nr. 2: I. d. F. d. § 199 Abs. 1 u. 4 BBG 2030-2; letzter Halbsatz gegenstandslos infolge Wegfalls d. bezogenen § 23 Abs. 4 DBG; „Soldaten“ u. „im Falle der Schädigung eines Dritten bei Ausübung öffentlicher Gewalt“ gilt außerdem für die Rückgriffshaftung der Soldaten das Gesetz über die Rückgriffshaftung vom 7. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 443)* entsprechend der ursprünglichen Fassung wieder eingefügt

über die Rückgriffshaftung vom 7. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 443)

3. Die Ermittlungen, insbesondere die Aussagen der gehörten Personen, sind schriftlich festzulegen.

4. Ist ein Erstattungspflichtiger ermittelt, so ist zu entscheiden, ob ein Erstattungsverfahren durchzuführen ist. Die Verwaltungsstelle wird ein Erstattungsverfahren nur durchführen, wenn sie sich nach pflichtmäßiger und erschöpfender Prüfung die volle Überzeugung von dem Grunde der Haftung und der Person des Erstattungspflichtigen verschafft hat; das setzt voraus, daß die Ermittlungen sorgfältig geführt sind; daß dabei Vorgänge, Bücher, Belege, Prüfungsberichte usw. eingesehen und die beteiligten Personen und etwaigen Zeugen gehört sind. Wird kein Erstattungsverfahren durchgeführt, so ist nach den allgemeinen Vorschriften (Reichshaushaltsordnung, Reichswirtschaftsbestimmungen, Kassenordnungen und dergleichen) zu verfahren.

5. Das Erstattungsgesetz betrifft nur die vermögensrechtlichen Folgen, die sich aus dem Vorhandensein eines Fehlbestandes ergeben. Es ist eine verfahrensmäßige Ergänzung des Haushaltsrechts. Insoweit tritt es neben die grundsätzlich stets zulässige Verfolgung des Ersatzanspruchs im Wege der Klage. Das Erstattungsverfahren hat keinen dienststrafrechtlichen oder strafrechtlichen Charakter; von der Durchführung eines Dienststraf- oder Strafverfahrens ist es deshalb nicht abhängig.

B. Im besonderen**Zu § 1**

1. Ein „kassen- oder bestandsmäßiger Verlust“ (Absatz 2 Nr. 1) liegt vor, wenn der vorhandene Bestand hinter dem Sollbestande zurückbleibt. Im Erstattungsverfahren können dafür die mit der Verwaltung und Verwahrung des Bestandes beauftragten Personen (Kassenbeamte, Lagerverwalter) in Anspruch genommen werden.

2. Unter „fehlerhafter Rechnungsweise“ (Absatz 2 Nr. 1) ist ein Rechnen mit falschen Ansätzen und Formeln sowie eine falsche Ausrechnung zu verstehen. Zu „rechnerischer Nachprüfung“ gehört auch die Vergleichung von Maßansätzen und Einheitspreisen mit den Zeichnungen, Verträgen, Preisverzeichnissen und sonstigen Unterlagen. Verluste, die durch irrtümliche Auslegung und Anwendung von Gesetzen, Vertragsklauseln und dergleichen entstanden sind, fallen nicht darunter.

Zu § 2

Neben den nach § 1 des Gesetzes in erster Linie Erstattungspflichtigen können auch andere Personen im Erstattungsverfahren in Anspruch genommen werden, die aus den verschiedensten Rechtsgründen haften, z. B. aus einer gemeinsam begangenen unerlaubten Handlung oder aus ungerechtfertigter Bereicherung.

Zu § 4*

1. Soweit die vorläufige Beschlagnahme einer anderen Stelle als der für die Durchführung des Erstattungsverfahrens zuständigen Verwaltungsstelle übertragen werden soll, ist jene Stelle ebenso bekanntzugeben wie eine Anordnung nach § 3.

2. Die Beschlagnahme wird durch besonderen Beschluß angeordnet. Soweit es sich um einen Geldanspruch handelt, ist in dem Beschluß ein Geldbetrag zu bestimmen, durch dessen Hinterlegung oder sonstige Sicherstellung die Vollziehung abgewendet werden kann.

3. Die Vollziehung des Beschlusses bestimmt sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Vollziehung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung. Soweit jedoch für bestimmte Verwaltungen . . . gesetzliche Sondervorschriften über die Einziehung von Forderungen oder die Erfassung von Sachen bestehen, wie Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren, können nach Anordnung der obersten Dienstbehörde auch diese angewendet werden.

Zu § 5*

1. Die Zustellung des Erstattungsbeschlusses (Absatz 3) ist entsprechend den Vorschriften in § 19 Abs. 1, 2, 4 der Bundesdisziplinarordnung zu be-

Zu § 4 Nr. 3: ZPO 310-4

Zu § 5: „Bundesdisziplinarordnung“ anstelle von „Reichsdienststrafordnung“ gem. Art. 2 Abs. 2 G v. 28. 11. 1952 2031-1/1, BDO 2031-1

wirken. Ob Abschriften des Beschlusses an die oberste Dienstbehörde oder an andere Dienststellen einzureichen sind, regelt die oberste Dienstbehörde.

2. Die oberste Dienstbehörde kann zu Absatz 5 auch anordnen, daß der Erstattungsbeschluß vor seiner Zustellung ihrer Bestätigung oder der Bestätigung einer anderen Verwaltungsstelle bedarf.

Zu § 6

Absatz 1 Nr. 1 hat nicht zur Voraussetzung, daß der Fehlbestand von dem Erstattungspflichtigen selbst ersetzt ist; der Ersatz kann auch von einem Dritten geleistet sein.

Zu § 7

Die oberste Dienstbehörde kann anordnen, daß die Vollstreckung des Erstattungsbeschlusses ihrer Genehmigung oder der Genehmigung einer anderen Verwaltungsstelle bedarf.

Zu § 8

1. Die Klage ist gegen die Verwaltung zu richten, in deren Geschäftsbereich der Erstattungsbeschluß erlassen ist.

2. Gegen einen von einer nachgeordneten Verwaltungsstelle erlassenen Erstattungsbeschluß kann nur Klage erhoben werden, wenn gegen ihn innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Beschwerde (Absatz 3 Satz 2) eingelegt worden ist. Ist vor der Entscheidung über die Beschwerde Klage erhoben, so ist das gerichtliche Verfahren bis zur Entscheidung über die Beschwerde auszusetzen. Der Tag des Eingangs der Beschwerde ist dem Erstattungspflichtigen schriftlich mitzuteilen.

Zu § 11

1. Die baren Auslagen umfassen die baren Aufwendungen, die bei den Ermittlungen und bei der Durchführung des Erstattungsverfahrens entstanden sind.

2. Die Vorschrift des § 11 bezieht sich nicht auf die Kosten der Vollstreckung; für diese sind die Vorschriften maßgeblich, nach denen die Vollstreckung erfolgt.

Zu § 12*

Wer im Sinne des Erstattungsgesetzes sonst als oberste Dienstbehörde zu gelten hat, richtet sich nach § 3 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu § 17*

Der Reichsminister der Finanzen

Zu § 12: I. d. F. d. § 199 Abs. 4 BGG 2030-2
Zu § 17: Überholte Übergangsbestimmung

Verordnung über die Zwangsvollstreckung im Erstattungsverfahren für den Dienstbereich der Reichsfinanzverwaltung

Vom 17. Dezember 1937

Reichsgesetzbl. I S. 1388

Auf Grund von § 16 des Erstattungsgesetzes wird hiermit bestimmt:*

§ 1*

Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Beitreibung von Leistungen, die nach den Steuergesetzen geschuldet werden, gelten sinngemäß

1. für die Zwangsvollstreckung auf Grund von Erstattungsbeschlüssen, die von Dienststellen der *Reichsfinanzverwaltung* erlassen werden (§ 5 des Erstattungsgesetzes), oder auf Grund von Unterwerfungserklärungen, die vor Dienststellen der *Reichsfinanzverwaltung* abgegeben werden (§ 6 Abs. 2 des Erstattungsgesetzes),
2. für die Vollziehung von Beschlüssen, durch die die Beschlagnahme (§ 4 Abs. 1 des Erstattungsgesetzes) von Dienststellen der *Reichsfinanzverwaltung* angeordnet wird.

Einleitungssatz: Erstattungsg 2030-10
§ 1: AO 1931 I 161 i. d. F. d. G v. 6. 9. 1950 S. 448
§ 1: Erstattungsg 2030-10

§ 2*

Vollstreckungsbehörden (§ 7 des Erstattungsgesetzes) sind die Finanzämter und Hauptzollämter. Ist der Erstattungsbeschluß nicht von einem Finanzamt oder Hauptzollamt erlassen oder die Unterwerfungserklärung nicht vor einem Finanzamt oder Hauptzollamt abgegeben worden, so ist Vollstreckungsbehörde das Finanzamt, das für die Besteuerung des Erstattungspflichtigen nach dem Einkommen zuständig ist.

§ 3

§ 1 gilt entsprechend, wenn eine andere oberste Dienstbehörde als der *Reichsminister der Finanzen* mit dessen Zustimmung die Finanzämter als Vollstreckungsbehörden bestimmt hat.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. Juli 1937 in Kraft.

Der Reichsminister der Finanzen

§ 2: Erstattungsg 2030-10

Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter*

Vom 17. Mai 1950

Bundesgesetzbl. S. 209, verk. am 15. 6. 1950

Auf Grund des Artikels 60 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ordne ich an:*

Artikel 1*

(1) Ich übertrage die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12 sowie aller *nichtplanmäßigen* Bundesbeamten den Obersten Bundesbehörden. Die Obersten Bundesbehörden können diese Befugnis hinsichtlich der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 und der entsprechenden *nichtplanmäßigen* Beamten auf die unmittelbar nachgeordneten Behörden weiter übertragen. Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Beamten der Deutschen Bundes-

Überschrift: I. d. F. d. A v. 13. 6. 1953 I 383; gilt auch im Saarland gem. A v. 23. 1. 1957 I 1
Einleitungssatz: GG 100-1

Art. 1: Bezeichnung d. Besoldungsgruppen geändert gem. § 63 Abs. 2 BBesG 2032-1; Kursivdruck überholt; den nichtplanmäßigen Beamten entsprechen jetzt Beamte auf Widerruf u. auf Probe; Auslassungen infolge Einbeziehung d. Besoldungsplans A d. Bundesbahn i. d. Besoldungsordnung A d. BBesG 2032-1

bahn der ... Besoldungsgruppen A 1 bis A 12 ... und der zugehörigen *nichtplanmäßigen* Beamten der Bundesbahn auf den Vorstand der Deutschen Bundesbahn zu übertragen mit dem Recht, diese Befugnis hinsichtlich der Beamten der ... Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 ... auf die unmittelbar nachgeordneten Behörden weiter zu übertragen.

(2) Soweit ich das Recht zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter ausübe, sind mir Vorschläge von den zuständigen Obersten Bundesbehörden einzureichen.

Artikel 2

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der in Artikel 1 Abs. 1 genannten Bundesbeamten vor.

Artikel 3*

Die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Bestimmungen erlassen die Bundesminister des *Innern und der Finanzen*.

Art. 3: Zuständigkeit d. BMF entfallen, gesetzl. Regelung steht bevor

Durchführungsbestimmungen zur Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter

Vom 14. Oktober 1955

Bundesgesetzbl. I S. 681

Auf Grund des Artikels 3 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209) wird bestimmt: *

§ 1

- (1) Der Beamte erhält eine Ernennungsurkunde,
1. wenn er in das Beamtenverhältnis berufen wird,
 2. wenn das bestehende Beamtenverhältnis in ein Beamtenverhältnis anderer Art umgewandelt wird,
 3. wenn ihm
 - a) erstmals ein Amt oder
 - b) ein anderes Amt mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird.

(2) Der Beamte erhält eine Urkunde über die Beendigung des Beamtenverhältnisses,

1. wenn er kraft Gesetzes in den Ruhestand tritt,
2. wenn er als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit wegen Erreichens der Altersgrenze kraft Gesetzes entlassen ist,
3. wenn sein Beamtenverhältnis als Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf wegen Beendigung der Dienstzeit kraft Gesetzes endet,
4. wenn er in den Ruhestand versetzt wird,
5. wenn er als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit auf Verlangen entlassen wird,
6. wenn er als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit oder als Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf wegen Dienstunfähigkeit entlassen wird.

§ 2*

(1) Der Wortlaut der Urkunden ergibt sich aus den Mustern der Anlage 1 und aus den folgenden Bestimmungen.

(2) Die bei der Berufung in das Beamtenverhältnis auszuhändigende Ernennungsurkunde muß die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ mit dem Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf

Widerruf“, „als Ehrenbeamter“ oder „auf Zeit für die Dauer von ... Jahren“ enthalten (§ 6 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes — BBG —).

(3) Wird ein Beamtenverhältnis in ein Beamtenverhältnis anderer Art (§ 5 BBG) umgewandelt, wird einem Beamten unter Fortdauer seines Beamtenverhältnisses erstmals ein Amt oder ein anderes Amt mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen, so sollen in der Ernennungsurkunde die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ nicht enthalten sein.

(4) Wird ein Beamtenverhältnis in ein Beamtenverhältnis anderer Art (§ 5 BBG) umgewandelt, so ist in die Ernennungsurkunde ein die Art des neuen Beamtenverhältnisses kennzeichnender Zusatz (z. B. „auf Lebenszeit“, „auf Probe“ usw.) aufzunehmen. Bleibt bei einer Ernennung die Art des Beamtenverhältnisses (§ 5 BBG) unverändert, so soll die Ernennungsurkunde einen die Art des Beamtenverhältnisses kennzeichnenden Zusatz nicht enthalten.

(5) In die Urkunde ist die Amtsbezeichnung oder die Dienstbezeichnung einzusetzen, die in der Besoldungsordnung oder in den sonstigen Vorschriften für das zu verleihende Amt oder für die zu übertragende Tätigkeit vorgesehen ist. Ist der zu Ernennende bereits Beamter und erhält er eine andere Amts- oder Dienstbezeichnung, so ist auch seine bisherige Amts- oder Dienstbezeichnung anzugeben. Ist er Beamter eines anderen Dienstherrn, so ist die bisherige Amts- oder Dienstbezeichnung anzugeben; sie ist mit einem auf dieses Beamtenverhältnis hinweisenden Zusatz (z. B. „im Landesdienst“) zu versehen, wenn sich dieser Hinweis nicht wegen der Fassung der bisherigen Amts- oder Dienstbezeichnung erübrigt. Ist bei einer Berufung in das Beamtenverhältnis der zu Ernennende nach gesetzlicher Vorschrift berechtigt, eine frühere Amts-, Dienst- oder Dienstgradbezeichnung mit einem Zusatz weiterzuführen, so kann auch diese frühere Amts-, Dienst- oder Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz angegeben werden. Andere als die in den Mustern ausdrücklich vorgesehenen Angaben sind unzulässig, z. B. Hinweise auf die Besoldungsgruppe oder auf die Behörde (ausgenommen, wenn die Behördenbezeichnung einen Bestandteil der Amtsbezeichnung bildet, wie „Präsident des Bundesverwaltungsgerichts“).

(6) Soll die Ernennung zu einem späteren Zeitpunkt als dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam werden (§ 10 Abs. 2 BBG), so sind in der Urkunde nach dem Namen die Worte „mit Wirkung vom ...“ unter Angabe des Zeitpunktes einzufügen. Wird nach § 37 Satz 1 oder nach § 47 Abs. 2 Satz 2 BBG ein besonderer Zeitpunkt für den Beginn

Einleitungssatz: A v. 17. 5. 1950 2030-11
§ 2 Abs. 1: Anlage veröffentlicht im GMBL 1955 S. 429
§ 2 Abs. 2, 3, 4 u. 6: BBG 2030-2

des Ruhestandes festgesetzt, so sind in der Urkunde nach dem Namen die Worte „mit Ablauf des ...“ unter Angabe des Zeitpunktes einzufügen. Entsprechendes gilt, wenn die Entlassung für einen bestimmten Zeitpunkt beantragt worden ist (§ 30 Abs. 2 BBG).

(7) In den Urkunden über die Beendigung des Beamtenverhältnisses kann der Dank für die geleisteten Dienste ausgesprochen werden, wenn die Führung und Leistung des Beamten es rechtfertigen.

§ 3*

(1) Die Urkunden werden in folgender Form vollzogen:

1. durch den Bundespräsidenten:

„Der Bundespräsident
(Name)“;

2. durch den Leiter einer obersten Bundesbehörde:

„Der (z. B. Bundesminister des Innern)
(Name)“;

3. durch den Leiter einer unmittelbar nachgeordneten Behörde:

„Für den (z. B. Bundesminister des Innern)
Der (Behörde)
(Name)“;

4. durch den Vorstand der Deutschen Bundesbahn:

„Für den Bundesminister für Verkehr
Der Vorstand der Deutschen Bundesbahn
(Name)“;

5. durch den Leiter einer dem Vorstand der Deutschen Bundesbahn unmittelbar nachgeordneten Behörde:

„Für den Bundesminister für Verkehr
und
den Vorstand der Deutschen Bundesbahn
Der (Behörde)
(Name)“.

(2) Wird die Urkunde in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2, 3 und 5 durch den zur allgemeinen Vertretung des Behördenleiters befugten leitenden Beamten der Behörde vollzogen, so sind über dem Namen des Vollziehenden die Worte „In Vertretung“ einzufügen.

(3) Der Leiter einer obersten Bundesbehörde und der Vorstand der Deutschen Bundesbahn können die Befugnis zur Vollziehung der Urkunden einem Beamten ihrer Behörde mindestens in der Dienststellung eines Abteilungsleiters übertragen, soweit es sich um Beamte der Besoldungsgruppen

§ 3 Abs. 3: Bezeichnung d. Besoldungsgruppen geändert gem. § 63 Abs. 2 BBesG 2032-1; Kursivdruck überholt; den nichtplanmäßigen Beamten entsprechen jetzt Beamte auf Widerruf u. auf Probe; Auslassung gegenstandslos infolge Einbeziehung d. Besoldungsgruppen d. Besoldungsplans A der Bundesbahn i. d. Besoldungsordnung A d. BBesG
§ 3 Abs. 4: Erl. v. 20. 1. 1950 113-1-2

A 1 bis A 10 ... und aller *nichtplanmäßigen* Beamten handelt. Der Leiter einer den obersten Bundesbehörden oder dem Vorstand der Deutschen Bundesbahn unmittelbar nachgeordneten Behörde kann die Befugnis zur Vollziehung der Urkunden für Beamte des einfachen und des mittleren Dienstes sowie für *nichtplanmäßige* Beamte des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes anderen Beamten seiner Behörde als seinem allgemeinen Vertreter übertragen. Die Urkunden sind dann mit dem Zusatz „Im Auftrag“ zu vollziehen.

(4) Die Urkunden sind mit dem Bundessiegel nach den Bestimmungen des Erlasses des Bundespräsidenten über die Dienstsiegel vom 20. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 26) zu versehen.

§ 4*

(1) Die obersten Bundesbehörden legen ihre Vorschläge dem Bundespräsidenten nach den Mustern der Anlage 2 ohne weiteres Anschreiben vor; die Personalakten sind auf Anfordern nachzureichen. Die erforderlichen Urkunden werden von den obersten Bundesbehörden bis auf das Datum vorbereitet. Sie sind durch den zuständigen Bundesminister, im Falle seiner Verhinderung durch den ihn vertretenden Bundesminister, mit dem Namen ohne weitere Zusätze gegenzuzeichnen.

(2) Ist das Vorschlagsrecht durch gesetzliche Vorschrift der Bundesregierung übertragen, so werden die Vorschläge durch den zuständigen Bundesminister vorbereitet und durch den Bundeskanzler dem Bundespräsidenten vorgelegt. Die Urkunden sind von dem zuständigen Bundesminister und vom Bundeskanzler ohne weitere Zusätze gegenzuzeichnen.

(3) Ist das Vorschlagsrecht durch gesetzliche Vorschrift an die Mitwirkung anderer Stellen gebunden, so sind die Vorschläge und Urkunden nach Absatz 1 oder 2 zu behandeln. In den Vorschlägen ist zum Ausdruck zu bringen, daß die gesetzlich bestimmten Stellen an den Vorschlägen mitgewirkt haben.

§ 5*

(1) Dem nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 ernannten Beamten ist zu dem Zeitpunkt, in dem die Ernennung wirksam wird, ein Amt bei einer bestimmten Behörde unter gleichzeitiger Einweisung in eine Planstelle zu übertragen. Die Übertragung des Amtes und die Einweisung in eine Planstelle sind dem Beamten schriftlich mitzuteilen, und zwar

1. bei einem vom Bundespräsidenten oder von einer obersten Bundesbehörde ernannten Beamten von der obersten Bundesbehörde,

§ 4 Abs. 1: Anlage veröffentlicht im GMBL 1955 S. 431

§ 5 Abs. 1: Kursivdruck jetzt § 36 b RHO i. d. F. d. § 62 Abs. 6 BBesG 1957 I 993; RHO 1930 II 693

§ 5 Abs. 2: Bei Schreiben des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn: „übertragen wir“ und „weisen“

2. bei einem von einer unmittelbar nachgeordneten Behörde ernannten Beamten von dieser Behörde,
3. bei einem Beamten der Deutschen Bundesbahn, ausgenommen die Mitglieder des Vorstandes,
 - a) wenn sie vom Bundespräsidenten, von der obersten Bundesbehörde oder vom Vorstand der Deutschen Bundesbahn ernannt worden sind, vom Vorstand der Deutschen Bundesbahn,
 - b) wenn sie von einer unmittelbar nachgeordneten Behörde ernannt worden sind, von dieser Behörde.

Die Mitteilung ist in der Regel gleichzeitig mit der Ernennungsurkunde auszuhändigen. Die Übertragung des Amtes wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Ernennung wirksam wird. Der Zeitpunkt, in dem die Einweisung in eine Planstelle wirksam werden soll, ist in der Mitteilung anzugeben; Nummer 11 der Besoldungsvorschriften ist zu beachten. Bei Unterbesetzung einer Planstelle nach § 36 Abs. 2 der Reichshaushaltsordnung ist die Besoldungsgruppe anzugeben, nach der der Beamte Dienstbezüge erhalten soll.

(2) Die Mitteilung nach Absatz 1 hat folgenden Wortlaut:

„Hiermit übertrage ich¹⁾ Ihnen das Amt eines bei
(Amtsbezeichnung) (Behörde)
 und weise¹⁾ Sie mit Wirkung vom
 in eine Planstelle der Besoldungsgruppe ein.“

§ 6*

(1) Wird einem Beamten ein anderes Amt mit anderem Endgrundgehalt übertragen und ändert sich die Amtsbezeichnung nicht, so ist ihm die Übertragung des Amtes und die Einweisung in eine neue Planstelle schriftlich mitzuteilen. Die Übertragung des Amtes wird mit der Mitteilung an den Beamten wirksam, wenn nicht in der Mitteilung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. § 5 Abs. 1 Satz 2, 5, 6 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Wird einem Beamten ein anderes Amt mit gleichem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung übertragen, so gilt Absatz 1 entsprechend. Die Mitteilung muß die neue Amtsbezeichnung des Beamten enthalten.

(3) Ändert sich die Amtsbezeichnung des bisherigen Amtes, ohne daß dem Beamten ein anderes Amt übertragen wird, so ist dem Beamten die neue Amtsbezeichnung schriftlich mitzuteilen.

(4) In anderen als den in § 1 Abs. 2 bezeichneten Fällen der Beendigung des Beamtenverhältnisses erhält der Beamte von der zuständigen Stelle (§ 33 BBG) eine schriftliche Mitteilung über den Grund und Zeitpunkt des Ausscheidens.

§ 6 Abs. 4: BBG 2030-2

§ 7*

(1) Tritt ein Beamter von einem anderen Dienstherrn kraft gesetzlicher Vorschrift unter Fortdauer des Beamtenverhältnisses in den Dienst des Bundes über, so erhält er durch die oberste Dienstbehörde oder, soweit das Ernennungsrecht auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen ist, durch diese eine schriftliche Mitteilung mit folgendem Wortlaut:

„Auf Grund sind Sie unter Fortdauer Ihres Beamtenverhältnisses auf mit Wirkung vom in den Dienst des Bundes übergetreten.“

Ich übertrage¹⁾ Ihnen hierdurch das Amt eines bei und weise¹⁾ Sie
(Amtsbezeichnung) (Behörde)
 mit Wirkung vom in eine Planstelle der Besoldungsgruppe ein.“

(2) Wird dem Beamten ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt übertragen und behält er auf Grund gesetzlicher Vorschriften seine bisherigen vermögensrechtlichen Ansprüche, so erhält die Mitteilung folgenden Zusatz:

„Ihre Dienstbezüge bemessen sich auf Grund nach der Besoldungsgruppe“

(3) Beim Übertritt eines noch nicht angestellten Beamten lautet Absatz 2 der Mitteilung wie folgt:
 „Sie führen die Dienstbezeichnung

(4) Wird ein Beamter von einem anderen Dienstherrn auf Grund gesetzlicher Verpflichtung unter Fortdauer des Beamtenverhältnisses in den Dienst des Bundes übernommen, so erhält er durch die oberste Dienstbehörde oder, soweit das Ernennungsrecht auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen ist, durch diese eine schriftliche Mitteilung mit folgendem Wortlaut:

„Auf Grund werden Sie unter Fortdauer Ihres Beamtenverhältnisses auf in den Dienst des Bundes übernommen.“

Ich übertrage¹⁾ Ihnen hierdurch das Amt eines bei
(Amtsbezeichnung) (Behörde)
 und weise¹⁾ Sie mit Wirkung vom in eine Planstelle der Besoldungsgruppe ein.“

Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Soll die Übernahme zu einem späteren Zeitpunkt als dem Tage der Zustellung wirksam werden, so sind in die Mitteilung die Worte „mit Wirkung vom“ unter Angabe des Zeitpunktes einzufügen.

(5) Wird ein Beamter von einem anderen Dienstherrn unter Fortdauer des Beamtenverhältnisses in den Dienst des Bundes versetzt, so erhält er durch die oberste Dienstbehörde oder, soweit das Ernennungsrecht auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen ist, durch diese eine schriftliche Mitteilung mit folgendem Wortlaut:

§ 7: Bei Schreiben des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn: „Wir übertragen“ und „weisen“

„Auf Grund der Versetzung sind Sie unter Fortdauer Ihres Beamtenverhältnisses auf mit Wirkung vom in den Dienst des Bundes übergetreten.

Ich übertrage¹⁾ Ihnen hierdurch das Amt eines bei
(Amtsbezeichnung) (Behörde)
 und weise¹⁾ Sie mit Wirkung vom in eine Planstelle der Besoldungsgruppe ein.“

Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 8

Auf die Ernennung und Entlassung der Bundesrichter sind die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 entsprechend anzuwenden. Dabei treten in den Ernennungsurkunden an die Stelle der Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ die Worte „unter Berufung in das Richterverhältnis“.

§ 9

Auf die Ernennung und Entlassung der Beamten einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts finden diese Durchführungsbestimmungen sinngemäß Anwen-

dung. In die Ernennungsurkunden soll in Abweichung von § 2 Abs. 5 letzter Satz ein Hinweis auf die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung aufgenommen werden, wenn sich nicht bereits aus dem sonstigen Inhalt der Urkunde die Zugehörigkeit des Beamten zu der Körperschaft, Anstalt oder Stiftung ergibt. Die Übertragung des Amtes und die Einweisung in eine Planstelle sind in allen Fällen, abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1, von der bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts vorzunehmen.

§ 10

Die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Bundesregierung über deren Beteiligung sowie die Vorschriften des Laufbahnrechts bleiben unberührt.

§ 11 *

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. November 1955 in Kraft. ...

Der Bundesminister des Innern

Der Bundesminister der Finanzen

§ 11 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

**Anordnung
 über die Ernennung und Entlassung von Beamten
 der Bundesfinanzverwaltung**

Vom 4. Februar 1953

Bundesgesetzbl. I S. 27, verk. am 21. 2. 1953

I. *

(1) Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209) übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der planmäßigen Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 und der entsprechenden *nichtplanmäßigen* Beamten.

dem Präsidenten des Bundesausgleichsamtes für seinen Geschäftsbereich,
 den Oberfinanzpräsidenten für ihren Geschäftsbereich und

I.: A. v. 17. 5. 1950 2030-11; Bezeichnung d. Besoldungsgruppen geändert gem. § 63 Abs. 2 BBesG 2032-1; Kursivdruck überholt; den nichtplanmäßigen Beamten entsprechen jetzt Beamte auf Widerruf u. auf Probe

dem Präsidenten der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein für seinen Geschäftsbereich.

(2) Zur Ernennung zu planmäßigen Beamten der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 bedarf es meiner vorherigen Zustimmung.

II. *

Den Präsidenten des Bundesfinanzhofs ermächtige ich widerruflich, die planmäßigen Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 und die entsprechenden *nichtplanmäßigen* Beamten seines Geschäftsbereichs zu ernennen und zu entlassen.

Der Bundesminister der Finanzen

II.: Bezeichnung d. Besoldungsgruppen geändert gem. § 63 Abs. 2 BBesG 2032-1; Kursivdruck überholt; den nichtplanmäßigen Beamten entsprechen jetzt Beamte auf Widerruf u. auf Probe

2030-11-3

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Beamten
der Bundesjustizverwaltung**

Vom 3. Juni 1953

Bundesgesetzbl. I S. 280

I.*

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209) übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der planmäßigen Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 und der entsprechenden *nichtplanmäßigen* Beamten

I.: A v. 17. 5. 1950 2030-11; Bezeichnung d. Besoldungsgruppen geändert gem. § 63 Abs. 2 BBesG 2032-1; Kursivdruck überholt; den nichtplanmäßigen Beamten entsprechen jetzt Beamte auf Widerruf u. auf Probe

dem Präsidenten des Bundesgerichtshofes und dem Oberbundesanwalt beim Bundesgerichtshof je für seinen Geschäftsbereich.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der in Ziffer I genannten Bundesbeamten vor.

III.

Diese Anordnung tritt am 15. Juni 1953 in Kraft.

Der Bundesminister der Justiz

2030-11-4

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Beamten
der Bundeswirtschaftsverwaltung**

Vom 17. Juli 1953

Bundesgesetzbl. I S. 930, verk. am 17. 8. 1953

I.*

(1) Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung über Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209) und der Ergänzung vom 13. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 383) übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der planmäßigen Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 und der entsprechenden *nichtplanmäßigen* Beamten:

dem Präsidenten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, Braunschweig,

I.: A v. 17. 5. 1950 2030-11; Bezeichnung d. Besoldungsgruppen geändert gem. § 63 Abs. 2 BBesG 2032-1; die dem Präs. d. Bundesstelle f. d. Warenverkehr, Frankfurt a. M., übertragene Befugnis ist widerrufen, vgl. II. A v. 2. 9. 1955 2030-11-10; Kursivdruck überholt; den nichtplanmäßigen Beamten entsprechen jetzt Beamte auf Widerruf u. auf Probe

dem Präsidenten des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen, Berlin, ... und dem Leiter der Bundesauskunftsstelle für den Außenhandel, Köln, jeweils für ihren Geschäftsbereich.

(2) Zur Ernennung zu planmäßigen Beamten der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 bedarf es meiner vorherigen Zustimmung.

II.

Diese Anordnung tritt am Tage der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Der Bundesminister für Wirtschaft

2030-11-5

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung der Beamten
der Deutschen Bundesbahn**

Vom 30. Juli 1953

Bundesgesetzbl. I S. 1354

I.*

Auf Grund des Artikels 1 Abs. 1 Satz 3 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209) und der Ergänzung dieser Anordnung vom 13. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 383) übertrage ich die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12 und der entsprechenden *nichtplanmäßigen* Beamten auf den Vorstand der Deutschen Bundesbahn. Er kann diese Befugnis hinsichtlich der Be-

I.: A v. 17. 5. 1950 2030-11; Bezeichnung d. Besoldungsgruppen geändert gem. § 63 Abs. 2 BBesG 2032-1; Kursivdruck überholt; den nichtplanmäßigen Beamten entsprechen jetzt Beamte auf Widerruf u. auf Probe

amten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 auf die unmittelbar nachgeordneten Behörden weiter übertragen.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der unter I genannten Beamten der Deutschen Bundesbahn vor.

III.*

Diese Anordnung tritt am 15. August 1953 in Kraft. ...

Der Bundesminister für Verkehr

III. Satz 2: Aufhebungsvorschrift

2030-11-6

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Beamten
der Deutschen Bundespost und der Bundesdruckerei***

Vom 10. Februar 1954

Bundesgesetzbl. I S. 15, verk. am 25. 2. 1954

I.*

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209) ergänzt durch die Anordnung vom 13. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 383) übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der planmäßigen Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 und der entsprechenden *nichtplanmäßigen* Beamten

den Präsidenten
des Fernmeldetechnischen Zentralamts,
des Posttechnischen Zentralamts,

Überschrift: Gilt auch im Saarland gem. § 13 Abs. 4 G v. 23. 12. 1956 101-2

I.: A v. 17. 5. 1950 2030-11; Bezeichnung d. Besoldungsgruppen geändert und „Präsidenten der Bundesdruckerei“ anstelle von „Direktor der Bundesdruckerei“ gem. § 63 Abs. 2 BBesG 2032-1; Kursivdruck überholt; den nichtplanmäßigen Beamten entsprechen jetzt Beamte auf Widerruf u. auf Probe

des Sozialamts der Deutschen Bundespost, der Oberpostdirektionen sowie dem Präsidenten der Bundesdruckerei je für ihren Dienstbereich.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der in Ziffer I genannten Beamten der Deutschen Bundespost und der Bundesdruckerei vor.

III.*

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen

III.: Aufhebungsvorschrift

2030-11-7

Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Beamten
beim Bundesverwaltungsgericht, Bundesdisziplinarhof,
Bundesgesundheitsamt, Statistischen Bundesamt und Bundeskriminalamt

Vom 15. April 1954

Bundesgesetzbl. I S. 125

I.*

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209) in der Fassung der Anordnung des Bundespräsidenten vom 13. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 383) übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der planmäßigen Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 und der entsprechenden *nichtplanmäßigen* Beamten.

dem Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts,
dem Präsidenten des Bundesdisziplinarhofs,

I.: A v. 17. 5. 1950 2030-11; Bezeichnung d. Besoldungsgruppen geändert gem. § 63 Abs. 2 BBesG 2032-1; Kursivdruck überholt; den nicht-planmäßigen Beamten entsprechen jetzt Beamte auf Widerruf u. auf Probe

dem Präsidenten des Bundesgesundheitsamtes,
dem Präsidenten des Statistischen Bundesamtes
und
dem Präsidenten des Bundeskriminalamtes
je für ihren Geschäftsbereich,
dem Präsidenten des Bundesdisziplinarhofs zugleich
für die entsprechenden Beamten der Bundesdisziplinarkammern.

II.*

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Mai 1954 in Kraft. ...

Der Bundesminister des Innern

II. Satz 2: Aufhebungsvorschrift

2030-11-8

Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Beamten
der Bundesjustizverwaltung

Vom 20. September 1954

Bundesgesetzbl. I S. 279

I.*

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209) in der Fassung der Anordnung vom 13. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 383) übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der planmäßigen Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 und der entsprechenden *nichtplanmäßigen* Beamten

I.: A v. 17. 5. 1950 2030-11; Bezeichnung d. Besoldungsgruppen geändert gem. § 63 Abs. 2 BBesG 2032-1; Kursivdruck überholt; den nicht-planmäßigen Beamten entsprechen jetzt Beamte auf Widerruf u. auf Probe

dem Präsidenten des Deutschen Patentamtes
für seinen Geschäftsbereich.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der in Ziffer I genannten Bundesbeamten vor.

III.

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1954 in Kraft.

Der Bundesminister der Justiz

2030-11-9

Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten der Deutschen Bundesbahn

Vom 2. April 1955

BAnz. Nr. 76/1955

(1) Auf Grund der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 13. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 383) und der Anordnung des Bundesministers für Verkehr über die Ernennung und Entlassung der Beamten der Deutschen Bundesbahn vom 30. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1354) übertragen wir die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 und der entsprechenden *nichtplanmäßigen* Beamten auf die Präsidenten

Text Abs. 1: A v. 13. 6. 1953 2030-11; A v. 30. 7. 1953 2030-11-5; Bezeichnung d. Besoldungsgruppen geändert gem. § 63 Abs. 2 BBesG 2032-1; Kursivdruck überholt, den nichtplanmäßigen Beamten entsprechen jetzt Beamte auf Widerruf u. auf Probe

der Bundesbahndirektionen,
der Bundesbahn-Zentralämter,
des Bundesbahn-Sozialamts sowie
die Leiter
der Oberbetriebsleitungen und
der Güterwagenabteilung des Hauptwagenamts.

(2) ...

(3) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.*

Der Vorstand
der Deutschen Bundesbahn

Text Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

2030-11-10

Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten der Bundeswirtschaftsverwaltung

Vom 2. September 1955

Bundesgesetzbl. I S. 589, verk. am 26. 9. 1955

I.*

(1) Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209) und der Ergänzung vom 13. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 383) übertrage ich dem Präsidenten des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft, Frankfurt a. M., für seinen Geschäftsbereich widerruflich die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der planmäßigen Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 und der entsprechenden *nichtplanmäßigen* Beamten.

(2) Zur Ernennung zu planmäßigen Beamten der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 bedarf es meiner vorherigen Zustimmung.

I.: A v. 17. 5. 1950 2030-11; Bezeichnung d. Besoldungsgruppen geändert gem. § 63 Abs. 2 BBesG 2032-1; Kursivdruck überholt, den nichtplanmäßigen Beamten entsprechen jetzt Beamte auf Widerruf u. auf Probe

II.*

Die dem Präsidenten der Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft, Frankfurt a. M., durch die Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten der Bundeswirtschaftsverwaltung vom 17. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 930) für seinen Geschäftsbereich übertragene Befugnis zur Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung von Bundesbeamten wird hiermit widerrufen.

III.

Diese Anordnung tritt am Tage der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Der Bundesminister für Wirtschaft

II.: A v. 17. 7. 1953 2030-11-4

Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Beamten
der Bundeswirtschaftsverwaltung

2030-11-11

Vom 9. Dezember 1955

Bundesgesetzbl. I S. 811, verk. am 23. 12. 1955

I.*

(1) Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209) und der Ergänzung vom 13. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 383) übertrage ich dem Präsidenten der Bundesanstalt für *mechanische und chemische* Materialprüfung, Berlin, für seinen Geschäftsbereich widerruflich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der planmäßigen Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 und der entsprechenden *nichtplanmäßigen* Beamten.

I.: A v. 17. 5. 1950 2030-11; Bezeichnung d. Besoldungsgruppen geändert gem. § 63 Abs. 2 BBesG 2032-1; Kursivdruck überholt; den nichtplanmäßigen Beamten entsprechen jetzt Beamte auf Widerruf u. auf Probe; Bezeichnung der Bundesanstalt lautet jetzt „Bundesanstalt für Materialprüfung“ gem. Erl. v. 10. 2. 1956 BAnz. Nr. 36.

nung und Entlassung der planmäßigen Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 und der entsprechenden *nichtplanmäßigen* Beamten.

(2) Zur Ernennung zu planmäßigen Beamten der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 bedarf es meiner vorherigen Zustimmung.

II.

Diese Anordnung tritt am Tage der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Der Bundesminister für Wirtschaft

Anordnung

2030-11-12

über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten
im Dienstbereich des Bundesministers für Verkehr

Vom 20. Juni 1956

Bundesgesetzbl. I S. 632

I.*

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209) in der Fassung der Anordnung vom 13. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 383) übertrage ich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der planmäßigen Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 7 und der entsprechenden *nichtplanmäßigen* Beamten sowie der *nichtplanmäßigen* Beamten des gehobenen Dienstes

dem Präsidenten des Deutschen Wetterdienstes,
dem Präsidenten des Deutschen Hydrographischen Instituts,
dem Direktor der Bundesanstalt für Flugsicherung,
dem Leiter der Bundesanstalt für Gewässerkunde,
dem Direktor der Bundesanstalt für Wasserbau,

I.: A v. 17. 5. 1950 2030-11; Bezeichnung d. Besoldungsgruppen geändert gem. § 63 Abs. 2 BBesG 2032-1; Kursivdruck überholt; den nichtplanmäßigen Beamten entsprechen jetzt Beamte auf Widerruf u. auf Probe.

dem Direktor der Bundesanstalt für Straßenbau,
dem Direktor des Luftfahrt-Bundesamtes,
dem Leiter des Kraftfahrt-Bundesamtes,
dem Leiter des Bundesamtes für Schiffsvermessung,
den Leitern der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen und
dem Direktor des Bundesschleppbetriebes
jeweils für ihren Geschäftsbereich.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der unter I genannten Beamten vor.

III.*

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1956 in Kraft.

Der Bundesminister für Verkehr

III. Satz 2: Aufhebungsvorschrift

2030-11-13

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Beamten
im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit**

Vom 28. November 1956

Bundesgesetzbl. I S. 914, verk. am 11. 12. 1956

I.*

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209) in der Fassung der Anordnung vom 13. Juni 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 383) und auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 7. August 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 857) übertrage ich widerruflich

- dem Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts,
- dem Präsidenten des Bundessozialgerichts,
- dem Vorstand der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
- dem Vorstand der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen

je für ihren Geschäftsbereich

die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der planmäßigen Bundesbeamten der Be-

I.: A v. 17. 5. 1950 2030-11; Bezeichnung d. Besoldungsgruppen geändert gem. § 63 Abs. 2 BBesG 2032-1; Kursivdruck überholt; den nicht-planmäßigen Beamten entsprechen jetzt Beamte auf Widerruf u. auf Probe

soldungsgruppen A 1 bis A 10 und der entsprechenden *nichtplanmäßigen* Beamten sowie

dem Präsidenten des Bundesversicherungsamts für seinen Geschäftsbereich

die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der planmäßigen Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 und der entsprechenden *nichtplanmäßigen* Beamten.

Dem Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts wird das Recht zur Ernennung und Entlassung nach § 40 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1267) im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz übertragen.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der unter I genannten Bundesbeamten vor.

III.*

Diese Anordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft. ...

Der Bundesminister für Arbeit

III. Satz 2: Aufhebungsvorschrift

2030-11-14

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Beamten
im Bundesgrenzschutz**

Vom 18. März 1958

Bundesgesetzbl. I S. 209

I.*

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209) in der Fassung der Anordnung vom 13. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 383) übertrage ich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 sowie der Stabsmeister und der Oberstabsmeister im Bundesgrenzschutz (BesGr. A 9 und A 10) mit Ausnahme der Verwaltungsbeamten der Grenzschutzverwaltungen und der Fähnriche im Bundesgrenzschutz (BesGr. A 6)

1. dem Inspekteur des Bundesgrenzschutzes beim Bundesminister des Innern für die Beamten,

I.: A v. 17. 5. 1950 2030-11

die nicht zum Dienstbereich eines Grenzschutzkommandos oder der Paßkontrolldirektion (s. Nummer 2) gehören,

2. den Kommandeuren der Grenzschutzkommandos und dem Leiter der Paßkontrolldirektion für die Beamten in ihrem Dienstbereich.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der in Ziffer I genannten Beamten vor.

III.*

Die Anordnung tritt mit dem 1. April 1958 in Kraft. ...

Der Bundesminister des Innern

III. Satz 2: Aufhebungsvorschrift

2030-11-15

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung der Beamten
der Bundeswehrverwaltung**

Vom 23. Mai 1958

Bundesgesetzbl. I S. 383, verk. am 30. 5. 1958

I.*

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209) in der Fassung der Anordnung vom 13. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 383) übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10

dem Präsidenten des Bundeswehrrersatzamtes,
den Präsidenten der Wehrbereichsverwaltungen,
dem Generaldekan des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr und

I.: A v. 17. 5. 1950 2030-11

dem Generalvikar des Katholischen Militärbischofsamtes für die Bundeswehr für ihren Dienstbereich.

Zur Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 bedarf es meiner vorherigen Zustimmung.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der unter I genannten Beamten vor.

III.

Diese Anordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesminister für Verteidigung

2030-11-16

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Beamten
der Bundeswirtschaftsverwaltung**

Vom 26. September 1958

Bundesgesetzbl. I S. 718, verk. am 8. 10. 1958

I.*

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209) in der Fassung der Anordnung vom 13. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 383) übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der planmäßigen Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 und der entsprechenden *nichtplanmäßigen* Beamten.

dem Präsidenten des Bundeskartellamtes für seinen Geschäftsbereich.

I.: A v. 17. 5. 1950 2030-11; Kursivdruck überholt; den nichtplanmäßigen Beamten entsprechen jetzt Beamte auf Widerruf u. auf Probe

Die Ernennung zu planmäßigen Beamten der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 bedarf meiner vorherigen Zustimmung.

II.

Diese Anordnung tritt am Tage der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Der Bundesminister für Wirtschaft

2030-11-17

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung der Beamten der
Bundeswehrverwaltung**

Vom 21. Mai 1959

Bundesgesetzbl. I S. 273, verk. am 26. 5. 1959

I.*

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209) in der Fassung der Anordnung vom 13. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 383) übertrage ich widerruflich

dem Präsidenten des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung

für seinen Dienstbereich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 mit Ausnahme der nichttechnischen Beamten der dem Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung nachgeordneten Behörden.

I.: A v. 17. 5. 1950 2030-11

Zur Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 bedarf es meiner vorherigen Zustimmung.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir das Recht der Ernennung und Entlassung der unter I genannten Beamten vor.

III.

Diese Anordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesminister für Verteidigung

2030-12-1

**Anordnung des Bundespräsidenten
über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen
und Bestimmungen für Dienstkleidung**

Vom 29. Januar 1952

Bundesgesetzbl. I S. 90, verk. am 31. 1. 1952

Auf Grund der nachstehend genannten Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 279) ordne ich an:

I.*

I.: Neugeregelt durch §§ 37, 63 Abs. 2 BBesG 2032-1

II.*

Gemäß § 20 des Deutschen Beamtengesetzes übertrage ich das Recht zum Erlaß der Bestimmungen über die Dienstkleidung beim Bundesgrenzschutz und für den Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder dem Bundesminister des Innern.

II.: DBG i. d. F. v. 30. 6. 1950 S. 279

2030-12-2

Anordnung des Bundespräsidenten
über den Erlaß von Bestimmungen für die Dienstkleidung
von Beamten des Bundesministeriums des Innern

Vom 1. März 1955

Bundesgesetzbl. I S. 92, verk. am 7. 3. 1955

Gemäß § 76 des Bundesbeamtengesetzes übertrage ich die Ausübung der Befugnis zum Erlaß von Bestimmungen über die Dienstkleidung für

- a) den Leiter der Unterabteilung im Bundesministerium des Innern für Fragen des Einsatzes und der Ausbildung des Bundesgrenz-

schutzes und der Bereitschaftspolizei der Länder,

- b) die Polizeivollzugsbeamten des Bundes im Bundesministerium des Innern dem Bundesminister des Innern.*

Text: BBG 2030-2

2030-12-3

Anordnung des Bundespräsidenten
über den Erlaß von Bestimmungen für die Dienstkleidung
von Beamten der Deutschen Bundespost

Vom 30. März 1957

Bundesgesetzbl. I S. 366, verk. am 8. 4. 1957

Gemäß § 76 des Bundesbeamtengesetzes übertrage ich dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen für den Bereich der Deutschen Bundespost die Ausübung der Befugnis, Bestimmungen über die Dienstkleidung der Beamten zu erlassen.*

Text: BBG 2030-2

2030-12-4

Anordnung des Bundespräsidenten
über den Erlaß von Bestimmungen für die Dienstkleidung
von Beamten der Bundesverkehrsverwaltung

Vom 2. April 1957

Bundesgesetzbl. I S. 366, verk. am 8. 4. 1957

Gemäß § 76 des Bundesbeamtengesetzes übertrage ich dem Bundesminister für Verkehr für den Bereich der Bundesverkehrsverwaltung die Ausübung der Befugnis, Bestimmungen über die Dienstkleidung der Beamten zu erlassen.

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, für den Bereich der Deutschen Bundesbahn die Ausübung dieser Befugnis auf den Vorstand der Deutschen Bundesbahn weiter zu übertragen, soweit es sich nicht um Bestimmungen über Form, Farbe und Ausstattung der Dienstkleidung handelt.*

Text: BBG 2030-2

**Anordnung des Bundespräsidenten
über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen**

2030-12-8

Vom 29. Juli 1958

Bundesgesetzbl. I S. 561, verk. am 2. 8. 1958

Gemäß § 81 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 18. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1337) setze ich folgende Amtsbezeichnungen für Beamte des Bundeskartellamtes fest:*

Präsident des Bundeskartellamtes,
Vizepräsident des Bundeskartellamtes,
Direktor beim Bundeskartellamt.

Einleitungssatz: BBG 2030-2

**Anordnung des Bundespräsidenten
über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen**

2030-12-9

Vom 6. Oktober 1958

Bundesgesetzbl. I S. 718, verk. am 8. 10. 1958

Gemäß § 81 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 18. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1337) setze ich folgende Amtsbezeichnungen für Beamte im Bereich des Bundesministers für Verteidigung fest:*

Präsident des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung,

Einleitungssatz: BBG 2030-2

Vizepräsident des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung,

Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung,

Direktor bei der Bundesweherschule für Innere Führung.

**Anordnung des Bundespräsidenten
über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen**

2030-12-10

Vom 31. Oktober 1958

Bundesgesetzbl. I S. 771, verk. am 21. 11. 1958

Gemäß § 81 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 18. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1337) setze ich folgende Amtsbezeichnungen für Beamte der Bundesanstalt für Bodenforschung fest:*

Präsident und Professor der Bundesanstalt für Bodenforschung,

Einleitungssatz: BBG 2030-2

Leitender Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Bodenforschung,

Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Bodenforschung,

Oberregierungsgeologe,

Regierungsgeologe.

2030-12-11 **Anordnung des Bundespräsidenten**
über den Erlaß von Bestimmungen für die Dienstkleidung
der Amtsgehilfen

Vom 21. August 1959

Bundesgesetzbl. I S. 661, verk. am 16. 9. 1959

Gemäß § 76 des Bundesbeamtengesetzes übertrage ich dem Bundesminister des Innern die Befugnis, Bestimmungen über die Dienstkleidung der Amtsgehilfen zu erlassen.

Für die Dienstkleidung der Amtsgehilfen bei der Verwaltung des Bundestages, des Bundesrates und des Bundesverfassungsgerichts, beim Bundespräsidialamt, beim Bundeskanzleramt, beim Auswärtigen Amt, bei der Bundesverkehrsverwaltung und bei der Deutschen Bundespost verbleibt es bei der bisherigen Regelung.*

Text: BBG 2030-2

2030-13-1 **Allgemeine Anordnung**
über die Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis
im Bereich der Deutschen Bundespost

Vom 12. Oktober 1953

Bundesgesetzbl. I S. 1485, verk. am 27. 10. 1953

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) ordne ich an:*

I.

Bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Bereich der Deutschen Bundespost wird der Dienstherr durch

- a) den Präsidenten einer Oberpostdirektion,
- b) den Präsidenten des Fernmeldetechnischen Zentralamts,
- c) den Präsidenten des Posttechnischen Zentralamts,

d) den Präsidenten des Sozialamts der Deutschen Bundespost

jeweils für die ihnen unterstellten Beamten sowie für die früheren Beamten und die Versorgungsempfänger ihres Dienstbereichs vertreten.

II.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen

Einleitungssatz: BBG 2030-2

2030-13-2 **Allgemeine Anordnung**
über die Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis
im Bereich der Deutschen Bundesbahn

Vom 14. Dezember 1953

Bundesgesetzbl. I S. 1601, verk. am 31. 12. 1953

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) ordnen wir an:*

I.

Zur gerichtlichen Vertretung des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn als oberster Dienstbehörde sind je innerhalb ihres Geschäftsbereichs die Bundesbahndirektionen, die Bundesbahn-Zentralämter und das Bundesbahn-Sozialamt berufen.

II.

Innerhalb des Geschäftsbereichs der Generalbetriebsleitungen und der besonderen Ämter, denen

bestimmte Geschäfte für einen oder mehrere Direktionsbezirke übertragen sind, liegt die gerichtliche Vertretung des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn als oberster Dienstbehörde der Bundesbahndirektion ob, in deren Bezirk die Generalbetriebsleitungen oder die besonderen Ämter ihren Sitz haben, wenn sie nicht einer anderen Dienststelle unterstellt sind, die nach Ziffer I dieser Anordnung zur gerichtlichen Vertretung des Dienstherrn befugt ist.

III.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Vorstand der Deutschen Bundesbahn

Einleitungssatz: BBG 2030-2

Allgemeine Anordnung 2030-13-3
**über die Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis und dem
Soldatenverhältnis im Bereich des Bundesministers für Verteidigung**

Vom 8. April 1958

Bundesgesetzbl. I S. 216, verk. am 17. 4. 1958

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1337), des § 59 Abs. 3 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114) und des § 87 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 785) in Verbindung mit § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes ordne ich an:*

I.

Bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis und aus dem Wehrdienstverhältnis, soweit aus diesem Ansprüche auf Geld- und Sachbezüge, Heilfürsorge und Versorgung im Sinne des § 87 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes geltend gemacht wer-

Einleitungssatz: BBG 2030-2

den, wird der Dienstherr durch den Präsidenten derjenigen Wehrbereichsverwaltung vertreten, deren Dienstaufsicht die Verwaltungsstelle untersteht, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den Erlaß eines beantragten Verwaltungsaktes abgelehnt oder unterlassen hat oder einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes ohne zureichenden Grund in angemessener Zeit sachlich nicht beschieden oder den Anspruch auf eine Leistung abgelehnt hat.

II.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Bundesminister für Verteidigung

Anordnung 2030-14-1
**über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet
der beamtenrechtlichen Versorgung usw. im Dienstbereich
des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen
— ZO Vers —**

Vom 21. November 1958

BAnz. Nr. 231/1958, verk. am 2. 12. 1958

A. Festsetzungs- und Regelungsbehörden *

- I. 1. Auf Grund des § 155 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953, jetzt in der Fassung vom 18. September 1957 — BBG — (Bundesgesetzbl. I S. 1337 = Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen — AmtsblVf. Nr. 537/1957 S. 927), übertrage ich meine Befugnisse zur Festsetzung und Regelung der Bezüge der Versorgungsempfänger meines Dienstbereichs, deren Versorgung durch das Bundesbeamtengesetz geregelt wird, auf die Oberpostdirektionen — OPDn — bzw. die Bundesdruckerei, soweit die Versorgungsbezüge von dieser getragen werden.

Hierzu gehören auch die Versorgungsempfänger, die nicht Bundesbeamte waren, aber nach § 180 BBG übergeleitet worden sind.

2. Soweit ich im Lande Berlin nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der in einzelnen Verwaltungszweigen des Landes Berlin beschäftigten Personen vom 26. April 1957 — G Bln — (Bundesgesetzbl. I S. 397 = AmtsblVf. Nr. 245/1957 S. 342) oberste Dienstbehörde bin, übertrage ich, gestützt auf § 6 Abs. 1 a. a. O. in Verbindung mit § 155 Abs. 1 Satz 2 BBG, die Befugnisse als Festsetzungs- und Regelungsbehörde auf die Landespostdirektion Berlin — LPD Berlin —.
3. Auf Grund des § 29 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 — G 131 —, jetzt in der Fassung vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1296 = AmtsblVf. Nr. 529/1957 S. 889), und des § 10 G Bln, sämtlich in Verbindung mit § 155 Abs. 1 Satz 2 BBG, übertrage ich meine Befugnisse zur Festsetzung und Regelung der Bezüge aller

unter das G 131 fallenden Versorgungsempfänger meines Dienstbereichs auf die OPDn und die LPD Berlin.

4. Für die Versorgungsempfänger der Post im Bereich der OPD Saarbrücken gelten die Vorschriften unter IV.

II. Zur sachlichen Zuständigkeit der Festsetzungs- und Regelungsbehörde gehören versorgungsrechtliche Entscheidungen aller Art, soweit nicht gesetzlich oder in diesem Erlaß etwas anderes bestimmt ist.

Ausgenommen und damit dem Ministerium vorbehalten sind:

1. die Herbeiführung versorgungsrechtlicher Entscheidungen, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben,
2. die Herbeiführung von Entscheidungen über Abweichungen von den RL,
3. Entscheidungen, die nach dem Gesetz oder den Verwaltungsvorschriften der obersten Dienstbehörde vorbehalten sind, z. B. nach § 109 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz, § 111 Abs. 2 letzter Satz, § 133 Abs. 1, § 149 Abs. 1 und 2, §§ 159, 163, § 165 Abs. 3, § 167, VV Nr. 2 Abs. 2 zu § 150 BBG,
4. Entscheidungen nach § 117 Abs. 2 BBG,
5. Entscheidungen über die Gewährung oder Änderung einer Abfindungsrente nach Artikel 14 Abs. 2 der Personalabbau-Verordnung in der Fassung des Gesetzes über die Einstellung des Personalabbaues usw. vom 4. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 181 = AmtsblVf. Nr. 462/1925 S. 405 [416]),
6. Entscheidungen über Sachschäden aus Dienstunfällen, die im Einzelfall den Betrag von 300 DM übersteigen,
7. alle vor Beginn des Ruhestandes notwendig werdenden Entscheidungen auf dem Gebiet der Unfallfürsorge sowie die erstmalige Festsetzung der Versorgungsbezüge für die dem Ministerium angehörenden Beamten sowie die Präsidenten der mir unmittelbar nachgeordneten Behörden einschließlich der Bundesdruckerei,
8. sowie der Hinterbliebenen der unter 7. genannten Personen, sofern der Beamte vor Eintritt in den Ruhestand verstorben ist.

III. Örtlich zuständig ist

1. für alle vor Beginn des Ruhestandes notwendig werdenden Entscheidungen auf dem Gebiet der Unfallfürsorge die Behörde, deren Präsident Dienstvorgesetzter des Beamten ist,
 2. in allen übrigen Versorgungsfällen die OPD bzw. LPD Berlin, in deren Bezirk der Versorgungsempfänger wohnt.
- Wohnen versorgungsberechtigte Hinterbliebene (einschließlich der Empfänger von Unterhaltsbeiträgen) in verschiedenen

Orten, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz der Witwe oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, nach dem Wohnsitz der jüngsten Waise:

3. Entscheidungen nach §§ 121 Abs. 3 und 122 BBG obliegen der OPD, die bis zum Tode des Beamten oder Versorgungsempfängers zuständig war, bzw. der LPD Berlin, dem Fernmeldetechnischen Zentralamt — FTZ —, Posttechnischen Zentralamt — PTZ — oder dem Sozialamt der Deutschen Bundespost — SAP —.
4. Verlegt ein Versorgungsberechtigter seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in einen Ort außerhalb des Bundesgebiets, so bleibt die OPD bzw. die LPD Berlin zuständig, die ihn bis dahin betreut hat. Zum Bundesgebiet im Sinne dieser Vorschrift gehört auch Berlin (West).
5. Hat ein Versorgungsberechtigter nach Bundesrecht seinen Wohnsitz ins Saarland oder umgekehrt ein Versorgungsberechtigter nach dem im Saarland vorläufig weitergeltenden Beamtenrecht (vgl. § 13 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 — G Saar — [Bundesgesetzbl. I S. 1011 = AmtsblVf. Nr. 1/1957 S. 4]) seinen Wohnsitz ins Bundesgebiet oder nach Berlin (West) verlegt, so bleibt die bis zur Übersiedlung zuständig gewesene OPD bzw. die LPD Berlin weiterhin zuständig. Das gleiche gilt bei einem künftigen Wechsel des Wohnsitzes.
6. Die Bundesdruckerei ist unabhängig vom Wohnsitz für alle Versorgungsberechtigten örtlich zuständig, deren Versorgung sie zu tragen hat.

IV. Saarland

Als Festsetzungs- und Regelungsbehörde bestimme ich

- a) für die Versorgungsempfänger, die unter das G Saar fallen — unabhängig von ihrem Wohnsitz —, gestützt auf § 13 Abs. 1 und 4 G Saar in Verbindung mit § 126 Abs. 1 Satz 2 DBG, die OPD Saarbrücken,
 - b) für die im Saarland wohnhaften Versorgungsempfänger nach dem G 131, gestützt auf § 29 G 131 in Verbindung mit § 155 Abs. 1 BBG, die OPD Trier.
- Für die sachliche und örtliche Zuständigkeit gelten die Vorschriften unter II und III sinngemäß.

B. Übertragung von Zuständigkeiten kraft besonderer gesetzlicher Ermächtigung*

Die mir als oberster Dienstbehörde vorbehaltene Zurruesetzung von Beamten auf Probe nach § 46 Abs. 2 BBG übertrage ich für Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10, die eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von

mindestens 15 Jahren zurückgelegt, das 35. Lebensjahr vollendet und ihre Dienstunfähigkeit nicht selbst verschuldet haben, für die Beamten ihres Geschäftsbereiches auf die Präsidenten der OPDn, der LPD Berlin, des PTZ, des FTZ und des SAP sowie auf den Direktor der Bundesdruckerei. Der Bundesminister des Innern hat allgemein sein Einverständnis mit der Ruhestandsversetzung von Probebeamten, die die obengenannten Voraussetzungen erfüllen, erklärt. In derartigen Fällen braucht daher das Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern nicht mehr besonders herbeigeführt zu werden.

C. Sonstige Zuständigkeitsvorschriften *

I. Unmittelbarer Dienstvorgesetzter im Sinne des § 43 Abs. 1 BBG sind

1. der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen hinsichtlich
 - a) der Präsidenten der OPDn, der LPD Berlin, des FTZ, PTZ, SAP und der Bundesdruckerei sowie
 - b) der dem Ministerium angehörenden Beamten,
2. die Präsidenten der OPDn und der LPD Berlin hinsichtlich
 - a) der Amtsvorsteher der selbständigen Ämter ihres Bereichs und
 - b) der ihrer Behörde angehörenden Beamten,
3. die Präsidenten des FTZ, PTZ, SAP und der Bundesdruckerei sowie
4. die Leiter der selbständigen Ämter hinsichtlich der ihrer Behörde angehörenden Beamten.

C.: BBG 2030-2; G 131, 2036-1

II. Dienstvorgesetzte der Beamten der DBP bzw. der Bundesdruckerei sind

1. der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen für alle Beamten der DBP und der Bundesdruckerei
2. die Präsidenten der OPDn, der LPD Berlin, des FTZ, PTZ, SAP und der Bundesdruckerei sowie
3. die Leiter der selbständigen Ämter der DBP je für ihren Geschäftsbereich.

III. Gemäß § 60 Abs. 2 G 131 bestimme ich zum Dienstvorgesetzten, der an die Stelle des letzten vor dem 8. Mai 1945 zuständig gewesenem Dienstvorgesetzten tritt, hinsichtlich der Beamten z. Wv. oder früheren Beamten auf Widerruf der BesGr. A 11 bis A 4 b 1

- a) die nicht im Postdienst wiederverwendet werden, die Präsidenten der OPDn bzw. der LPD Berlin, in deren Bezirk der Beamte wohnt, bei Wohnsitz im Saarland den Präsidenten der OPD Trier,
- b) die im Postdienst wiederverwendet werden, die Präsidenten der OPD, LPD Berlin, des FTZ, PTZ und SAP, in deren Bereich der Beamte z. Wv. usw. wiederverwendet wird. Für die Beamten der übrigen Besoldungsgruppen behalte ich mir die erforderlichen Entscheidungen vor.

Diese Anordnung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und Bundesminister der Finanzen und tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Bundesanzeiger in Kraft.

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen

Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung im Dienstbereich des Bundesministers für Verteidigung*

2030-14-2

Vom 18. Juni 1959

BAnz. Nr. 126/1959, verk. am 7. 7. 1959

A. Festsetzungs- und Regelungsbehörden

- I. (1) Auf Grund des § 155 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) vom 14. Juli 1953 in der Fassung vom 18. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1337) übertrage ich, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Anordnung etwas anderes bestimmt ist, meine Befugnisse

zur Festsetzung und Regelung der Bezüge der Versorgungsempfänger meines Dienstbereiches, deren Versorgung auf einem Bundesbeamtenverhältnis beruht,

auf das Wehrbereichsgebührensamt III Düsseldorf für die Beamten, die bis zum Eintreten des Versorgungsfalles von den Wehrbereichsgebührensämtern I bis III sowie der Gebührensstelle meines Hauses Dienstbezüge erhalten haben,

Überschrift: BBG 2030-2; RL u. VV Beilage zum BAnz. Nr. 126 v. 5. 7. 1955 i. d. F. d. Bek. v. 26. 9. 1958 Beilage zum BAnz. Nr. 188 v. 1. 10. 1958

auf das Wehrbereichsgebührensamt V Stuttgart für die Beamten, die bis zum Eintreten des Versorgungsfalles von den Wehrbereichsgebührensämtern IV bis VI Dienstbezüge erhalten haben.

(2) Für Versorgungsempfänger, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Saarland haben, ist das Wehrbereichsgebührensamt V und für solche, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Lande Berlin haben, das Wehrbereichsgebührensamt III zuständig.

(3) Verlegt ein Versorgungsempfänger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in den Zuständigkeitsbereich des anderen Wehrbereichsgebührensamtes, so wird dieses Wehrbereichsgebührensamt zuständig. Das bisher zuständige Wehrbereichsgebührensamt hat die abgeschlossenen und vorgeprüften Versorgungsakten so rechtzeitig an das andere Wehrbereichsgebührensamt abzugeben, daß dort die Versorgungsbezüge ohne Verzögerung weitergezahlt werden können. Ist in der Versorgungsangelegenheit über einen Widerspruch noch nicht entschieden oder ist ein Rechtsstreit anhängig, so tritt der Wechsel in der Zuständigkeit erst mit der Unanfechtbarkeit der in dem Verfahren zuletzt getroffenen Entscheidung ein.

II. Den Wehrbereichsverwaltungen III und V übertrage ich

Entscheidungen nach §§ 120, 125, 126 Abs. 2 Satz 2, §§ 130 und 145 BBG entsprechend der Zuständigkeitsabgrenzung nach Unterabschnitt I.

III. Dem Bundesminister für Verteidigung bleiben vorbehalten:

1. die Herbeiführung versorgungsrechtlicher Entscheidungen, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben;
2. die Herbeiführung von Entscheidungen über Abweichungen von den RL;
3. Entscheidungen, die nach dem Gesetz oder den Verwaltungsvorschriften der obersten Dienstbehörde vorbehalten sind, z. B. nach § 109 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz, § 110 Abs. 2 letzter Satz, § 111 Abs. 2 letzter Satz, § 133 Abs. 1, § 142 Abs. 4 letzter Satz, § 149 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1, VV Nr. 2

Abs. 2 zu § 150 BBG, § 159 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3, § 163 Satz 2, § 165 Abs. 3 letzter Satz, § 167 Abs. 1 Satz 1, § 181 Abs. 4 letzter Halbsatz BBG.

B. Übertragung von Zuständigkeiten kraft besonderer Ermächtigung

I. Für Beamte der Bes.-Gr. A 1 bis A 10 übertrage ich folgende Befugnisse auf die Dienststellen, die für die Ernennung oder Entlassung dieser Beamten zuständig sind oder zuletzt zuständig waren:

1. auf Grund des § 46 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz BBG die Zuruhesetzung von Beamten auf Probe, soweit sie eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von mindestens fünfzehn Jahren zurückgelegt, das 35. Lebensjahr vollendet und ihre Dienstunfähigkeit nicht selbst verschuldet haben,
2. auf Grund der VV Nr. 8 zu § 109 BBG die Feststellung, ob ein Beamter die Obliegenheiten seines Amtes bereits vor dessen Übertragung mindestens ein Jahr lang wahrgenommen hat,
3. auf Grund der VV Nr. 1 Abs. 4 Satz 1 zu § 150 BBG die Anerkennung eines Dienstunfalls.

II. Den Wehrbereichsverwaltungen III und V übertrage ich:

1. auf Grund des § 139 Abs. 3 Satz 2 BBG die Anordnung der amtsärztlichen Untersuchung bei Neufeststellung eines Unfallausgleichs gemäß § 139 Abs. 3 BBG,
2. auf Grund des § 142 Abs. 6 Satz 2 BBG die Anordnung der amtsärztlichen Untersuchung zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit.

Die Zuständigkeitsabgrenzung richtet sich nach Abschnitt A Unterabschnitt I Absatz 1.

C. Inkrafttreten

Diese Anordnung ergeht im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen und tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Bundesanzeiger in Kraft.

Der Bundesminister für Verteidigung

2030-14-3

Anordnung
über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet
der beamtenrechtlichen Versorgung im Dienstbereich
des Bundesministers des Innern

Vom 19. Februar 1960

BAnz. Nr. 40/1960

I.*

Auf Grund des § 155 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) vom 14. Juli 1953 in der Fassung vom 18. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1337) und des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes vom 28. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 829) übertrage ich, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Anordnung etwas anderes bestimmt ist, die Befugnisse des Bundesministers des Innern zur Festsetzung und Regelung der Bezüge der Versorgungsempfänger, deren Versorgung auf einem Bundesbeamten- oder Bundesrichterverhältnis beruht, auf das Bundesverwaltungsamt.

II.*

Den dem Bundesminister des Innern unmittelbar nachgeordneten Behörden übertrage ich für ihren Dienstbereich folgende Befugnisse:

1. die Anerkennung eines Dienstunfalls nach VV Nr. 1 Abs. 4 Satz 1 zu § 150 BBG;
2. Entscheidungen auf dem Gebiet der Unfallfürsorge nach den §§ 136 bis 139 BBG, die vor Beginn des Ruhestandes notwendig werden;
3. Entscheidungen nach § 121 Abs. 3 und § 122 BBG nach dem Tode von Beamten, die während des Dienstverhältnisses gestorben sind;
4. die Anordnung der amtsärztlichen Untersuchung bei Neufeststellung eines Unfallsausgleichs nach § 139 Abs. 3 BBG;
5. die Anordnung der amtsärztlichen Untersuchung zur Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 142 Abs. 6 und § 143 Abs. 3 BBG.

III.*

Dem Bundesminister des Innern bleiben vorbehalten:

1. alle versorgungsrechtlichen Entscheidungen, die vor Beginn des Ruhestandes notwendig werden und die erstmalige Festsetzung der Versorgungsbezüge für Beamte des Bundesministeriums des Innern, den Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts, den Präsidenten des Bundesdisziplinarhofs und die Leiter der dem Bundesministerium des Innern unmittelbar nachgeordneten Dienststellen sowie für die

Hinterbliebenen dieser Beamten und Richter, sofern sie während des Dienstverhältnisses gestorben sind;

2. die Entscheidungen über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltsfähiger Dienstzeit, soweit es sich um Richter und Beamte der Besoldungsgruppen A 13 und höher handelt (die entsprechenden Entscheidungen für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12 sind auf das Bundesverwaltungsamt übertragen);
3. versorgungsrechtliche Entscheidungen, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben;
4. Entscheidungen über Abweichung von den Richtlinien zur Durchführung des Bundesbeamtengesetzes (RL);
5. Entscheidungen nach Abschnitt II dieser Anordnung, soweit die Leiter der unmittelbar nachgeordneten Behörden davon betroffen sind;
6. alle übrigen Entscheidungen, die nach dem Gesetz oder den Verwaltungsvorschriften der obersten Dienstbehörde vorbehalten sind, z. B. nach § 109 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz, § 110 Abs. 2 letzter Satz, § 111 Abs. 2 letzter Satz, § 133 Abs. 1, § 142 Abs. 4 letzter Satz, § 149 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1, VV Nr. 2 Abs. 2 zu § 150 BBG, § 159 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3, § 163 Satz 2, § 165 Abs. 3 letzter Satz, § 167 Abs. 1 Satz 1, § 181 Abs. 4 letzter Halbsatz BBG.

IV.*

Von dieser Anordnung bleiben unberührt:

1. die Bestimmung der Oberfinanzdirektion Düsseldorf — Abteilung für Zölle und Verbrauchsteuern — als Festsetzungs- und Regelungsbehörde für Versorgungsbezüge
 - a) in den Fällen des § 60 Abs. 1 letzter Satz des Gesetzes zu Artikel 131 GG (vgl. Bekanntmachung des Bundesministers des Innern vom 3. Juli 1954 — Gemeinsames Ministerialblatt S. 378 —),
 - b) in den Fällen des § 8 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 18. März 1952 — Bundesgesetzbl. I S. 137 —;

I. bis III.: BBG 2030-2

II. Nr. 1 u. III. Nr. 6: VV Beilage zum BAnz. Nr. 126 v. 5. 7. 1955 i. d. F. d. Bek. v. 26. 9. 1958 Beilage zum BAnz. Nr. 188 v. 1. 10. 1958

III. Nr. 4: RL Beilage zum BAnz. Nr. 126 v. 5. 7. 1955 i. d. F. d. Bek. v. 26. 9. 1958 Beilage zum BAnz. Nr. 188 v. 1. 10. 1958

IV. Nr. 1: G 131 2036-1; G v. 18. 3. 1952 2037-2

IV. Nr. 3: BWGöD 2037-1

IV. Nr. 4: Vorl. BPolBG 2030-6

2. die Bestimmung der Oberfinanzdirektionen — Abteilung für Zölle und Verbrauchssteuern — als Festsetzungs- und Regelungsbehörden für alle Versorgungsausgaben, die nach dem Zweiten Überleitungsgesetz vom 21. August 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 774 — vom Bund zu tragen sind (Bekanntmachung des Bundesministers des Innern vom 15. Dezember 1952 — Gemeinsames Ministerialblatt 1953 S. 12 —);
3. die nach § 29 BWGöD und der VV Nr. 1 dazu den Ländern obliegenden Aufgaben der Festsetzung und Regelung von Versorgungsbezügen für wiedergutmachungsberechtigte Personen;
4. die den Grenzschutzverwaltungen bzw. der Paßkontrolldirektion als bisherigen Pensionsregelungsbehörden obliegenden Aufgaben nach Nummer 4 Abs. 1, Nummer 5 Abs. 2 Satz 1,

Abs. 3 Satz 1 und 4 und Nummer 7 Satz 2 der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 10 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes (vorl. BPolBG) vom 6. August 1953 in der Fassung vom 3. November 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 677) — Übergangsbeihilfe — vom 5. Juli 1955 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 292).

V.*

VI.

Diese Anordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Der Bundesminister des Innern

V.: Aufhebungsvorschrift

203 Recht der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen

2031 Disziplinarrecht *

Bundesdisziplinarordnung*

(BDO)

Vom 28. November 1952

Bundesgesetzbl. I S. 761, verk. am 2. 12. 1952

Inhaltsübersicht

ABSCHNITT I	§§	ABSCHNITT IV	§§
Anwendbarkeit des Gesetzes	1—3	Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens	
		1. Zulässigkeit der Wiederaufnahme	83—85
		2. Verfahren	86—92
		3. Ausschluß von Disziplinarrichtern	93
		4. Entschädigung unschuldig Verurteilter ...	94, 95
		5. Entziehung und Neubewilligung des Unterhaltsbeitrages	96
		ABSCHNITT V	
		Kosten des Disziplinarverfahrens	97—101
		ABSCHNITT VI	
		Vollstreckung, Begnadigung	102—104
		ABSCHNITT VII	
		Verfahren bei Fernbleiben vom Dienst	105, 106
		ABSCHNITT VIII	
		Verfahren gegen Beamte auf Widerruf	107
		ABSCHNITT IX	
		Besondere Vorschriften	
		1. Richterliche Beamte	108
		2. (weggefallen)	
		3. Mitglieder der oberen Bundesgerichte und des Bundesrechnungshofs	110
		4. Beamte der uniformierten Vollzugspolizei des Bundes	111
		5. Beamte der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts	112
		6. (weggefallen)	
		ABSCHNITT X	
		Schlußvorschriften	114—121

ABSCHNITT I

Anwendbarkeit des Gesetzes

§ 1*

(1) Die Bundesdisziplinarordnung gilt für die Beamten und Ruhestandsbeamten, die dem Bundesbeamtengesetz unterliegen.

(2) Frühere Bundesbeamte, die Unterhaltsbeiträge nach den §§ 50, 120, 142, 143, 162 oder 177 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes beziehen oder denen eine Abfindungsrente nach § 153 des Bundesbeamtengesetzes zugesichert ist oder gewährt wird, gelten bis zum Ende dieses Bezuges als Ruhestands-

Überschrift: Gem. Art. 2, 17 G v. 28. 11. 1952 2031-1/1 am 1. 1. 1953 in Kraft getreten

§ 1: I. d. F. d. § 198 BBG v. 14. 7. 1953 I 551 2030-2

beamte, ihre Bezüge als Ruhegehalt. Das gleiche gilt für eine frühere Beamtin, die eine ihr nach § 152 des Bundesbeamtengesetzes zustehende Abfindung noch nicht oder nur teilweise erhalten hat.

§ 2*

Ein Beamter, der aus einem früheren Beamtenverhältnis ausgeschieden, entlassen oder in den Ruhestand getreten war, kann nach diesem Gesetz auch wegen solcher Dienstvergehen oder als Dienstvergehen geltender Handlungen (§ 77 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes) verfolgt werden, die er in dem früheren Beamtenverhältnis oder als Ruhestandsbeamter begangen hat; auch bei einem aus einem früheren Beamtenverhältnis ausgeschiedenen oder entlassenen Beamten gelten hierbei die

§ 2: I. d. F. d. § 198 BBG v. 14. 7. 1953 I 551 2030-2

in § 77 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Handlungen als Dienstvergehen. Ein Wechsel des Dienstherrn steht der disziplinarrechtlichen Verfolgung auch dann nicht entgegen, wenn das frühere Beamtenverhältnis zu einem anderen Dienstherrn als dem Bunde bestanden hat.

§ 3

(1) Die zuständige Behörde bestimmt nach pflichtmäßigem Ermessen, ob wegen eines Dienstvergehens nach diesem Gesetz einzuschreiten ist; sie hat dabei auch das gesamte dienstliche und außerdienstliche Verhalten zu berücksichtigen.

(2) Sind seit einem Dienstvergehen, das keine schwerere Disziplinarstrafe als Warnung, Verweis oder Geldbuße gerechtfertigt hätte, mehr als fünf Jahre verstrichen, so ist eine Bestrafung nicht mehr zulässig.

ABSCHNITT II Disziplinarstrafen

§ 4

(1) Disziplinarstrafen sind:

Warnung,
Verweis,
Geldbuße,
Gehaltskürzung,
Versagen des Aufsteigens im Gehalt,
Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe,
Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt,
Entfernung aus dem Dienst,
Kürzung des Ruhegehalts,
Aberkennung des Ruhegehalts.

(2) Die Disziplinarstrafen der Versagung des Aufsteigens im Gehalt und der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe können nebeneinander verhängt werden. Im übrigen darf in demselben Disziplinarverfahren nur eine der im Absatz 1 genannten Disziplinarstrafen verhängt werden.

§ 5

(1) Warnung ist die Mißbilligung eines bestimmten Verhaltens (Handelns oder Unterlassens) des Beamten mit der Aufforderung, dies künftig zu vermeiden.

(2) Verweis ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens des Beamten.

(3) Mißbilligende Äußerungen eines Dienstvorsetzten, die nicht ausdrücklich als Warnung oder Verweis bezeichnet werden (Zurechtweisungen, Ermahnungen, Rügen und dergleichen), sind keine Disziplinarstrafen.

§ 6

Die Geldbuße darf die einmonatigen Dienstbezüge des Beamten nicht übersteigen. Hat der Beamte keine Dienstbezüge, oder hat er sie nur während der Dauer eines Beschäftigungsauftrages, so darf die Geldbuße den Betrag von dreihundert Deutsche Mark nicht übersteigen. Bei Beamten, die Gebühren beziehen, darf die Geldbuße höchstens eintausend Deutsche Mark betragen.

§ 7*

(1) Die Gehaltskürzung besteht in der bruchteilmäßigen Verminderung der jeweiligen Dienstbezüge um höchstens ein Fünftel und auf längstens fünf Jahre. Hat der Bestrafte aus einem früheren Beamtenverhältnis einen Versorgungsanspruch erworben, so bleibt bei dessen Regelung (§§ 158 ff. des Bundesbeamtengesetzes) die Gehaltskürzung unberücksichtigt.

(2) Tritt der Bestrafte in den *Wartestand* oder in den Ruhestand, so wird das aus den ungekürzten Dienstbezügen errechnete *Wartegeld* oder Ruhegehalt während der Dauer der Gehaltskürzung in demselben Verhältnis gekürzt wie die Dienstbezüge.

(3) Stirbt der Bestrafte, so werden die Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld während der Dauer der Gehaltskürzung in demselben Verhältnis gekürzt wie die Dienstbezüge; das Witwen- und Waisengeld wird nicht gekürzt.

§ 7a

Die Versagung des Aufsteigens im Gehalt besteht darin, daß das Aufsteigen des Beamten in die im Besoldungsrecht vorgesehenen höheren Dienstaltersstufen gehemmt wird. Die Dauer der Versagung wird vom Bundesdisziplinargericht im Urteil bestimmt; sie ist nach vollen Jahren zu bemessen. Während der Dauer der Versagung darf der Beamte nicht befördert werden.

§ 7b

Durch die Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe erhält der Beamte die Dienstbezüge nach der Dienstaltersstufe, die das Bundesdisziplinargericht im Urteil bestimmt; er verliert zugleich den Anspruch auf die Dienstbezüge nach den von ihm erreichten höheren Dienstaltersstufen.

§ 7c

Durch die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt verliert der Beamte alle Rechte aus seinem bisherigen Amt einschließlich der damit verbundenen Dienstbezüge und der Befugnis, die bisherige Amtsbezeichnung zu

§ 7 Abs. 1: I. d. F. d. § 198 BBG v. 14. 7. 1953 I 551 2030-2

§ 7 Abs. 2: „Wartestand“ jetzt „einstweiliger Ruhestand“ gem. §§ 35 ff. BBG 2030-2

führen. Das Bundesdisziplinargericht bestimmt im Urteil die Dienstaltersstufe, nach der sich die Dienstbezüge des Beamten in der neuen Besoldungsgruppe bemessen.

§ 8

(1) Die Entfernung aus dem Dienst bewirkt auch den Verlust des Anspruchs auf Dienstbezüge und Versorgung sowie der Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen und die Dienstkleidung zu tragen.

(2) Die Entfernung aus dem Dienst und ihre Rechtsfolgen erstrecken sich auf alle Ämter, die der Bestrafte im unmittelbaren oder mittelbaren Bundesdienst bei Rechtskraft des Urteils bekleidet.

§ 9

(1) Bei einem Ruhestandsbeamten sind nur die Aberkennung und die Kürzung des Ruhegehalts als Disziplinarstrafen zulässig; § 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Aberkennung des Ruhegehalts setzt voraus, daß die Entfernung aus dem Dienst gerechtfertigt wäre, falls der Beschuldigte sich noch im Dienst befände; die Kürzung des Ruhegehalts wird anstelle der Gehaltskürzung verhängt.

(2) Die Aberkennung des Ruhegehalts bewirkt auch den Verlust des Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung und der Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehenen Titel zu führen und die Dienstkleidung zu tragen. Diese Wirkungen beziehen sich auf alle Ämter, die der Bestrafte beim Eintritt in den Ruhestand bekleidet hat.

(3) Höhe und Dauer der Kürzung des Ruhegehalts richten sich nach § 7 Abs. 1; beim Tode des Ruhestandsbeamten gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.

§ 10*

(1) Wird gegen einen früheren Ruhestandsbeamten, der wieder zum Beamten ernannt worden ist, auf Entfernung aus dem Dienst (§ 8) erkannt, so verliert er den Anspruch auf das frühere Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung sowie die anderen Befugnisse nach § 9 Abs. 2 nur, wenn er wegen eines in dem früheren Beamtenverhältnis begangenen Dienstvergehens oder wegen einer der im § 77 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Handlungen — gleichgültig, wann er diese begangen hat — verurteilt wird.

(2) Ein Ruhestandsbeamter, der vor seiner letzten Verwendung schon aus einem früheren Beamtenverhältnis in den Ruhestand getreten war, behält die ihm aus dem früheren Beamtenverhältnis zustehenden Ansprüche und Befugnisse (§ 9 Abs. 2), wenn er nur wegen eines in dem letzten Beamtenverhältnis begangenen Dienstvergehens verurteilt wird und keine der im § 77 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Handlungen Gegenstand der Verurteilung ist.

ABSCHNITT III

Disziplinarverfahren

1. Allgemeine Vorschriften

§ 11

(1) Gehaltskürzung, Versagung des Aufsteigens im Gehalt, Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe, Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt, Entfernung aus dem Dienst, Kürzung und Aberkennung des Ruhegehalts können nur von den Bundesdisziplinargerichten im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden.

(2) Warnung, Verweis und Geldbuße kann auch der Dienstvorgesetzte durch Disziplinarverfügung verhängen.

§ 12*

Schwebt gegen einen Beamten zur Zeit seines Eintritts in den Ruhestand ein förmliches Disziplinarverfahren, so wird dessen Fortsetzung durch den Eintritt in den Ruhestand nicht berührt. Gegen einen Ruhestandsbeamten kann ein Disziplinarverfahren nur wegen eines vor Eintritt in den Ruhestand begangenen Dienstvergehens oder wegen einer Handlung, die nach § 77 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes als Dienstvergehen gilt, eingeleitet werden.

§ 13

(1) Ist gegen den eines Dienstvergehens Beschuldigten wegen derselben Tatsachen die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, so kann ein Disziplinarverfahren zwar eingeleitet, es muß aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Ebenso muß ein bereits eingeleitetes Disziplinarverfahren ausgesetzt werden, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage erhoben wird. Mit Zustimmung des Bundesdisziplinaranwalts (§ 30a) kann das Disziplinarverfahren fortgesetzt werden, wenn die Sachaufklärung gesichert ist; das gleiche gilt, wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Beschuldigten liegen. Ergeht in diesen Fällen nach rechtskräftigem Abschluß des Disziplinarverfahrens im strafgerichtlichen Verfahren ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denen des Urteils des Bundesdisziplinargerichts abweichen, so gelten die abweichenden Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils als neue Tatsachen im Sinne des § 83 Abs. 1 Nr. 1.

(2) Wird der Beschuldigte im strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung waren, ein Disziplinarverfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne den Tatbestand eines Strafgesetzes zu erfüllen, ein Dienstvergehen enthalten.

(3) Für die Entscheidung im Disziplinarverfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils bindend, auf welchen die Ent-

scheidung des Strafgerichts beruht. Das Bundesdisziplinargericht kann jedoch die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder übereinstimmend bezweifeln; dies ist in den Urteilsgründen (§ 65) zum Ausdruck zu bringen.

§ 14

Das Disziplinarverfahren kann ausgesetzt werden, wenn die Beurteilung des Dienstvergehens von der Beurteilung einer Frage abhängt, über die in einem anderen — schwebenden oder einzuleitenden — Verfahren entschieden werden soll. Das Disziplinarverfahren ist spätestens nach der endgültigen Erledigung dieses Verfahrens fortzusetzen. Die in dem anderen Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im Disziplinarverfahren zugrunde gelegt werden, ohne daß sie nochmals geprüft zu werden brauchen.

§ 15*

(1) Die Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens wird nicht dadurch gehindert, daß der Beschuldigte, nachdem er das Dienstvergehen begangen hat, geisteskrank oder sonst verhandlungsunfähig geworden ist.

(2) In diesem Falle bestellt das Amtsgericht auf Antrag der Einleitungsbehörde (§ 29) einen Pfleger als gesetzlichen Vertreter zur Wahrnehmung der Rechte des Beschuldigten in dem Verfahren; der Pfleger muß Beamter sein. Die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Verfahren bei Anordnung einer Pflegschaft nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

§ 16

Die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben auf Ersuchen des Dienstvorgesetzten, des Untersuchungsführers oder des Vorsitzenden eines Bundesdisziplinargerichts in Disziplinarsachen Amts- und Rechtshilfe zu leisten; um die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen können nur die Amtsgerichte ersucht werden. Hat der Dienstvorgesetzte um die Vernehmung ersucht, so entscheidet das Amtsgericht über die Vereidigung.

§ 17

(1) Die Stellen, die die Beweiserhebung anordnen, entscheiden — unbeschadet des § 16 Satz 2 — über die Form, in der Beweise zu erheben sind. Niederschriften über Aussagen von Personen, die schon in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, können im Disziplinarverfahren ohne nochmalige Vernehmung verwertet werden.

(2) Dienstliche Auskünfte von Behörden und Beamten sind schriftlich einzufordern.

§ 15 Abs. 2: I. d. F. d. § 140 BRRG v. 1. 7. 1957 I 667; FGG 315-1; BGB 400-2

(3) Über jede Beweiserhebung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen ist nur zulässig, wenn Gefahr im Verzug oder wenn der Eid mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder als Mittel zur Herbeiführung einer wahren Aussage erforderlich ist.

§ 18

Der Beschuldigte kann im Disziplinarverfahren weder verhaftet noch vorläufig festgenommen noch — abgesehen von dem Fall des § 48 — zwangsweise vorgeführt werden.

§ 19*

(1) Die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Zustellungen werden ausgeführt

1. durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein oder, wenn er die Annahme oder die Ausstellung des Empfangsscheins verweigert, durch Anfertigung einer Niederschrift darüber,
2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
3. nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amts wegen,
4. an Behörden auch durch Vorlegung der Akten mit den Urschriften der zuzustellenden Schriftstücke; der Empfänger hat den Tag der Vorlegung in den Akten zu vermerken.

Zustellungen und Mitteilungen an den Bundesdisziplinaranwalt werden durch Vorlegung der Urschrift des zuzustellenden oder mitzuteilenden Schriftstücks bewirkt.

(2) Die Zustellung nach Absatz 1 Nr. 3 kann durch jeden Beamten ausgeführt werden. Die öffentliche Zustellung wird auf Antrag der Einleitungsbehörde oder des Untersuchungsführers von der Bundesdisziplinkammer bewilligt. Die zuzustellende Ausfertigung ist an der Gerichtstafel der Bundesdisziplinkammer anzuhängen; enthält das Schriftstück eine Ladung, so ist außerdem ein Auszug einmalig in das Ministerialblatt des Bundesministeriums des Innern einzurücken.

(3) Alle anderen Mitteilungen erfolgen formlos.

(4) Der Beamte muß Zustellungen und Mitteilungen unter der Anschrift, die er seinem Dienstvorgesetzten angezeigt hat, gegen sich gelten lassen.

§ 20*

Zur Ergänzung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes (Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung) und der Strafprozeßordnung anzuwenden, soweit nicht die Eigenart des Disziplinarverfahrens entgegensteht.

§ 19 Abs. 1 Nr. 3: ZPO 310-4
§ 20: StPO 312-2; GVG 300-2

2. Vorermittlungen

§ 21

(1) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, so veranlaßt der Dienstvorgesetzte die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen. Dabei sind nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden und die für die Strafbemessung bedeutsamen Umstände zu ermitteln.

(2) Das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen ist dem Beschuldigten und dem Bundesdisziplinaranwalt bekanntzugeben. Der Beschuldigte ist über die ihm zur Last gelegte Verfehlung unter Aufnahme einer Niederschrift zu hören; er kann sich auch schriftlich äußern. Die Anhörung des Beschuldigten erfolgt in Abwesenheit des Bundesdisziplinaranwalts und des Verteidigers. Soweit es ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann, ist dem Beschuldigten zu gestatten, die in den Vorermittlungen aufgenommenen Niederschriften, beigezogenen Akten und Schriftstücke einzusehen.

(3) Der Beschuldigte kann beantragen, daß weitere Ermittlungen vorgenommen werden. Der Dienstvorgesetzte entscheidet, ob dem Antrag stattzugeben ist.

(4) Als Dienstvorgesetzter gilt bei einem Ruhestandsbeamten die vor Beginn des Ruhestandes für den Beamten zuletzt zuständige oberste Dienstbehörde; sie kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen. Besteht die hiernach zuständige oberste Dienstbehörde nicht mehr, so bestimmt der Bundesminister des Innern, wer als Dienstvorgesetzter gilt.

§ 22

(1) Wird durch die Ermittlungen ein Dienstvergehen nicht festgestellt, oder hält der Dienstvorgesetzte eine Disziplinarstrafe nicht für angezeigt, so stellt er das Verfahren ein und teilt dies dem Beschuldigten und dem Bundesdisziplinaranwalt mit.

(2) Ungeachtet der Einstellung kann der höhere Dienstvorgesetzte wegen desselben Sachverhalts eine Disziplinarstrafe verhängen oder die Einleitungsbehörde das förmliche Disziplinarverfahren einleiten.

§ 23

Stellt der Dienstvorgesetzte das Verfahren nicht ein, und hält er seine Strafgewalt für ausreichend, so verhängt er die Disziplinarstrafe. Andernfalls führt er die Entscheidung des höheren Dienstvorgesetzten oder der Einleitungsbehörde herbei.

3. Disziplinarverfügung

§ 24

(1) Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen die ihm nachgeordneten Beamten befugt.

(2) Geldbußen können verhängen

1. die oberste Dienstbehörde bis zum zulässigen Höchstbetrage (§ 6),

2. die der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordneten Dienstvorgesetzten bis zur Hälfte des zulässigen Höchstbetrages,
3. die übrigen Dienstvorgesetzten bis zu einem Viertel des zulässigen Höchstbetrages.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann für ihren Geschäftsbereich die Befugnis der im Absatz 2 Nr. 3 bezeichneten Dienstvorgesetzten zur Verhängung von Geldbußen weiter abstufen.

§ 25

Die Disziplinarstrafe wird durch eine schriftliche, mit Gründen versehene Disziplinarverfügung verhängt, die dem Beschuldigten zuzustellen oder zu eröffnen ist; über die Eröffnung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Dem Bundesdisziplinaranwalt ist die Disziplinarverfügung mitzuteilen.

§ 26

(1) Der Beschuldigte kann gegen die Disziplinarverfügung, wenn sie nicht von der obersten Dienstbehörde erlassen ist, innerhalb zweier Wochen nach Zustellung oder Eröffnung schriftlich Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist bei dem Dienstvorgesetzten, der die Disziplinarverfügung erlassen hat, einzulegen. Die Frist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufes die Beschwerde bei dem Dienstvorgesetzten eingelegt wird, der über sie zu entscheiden hat.

(2) Der Dienstvorgesetzte, der die Disziplinarverfügung erlassen hat, ist nicht berechtigt, die Disziplinarstrafe aufzuheben oder zu mildern. Er hat die Beschwerde spätestens innerhalb einer Woche dem nächsthöheren Dienstvorgesetzten vorzulegen. Dieser entscheidet. Die Entscheidung ist dem Bundesdisziplinaranwalt mitzuteilen.

(3) Gegen die Entscheidung auf die Beschwerde ist weitere Beschwerde an den nächsthöheren Dienstvorgesetzten zulässig. Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß.

(4) Gegen die nach Absatz 3 ergehende Beschwerdeentscheidung kann der Beschuldigte die Entscheidung der Bundesdisziplinkammer beantragen. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß. Der Dienstvorgesetzte, der die Beschwerdeentscheidung erlassen hat, legt den Antrag mit seiner Stellungnahme der Bundesdisziplinkammer vor. Diese kann Beweise wie im förmlichen Disziplinarverfahren erheben. Sie entscheidet über die Rechtmäßigkeit der Disziplinarverfügung ohne mündliche Verhandlung endgültig durch Beschluß; sie kann die Disziplinarverfügung aufrechterhalten oder aufheben, aber nicht ändern. Die Entscheidung ist zu begründen.

(5) Über eine Disziplinarverfügung oder Beschwerdeentscheidung der obersten Dienstbehörde entscheidet auf Antrag des Beschuldigten der Bundesdisziplinarhof. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 27

(1) Stellt das Bundesdisziplinargericht in den Fällen des § 26 Abs. 4 und 5 ein Dienstvergehen nicht fest und hebt es aus diesem Grunde die Disziplinarverfügung auf, so ist eine erneute Ausübung der Disziplinargewalt gegen den Beschuldigten nur auf Grund solcher Tatsachen und Beweismittel zulässig, die dem Bundesdisziplinargericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren.

(2) Im übrigen können der höhere Dienstvorgesetzte oder die oberste Dienstbehörde eine Disziplinarverfügung des nachgeordneten Dienstvorgesetzten, die oberste Dienstbehörde auch eine von ihr selbst erlassene Disziplinarverfügung innerhalb eines Jahres, nachdem sie erlassen ist, aufheben und in der Sache anders entscheiden oder die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens veranlassen. Vor der Entscheidung ist der Beschuldigte zu hören. § 26 gilt sinngemäß.

4. Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens

§ 28

(1) Das förmliche Disziplinarverfahren gliedert sich in die Untersuchung und in das Verfahren vor dem Bundesdisziplinargericht. Es wird durch schriftliche Verfügung der Einleitungsbehörde eingeleitet. Die Verfügung wird dem Beschuldigten und dem Bundesdisziplinaranwalt zugestellt. Die Einleitung wird mit der Zustellung an den Beschuldigten wirksam.

(2) Der Beamte kann die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens gegen sich beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu reinigen. Lehnt die Einleitungsbehörde die Einleitung ab, so hat sie ihm bekanntzugeben, daß ein Grund für die Einleitung nicht vorliegt. Auf seinen Antrag ist die Entscheidung schriftlich zu begründen. Für Beamte auf Widerruf gilt § 107 sinngemäß.

§ 29*

(1) Einleitungsbehörden sind

- a) für Beamte, hinsichtlich derer der Bundespräsident das Ernennungsrecht ausübt, mit Ausnahme der unter Buchstabe c bezeichneten, die für die Dienstaufsicht zuständigen obersten Bundesbehörden; diese können ihre Befugnis mit Zustimmung des Bundesministers des Innern auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen, sie jedoch im Einzelfalle wieder an sich ziehen,
- b) für andere Beamte, mit Ausnahme der unter Buchstabe c bezeichneten, die für die Ernennung zuständigen Behörden,
- c) für Beamte der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Behörden, die der für die Aufsicht zuständige Bundesminister im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern bestimmt.
- d) (weggefallen)

§ 29 Abs. 2: „Wartestand“ jetzt „einstweiliger Ruhestand“ gem. §§ 35 ff. BBG 2030-2

§ 29 Abs. 3 Satz 2: I. d. F. d. § 198 BBG v. 14. 7. 1953 I 551

Die obersten Bundesbehörden können auch für die unter Buchstaben b und c genannten, ihrer Aufsicht unterstehenden Beamten die Befugnis der Einleitungsbehörde allgemein oder im Einzelfalle an sich ziehen.

(2) Zuständig ist die Einleitungsbehörde, der der Beschuldigte im Zeitpunkt der Einleitung untersteht, bei einem nicht wiederbeschäftigten *Wartestandsbeamten* und bei einem *Ruhestandsbeamten* die Behörde, die bei seinem Eintritt in den *Wartestand* oder in den *Ruhestand* zuständig war; besteht diese Behörde nicht mehr, so bestimmt die oberste Bundesbehörde, welche Behörde zuständig ist. Die Zuständigkeit der Einleitungsbehörde nach Satz 1 wird durch eine Beurlaubung oder Abordnung des Beschuldigten nicht berührt.

(3) Der Bundesminister für Verkehr ist Einleitungsbehörde für die Vorstandsmitglieder der Deutschen Bundesbahn. Der Vorstand der Deutschen Bundesbahn ist Einleitungsbehörde für die übrigen Beamten der Deutschen Bundesbahn, soweit nicht die Ausübung des Ernennungsrechtes auf andere Behörden weiter übertragen worden ist; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 30

(1) Bekleidet ein Beschuldigter mehrere Ämter, die nicht im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, und beabsichtigt die Einleitungsbehörde, zu deren Geschäftsbereich eines dieser Ämter gehört, ein förmliches Disziplinarverfahren gegen ihn einzuleiten, so teilt sie dies den für die anderen Ämter zuständigen Einleitungsbehörden mit. Ein weiteres Disziplinarverfahren kann gegen den Beschuldigten wegen desselben Sachverhalts nicht eingeleitet werden.

(2) Bekleidet ein Beschuldigter mehrere Ämter, die im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, so kann nur die für das Hauptamt zuständige Einleitungsbehörde ein förmliches Disziplinarverfahren gegen ihn einleiten. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Einleitungsbehörde kann Disziplinarverfahren, die sie gegen mehrere Beschuldigte wegen des gleichen Sachverhalts eingeleitet hat, bis zum Eingang der Anschuldigungsschrift bei der Bundesdisziplinarkammer (§ 53) durch Verfügung miteinander verbinden und wieder trennen.

(4) Sind mehrere Einleitungsbehörden beteiligt, so entscheiden auf Antrag einer Einleitungsbehörde die zuständigen obersten Dienstbehörden gemeinsam über Verbindung und Trennung der Verfahren und darüber, welche Einleitungsbehörde für den Fortgang des Verfahrens zuständig sein soll.

4 a. Bundesdisziplinaranwalt

§ 30 a

Aufgabe des Bundesdisziplinaranwalts ist es, die einheitliche Ausübung der Disziplinargewalt zu sichern und das Interesse der Verwaltung und der Allgemeinheit in jeder Lage des Verfahrens wahrzunehmen. Der Bundesdisziplinaranwalt muß die

Fähigkeit zum Richteramt an einem ordentlichen Gericht oder auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen an einem allgemeinen Verwaltungsgericht erlangt haben.

§ 30 b

(1) Der Bundesdisziplinaranwalt untersteht dem Bundesminister des Innern. Dieser kann mit Zustimmung der Bundesregierung allgemeine Grundsätze für die Tätigkeit des Bundesdisziplinaranwalts aufstellen und ihm im Einzelfalle im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Bundesbehörde Weisungen erteilen.

(2) Der Bundesdisziplinaranwalt kann, um seine Aufgaben und Befugnisse bei den Einleitungsbehörden wahrzunehmen, von diesen vorgeschlagene geeignete Beamte als Beauftragte bestellen; sie müssen die Fähigkeit zum Richteramt an einem ordentlichen Gericht oder auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen an einem allgemeinen Verwaltungsgericht erlangt haben. Die Beauftragten sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an die Weisungen des Bundesdisziplinaranwalts gebunden.

§ 30 c

Der Bundesdisziplinaranwalt kann im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde ihm geboten erscheinende Ermittlungen selbst durchführen oder durch seine Beauftragten durchführen lassen.

§ 30 d

Hält der Bundesdisziplinaranwalt die Durchführung eines förmlichen Disziplinarverfahrens für geboten, so hat die Einleitungsbehörde seinem Antrag stattzugeben. Auf sein Ersuchen sind ihm die Disziplinarakten mit allen Unterlagen, einschließlich der Personalakten, vorzulegen.

4b. Verteidigung

§ 30 e*

(1) Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen. Das gleiche Recht hat der Beamte im Falle des § 105. Von Amts wegen wird ein Verteidiger, abgesehen von dem Fall des § 48 Abs. 1 Satz 3, nicht bestellt. Dem Verteidiger steht das Recht, Einsicht in die Akten zu nehmen, im gleichen Umfang zu wie dem Beschuldigten.

(2) Verteidiger können die bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwälte, Verwaltungsrechtsräte und Rechtslehrer an deutschen Hochschulen sowie Vertreter der Gewerkschaften und Berufsverbände der Beamten oder andere Beamte sein. Als Verteidiger bei dem Bundesdisziplinarhof sind nur Personen zugelassen, welche die Fähigkeit zum Richteramt an einem ordentlichen Gericht oder auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen an einem allgemeinen Verwaltungsgericht haben.

§ 30 e Abs. 1 Satz 2: I. d. F. d. § 198 BGG v. 14. 7. 1953 I 551

5. Bundesdisziplinargerichte

§ 31

(1) Bundesdisziplinargerichte sind die Bundesdisziplinkammern und der Bundesdisziplinarhof.

(2) Die Bundesdisziplinargerichte sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(3) Die Mitglieder der Bundesdisziplinargerichte üben ihre Tätigkeit in richterlicher Unabhängigkeit aus.

a) Bundesdisziplinkammern

§ 32

(1) Der Bundesminister des Innern errichtet durch Verordnung die Bundesdisziplinkammern; er bestimmt deren Sitz und Bezirk. Er kann bei einer Bundesdisziplinkammer mehrere Abteilungen bilden. Er regelt den Geschäftsgang.

(2) Bei jeder Bundesdisziplinkammer besteht eine Geschäftsstelle. Sie hat die Aufgaben der Gerichtskasse. Die Aufgaben der Geschäftsstelle einer Bundesdisziplinkammer können mit Zustimmung des Bundesministers des Innern von anderen Dienststellen übernommen werden.

§ 33*

(1) Zuständig ist die Bundesdisziplinkammer, in deren Bezirk der Beschuldigte bei Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens seinen dienstlichen Wohnsitz hat. Liegt der dienstliche Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, so ist die für den Sitz der Bundesregierung zuständige Bundesdisziplinkammer zuständig; für bestimmte Arten von Beamten im Grenzdienst kann jedoch die oberste Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die dem dienstlichen Wohnsitz am nächsten liegende Bundesdisziplinkammer als zuständig bezeichnen.

(2) Bei wiederbeschäftigten *Wartestandsbeamten* ist der Sitz der Behörde, bei anderen *Wartestandsbeamten* und bei Ruhestandsbeamten der Wohnsitz oder, wenn ein Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht besteht, der letzte dienstliche Wohnsitz maßgebend.

§ 34

Streitigkeiten über die Zuständigkeit von Bundesdisziplinkammern entscheidet auf Antrag einer Bundesdisziplinkammer oder einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde der Bundesdisziplinarhof durch Beschluß.

§ 35

(1) Mitglieder der Bundesdisziplinkammer sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter, rechtskundige und andere Beisitzer.

§ 33: GG 100-1
§ 33 Abs. 2: „Wartestandsbeamten“ jetzt „in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten“ gem. §§ 35 ff. BGG 2030-2

(2) Die Mitglieder müssen auf Lebenszeit ernannte Bundesbeamte sein, die das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben. Die Beisitzer müssen bei ihrer Ernennung den dienstlichen Wohnsitz im Bezirk der Bundesdisziplinkammer haben.

(3) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die rechtskundigen Beisitzer müssen die Fähigkeit zum Richteramt an einem ordentlichen Gericht oder auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen an einem allgemeinen Verwaltungsgericht haben.

(4) Der Vorsitzende einer Bundesdisziplinkammer kann zugleich zum Vorsitzenden von höchstens zwei weiteren Bundesdisziplinkammern ernannt werden.

§ 36

(1) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden vom Bundespräsidenten auf Lebenszeit ernannt. Der Bundesminister des Innern bestellt die Beisitzer der Bundesdisziplinkammer auf 3 Jahre; er kann sie bei Ablauf ihrer Amtszeit wiederbestellen.

(2) Wird während der Amtszeit die Bestellung neuer Beisitzer erforderlich, so werden sie nur für den Rest der Amtszeit bestellt.

(3) Die obersten Bundesbehörden und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände der Beamten können für die nach § 37 zweiter Halbsatz zu bestellenden Beisitzer Vorschläge machen.

§ 37

Die Bundesdisziplinkammer entscheidet mit drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden (oder seinem Stellvertreter) und zwei Beisitzern, von denen einer rechtskundig sein muß; einer der Beisitzer soll der Laufbahn und möglichst dem Verwaltungszweig des Beschuldigten angehören.

§ 38

(1) Der Vorsitzende kann Beisitzern, die sich ohne vorherige Entschuldigung ihren Pflichten entziehen, die dadurch verursachten Auslagen auferlegen. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung kann er seine Anordnung ganz oder teilweise aufheben.

(2) Auf Einspruch des Betroffenen entscheidet die Bundesdisziplinkammer endgültig. Der Betroffene darf bei der Entscheidung nicht mitwirken.

§ 39*

Ein Mitglied der Bundesdisziplinkammer, gegen das ein förmliches Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet oder dem nach § 60 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist, kann während dieses Verfahrens oder der Dauer des Verbots sein Amt nicht ausüben.

§ 39: I. d. F. d. § 198 BGG v. 14. 7. 1953 I 551 2030-2

§ 40*

(1) Das Amt eines Beisitzers der Bundesdisziplinkammer erlischt, wenn der Beisitzer

1. im Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe oder anstelle einer Freiheitsstrafe zu einer Geldstrafe oder im förmlichen Disziplinarverfahren zu Geldbuße oder einer schweren Strafe rechtskräftig verurteilt wird,
2. (weggefallen)
3. in den *Wartestand* oder in ein Amt außerhalb des Bezirks der Bundesdisziplinkammer versetzt wird, oder
4. auf andere Weise aus dem Hauptamt scheidet, das er bei seiner Bestellung bekleidet hat.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 tritt das Erlöschen des Amtes als Beisitzer mit Ablauf eines Monats nach Zustellung der Versetzungsverfügung ein, es sei denn, daß der Beamte dem Erlöschen des Beisitzeramtes widersprochen hat.

b) Bundesdisziplinarhof

§ 41*

(1) Der Bundesdisziplinarhof wird bei dem Bundesverwaltungsgericht errichtet. Er gliedert sich in Disziplinarsenate. Das Nähere bestimmt der Bundesminister des Innern.

(2) Der Bundesdisziplinarhof besteht aus einem Präsidenten, Senatspräsidenten, weiteren Bundesrichtern und anderen Beisitzern. Der Präsident, die Senatspräsidenten und die weiteren Bundesrichter werden hauptamtlich auf Lebenszeit ernannt; sie müssen das 35. Lebensjahr vollendet haben. § 35 Abs. 3 gilt sinngemäß. Die anderen Beisitzer müssen auf Lebenszeit ernannte Bundesbeamte sein.

(3) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und den beiden dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter dem Lebensalter nach ältesten Bundesrichtern. Bei Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Nach der erstmaligen Besetzung des Bundesdisziplinarhofes hat der Bundesminister des Innern vor der Ernennung eines hauptamtlichen Richters das Präsidium des Bundesdisziplinarhofes zu hören.

(4) Das Präsidium bestimmt die Geschäftsverteilung für die Dauer eines Geschäftsjahres. Sie darf vor Ablauf der vorgesehenen Zeit nur geändert werden, wenn es wegen Überlastung eines Senats, wegen Ausscheidens, Neuernennung oder langdauernder Verhinderung eines Richters erforderlich wird. Der Präsident bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres den Senat, dem er sich anschließt. Jeder Richter kann zum Mitglied mehrerer Senate bestellt werden. Der Geschäftsgang wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von den hauptamtlichen Richtern des Bundesdisziplinarhofes zu beschließen ist. Die §§ 66, 67 und 69 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 32 Abs. 2 dieses Gesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 40 Abs. 1 Nr. 3: „Wartestand“ jetzt „einstweiliger Ruhestand“ gem.

§§ 35 ff. BGG 2030-2

§ 41 Abs. 2 bis 5: I. d. F. d. § 198 BGG v. 14. 7. 1953 I 551

§ 41 Abs. 4: GVG 300-2

(5) Im übrigen gelten sinngemäß für alle Mitglieder des Bundesdisziplinarhofes § 36 und für die anderen Beisitzer die §§ 38 bis 40.

§ 42*

(1) Will ein Disziplinarsenat in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Disziplinarsenats oder des Großen Disziplinarsenats (Absatz 3) abweichen, so hat er die Rechtsfrage unter Begründung seiner Rechtsauffassung an den Großen Disziplinarsenat zu verweisen. Dies gilt nicht, wenn der Senat, von dessen Entscheidung er abweichen will, der Abweichung zustimmt.

(2) Ein Disziplinarsenat kann die Entscheidung des Großen Disziplinarsenats auch in einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung herbeiführen, wenn nach seiner Auffassung die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung es erfordern. Hält der Bundesdisziplinaranwalt aus einem solchen Grunde die Entscheidung des Großen Disziplinarsenats für erforderlich, so ist die Sache dem Großen Disziplinarsenat vorzulegen.

(3) Der Große Disziplinarsenat besteht aus dem Präsidenten des Bundesdisziplinarhofes, den Senatspräsidenten und je einem richterlichen Mitglied jedes Disziplinarsenates, das im Rahmen der Geschäftsverteilung durch das Präsidium bestimmt wird.

(4) Bei Stimmgleichheit wird die Stimme des dem Dienstaltes nach, bei gleichem Dienstaltes dem Lebensalter nach jüngsten Mitglieds nicht mitgezählt; der Berichterstatter hat jedoch immer Stimmrecht.

(5) Die Entscheidung der Rechtsfrage durch den Großen Disziplinarsenat ist in der zu entscheidenden Sache bindend.

§ 43

Jeder Disziplinarsenat beschließt mit drei richterlichen Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Er entscheidet in der Hauptverhandlung mit drei richterlichen Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Eines dieser weiteren Mitglieder soll der Laufbahn und möglichst auch dem Verwaltungszweig des Beschuldigten angehören.

6. Untersuchung

§ 44

(1) Die Einleitungsbehörde kann im Einvernehmen mit dem Bundesdisziplinaranwalt von der Untersuchung absehen, wenn sie den Sachverhalt für aufgeklärt ansieht; sie hat den Beschuldigten davon in Kenntnis zu setzen.

(2) Andernfalls bestellt sie bei oder nach der Einleitung des Verfahrens einen Beamten zum Untersuchungsführer in dem Verfahren und teilt dies dem Beschuldigten mit. Zu Untersuchungsführern können nur Beamte bestellt werden, welche die Fähigkeit zum Richteramt an einem ordentlichen Gericht haben.

§ 42 Abs. 3: I. d. F. d. § 198 BGG v. 14. 7. 1953 I 551

(3) Der Untersuchungsführer ist in der Durchführung der Untersuchung unabhängig und, abgesehen von den Fällen des § 50, an Weisungen nicht gebunden. Sein Amt erlischt aus den gleichen Gründen wie das Amt eines Beisitzers der Bundesdisziplinkammer nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 oder 4. Er kann abberufen werden, wenn die Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 Nr. 3 bei ihm eintreten. Über seine Ablehnung entscheidet die Einleitungsbehörde. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an die Bundesdisziplinkammer zulässig; diese entscheidet endgültig.

(4) (weggefallen)

§ 45

(1) Der Untersuchungsführer hat einen Schriftführer zuzuziehen und ihn, wenn er nicht Beamter ist, auf dieses Amt zu vereidigen.

(2) Über die Ablehnung des Schriftführers entscheidet der Untersuchungsführer. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an die Bundesdisziplinkammer zulässig; diese entscheidet endgültig.

§ 46

Der Untersuchungsführer kann Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen. Er kann Beschlagnahmen und Durchsuchungen anordnen und sie durch die dazu sonst berufenen Behörden ausführen lassen. Polizeibehörden und Bundesdisziplinaranwalt sind nicht befugt, eine Beschlagnahme oder Durchsuchung im Disziplinarverfahren anzuordnen.

§ 47

Der Beschuldigte ist zu Beginn der Untersuchung zu laden und, falls er erscheint, zu vernehmen, auch wenn er bereits während der Vorermittlungen gehört worden ist. Ist er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert, und hat er dies rechtzeitig mitgeteilt, so ist er erneut zu laden. Der Bundesdisziplinaranwalt ist ebenfalls zu laden.

§ 48

(1) Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Beschuldigten kann die Bundesdisziplinkammer auf Antrag des Untersuchungsführers anordnen, daß der Beschuldigte in eine öffentliche Heil- und Pflegeanstalt gebracht und dort verwahrt und untersucht wird. Der Untersuchungsführer hat den Beschuldigten von dem Antrag in Kenntnis zu setzen. Hat der Beschuldigte nicht selbst einen Verteidiger beigezogen, so bestellt der Vorsitzende der Bundesdisziplinkammer von Amts wegen für dieses Untersuchungsverfahren einen Verteidiger und stellt ihm den Beschluß zu. Als Verteidiger kann auch ein geeigneter Beamter bestellt werden.

(2) Gegen den Beschluß ist Beschwerde zulässig; sie hat aufschiebende Wirkung.

(3) Die Verwahrung in der Anstalt darf nicht länger als sechs Wochen dauern.

§ 49

(1) Der Beschuldigte kann an den Beweiserhebungen teilnehmen. Er ist zu allen Beweiserhebungen, abgesehen von Beschlagnahmen und Durchsuchungen, zu laden. Der Untersuchungsführer kann den Beschuldigten von der Teilnahme ausschließen, wenn er dies aus besonderen dienstlichen Gründen oder mit Rücksicht auf den Untersuchungszweck für erforderlich hält; der Beschuldigte ist jedoch über das Ergebnis dieser Beweiserhebungen zu unterrichten.

(2) Der Untersuchungsführer soll Beweisanträgen des Beschuldigten stattgeben, soweit sie für die Schuldfrage, das Strafmaß oder für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages (§ 64) von Bedeutung sein können.

(3) (weggefallen)

§ 50

(1) Der Bundesdisziplinaranwalt ist zu allen Beweiserhebungen, abgesehen von Beschlagnahmen und Durchsuchungen, zu laden. Er kann daran teilnehmen, sich aber auch jederzeit durch Einsichtnahme in die Akten über den Stand der Untersuchung unterrichten. Seinen Beweisanträgen muß der Untersuchungsführer stattgeben.

(2) Der Bundesdisziplinaranwalt kann beantragen, die Untersuchung auf neue Punkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, zu erstrecken. Der Untersuchungsführer muß den Anträgen entsprechen; er kann von sich aus die Untersuchung auf neue Punkte ausdehnen, wenn der Bundesdisziplinaranwalt zustimmt. Der Untersuchungsführer hat dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich auch zu den neuen Anschuldigungen zu äußern.

§ 51

(1) Hält der Untersuchungsführer das Ziel der Untersuchung für erreicht, so hat er dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern. Er hat dem Beschuldigten zuvor auf Antrag Einsicht in die Akten zu gewähren, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Nach der abschließenden Anhörung des Beschuldigten (Absatz 1 Satz 1) legt der Untersuchungsführer die Akten mit einem zusammenfassenden Bericht der Einleitungsbehörde vor. Dem Bundesdisziplinaranwalt ist der Bericht mitzuteilen.

§ 52*

(1) Die Einleitungsbehörde muß das förmliche Disziplinarverfahren, solange es noch nicht bei der Bundesdisziplinkammer anhängig ist (§ 53 Abs. 3), einstellen, wenn

1. es nicht rechtswirksam eingeleitet oder sonst unzulässig ist,
2. der Beschuldigte stirbt,
3. der Beschuldigte aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet oder entlassen wird,
4. bei einem Ruhestandsbeamten die Folgen einer gerichtlichen Verurteilung nach § 162 des Bundesbeamtengesetzes eintreten,

5. der Beschuldigte als Ruhestandsbeamter auf seine Rechte als solcher der obersten Dienstbehörde gegenüber schriftlich verzichtet. Durch einen solchen Verzicht erlöschen die Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung sowie die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehenen Titel zu führen und die Dienstkleidung zu tragen.

(2) Die Einleitungsbehörde kann das förmliche Disziplinarverfahren, solange es noch nicht bei der Bundesdisziplinkammer anhängig ist (§ 53 Abs. 3), einstellen, wenn sie dies nach dem Ergebnis der Untersuchung oder aus anderen Gründen für angebracht hält. Sie kann in diesem Falle auch eine Disziplinarstrafe im Rahmen der ihr nach § 11 Abs. 2 und § 24 zustehenden Befugnis verhängen oder, wenn sie ihre Disziplinalgewalt nicht für ausreichend hält, die Entscheidung des höheren Dienstvorgesetzten herbeiführen. Wird eine Disziplinarstrafe verhängt, so können die Kosten des Verfahrens dem Beschuldigten auferlegt werden. Die Einleitungsbehörde kann das Verfahren auch dann einstellen, wenn sie ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, eine der in § 11 Abs. 1 aufgeführten Strafen aber nicht für gerechtfertigt hält und wenn seit dem Dienstvergehen mehr als fünf Jahre verstrichen sind (§ 3 Abs. 2) oder das Verfahren sich gegen einen Ruhestandsbeamten richtet.

(3) Beabsichtigt die Einleitungsbehörde das Verfahren einzustellen, so teilt sie das dem Bundesdisziplinaranwalt mit. Widerspricht dieser der Einstellung innerhalb zweier Wochen nach Eingang der Mitteilung, so übersendet ihm die Einleitungsbehörde die Akten zur Fertigung der Anschuldigungsschrift. Andernfalls stellt die Einleitungsbehörde dem Beschuldigten und dem Bundesdisziplinaranwalt die mit Gründen versehene Einstellungsverfügung zu.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 1, 2 und 4 gelten § 22 Abs. 2 und § 27 sinngemäß.

7. Verfahren vor der Bundesdisziplinkammer bis zur Hauptverhandlung

§ 53

(1) Der Bundesdisziplinaranwalt verfaßt eine Anschuldigungsschrift und legt sie mit den Akten der Bundesdisziplinkammer vor.

(2) Die Anschuldigungsschrift soll die Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen erblickt wird, und die Beweismittel geordnet darstellen. Sie darf diese Tatsachen zuungunsten des Beschuldigten nur insoweit verwerten, als ihm in der Untersuchung Gelegenheit gegeben worden ist, sich dazu zu äußern.

(3) Mit dem Eingang der Anschuldigungsschrift ist das Verfahren bei der Bundesdisziplinkammer anhängig.

(4) Teilt der Bundesdisziplinaranwalt der Bundesdisziplinkammer mit, daß neue Anschuldigungspunkte zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden sollen, so hat die Bundesdisziplinkammer das Verfahren auszusetzen, bis der Bundesdisziplinaranwalt nach Ergänzung der Vorermittlungen oder der Untersuchung einen Nachtrag zur Anschuldigungsschrift vorlegt oder die Fortsetzung des Verfahrens beantragt.

(5) § 48 gilt sinngemäß; eines Antrages bedarf es nicht.

(6) Verwertet die Anschuldigungsschrift Tatsachen, zu denen sich der Beschuldigte weder in den Vorermittlungen noch in der Untersuchung hat äußern können, oder leidet das in zulässiger Weise eingeleitete Disziplinarverfahren an anderen Verfahrensmängeln, so kann der Vorsitzende der Bundesdisziplinkammer die Anschuldigungsschrift an den Bundesdisziplinaranwalt zur Beseitigung der Mängel zurückgeben. Absatz 4 gilt sinngemäß.

§ 54

(1) Die Bundesdisziplinkammer kann bei ihr anhängige Disziplinarverfahren in jeder Lage durch Beschluß miteinander verbinden oder wieder trennen.

(2) Der Bundesdisziplinarhof kann Disziplinarverfahren, die bei verschiedenen Bundesdisziplinkammern anhängig sind, auf Antrag des Bundesdisziplinaranwalts, einer Einleitungsbehörde, einer beteiligten Bundesdisziplinkammer oder eines Beschuldigten in jeder Lage durch Beschluß miteinander verbinden oder wieder trennen und die zuständige Bundesdisziplinkammer bestimmen.

§ 55

Der Vorsitzende der Bundesdisziplinkammer stellt dem Beschuldigten eine Ausfertigung der Anschuldigungsschrift und der Nachträge (§ 53 Abs. 4) zu und bestimmt eine Frist, innerhalb deren der Beschuldigte sich schriftlich äußern kann.

§ 56

(1) Ist die Anschuldigungsschrift dem Beschuldigten innerhalb von vier Monaten nach der Zustellung der Einleitungsverfügung (§ 28 Abs. 1) nicht zugestellt, so kann er die Entscheidung der Bundesdisziplinkammer beantragen. Diese hat vor ihrer Entscheidung dem Bundesdisziplinaranwalt und der Einleitungsbehörde Gelegenheit zu geben, sich binnen drei Wochen zu dem Antrag zu äußern. Sie kann verlangen, daß ihr alle bisher entstandenen Ermittlungs- und Untersuchungsunterlagen vorgelegt werden.

(2) Die Bundesdisziplinkammer kann beschließen, daß innerhalb einer von ihr bestimmten Frist entweder die Anschuldigungsschrift vorgelegt oder das Verfahren eingestellt wird. Der Beschluß ist dem Beschuldigten, dem Bundesdisziplinaranwalt und der Einleitungsbehörde zuzustellen.

(3) Der Lauf der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Frist ist gehemmt, solange das Verfahren nach den §§ 13 oder 14 ausgesetzt ist.

§ 57

Der Beschuldigte kann nach Zustellung der Anschuldigungsschrift die der Bundesdisziplinkammer vorliegenden Akten einsehen und daraus Abschrift nehmen.

§ 58

(1) Nach Ablauf der Frist des § 55 setzt der Vorsitzende den Termin zur Hauptverhandlung an und lädt hierzu den Bundesdisziplinaranwalt, die Einleitungsbehörde und den Beschuldigten. Er lädt ferner die Zeugen und Sachverständigen, deren persönliches Erscheinen er für erforderlich hält; ihre Namen sollen in den Ladungen des Bundesdisziplinaranwalts, der Einleitungsbehörde und des Beschuldigten angegeben werden. Ebenso ordnet er die Herbeischaffung anderer Beweismittel an, die er für notwendig hält.

(2) (weggefallen)

(3) Zwischen der Zustellung der Ladung und der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen, wenn der Beschuldigte nicht auf die Einhaltung der Frist verzichtet; es gilt als Verzicht, wenn der Beschuldigte sich auf die Hauptverhandlung eingelassen hat, ohne zu rügen, daß die Frist nicht eingehalten sei. Liegt der dienstliche Wohnsitz oder der Wohnort des Beschuldigten im Ausland, so hat der Vorsitzende die Frist angemessen zu verlängern.

8. Hauptverhandlung

§ 59

(1) Die Hauptverhandlung findet statt, auch wenn der Beschuldigte nicht erschienen ist. Er kann sich durch einen Verteidiger vertreten lassen. Der Vorsitzende der Bundesdisziplinkammer kann aber, sofern der Beschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz nicht im Ausland hat, das persönliche Erscheinen des Beschuldigten anordnen und ihm dabei androhen, daß bei seinem Ausbleiben ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht zugelassen werde.

(2) Ist der Beschuldigte vorübergehend handlungsunfähig, so kann das Verfahren bis zur Dauer von vier Wochen ausgesetzt werden; ist er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert, und hat er dies rechtzeitig mitgeteilt, so ist ein neuer Termin zur Hauptverhandlung anzusetzen.

§ 60

(1) Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Der Bundesminister des Innern und die von ihm ermächtigten Personen sowie Vorgesetzte des Beschuldigten oder von ihnen beauftragte Beamte können der Verhandlung beiwohnen. Der Vorsitzende der Bundesdisziplinkammer kann andere Personen zulassen, wenn ein durch körperliche Gebrechen behinderter Beschuldigter ihrer zur Hilfeleistung bedarf.

(2) (weggefallen)

§ 61

(1) In der Hauptverhandlung trägt ein vom Vorsitzenden aus den Mitgliedern der Bundesdisziplinkammer ernannter Berichterstatter in Abwesen-

heit der Zeugen das Ergebnis des bisherigen Verfahrens vor. Dabei können Niederschriften über Beweiserhebungen aus dem Disziplinarverfahren oder einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren durch Verlesen zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden. Soweit die Personalakten des Beschuldigten Tatsachen enthalten, die für die Gesamtbeurteilung erheblich sein können, sind sie vorzutragen. Ist der Beschuldigte erschienen, so wird er gehört.

(2) Nach Anhörung des Beschuldigten werden die Zeugen und Sachverständigen vernommen, soweit nicht der Beschuldigte und der Bundesdisziplinaranwalt auf die Vernehmung verzichten oder die Bundesdisziplinkammer sie für unerheblich erklärt.

(3) Die Bundesdisziplinkammer kann, wenn sie weitere Beweiserhebungen für erforderlich hält, neue Zeugen oder Sachverständige vernehmen oder eines ihrer Mitglieder damit beauftragen oder eine Behörde darum ersuchen.

(4) Vor Schluß der Beweisaufnahme ist ein anwesender bevollmächtigter Beamter der Einleitungsbehörde auf seinen Antrag zu hören.

(5) Nach Schluß der Beweisaufnahme werden der Bundesdisziplinaranwalt, sodann der Beschuldigte und sein Verteidiger gehört. Der Beschuldigte hat das letzte Wort.

§ 62

(1) Die Bundesdisziplinkammer kann zum Gegenstand der Urteilsfindung nur die Anschuldigungspunkte machen, die in der Anschuldigungsschrift und ihren Nachträgen dem Beschuldigten als Dienstvergehen zur Last gelegt werden.

(2) Die im Disziplinarverfahren oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren erhobenen Beweise können der Urteilsfindung zugrunde gelegt werden, soweit sie Gegenstand der Hauptverhandlung waren. Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet die Bundesdisziplinkammer nach ihrer freien Überzeugung, soweit sich nicht aus § 13 Abs. 3 etwas anderes ergibt.

§ 63

(1) Das Urteil kann nur auf Bestrafung, Freispruch oder Einstellung des Verfahrens lauten.

(2) Auf Freispruch ist zu erkennen, wenn ein Dienstvergehen nicht erwiesen ist.

(3) Die Bundesdisziplinkammer hat das Verfahren einzustellen, wenn die Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 vorliegen; vor Beginn der Hauptverhandlung kann sie es in diesen Fällen durch Beschluß einstellen. Sie hat das Verfahren durch Urteil einzustellen, wenn die Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 Satz 4 vorliegen.

§ 64*

(1) Die Bundesdisziplinkammer kann in einem auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts lautenden Urteil dem Verurteilten einen Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit

oder auf bestimmte Zeit bewilligen, wenn besondere Umstände eine mildere Beurteilung zulassen, der Verurteilte nach seiner wirtschaftlichen Lage der Unterstützung bedürftig und ihrer nicht unwürdig erscheint. Der Unterhaltsbeitrag darf höchstens fünfundsiebzig vom Hundert des Ruhegehalts betragen, das der Verurteilte in dem Zeitpunkt, in dem das Urteil gefällt wird, erdient hätte oder erdient hatte; er ist nach Hundertteilen dieses Ruhegehalts zu bemessen.

(2) Die Bundesdisziplinkammer kann bestimmen, daß der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen, zu deren Unterhalt der Verurteilte gesetzlich verpflichtet ist, gezahlt wird; nach Rechtskraft des Urteils kann dies auch die oberste Dienstbehörde bestimmen.

(3) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrages beginnt im Zeitpunkt des Verlustes der Dienst- oder Versorgungsbezüge.

(4) Der Unterhaltsbeitrag erlischt, wenn der Verurteilte wieder zum Beamten ernannt wird. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 158 bis 160, 162 und 165 des Bundesbeamtengesetzes sinngemäß; der Verurteilte gilt dabei als Ruhestandsbeamter, der Unterhaltsbeitrag als Ruhegehalt.

(5) Bewilligt die Bundesdisziplinkammer einen Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit, so kann sie gleichzeitig für den Fall des Todes des Verurteilten den Hinterbliebenen einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe von fünfundsiebzig vom Hundert der gesetzlichen Hinterbliebenenversorgung bewilligen, die sie erhalten hätten, wenn der Verurteilte bei Eintritt der Rechtskraft des Urteils verstorben wäre. Die Vorschriften der §§ 158 bis 160, 164 und 165 des Bundesbeamtengesetzes gelten sinngemäß; der Unterhaltsbeitrag gilt dabei als Witwen- oder Waisengeld.

(6) Bei Anwendung der §§ 158 und 160 des Bundesbeamtengesetzes nach Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 158 Abs. 1 und 2) und der unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit sich ergebende Betrag (§ 160) um den Betrag zu kürzen, um den der Unterhaltsbeitrag hinter dem Ruhegehalt, aus dem er errechnet ist, zurückbleibt.

§ 65

(1) Das Urteil wird durch Verlesen der Urteilsformel und Mitteilung der wesentlichen Urteilsgründe verkündet. Es ist schriftlich abzufassen und zu begründen. Hat die Bundesdisziplinkammer eine Vernehmung nach § 61 Abs. 2 für unerheblich erklärt, so ist dies zu begründen. Hat die Bundesdisziplinkammer einen Unterhaltsbeitrag nach § 64 bewilligt, so sind die Gründe hierfür anzugeben.

(2) Die Mitglieder der Bundesdisziplinkammer, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, sollen das Urteil unterschreiben.

(3) Dem Beschuldigten und dem Bundesdisziplinaranwalt sind Ausfertigungen des Urteils mit den Gründen zuzustellen; der Einleitungsbehörde ist eine Abschrift zu übersenden.

9. Rechtsmittel im förmlichen Disziplinarverfahren

a) Beschwerde

§ 66

(1) Gegen nicht endgültige Beschlüsse der Bundesdisziplinkammer ist die Beschwerde an den Bundesdisziplinarhof zulässig, gegen Entscheidungen, die der Urteilsfällung vorausgehen, jedoch nur, soweit sie eine Beschlagnahme oder Durchsuchung, eine Straffestsetzung oder eine dritte Person betreffen.

(2) Die Beschwerde ist bei der Bundesdisziplinkammer innerhalb zweier Wochen seit Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen; die Beschwerdefrist wird jedoch auch gewahrt, wenn während ihres Laufes die Beschwerde beim Bundesdisziplinarhof eingelegt wird.

(3) Die Bundesdisziplinkammer kann der Beschwerde abhelfen. Andernfalls entscheidet der Bundesdisziplinarhof durch Beschluß endgültig.

(4) Der Vorsitzende der Bundesdisziplinkammer verwirft die Beschwerde als unzulässig, wenn sie verspätet eingelegt ist. Die Entscheidung ist zuzustellen. § 70 Abs. 2 gilt sinngemäß.

b) Berufung

§ 67

(1) Gegen das Urteil der Bundesdisziplinkammer ist innerhalb zweier Wochen nach seiner Zustellung Berufung an den Bundesdisziplinarhof zulässig. Liegt der dienstliche Wohnsitz oder der Wohnort des Beschuldigten im Ausland, so hat der Vorsitzende der Bundesdisziplinkammer die Berufungsfrist durch eine Verfügung, die zugleich mit dem Urteil zuzustellen ist, angemessen zu verlängern.

(2) Die Kostenentscheidung allein kann nicht angefochten werden.

(3) Der Bundesdisziplinaranwalt hat auf Verlangen der Einleitungsbehörde Berufung einzulegen; er kann sie nur im Einvernehmen mit der Einleitungsbehörde zurücknehmen.

(4) Sofern in dem von dem Beschuldigten angefochtenen Urteil ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist, kann die Entscheidung zum Nachteil des Beschuldigten nur geändert werden, wenn der Bundesdisziplinaranwalt dies bis zum Schluß der Hauptverhandlung beantragt.

§ 68

Die Berufung ist bei der Bundesdisziplinkammer schriftlich oder durch schriftlich aufzunehmende Erklärung vor der Geschäftsstelle einzulegen. Die Berufungsfrist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufes die Berufung beim Bundesdisziplinarhof eingelegt wird.

§ 69

(1) Spätestens innerhalb zweier weiterer Wochen nach Ablauf der Berufungsfrist ist die Berufung zu begründen; § 67 Abs. 1 Satz 2 und § 68 gelten sinngemäß.

(2) In der Begründung ist anzugeben, inwieweit das Urteil angefochten wird, welche Änderungen des Urteils beantragt und wie diese Anträge begründet werden.

(3) Neue Tatsachen und Beweismittel, die nach Ablauf der Frist des Absatzes 1 vorgebracht werden, braucht das Bundesdisziplinargericht nur zuzulassen, wenn sie nach der Berufungsbegründung entstanden sind oder ihr verspätetes Vorbringen nach der freien Überzeugung des Bundesdisziplinargerichts nicht auf einem Verschulden dessen, der sie geltend macht, beruht.

§ 70

(1) Der Vorsitzende der Bundesdisziplinkammer verwirft die Berufung als unzulässig, wenn sie sich nur gegen die Kostenentscheidung richtet oder verspätet eingelegt oder nicht rechtzeitig begründet worden ist. Die Entscheidung ist zuzustellen.

(2) Innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung kann die Entscheidung der Bundesdisziplinkammer beantragt werden; § 67 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß. Die Bundesdisziplinkammer entscheidet über die Zulässigkeit der Berufung durch Beschluß.

§ 71

(1) Wird die Berufung nicht als unzulässig verworfen, so werden die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung dem Bundesdisziplinaranwalt oder, wenn dieser die Berufung eingelegt hat, dem Beschuldigten in Abschrift zugestellt.

(2) Die Berufung kann innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung schriftlich beantwortet werden; § 67 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 72

(1) Nach Ablauf der Frist des § 71 Abs. 2 werden die Akten dem Bundesdisziplinarhof übersandt.

(2) Der Vorsitzende des Disziplinarsenats beräumt entweder die Hauptverhandlung an oder überweist die Sache dem Senat zum Beschluß (§ 73).

§ 73

- (1) Der Bundesdisziplinarhof kann durch Beschluß
1. die Berufung aus den Gründen des § 70 Abs. 1 Satz 1 als unzulässig verwerfen,
 2. (weggefallen)
 3. das Urteil aufheben und die Sache an eine Bundesdisziplinkammer zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen, wenn er weitere Aufklärungen für erforderlich hält, oder wenn schwere Mängel des Verfahrens vorliegen,
 4. die Sache zur Hauptverhandlung verweisen.

Für die Einstellung des Verfahrens gilt § 63 Abs. 3 sinngemäß.

(2) Vor der Beschlußfassung in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 ist, wenn der Beschuldigte Berufung eingelegt hat, dem Bundesdisziplinaranwalt und, wenn dieser Berufung eingelegt hat, dem Beschuldigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Beschlüsse sind unanfechtbar; sie sind, außer im Falle des Absatzes 1 Nr. 4, schriftlich abzufassen, zu begründen und dem Beschuldigten sowie dem Bundesdisziplinaranwalt zuzustellen.

§ 74

Soweit der Bundesdisziplinarhof die Berufung für zulässig und für begründet hält, hat er das Urteil der Bundesdisziplinkammer aufzuheben und, wenn er nicht nach § 73 Abs. 1 Nr. 3 verfährt, in der Sache selbst zu entscheiden.

§ 75

(1) Im Verfahren vor dem Bundesdisziplinarhof gelten die Vorschriften über das Verfahren vor der Bundesdisziplinkammer sinngemäß, soweit die §§ 72 bis 74 nichts anderes vorschreiben. Von dem Verlesen von Niederschriften (§ 61 Abs. 1 Satz 2) kann jedoch abgesehen werden, wenn der Beschuldigte, sein Verteidiger und der Bundesdisziplinaranwalt darauf verzichten.

(2) Der Bundesdisziplinarhof entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

c) Rechtskraft

§ 76

(1) Die Entscheidungen der Bundesdisziplinkammer werden mit Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig, wenn kein Rechtsmittel eingelegt ist. Wird auf Rechtsmittel verzichtet oder ein Rechtsmittel zurückgenommen, so ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Erklärung des Verzichts oder der Zurücknahme dem Bundesdisziplinargericht zugeht.

(2) Endgültige Entscheidungen der Bundesdisziplinkammer werden mit ihrer Bekanntgabe rechtskräftig.

§ 77

Die Beschlüsse des Bundesdisziplinarhofs werden mit der Zustellung, seine Urteile mit der Verkündung rechtskräftig.

10. Vorläufige Dienstenthebung

§ 78

Die Einleitungsbehörde kann einen Beamten vorläufig des Dienstes entheben, wenn das förmliche Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet wird oder eingeleitet worden ist.

§ 79*

(1) Die Einleitungsbehörde kann gleichzeitig mit der vorläufigen Dienstenthebung oder später an-

ordnen, daß dem Beamten ein Teil, höchstens die Hälfte, der jeweiligen Dienstbezüge einbehalten wird, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird.

(2) Ist in einem auf Entfernung aus dem Dienst lautenden, noch nicht rechtskräftigen Urteil ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden, so ist dem Beamten mindestens ein dem Betrage des Unterhaltsbeitrages entsprechender Teil der Dienstbezüge zu belassen.

(3) Die Einleitungsbehörde kann bei *Wartestands-* und *Ruhestandsbeamten* gleichzeitig mit der Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens oder später anordnen, daß ein Teil, höchstens ein Drittel, des *Wartegeldes* oder Ruhegehalts einbehalten wird. Absatz 2 gilt sinngemäß.

§ 80

(1) Bekleidet der Beschuldigte mehrere Ämter, die im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, so ist zur Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung der Dienstbezüge nur die für das Hauptamt zuständige Einleitungsbehörde befugt.

(2) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung der Dienstbezüge erstrecken sich auf alle Ämter, die der Beamte bekleidet.

§ 80 a

Die Verfügung der Einleitungsbehörde über die nach § 78 und nach § 79 getroffenen Anordnungen ist dem Beschuldigten und dem Bundesdisziplinaranwalt zuzustellen. Die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung wird mit der Zustellung an den Beschuldigten, die Anordnung der Einbehaltung der Dienstbezüge wird mit dem auf die Zustellung folgenden nächsten Fälligkeitstage wirksam.

§ 81

(1) Der Bundesdisziplinaranwalt kann beantragen, daß eine Anordnung nach § 78 oder nach § 79 getroffen oder eine danach bereits getroffene Anordnung ganz oder teilweise wieder aufgehoben wird; die Einleitungsbehörde hat seinem Antrage stattzugeben.

(2) Die Einleitungsbehörde kann die nach § 78 und nach § 79 getroffenen Anordnungen jederzeit aufheben, eine auf Antrag des Bundesdisziplinaranwalts ergangene Anordnung jedoch nur im Einvernehmen mit diesem.

(3) Ist das förmliche Disziplinarverfahren bei der Bundesdisziplinkammer anhängig (§ 53 Abs. 3), so entscheidet diese auf Antrag des Beschuldigten oder des Bundesdisziplinaranwalts über die Aufrechterhaltung der Anordnungen.

(4) Mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens enden die Anordnungen kraft Gesetzes.

§ 79 Abs. 3: „Wartestandsbeamten“ u. „Wartegeld“ jetzt „einstweiliger Ruhestand“ bzw. „Ruhegehalt“ gem. §§ 35 ff. BBG 2030-2

§ 82

(1) Die nach § 79 einbehaltenen Beträge verfallen, wenn

1. im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts oder
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren auf eine mit Amtenhebung oder Ruhegehaltsverlust verbundene Strafe erkannt oder
3. das Disziplinarverfahren aus den Gründen des § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 eingestellt worden ist und die Einleitungsbehörde festgestellt hat, daß nach dem Ergebnis der Untersuchung Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre oder
4. das Disziplinarverfahren auf Grund des § 52 Abs. 1 Nr. 1 eingestellt worden ist und ein innerhalb dreier Monate nach der Einstellung wegen desselben Dienstvergehens eingeleitetes neues Verfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts geführt hat.

(2) Die einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen, wenn das Disziplinarverfahren auf andere Weise rechtskräftig abgeschlossen oder von der Einleitungsbehörde eingestellt wird. Die Kosten des Strafverfahrens und des Disziplinarverfahrens, soweit der Verurteilte sie zu tragen hat, und eine ihm auferlegte Geldbuße können von den nachzahlenden Beträgen abgezogen werden.

ABSCHNITT IV

Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens

1. Zulässigkeit der Wiederaufnahme

§ 83

(1) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist nur zulässig gegenüber der rechtskräftigen Entscheidung eines Bundesdisziplinargerichts,

- a) in der auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt ist, mit dem Ziel einer Aufhebung oder Milderung des Urteils oder auf eine andere der in § 11 Abs. 1 genannten Strafen erkannt ist, mit dem Ziel der Aufhebung des Urteils oder
- b) in der nicht auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt ist, mit dem Ziel, ein auf eine dieser Strafen lautendes Urteil herbeizuführen,

wenn

1. Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die erheblich und neu sind — als erheblich sind sie anzusehen, wenn sie

allein oder in Verbindung mit den früher gemachten Feststellungen eine andere Entscheidung zu begründen geeignet sind; als neu sind Tatsachen und Beweismittel anzusehen, die dem Bundesdisziplinargericht bei seiner Entscheidung noch nicht bekannt waren und von denen der Antragsteller nachweist oder glaubhaft macht, daß er sie nicht schon früher geltend machen konnte —,

2. die Entscheidung auf dem Inhalt einer fälschlich angefertigten oder verfälschten Urkunde oder auf einem Zeugnis oder Gutachten beruht, das vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegeben worden ist,
3. ein gerichtliches Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das Disziplinarurteil beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,
4. der Beschuldigte nachträglich ein Dienstvergehen glaubhaft eingestanden hat, das in dem ersten Verfahren nicht festgestellt werden konnte,
5. ein Disziplinarrichter, der bei der Entscheidung mitgewirkt hat, sich in der Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat,
6. bei der Entscheidung des Bundesdisziplinarhofs ein Mitglied mitgewirkt hat, das von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, daß die Gründe für einen gesetzlichen Ausschluß bereits erfolglos geltend gemacht worden waren.

(2) Die Wiederaufnahme ist auch zulässig, wenn eine Strafe verhängt ist, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen war.

§ 84

Die Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 83 Abs. 1 Nr. 2 und 5 ist nur zulässig, wenn wegen der behaupteten Handlung eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist oder wenn ein strafgerichtliches Verfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann.

§ 85

Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist unzulässig, wenn nach dem Disziplinarurteil ein strafgerichtliches Urteil ergangen ist,

1. das sich auf dieselben Tatsachen gründet und sie ebenso würdigt, solange dieses Urteil nicht rechtskräftig aufgehoben ist,
2. durch das der Verurteilte sein Amt oder sein Ruhegehalt verloren hat oder es verloren hätte, wenn er noch im Dienst gewesen wäre oder Ruhegehalt bezogen hätte.

2. Verfahren

§ 86

(1) Zur Wiederaufnahme des Verfahrens bedarf es eines Antrages. Antragsberechtigt sind

1. der Verurteilte und sein gesetzlicher Vertreter, nach seinem Tode sein Ehegatte, seine Verwandten auf- und absteigender Linie und seine Geschwister,
2. die Einleitungsbehörde. Besteht die Einleitungsbehörde nicht mehr, so bestimmt die oberste Bundesbehörde eine Behörde, die ihre Befugnisse ausübt.

(2) Der Antrag ist schriftlich bei dem Bundesdisziplinargericht, dessen Entscheidung angefochten wird, einzureichen. Er muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme und die Beweismittel bezeichnen.

(3) Die im Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen können sich eines Verteidigers (§ 30 e Abs. 2) bedienen.

§ 87

Über die Zulassung des Antrages entscheidet das Bundesdisziplinargericht, dessen Entscheidung angefochten wird. Es kann dazu erforderlichenfalls Ermittlungen anstellen.

§ 88

(1) Das Bundesdisziplinargericht (§ 87) verwirft den Antrag durch Beschluß, wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Antrages nicht für gegeben oder den Antrag für offensichtlich unbegründet hält.

(2) Der Beschluß ist dem Antragsteller und dem Bundesdisziplinaranwalt zuzustellen.

(3) Gegen einen nach Absatz 1 ergehenden Beschluß der Bundesdisziplinarkammer ist die Beschwerde zulässig.

§ 89

(1) Verwirft das Bundesdisziplinargericht den Antrag nicht, so beschließt es die Wiederaufnahme des Verfahrens. Dieser Beschluß berührt das angefochtene Urteil nicht.

(2) Für das weitere Verfahren ist die Bundesdisziplinarkammer zuständig, die in dem früheren Verfahren im ersten Rechtszug entschieden hat, im Fall des § 83 Abs. 1 Nr. 6 der Bundesdisziplinarhof.

(3) Hat das Bundesdisziplinargericht die Wiederaufnahme des Verfahrens beschlossen, so gelten in den Fällen des § 83 Abs. 1 Buchstabe b die §§ 78 bis 82 sinngemäß.

§ 90

(1) Der Vorsitzende des nach § 89 Abs. 2 zuständigen Bundesdisziplinargerichts hat der Einleitungsbehörde oder, wenn diese die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt hat, dem Verurteilten oder den anderen im § 86 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen den Antrag und den nach § 89 Abs. 1 ergangenen Beschluß zuzustellen und ihnen

dabei eine angemessene Frist zur Erklärung zu bestimmen. Der Bundesdisziplinaranwalt ist hiervon zu benachrichtigen.

(2) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Bundesdisziplinargerichts nimmt die erforderlichen Ermittlungen vor, um den Sachverhalt aufzuklären. Dabei gelten sinngemäß die Vorschriften über die Untersuchung.

(3) (weggefallen)

§ 91

(1) Nach Ablauf der Frist des § 90 Abs. 1 kann das Bundesdisziplinargericht auf Antrag der Einleitungsbehörde ohne neue mündliche Verhandlung die frühere Entscheidung aufheben und auf Freispruch erkennen. Diese Entscheidung ist endgültig.

(2) Andernfalls bringt es die Sache zur Hauptverhandlung. Für diese gelten die §§ 58 bis 62 und § 65 sinngemäß.

§ 92

(1) In der Hauptverhandlung kann das Bundesdisziplinargericht die frühere Entscheidung entweder aufrechterhalten oder aufheben und anders entscheiden; diese Entscheidung kann auch ergehen, wenn das Beamtenverhältnis des Verurteilten nicht mehr besteht. Der Bundesdisziplinaranwalt ist hiervon zu benachrichtigen.

(2) Gegen eine nach Absatz 1 ergehende Entscheidung der Bundesdisziplinarkammer ist Berufung zulässig.

3. Ausschluß von Disziplinarrichtern

§ 93

(1) Ein Disziplinarrichter, der im früheren Verfahren an der den ersten oder zweiten Rechtszug abschließenden Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung im Wiederaufnahmeverfahren ausgeschlossen.

(2) Ein Beamter, der im früheren Verfahren als Untersuchungsführer mitgewirkt hat, darf im Wiederaufnahmeverfahren als Untersuchungsführer oder Disziplinarrichter nicht tätig werden.

4. Entschädigung unschuldig Verurteilter

§ 94*

Wird in einem zugunsten des Verurteilten betriebenen Wiederaufnahmeverfahren das frühere Urteil durch ein anderes Urteil ersetzt, so erhält der Verurteilte von der Rechtskraft der aufgehobenen Entscheidung an die Rechtsstellung, die er erhalten hätte, wenn das frühere Urteil dem neuen entsprochen haben würde. Lautete das frühere Urteil auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehaltes, so gilt § 51 des Bundesbeamtenengesetzes sinngemäß.

§ 95*

(1) Der Verurteilte und die Personen, zu deren Unterhalt er gesetzlich verpflichtet ist, können über die Bezüge nach § 94 hinaus auf Grund entsprechender Anwendung des Gesetzes, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 345) Ersatz des sonstigen Schadens vom Bund verlangen.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung ist zur Vermeidung seines Verlustes innerhalb dreier Monate nach rechtskräftigem Abschluß des Wiederaufnahmeverfahrens bei der obersten Dienstbehörde zu verfolgen. Ihre Entscheidung ist dem Berechtigten zu zustellen. Lehnt sie den Anspruch ab, so gelten für seine Weiterverfolgung die §§ 172 bis 174 des Bundesbeamtengesetzes.

5. Entziehung und Neubewilligung des Unterhaltsbeitrages

§ 96

(1) Auf Antrag der obersten Dienstbehörde kann die Bundesdisziplinkammer beschließen, daß ein nach § 64 bewilligter Unterhaltsbeitrag herabgesetzt oder ganz entzogen wird, wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Verurteilte des Unterhaltsbeitrages unwürdig oder nicht bedürftig war oder wenn er sich dessen als unwürdig erweist oder wenn sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich gebessert haben.

(2) Auf Antrag des Verurteilten kann die Bundesdisziplinkammer beschließen, daß ein nach § 64 bewilligter Unterhaltsbeitrag im gesetzlichen Rahmen erhöht wird, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten sich wesentlich verschlechtert haben; eine von dem Verurteilten zu vertretende oder eine nur vorübergehende Verschlechterung bleibt hierbei außer Betracht. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ein Unterhaltsbeitrag neu bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des § 64 vorliegen.

(3) Die Bundesdisziplinkammer kann, wenn sie Beweiserhebungen für erforderlich hält, eines ihrer Mitglieder damit beauftragen oder eine Behörde darum ersuchen. Dem Verurteilten und dem Bundesdisziplinaranwalt ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Wegen der Kosten gelten die Vorschriften des Abschnitts V sinngemäß.

(4) Die Bundesdisziplinkammer ist auch zuständig, wenn der Bundesdisziplinarhof über den Unterhaltsbeitrag entschieden hatte. Gegen ihren Beschluß ist Beschwerde nach § 66 zulässig.

ABSCHNITT V

Kosten des Disziplinarverfahrens

§ 97

(1) Der Dienstvorgesetzte kann einem Beamten, gegen den er eine Disziplinarstrafe verhängt hat, die durch die Ermittlungen entstandenen Kosten

ganz oder teilweise auferlegen. Sie können von den Dienstbezügen abgezogen werden. Sie fließen dem unmittelbaren Dienstherrn zu.

(2) Kosten, die nicht nach Absatz 1 von dem Beamten zu erstatten sind, fallen dem unmittelbaren Dienstherrn zur Last.

§ 97 a

(1) Gebühren werden nicht erhoben.

(2) Zu den Kosten im Sinne der §§ 97 und 98 bis 101 gehören

1. Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften, die auf Antrag erteilt werden (vierzig Deutsche Pfennig für jede angefangene Seite, die achtundzwanzig Zeilen von durchschnittlich fünfzehn Silben enthält);
2. Postgebühren
 - a) für Übersendung der auf Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften,
 - b) für Ladungen von Zeugen und Sachverständigen;
3. Telegrammgebühren, Fernspreckgebühren im Fernverkehr;
4. die durch Einrücken in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;
5. die Gebühren für Zeugen und Sachverständige;
6. die Tagegelder und Reisekosten des Untersuchungsführers, des Bundesdisziplinaranwalts und des Schriftführers während der Untersuchung;
7. die Kosten für die Unterbringung und Untersuchung des Beschuldigten in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt;
8. die baren Auslagen des dem Beschuldigten nach § 48 Abs. 1 bestellten Verteidigers;
9. die baren Auslagen des auf Grund des § 15 Abs. 2 bestellten Pflegers.

§ 98

(1) Dem Beschuldigten, der im Disziplinarverfahren verurteilt wird, sind die Kosten des gesamten Verfahrens ganz oder teilweise aufzuerlegen.

(2) Dasselbe gilt, wenn das förmliche Disziplinarverfahren aus den Gründen des § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Satz 4 eingestellt wird und nach dem Ergebnis der Untersuchung die Verhängung einer Disziplinarstrafe gerechtfertigt gewesen wäre.

§ 99

(1) Dem Beschuldigten, der ein Rechtsmittel zurückgenommen oder erfolglos eingelegt hat, sind die durch den Gebrauch dieses Rechtsmittels entstandenen Kosten aufzuerlegen. Hatte das Rechtsmittel teilweise Erfolg, so kann das Bundesdisziplinargericht dem Beschuldigten einen angemessenen Teil dieser Kosten auferlegen.

(2) Diese Vorschriften gelten sinngemäß für die Kosten, die durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens entstanden sind.

§ 100

(1) Wird der Beschuldigte freigesprochen oder wird das förmliche Disziplinarverfahren aus anderen als den im § 98 Abs. 2 bezeichneten Gründen eingestellt, so sind dem Beschuldigten nur solche Kosten aufzuerlegen, die er durch eine schuldhaftige Versäumnis verursacht hat.

(2) Die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen, einschließlich der Kosten eines Verteidigers, können dem Bund ganz oder teilweise auferlegt werden. Sie sind dem Bund aufzuerlegen, wenn die Schuldlosigkeit des Beschuldigten erwiesen ist oder wenn der Bundesdisziplinaranwalt ein Rechtsmittel zurückgenommen oder erfolglos eingelegt hat. Dies gilt auch für das Wiedernahmeverfahren.

§ 101

(1) Jede Entscheidung in der Hauptsache muß bestimmen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

(2) Die Kosten, zu deren Tragung der Beschuldigte verurteilt worden ist, und die dem Bund auferlegten Kosten sind durch die Geschäftsstelle der Bundesdisziplinkammer festzusetzen. Auf Beschwerde gegen die Festsetzung entscheidet die Bundesdisziplinkammer endgültig. § 97 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

(3) Die im förmlichen Disziplinarverfahren festgesetzten Kosten fließen dem Bund zu, auch soweit sie bei den Vorermittlungen entstanden sind.

ABSCHNITT VI

Vollstreckung, Begnadigung

§ 102

(1) Entfernung aus dem Dienst und Aberkennung des Ruhegehalts werden mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Ein auf Entfernung aus dem Dienst lautendes Urteil gilt, wenn der Verurteilte vor Eintritt der Rechtskraft in den Ruhestand tritt, als Urteil auf Aberkennung des Ruhegehalts, ein auf Gehaltskürzung lautendes Urteil sinngemäß als Urteil auf Kürzung des Ruhegehalts.

(2) Bei Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt und bei Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe tritt der Beamte mit der Rechtskraft des Urteils in die Dienstaltersstufe ein, in die er zurückgestuft worden ist.

(3) Die Versagung des Aufsteigens im Gehalt wird von dem Zeitpunkt ab gerechnet, an dem der Beamte nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften in die nächsthöhere Dienstaltersstufe aufgerückt wäre oder aufrücken würde. Ist die Versagung des Aufsteigens im Gehalt neben der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe verhängt worden (§ 4 Abs. 2 Satz 1), so wird die Versagung von dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils ab gerechnet.

(4) Warnung und Verweis gelten, wenn sie durch Disziplinarverfügung verhängt werden, mit deren Zustellung oder Eröffnung, wenn sie durch Urteil verhängt werden, mit der Rechtskraft als vollstreckt.

(5) Geldbuße, Gehaltskürzung und Kürzung des Ruhegehalts vollstreckt der Dienstvorgesetzte; bei Ruhestandsbeamten gilt § 21 Abs. 4. Die Durchführungsvorschriften bestimmen, wie die Kürzung der Dienstbezüge bei Beamten, die Gebühren beziehen, vollstreckt wird.

(6) Die Geldbuße kann von den Dienstbezügen abgezogen werden.

(7) Geldbußen, die der Dienstvorgesetzte verhängt, fließen dem unmittelbaren Dienstherrn des Beamten zu. Geldbußen, die durch Urteil verhängt werden, sind an den Bund abzuführen.

§ 103

(1) Die Durchführungsvorschriften bestimmen, in welcher Weise Geldbeträge beigetrieben werden.

(2) Die Vollstreckungsbehörden der Länder haben Vollstreckungsersuchen der Bundesdisziplinargerichte zu entsprechen.

§ 104 *

(1) Dem Bundespräsidenten steht das Gnadenrecht in Disziplinarsachen für alle Bundesbeamten zu. Er übt es selbst aus oder überträgt die Ausübung anderen Stellen.

(2) Wird die Strafe der Entfernung aus dem Dienst im Gnadenwege aufgehoben, so gilt § 50 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes sinngemäß.

ABSCHNITT VII

Verfahren in besonderen Fällen *

§ 105 *

(1) In den Fällen des § 73 Abs. 2, der §§ 163 und 165 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes kann der Beamte oder Ruhestandsbeamte gegen die Entscheidung binnen zwei Wochen nach ihrer Zustellung die Entscheidung des Bundesdisziplinargerichtes beantragen. Über den Antrag entscheidet die zuständige Bundesdisziplinkammer. Ist die angefochtene Entscheidung von einer obersten Dienstbehörde erlassen, so ist der Bundesdisziplinarhof zuständig.

(2) Das Bundesdisziplinargericht kann Beweise wie im förmlichen Disziplinarverfahren erheben. Es entscheidet nach mündlicher Verhandlung. Wegen der Kosten gelten die §§ 99 bis 101 sinngemäß.

(3) Verhängt der Dienstvorgesetzte im Falle des § 73 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes zugleich eine Disziplinarstrafe und beantragt der Beamte hiergegen die Entscheidung des Bundesdisziplinargerichtes (§ 26 Abs. 4 und 5) oder wird gegen den Beamten oder Ruhestandsbeamten das förmliche Disziplinarverfahren eingeleitet, so kann das Bundesdisziplinargericht das Disziplinarverfahren mit dem Verfahren nach Absatz 1 verbinden.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn über die Tragweite einer Disziplinarentscheidung oder deren Folgen ein Streit entsteht.

§ 104: Vgl. Erl. v. 21. 10. 1939 I 2103

§ 104 Abs. 2: I. d. F. d. § 198 BGG v. 14. 7. 1953 I 551 2030-2

Abschnitt VII Überschrift u. § 105: I. d. F. d. § 198 BGG v. 14. 7. 1953 I 551

§ 105 Abs. 1 bis 3: Vgl. § 142 BRRG 2030-1

§ 105 Abs. 1 u. 3: BGG 2030-2

§ 106

Wird der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben (§ 78), während er ohne Urlaub schuldhaft dem Dienst fernbleibt, so dauert der Verlust der Dienstbezüge fort, bis der Dienstvorgesetzte feststellt, daß der Beamte seine Amtsgeschäfte aufgenommen hätte, wenn er hieran nicht durch die vorläufige Dienstenthebung gehindert worden wäre.

ABSCHNITT VIII

Verfahren gegen Beamte auf Widerruf und auf Probe*

§ 107*

(1) Gegen einen Beamten auf Widerruf, der eines Dienstvergehens beschuldigt wird, findet ein förmliches Disziplinarverfahren nicht statt. Die Behörde, die nach § 29 zur Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens zuständig wäre, hat einen Beamten mit der Untersuchung zu beauftragen; dieser Beamte hat die Rechte und Pflichten eines Untersuchungsführers. Wird eine Untersuchung angeordnet, so gelten die Vorschriften der §§ 78 bis 82 sinngemäß.

(2) Das gleiche gilt für einen Beamten auf Probe, der nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes entlassen werden soll.

ABSCHNITT IX

Besondere Vorschriften

1. Richterliche Beamte

§ 108

Im förmlichen Disziplinarverfahren gegen richterliche Beamte gilt folgendes:

1. Anstelle der Einleitungsbehörde entscheidet die Bundesdisziplinkammer auf Antrag oder nach Anhörung des Bundesdisziplinaranwalts über die vorläufige Dienstenthebung und über die Einbehaltung von Dienstbezügen sowie über die Aufhebung dieser Anordnungen. Gegen die Entscheidung der Bundesdisziplinkammer ist die Beschwerde an den Bundesdisziplinarhof zulässig.
2. Sämtliche Beisitzer der Bundesdisziplinkammer und des Bundesdisziplinarhofs müssen planmäßige richterliche Beamte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der ordentlichen Gerichtsbarkeit sein.

2. (weggefallen)

§ 109

(weggefallen)

3. Mitglieder der oberen Bundesgerichte und des Bundesrechnungshofs

§ 110*

(1) Für das förmliche Disziplinarverfahren gegen ein Mitglied der oberen Bundesgerichte oder gegen ein nach § 121 Abs. 1 Satz 1 der Reichshaushalts-

Abschnitt VIII Überschrift u. § 107: I. d. F. d. § 198 BGG v. 14. 7. 1953 I 551
 § 107 Abs. 2: BGG 2030-2
 § 110 Abs. 1: RHO 1930 II 693
 § 110 Abs. 4: I. d. F. d. § 198 BGG v. 14. 7. 1953 I 551

ordnung unabhängiges Mitglied des Bundesrechnungshofs wird ein besonderer Disziplinarsenat beim Bundesgerichtshof gebildet. Er entscheidet mit einem Vorsitzenden und sechs richterlichen Beisitzern.

(2) Vorsitzender ist der Präsident des Bundesgerichtshofs. In Fällen der Verhinderung vertritt ihn sein ständiger Vertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt der dem Dienstalder nach, bei gleichem Dienstalder der dem Lebensalter nach älteste richterliche Beisitzer den Vorsitz.

(3) Von den richterlichen Beisitzern müssen je zwei als richterliche Beisitzer dem Bundesdisziplinarhof und dem Bundesgerichtshof angehören. Die übrigen beiden Beisitzer müssen Mitglieder der Behörde sein, der der Beschuldigte angehört.

(4) Die in Absatz 1 genannten richterlichen Beisitzer und deren Vertreter werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Präsidien der oberen Bundesgerichte oder des Präsidenten des Bundesrechnungshofs auf die Dauer von drei Jahren bestellt.

(5) Der Disziplinarsenat entscheidet endgültig.

(6) Die Aufgaben des Bundesdisziplinaranwalts werden von der Bundesanwaltschaft wahrgenommen.

4. Beamte der uniformierten Vollzugspolizei des Bundes

§ 111

Der Bundesminister des Innern bestimmt, welche Vorgesetzten der uniformierten Vollzugspolizei des Bundes als Dienstvorgesetzte im Sinne des § 24 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 gelten.

5. Beamte der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

§ 112*

(1) Der für die Aufsicht zuständige Bundesminister gilt im Sinne dieses Gesetzes als oberste Dienstbehörde der Beamten der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Er kann seine Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen. Er bestimmt, wer als nachgeordnete Behörde, Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist. Er kann die Zuständigkeit zur Verhängung von Warnungen, Verweisen und Geldbußen abweichend von den Vorschriften des § 24 regeln.

(2) Der zuständige Bundesminister trifft seine Anordnungen nach Absatz 1 Satz 2 bis 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

(3) Für die im Absatz 1 bezeichneten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 187 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes sinngemäß.

6. (weggefallen)

§ 113

(weggefallen)

§ 112 Abs. 3: I. d. F. d. § 198 BGG v. 14. 7. 1953 I 551 2030-2

ABSCHNITT X

Schlußvorschriften

§ 114

Der Bundesdisziplinarhof wird mit dem Sitz in Berlin errichtet.

§§ 115 bis 118
(weggefallen)

§ 119

(1) Für die Entscheidung im förmlichen Disziplinarverfahren und für die richterliche Nachprüfung der auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Anordnungen und Entscheidungen der Dienstvorgesetzten sind die Bundesdisziplinargerichte ausschließlich zuständig.

(2) Die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Entscheidungen der Dienstvorgesetzten und Bundesdisziplinargerichte sind für die Beurteilung der vor einem Gericht geltend gemachten Rechte aus dem Beamtenverhältnis bindend.

§ 120

(1) Der Bundesminister des Innern erläßt, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, die zu seiner Durchführung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, erforderlichenfalls im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Bundesbehörde.

(2) Die Durchführungsvorschriften bestimmen auch, welche Bezüge als Dienstbezüge im Sinne der Vorschriften des Abschnitts II und des § 79 anzusehen sind.

§ 121
(weggefallen)

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts

2031-1/1

Vom 28. November 1952

Bundesgesetzbl. I S. 749, verk. am 2. 12. 1952

ABSCHNITT I

Anderung der Reichsdienststrafordnung

Artikel 1*

Artikel 2*

Bekanntmachung der Neufassung als Bundesdisziplinarordnung

(1) Die Reichsdienststrafordnung in der Bundesfassung mit den aus Artikel 1 sich ergebenden Änderungen gilt vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung; sie erhält die Bezeichnung „Bundesdisziplinarordnung (BDO)“.

(2) Soweit in bundesrechtlichen Gesetzen und Verordnungen auf Vorschriften der Reichsdienststrafordnung verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung an ihre Stelle.

in den Dienst des Bundes oder eines anderen Dienstherrn übernommen worden sind;
b) Ruhestandsbeamte und frühere Beamte, die nicht Bundesbeamte gewesen sind, solange der Bund ihre Versorgungsbezüge trägt.

(2) § 9 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) und die auf Grund dieser Vorschrift erlassenen oder noch zu erlassenden Rechtsverordnungen bleiben unberührt.

Artikel 4*

Anwendung der Bundesdisziplinarordnung auf frühere Dienstvergehen

Die Bundesdisziplinarordnung findet auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangenen Dienstvergehen Anwendung, falls diese auch nach dem zur Zeit ihrer Begehung geltenden und nach dem bisherigen Recht als Dienstvergehen verfolgt werden konnten. Dienstvergehen, die vor dem 1. Oktober 1948 begangen worden sind und keine schwerere Disziplinarstrafe als Warnung, Verweis oder Geldbuße gerechtfertigt hätten, können nicht mehr verfolgt werden.

ABSCHNITT II

Übergangs- und Schlußvorschriften

Artikel 3*

Erweiterter persönlicher Anwendungsbereich der Bundesdisziplinarordnung

(1) Die Bundesdisziplinarordnung findet auch Anwendung auf

- a) Beamte der im Artikel 130 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen, solange sie noch nicht

Artikel 5*

Übergang schwebender Verfahren

(1) Noch nicht abgeschlossene Verfahren, die Bundesbeamte betreffen, gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Lage, in der sie sich

Art. 1: Änderungsvorschrift
Art. 2: BDO 2031-1
Art. 3 Abs. 1: GG 100-1
Art. 3 Abs. 2: G 131 2036-1

Art. 3 Abs. 2: G 131 2036-1
Art. 4 u. 5 Abs. 1: BDO 2031-1; wegen des Inkrafttretens im Saarland vgl. § 2 G v. 30. 6. 1959 2030-5
Art. 5 Abs. 2: I. d. F. d. § 197 BBG v. 14. 7. 1953 I 551

befinden, auf die nach der Bundesdisziplinarordnung zuständigen Behörden über. Maßnahmen, die nach den bisherigen Gesetzen getroffen worden sind, bleiben rechtswirksam; an die Stelle des Vertreters der Einleitungsbehörde und des Vertreters der obersten Dienstbehörde tritt der Bundesdisziplinaranwalt. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung.

(2) Absatz 1 gilt auch für noch nicht abgeschlossene Beschwerdeverfahren nach § 15 Abs. 5 oder § 19 Abs. 1 oder 6 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Einrichtung von Dienststrafkammern vom 12. August 1949 (WiGBl. S. 253, 314), die bei einer Dienststrafkammer anhängig sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Verfahren gegen Beamte, Ruhestandsbeamte und frühere Beamte, auf die Artikel 3 dieses Gesetzes Anwendung findet.

Artikel 6*

Anfechtung früherer Disziplinarverfügungen

(1) § 26 Abs. 4 und 5 der Bundesdisziplinarordnung gilt auch für Disziplinarverfügungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind, für Disziplinarverfügungen, die vor diesem Zeitpunkt für den Beamten unanfechtbar geworden sind, jedoch nur, wenn die Unanfechtbarkeit eingetreten ist, nachdem der Beamte von seinem Beschwerderecht bis zur Erschöpfung des Beschwerdezuges Gebrauch gemacht hatte. Die Frist für den Antrag auf Entscheidung des Bundesdisziplinargerichts beginnt in diesen Fällen nicht früher als einen Monat nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Absatz 1 gilt auch für Beamte, auf die Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a Anwendung findet, sofern nicht schon nach dem für den Beamten bisher geltenden Recht eine Nachprüfung der Disziplinarverfügung durch ein Disziplinargericht herbeigeführt werden konnte.

Artikel 7*

Wiederaufnahme früherer Verfahren

(1) Nach den bisherigen Gesetzen rechtskräftig entschiedene Disziplinarverfahren können unter den Voraussetzungen der §§ 83 bis 85 der Bundesdisziplinarordnung wiederaufgenommen werden, sofern nach bisherigem Recht ihre Wiederaufnahme zugelassen war.

(2) Wenn das Disziplinargericht, dessen Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren angefochten wird (§ 86 Abs. 2, § 87 der Bundesdisziplinarordnung) oder das nach § 89 Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung für das weitere Verfahren zuständig wäre, nicht mehr besteht, tritt an seine Stelle der Bundesdisziplinarhof. Er kann die Sache an eine Bundesdisziplinkammer verweisen.

(3) Absatz 2 gilt sinngemäß im Falle des § 96 der Bundesdisziplinarordnung.

Art. 6 Abs. 1: Wegen des Inkrafttretens im Saarland vgl. § 2 G v. 30. 6. 1959 2030-5
Art. 6, 7: BDO 2031-1

Artikel 8*

Wiederaufnahme politisch beeinflusster Disziplinarverfahren

(1) Ist in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 gegen einen Beamten, der Bundesbeamter geworden ist,

1. wegen eines ausschließlich oder überwiegend aus politischen Gründen begangenen Dienstvergehens eine Disziplinarstrafe verhängt oder eine Handlung oder Unterlassung ausschließlich oder überwiegend aus politischen Erwägungen disziplinarrechtlich geahndet worden, oder
2. eine Disziplinarstrafe verhängt worden, die nach dem in der Entscheidung festgestellten Dienstvergehen als übermäßig hart und deshalb als nationalsozialistisch anzusehen ist,

so ist die disziplinarrechtliche Entscheidung entweder aufzuheben oder die erkannte Disziplinarstrafe angemessen zu mildern. Die Vorschriften über die Wiederaufnahme des Verfahrens gelten sinngemäß, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Antrag ist schriftlich bei der obersten Dienstbehörde zu stellen, die über die Zulassung entscheidet. § 29 Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung gilt sinngemäß. Gegen die Entscheidung der obersten Dienstbehörde ist Beschwerde an den Bundesdisziplinarhof zulässig. Wird die Wiederaufnahme zugelassen, so entscheidet die Bundesdisziplinkammer in der Sache durch Beschluß; beschwerdeberechtigt ist auch der Bundesdisziplinaranwalt. Artikel 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

Artikel 9*

Wiederaufnahme von Disziplinarverfahren gegen andere Personen

Die Vorschriften der Artikel 7 und 8 gelten entsprechend für Disziplinarverfahren gegen

- a) Beamte, Ruhestandsbeamte oder frühere Beamte des Reiches oder eines anderen deutschen Dienstherrn, die nach Kapitel I oder § 62 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen Rechte geltend machen können oder könnten, falls sie am 8. Mai 1945 im Dienst oder versorgungsberechtigt gewesen wären, oder
- b) frühere Beamte eines anderen deutschen Dienstherrn als des Bundes, die bei einer Dienststelle tätig gewesen sind, deren Aufgaben von einer bundeseigenen Verwaltung oder Einrichtung ganz oder überwiegend übernommen worden sind, oder
- c) Beamte, Ruhestandsbeamte oder frühere Beamte, auf die Artikel 3 Abs. 1 dieses Gesetzes Anwendung findet oder Anwendung finden würde, falls sie im Dienst oder versorgungsberechtigt geblieben wären.

Art. 8 Abs. 2: I. d. F. d. G v. 5. 8. 1955 I 497; BDO 2031-1
Art. 9 Buchst. a: G 131 2036-1

Artikel 10*

**Oberste Dienstbehörde und Einleitungsbehörde
in besonderen Fällen**

(1) Für nicht wiederbeschäftigte Ruhestandsbeamte, die nicht Bundesbeamte sind oder gewesen sind und deren Bezüge der Bund trägt, ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 21 Abs. 4 der Bundesdisziplinarordnung und Einleitungsbehörde im Sinne des § 29 Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung die oberste Bundesbehörde, deren Aufgaben denen der zuletzt für den Beamten zuständig gewesen obersten Dienstbehörde oder Verwaltungsstelle (Nachfolgebehörde) entsprechen; für den Geschäftsbereich der Deutschen Bundesbahn tritt an die Stelle der obersten Bundesbehörde der Vorstand der Deutschen Bundesbahn. Die Einleitungsbehörden können ihre Befugnisse mit Zustimmung des Bundesministers des Innern auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen, sie im Einzelfall jedoch wieder an sich ziehen.

(2) Ist eine nach Absatz 1 zuständige Stelle nicht vorhanden, so übt der Bundesminister des Innern diese Befugnisse aus. Er kann sie auf andere Stellen übertragen.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Personen, für die das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen gilt.

Artikel 11*

**Verlust der Rechte aus dem Gesetz zu Artikel 131
des Grundgesetzes**

(1) Sofern ein Beamter des Bundes oder eines anderen Dienstherrn zu den Personen gehört, auf die Kapitel I (mit Ausnahme des § 52) oder § 62 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen Anwendung findet, bewirkt die von einem Disziplinargericht des Bundes oder eines Landes rechtskräftig erkannte Disziplinarstrafe der Entfernung aus dem Dienst auch den Verlust der Rechte aus dem genannten Gesetz.

(2) Absatz 1 gilt auch für Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind; war die Entscheidung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen ergangen, so hat der Verurteilte Rechte aus dem genannten Gesetz nicht erworben. Bezüge, die der Verurteilte auf Grund des genannten Gesetzes erhalten hat, werden nicht zurückgefordert.

Artikel 12*

Gnadenrecht

(1) Für die in Artikel 9 bezeichneten Personen sowie für die Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und die berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes steht das Gnaden-

Art. 10 Abs. 1: I. d. F. d. § 197 BBG v. 14. 7. 1953 I 551; BDO 2031-1
Art. 10 Abs. 3 u. Art. 11: G 131 2036-1
Art. 11 Abs. 2 u. Art. 12 Abs. 3: Wegen des Inkrafttretens im Saarland vgl. § 2 G v. 30. 6. 1959 2030-5
Art. 12 Abs. 1: I. d. F. d. § 197 BBG v. 14. 7. 1953 I 551; BDO 2031-1; BBG 2030-2
Art. 12 Abs. 2: Neugeregelt durch Art. 4 A v. 10. 12. 1952 I 790

recht in Disziplinarsachen sowie hinsichtlich der beamtenrechtlichen Folgen eines strafgerichtlichen Urteils dem Bundespräsidenten zu. § 104 der Bundesdisziplinarordnung und § 50 des Bundesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung.

(2) *Sachlich zuständig im Sinne des Artikels 3 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ausübung des Begnadigungsrechts in Dienststrafsachen vom 23. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 768) ist die oberste Bundesbehörde oder die der Bundesaufsicht unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts, deren Verwaltungszweig oder Aufgaben denen der zuletzt für den Beamten zuständig gewesen obersten Dienstbehörde oder Verwaltungsstelle (Nachfolgebehörde) entsprechen. Ist eine hiernach zuständige Stelle nicht vorhanden oder erachtet keine Stelle sich für zuständig, so ist der Bundesminister des Innern zuständig.*

(3) Gnadenerweise, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von den nach bisherigem Recht für die Ausübung des Gnadenrechts zuständigen Stellen gewährt worden sind, bleiben wirksam.

Artikel 13*

Aussagegenehmigung

Ist für Beamte, Ruhestandsbeamte oder frühere Beamte, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet oder im Lande Berlin genommen haben, ein Dienstvorgesetzter oder letzter Dienstvorgesetzter nicht vorhanden, so erteilt die nach Artikel 12 Abs. 2 zuständige Behörde (Verwaltungsstelle) die Genehmigung zur Aussage (§§ 61, 62 des Bundesbeamtengesetzes). Das gleiche gilt für die Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und die berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes.

Artikel 14*

**Folgen der Verurteilung
durch ein nichtdeutsches Gericht**

(1) Wird gegen einen Beamten oder Ruhestandsbeamten, der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes durch ein nichtdeutsches Gericht zu Zuchthaus oder zu Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer rechtskräftig verurteilt worden ist, wegen desselben Sachverhalts das förmliche Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst oder der Aberkennung des Ruhegehalts eingeleitet, so gelten von der Rechtskraft des Urteils ab die Dienstbezüge in voller Höhe als einbehalten. Entsprechendes gilt, wenn gegen einen Beamten auf Widerruf die Untersuchung nach § 107 der Bundesdisziplinarordnung angeordnet wird.

(2) Wird in den Fällen des Absatzes 1 ein förmliches Disziplinarverfahren nicht eingeleitet oder der Beamte nicht zur Entfernung aus dem Dienst verurteilt, so ist auf die ihm zustehenden Dienstbezüge ein in der zurückliegenden Zeit bezogenes Arbeitseinkommen oder ein Unterhaltsbeitrag anzurechnen; der Beamte ist zur Auskunft hierüber verpflichtet.

Art. 13: I. d. F. d. § 197 BBG v. 14. 7. 1953 I 551 2030-2
Art. 14 Abs. 1: BDO 2031-1; wegen des Inkrafttretens im Saarland vgl. § 2 G v. 30. 6. 1959 2030-5
Art. 14 Abs. 4: G 131 2036-1

(3) Diese Vorschriften gelten entsprechend für Beamte, die von einem Spruchgericht zur Aburteilung der Mitglieder der in Nürnberg für verbrecherisch erklärten Organisationen in der britischen Zone verurteilt worden sind.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Personen, auf die das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (mit Ausnahme des § 52) Anwendung findet.

Artikel 14 a *

Einbehaltung von Bezügen bei Disziplinarverfahren gemäß § 9 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes

(1) Wird gegen eine Person, auf die Kapitel I oder § 62 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen Anwendung findet, wegen eines vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begangenen Dienstvergehens oder einer vor Inkrafttreten des Gesetzes begangenen, als Dienstvergehen geltenden Handlung das förmliche Disziplinarverfahren nach § 9 des Gesetzes eingeleitet, so gelten die nach dem Gesetz zu zahlenden Bezüge in voller Höhe als einbehalten. Die Einleitungsbehörde kann jederzeit zur Vermeidung besonderer Härten die Einbehaltung der Bezüge anderweit regeln.

Art. 14 a: Eingef. durch G v. 5. 8. 1955 I 497, dessen § 1 Ziff. 2 (entspricht Art. 14 a) u. § 3 (ordnet das rückwirkende Inkrafttreten ab 1. 1. 1953 an) gem. Beschluß d. BVerfG v. 16. 10. 1957, BVerfGE Bd. 7 S. 129 I 1787 mit dem GG 100-1 vereinbar sind, soweit sie Verfahren nach § 9 Abs. 1 Satz 1 G 131 2036-1 gegen Beamte zur Wiederverwendung u. d. ihnen gleichgestellten Berufssoldaten betreffen. Wegen des Inkrafttretens im Saarland vgl. § 2 G v. 30. 6. 1959 2030-5

Art. 14 a Abs. 1: G 131 2036-1

Art. 14 a Abs. 2: BDO 2031-1

(2) Übersteigen die einbehaltenen Bezüge die in § 79 der Bundesdisziplinarordnung bezeichneten Höchstbeträge, so entscheidet auf Antrag des Beschuldigten die zuständige Bundesdisziplinarkammer. Der Beschuldigte kann diesen Antrag nach Zustimmung der Anordnung stellen.

Artikel 15

Erlaß von Durchführungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister des Innern.

Artikel 16 *

Geltung im Lande Berlin

Dieses Gesetz, die als Anlage zu Artikel 2 dieses Gesetzes bekanntgemachte Bundesdisziplinarordnung sowie die auf Grund der Bundesdisziplinarordnung oder dieses Gesetzes ergehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften gelten nach Maßgabe der §§ 13 und 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

Artikel 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1953 in Kraft mit Ausnahme des Artikels 12, der am Tage nach der Verkündung in Kraft tritt.

Art. 16: GVBl. Berlin 1953 S. 33; BDO 2031-1

2031-1-1

Verordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung *

Vom 28. März 1953

Bundesgesetzbl. I S. 92

Auf Grund des § 120 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Anlage zu dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts vom 28. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 761) wird verordnet:

Zu § 1 *

Die für Ehrenbeamte (§ 177 des Bundesbeamtengesetzes) geltenden besonderen Vorschriften über die Verhängung von Bußen und über das Ausscheiden bleiben unberührt. Für Personen, die, ohne in das Beamtenverhältnis berufen worden zu sein, ehrenamtlich tätig sind, gilt das Gesetz nicht.

Zu § 6 *

1. Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift sind: das Grundgehalt — bei außerplanmäßigen Beamten

Überschrift: BDO 2031-1

Zu § 1: I. d. F. d. § 1 V v. 31. 8. 1953 I 1310; BBG 2030-2

Zu § 6 Nr. 1: „Wartestandsbeamte“ u. „Wartegeld“ jetzt „in den einstellungswilligen Ruhestand versetzten Beamten“ bzw. „Ruhegehalt“ gem. §§ 35 ff. BBG 2030-2; d. übrige Kursivdruck überholt durch BBesG; „Ortszuschlag“ anstelle von „Wohnungsgeldzuschuß“ gem. § 63 Abs. 2 BBesG 2032-1

die Diäten — oder die entsprechenden Bezüge, ruhegehaltfähige Zulagen und Zuschläge, ruhegehaltfähige Gebühren oder Gebührenanteile, der örtliche Sonderzuschlag, der Ortszuschlag oder die entsprechenden Bezüge, bei Wartestandsbeamten das Wartegeld.

2. Satz 3 gilt nur für Beamte, die ausschließlich Gebühren beziehen. Bei diesen Beamten soll die Geldbuße die monatlichen Gesamtbezüge, die der Beamte im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor Verhängung der Geldbuße oder, wenn sie durch Urteil verhängt wird, vor Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens bezogen hat, nicht übersteigen.

Zu § 7 *

1. Nummer 1 zu § 6 gilt auch hier. Die Gehaltskürzung erstreckt sich auf alle Ämter, die der Bestrafte bei Rechtskraft des Urteils bekleidet.

Zu § 7 Nr. 2: „Wartestandsbeamte“ u. „Wartegeld“ jetzt „in den einstellungswilligen Ruhestand versetzten Beamten“ bzw. „Ruhegehalt“ gem. §§ 35 ff. BBG 2030-2

2. Bei *Wartestands-* und *Ruhestandsbeamten* beträgt die bruchteilmäßige Verminderung höchstens ein Fünftel des *Wartegeldes* oder Ruhegehalts.

Zu § 7a*

Durch die Versagung des Aufsteigens im Gehalt verliert der Beamte den ihm nach § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes zustehenden Anspruch auf die Gewährung der weiteren Dienstalterszulagen seiner Besoldungsgruppe für die im Urteil bestimmte Dauer; er erhält für diese Zeit die Dienstbezüge nach der von ihm zuletzt erreichten Dienstaltersstufe. Nach Ablauf dieser Zeit steigt der Beamte in die nächsthöhere und in die weiteren Dienstaltersstufen nach den Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes auf.

Zu § 7b*

1. Nummer 1 zu § 6 gilt auch hier.
2. Ein Beamter, der mit Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe bestraft ist, darf so lange nicht befördert werden, bis er die Dienstaltersstufe wieder erreicht hat, in die er vor seiner Verurteilung zuletzt aufgerückt war oder, ohne die in § 5 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes bezeichnete Rechtsfolge, aufgerückt wäre.

Zu § 7c*

1. Durch die im Urteil ausgesprochene Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt wird das bisherige Beamtenverhältnis nicht beendet und ein neues nicht begründet. Der Beamte erhält die Dienstbezüge des neuen Amtes und führt die damit verbundene Amtsbezeichnung. Ist das im Urteil bezeichnete neue Amt in mehreren Besoldungsgruppen aufgeführt, so hat das Urteil auch die Besoldungsgruppe zu bestimmen.

2. Ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen gelten als Bestandteil des Grundgehalts. Das Bundesdisziplinargericht kann im Urteil bestimmen, daß der Beamte nicht in eine Planstelle eingewiesen werden darf, mit der ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen verbunden sind. Für die Einweisung in die Planstelle der neuen Besoldungsgruppe gelten die §§ 7 und 11 der *Durchführungsbestimmungen zur Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209)* entsprechend.

3. Mit dem Verlust der Rechte aus dem bisherigen Amt enden auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die dem Beamten im Zusammenhang mit dem bisherigen Amt übertragen waren, oder die er auf Anordnung, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hatte.

Zu § 7a: I. d. F. d. § 63 Abs. 2 BBesG 2032-1
 Zu § 7b: BBesG 2032-1
 Zu § 7c Nr. 2: DB v. 17. 5. 1950 S. 209 aufgeh. durch DB v. 14. 10. 1955 I 681; §§ 7 u. 11 entsprechen nunmehr §§ 5 u. 8 DB v. 14. 10. 1955 2030-11-1

4. Dem Beamten darf nur ausnahmsweise bei besonderer Bewährung und frühestens nach 7 Jahren seit der Rechtskraft des Urteils ein Amt übertragen werden, das einer höheren Besoldungsgruppe angehört als das neue Amt.

Zu § 8

1. Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift sind alle dem Beamten auf Grund seines Amtes zustehenden Bezüge.
2. Ein mit Entfernung aus dem Dienst Bestrafter soll im Bundesdienst auch nicht als Angestellter oder Arbeiter verwendet werden.

Zu § 10

Liegen der Verurteilung mehrere Pflichtverletzungen zugrunde und ist eine dieser Pflichtverletzungen ein Dienstvergehen oder eine Handlung nach Absatz 1, so hat das Bundesdisziplinargericht in den Urteilsgründen zum Ausdruck zu bringen, ob die Pflichtverletzung nach Absatz 1 für sich allein die Höchststrafe gerechtfertigt hätte.

Zu § 16*

1. Als „Verwaltungsbehörden“ gelten auch die Behörden der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verwaltungsstellen (vgl. § 112 Abs. 3 BDO und § 187 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes).

2. Die Befugnis des Dienstvorgesetzten, Beamte seiner Behörde oder einer ihm nachgeordneten oder seiner Aufsicht unterstehenden Behörde mit der (uneidlichen) Vernehmung zu beauftragen, bleibt unberührt.

Zu § 19*

1. Für die Zustellung von Ladungen gilt folgendes:
 - a) Stets zuzustellen sind die Ladungen des Bundesdisziplinaranwalts, der Einleitungsbehörde, des Beschuldigten und seines Verteidigers (vgl. DV zu § 30 e) zur Hauptverhandlung (§ 58 Abs. 3 und § 59 Abs. 2); die Ladungen der Zeugen und Sachverständigen im Verfahren vor der Bundesdisziplinarkammer (§ 58 Abs. 1 Satz 2 und § 61 Abs. 3) und dem Bundesdisziplinarhof (§ 75) sowie im Wiederaufnahmeverfahren (§ 90 Abs. 2 und § 91 Abs. 2), und zwar unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens (vgl. §§ 48, 72 StPO), die Anordnung des persönlichen Erscheinens des Beschuldigten nach § 59 Abs. 1 Satz 3.
 - b) Von einer förmlichen Zustellung kann bei der Ladung der Zeugen und Sachverständigen in der Untersuchung (§ 46), des Beschuldigten und seines Verteidigers (vgl. DV zu § 30 e) nach §§ 47 und 49 und des Bundesdisziplinaranwalts nach §§ 47 und 50 abgesehen werden, wenn anderweitig Gewährgenoten ist, daß die Ladung den Emp-

Zu § 16 Nr. 1: I. d. F. d. § 1 V v. 31. 8. 1953 I 1310; BDO 2031-1; BBG 2030-2
 Zu § 19 Nr. 1 Buchst. a: StPO 312-2

fänger erreicht. Dies gilt insbesondere für Ladungen zu einzelnen Terminen im Lauf einer sich über mehrere Tage erstreckenden Beweiserhebung.

- c) Ladungen, die nicht förmlich zugestellt werden, sind mündlich unter Aufnahme eines Aktenvermerks oder schriftlich zu übermitteln.

2. „Behörde“ im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 sind auch der Bundesdisziplinaranwalt und seine Beauftragten.

Zu § 24*

1. Wer oberste Dienstbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist, ergibt sich aus § 3 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und aus anderen hierfür eine Sonderregelung treffenden Gesetzen (z. B. § 20 Bundesbahngesetz) sowie aus den dazu erlassenen Durchführungsvorschriften.

2. Die oberste Dienstbehörde kann in Zweifelsfällen mit Zustimmung des Bundesministers des Innern bestimmen, welche Dienststellen nicht als der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordnete Dienstvorgesetzte im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 anzusehen sind.

3. Bekleidet ein Beamter mehrere Ämter (z. B. Hauptamt und Nebenamt, Ehrenamt neben dem Berufsamt), so kann der für jedes Amt zuständige Dienstvorgesetzte Disziplinarstrafen im Rahmen seiner Befugnisse verhängen, Geldbußen jedoch nur nach Maßgabe der Dienstbezüge aus diesem Amt. Der bestrafende Dienstvorgesetzte hat dem anderen Dienstvorgesetzten die Bestrafung mitzuteilen.

4. Bei Abordnung oder Beurlaubung eines Beamten zu einer anderen Behörde geht — anders als nach § 29 Abs. 2 Satz 2 — die Disziplinargewalt des § 24 für die während der Abordnung oder Beurlaubung begangenen Dienstvergehen auf den neuen Dienstvorgesetzten über, soweit dieser nicht ihre Ausübung dem anderen Dienstvorgesetzten überläßt.

Zu § 28

Der Antrag des Beamten nach Absatz 2 ist der Einleitungsbehörde auf dem Dienstwege vorzulegen.

Zu § 29

1. Als für die Dienstaufsicht zuständig im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Buchstabe a gilt die oberste Bundesbehörde, die auf Grund der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen für die Vorlage der Ernennungsvorschläge an den Bundespräsidenten zuständig ist.

2. Einleitungsbehörden im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Buchstabe b sind die nach den in Nummer 1 genannten Vorschriften für die Ernennung zuständigen Behörden oder, soweit sie die Ausübung des Ernennungsrechts auf andere Behörden weiterübertragen haben, diese Behörden.

3. Die Befugnis der Einleitungsbehörde im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 umfaßt sämtliche der Ein-

leitungsbehörde nach dem Gesetz zustehenden Anordnungen. Die oberste Bundesbehörde kann sich jedoch die Bestellung des Untersuchungsführers (§ 44 Abs. 2) für bestimmte, ihrer Aufsicht unterstehenden Gruppen, von Beamten allgemein vorbehalten.

4. Wird die Zuständigkeit der nach Absatz 1 zuständigen Behörde als Ernennungs- oder Dienstaufsichtsbehörde durch Gesetz, Verordnung oder Anordnung des Bundespräsidenten geändert, so ändert sich auch ihre Zuständigkeit als Einleitungsbehörde.

Zu § 30b

1. Zuständige oberste Bundesbehörde ist die unter Nummer 1 zu § 29 bezeichnete Behörde.

2. Ein Beauftragter nach Absatz 2 kann zugleich für die Geschäftsbereiche mehrerer Einleitungsbehörden bestellt werden.

Zu § 30e

Soweit der Beschuldigte sich des Beistandes eines Verteidigers bedienen kann, ist dieser zur Teilnahme am Verfahren und zur Akteneinsicht in demselben Umfange berechtigt wie der Beschuldigte. Neben dem Beschuldigten ist ein nach § 48 Abs. 1 Satz 3 und 4 bestellter Verteidiger stets, ein gewählter Verteidiger dann zu laden, wenn die Wahl dem Gericht angezeigt worden ist; § 58 Abs. 3 gilt entsprechend.

Zu § 35*

Wartestandsbeamte können nicht Beisitzer der Bundesdisziplinkammer sein (vgl. § 40 Abs. 1 Nr. 3).

Zu § 36

Der Vorsitzende und die beiden dem Lebensalter nach ältesten Beisitzer der Bundesdisziplinkammer, darunter ein rechtskundiger Beisitzer, bestimmen aus der vom Bundesminister des Innern mitgeteilten Beisitzerliste vor Beginn jedes Kalenderjahres für seine Dauer durch Beschluß die Reihenfolge, in der die rechtskundigen und anderen Beisitzer zur Teilnahme an den Sitzungen berufen werden. Beisitzer, die während der Amtszeit neu bestellt werden (§ 36 Abs. 2), treten für das laufende Kalenderjahr an den Schluß der Reihenfolge. Bei der Heranziehung der Beisitzer zu den einzelnen Sitzungen ist von der festgestellten Reihenfolge auszugehen, mit der Maßgabe, daß einer der Beisitzer der Laufbahn und möglichst dem Verwaltungszweig des Beschuldigten angehören soll (§ 37 zweiter Halbsatz). Hierbei gelten, soweit für einzelne Beamtengruppen nichts anderes bestimmt ist, als „Laufbahn“ die Laufbahngruppen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes, als „Verwaltungszweig“ die einzelnen obersten Bundesbehörden einschließlich der ihnen unterstehenden Verwaltungen.

Zu § 37*

1. Der Vorsitzende trifft alle der Vorbereitung und Leitung des Verfahrens dienenden Anord-

Zu § 35: „Wartestandsbeamte“ jetzt „in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte“ gem. §§ 35 ff. BBG 2030-2
Zu § 37 Nr. 4: Erl. v. 20. 1. 1950 113-1-2

nungen und Maßnahmen, für die eine Entscheidung des Gerichts nicht vorgesehen ist. Er bestimmt die regelmäßigen Sitzungstage und verteilt die Geschäfte. Als Berichterstatter (§ 61 Abs. 1) sind in erster Linie die rechtskundigen Beisitzer heranzuziehen.

2. Bei Vertagung der Hauptverhandlung oder Zurückverweisung der Sache (§ 73 Abs. 1 Nr. 3) soll die Bundesdisziplinarkammer in der gleichen Besetzung entscheiden wie in der ersten Verhandlung.

3. Die Beisitzer der Bundesdisziplinarkammer erhalten für die in Ausübung dieser Tätigkeit unternommenen Reisen die Reisekostenvergütungen, die ihnen nach dem Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) in der für Bundesbeamte jeweils geltenden Fassung zustehen.

4. Die Bundesdisziplinarkammern führen als Dienstsiegel das kleine Bundessiegel nach dem Erlaß über die Dienstsiegel vom 20. Januar 1950 (Bundesgesetzblatt S. 26) mit der Umschrift „Bundesdisziplinarkammer X (Nummer und Ortsbezeichnung)“.

5. Die Entscheidungen, Ersuchen usw. der Bundesdisziplinarkammern ergehen unter der Behördenbezeichnung „Bundesdisziplinarkammer X (Nummer und Ortsbezeichnung)“. Die Überschrift der Urteile lautet: „Im Namen des Volkes“. Die Ausfertigungen und Auszüge der Urteile und Beschlüsse erteilt die Geschäftsstelle der Bundesdisziplinarkammer unter Beidrückung des Dienstsiegels (Nummer 4) mit dem Vermerk:

„Ausgefertigt
Ort, Datum
Geschäftsstelle
Unterschrift“.

Zu § 40

Als Ausscheiden aus dem Hauptamt im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 gilt es, wenn der Beamte, auch ohne den unmittelbaren Dienstherrn zu wechseln, in eine höhere Laufbahn oder in einen anderen Verwaltungszweig (vgl. zu § 36) versetzt wird, dagegen nicht, wenn er innerhalb des Bezirks der Bundesdisziplinarkammer an eine andere Behörde desselben Verwaltungszweiges versetzt oder in derselben Laufbahn befördert wird.

Zu § 51

1. Akten im Sinne dieser Vorschrift sind die gesamten in den Vorermittlungen und in der Untersuchung entstandenen oder für ihren Zweck herbeigezogenen Unterlagen und Beiakten (z. B. Personalakten, Strafakten usw.).

2. Das Recht auf Akteneinsicht erstreckt sich auf die gesamten Akten mit Ausnahme der für den innerdienstlichen Gebrauch bestimmten Handakten der Staatsanwaltschaft, des Bundesdisziplinaranwalts und seiner Beauftragten sowie solcher Akten oder Aktenbestandteile, in welche die Einsicht gesetzlich untersagt oder durch Anordnung der die Akten führenden oder verwahrenden Behörde in zulässiger Weise beschränkt worden ist.

3. Akten, die der Beschuldigte nicht einsehen darf, können in der Anschuldigungsschrift nicht verwertet (§ 53) und nicht zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden (§ 62).

Zu § 53*

1. Hat die Einleitungsbehörde nach § 44 Abs. 1 von der Untersuchung abgesehen, so dürfen in der Anschuldigungsschrift Tatsachen zuungunsten des Beschuldigten nur insoweit verwertet werden, als ihm in den Vorermittlungen Gelegenheit gegeben worden ist, sich zu äußern.

2. Übersendet die Einleitungsbehörde dem Bundesdisziplinaranwalt die Akten zur Fertigung der Anschuldigungsschrift, so teilt sie gleichzeitig auf besonderem Blatt mit:

- das Besoldungsdienstalter und die Besoldungsgruppe, nach der sich die Dienstbezüge des Beschuldigten bemessen;
- die derzeitige Dienstaltersstufe, den Zeitpunkt, zu dem der Beschuldigte in die nächsthöhere Dienstaltersstufe aufrücken würde oder ohne die im § 5 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes bezeichnete Rechtsfolge aufgerückt wäre;
- eine Berechnung der vollen und der auszuzahlenden (Brutto- und Netto-) Dienst- und Versorgungsbezüge des Beschuldigten (Wartegeld, Ruhegehalt und Unterhaltsbeiträge, auch die auf Grund eines früheren Beamtenverhältnisses gezahlten) für den Monat, in dem die Mitteilung erfolgt; dabei sind der Ortszuschlag, die Kinderzuschläge sowie Stellen- und andere Zulagen und Zuschläge gesondert aufzuführen; eine nach § 79 angeordnete Einbehaltung von Dienstbezügen bleibt außer Betracht;
- eine Berechnung des vollen und des auszuzahlenden Ruhegehalts, das der Beschuldigte erhalten würde, wenn er mit Ablauf des Vierteljahres, in dem die Mitteilung erfolgt, in den Ruhestand treten würde.

Zu § 57

1. Das Recht auf Akteneinsicht erstreckt sich auf alle der Bundesdisziplinarkammer vorgelegten, das Verfahren betreffenden Akten mit Ausnahme der für den innerdienstlichen Gebrauch bestimmten Gerichtsakten (insbesondere Entwürfe zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die zur Vorbereitung der Entscheidungen angefertigten Arbeiten sowie Schriftstücke, welche Abstimmungen betreffen).

2. Abschriften aus den Akten können auf Kosten des Beschuldigten auch von der Geschäftsstelle der Bundesdisziplinarkammer angefertigt werden, wenn der Geschäftsbetrieb dies gestattet.

Zu § 53 Nr. 2 Buchst. b u. c: I. d. F. d. § 63 Abs. 2 BBesG 2032-1
Zu § 53 Nr. 2 Buchst. c: „Wartegeld“ jetzt „Ruhegehalt“ gem. §§ 35 ff. BBG 2030-2
Zu § 53 Nr. 2 Buchst. d: I. d. F. d. V v. 31. 8. 1953 I 1310

Zu § 64

Die Urteilsgründe sollen sich über alle Umstände aussprechen, die für eine Entscheidung über den Unterhaltsbeitrag erheblich sein können (vgl. § 96).

Zu § 79*

1. Als Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift sind die zu § 6 unter Nummer 1 genannten Bezüge aus allen Ämtern anzusehen, auf die sich die Einbehaltung nach § 80 Abs. 2 erstreckt.

2. Für die Einbehaltung eines Teils des *Wartegeldes* oder Ruhegehalts gilt Nummer 1 sinngemäß.

Zu § 80 a*

Die Einbehaltung beginnt bei der nächsten Zahlung der Dienst- oder Versorgungsbezüge nach dem Zeitpunkt, in dem die Anordnung dem Beschuldigten zugestellt worden ist. Im Fall des § 106 wird die Anordnung in dem Zeitpunkt wirksam, in dem der Beamte nach Feststellung des Dienstvorgesetzten seine Amtsgeschäfte aufgenommen hätte, wenn er hieran nicht durch die vorläufige Dienstenthebung gehindert worden wäre; für die tageweise Berechnung der Bezüge gilt § 4 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu § 97 a

1. Die entstandenen Kosten sind, gegebenenfalls mit Abschriften der Berechnung, in den Vorermittlungs- und Untersuchungsakten zu vermerken.

2. Die Verwaltungskosten der Bundesdisziplinargerichte, insbesondere Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder, und die durch die Teilnahme des Bundesdisziplinaranwalts oder seines Beauftragten oder eines bevollmächtigten Beamten der Einleitungsbehörde (§ 61 Abs. 4) an der Hauptverhandlung entstehenden Kosten gehören nicht zu den Kosten des Disziplinarverfahrens im Sinne der Vorschriften des Abschnitts V.

Zu § 100

1. Dem Beschuldigten können nur tatsächlich entstandene Auslagen erstattet werden, nicht Verdienstauffälle und dergleichen. Zu den notwendigen Auslagen gehören auch Reisekosten des Beschuldigten und von ihm gezahlte Zeugengebühren.

2. Die Bundesdisziplinkammer entscheidet nur über die im ersten Rechtszug entstandenen Auslagen; über die im zweiten Rechtszug entstandenen Auslagen entscheidet der Bundesdisziplinarhof.

3. Als Kosten der Verteidigung sind nur die dem Verteidiger nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zustehenden Sätze anzusehen; ein darüber hinaus vereinbartes Entgelt wird nicht erstattet.

Zu § 102*

1. Wird auf Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehalts erkannt, so treten die

in den §§ 8 und 9 Abs. 2 bezeichneten Rechtsfolgen mit der Rechtskraft des Urteils ein. Die Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge ist jedoch erst mit dem Ende des Monats einzustellen, in dem das auf Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehalts lautende Urteil rechtskräftig wird; Bezüge, die für den folgenden Monat bereits gezahlt sind, sind wieder einzuziehen oder auf einen etwaigen Unterhaltsbeitrag (vgl. § 64 Abs. 3) anzurechnen.

2. Die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Der Beamte erhält die Dienstbezüge nach der Besoldungsgruppe, die dem neuen Amt entspricht, und nach der im Urteil bestimmten Dienstaltersstufe. Er bleibt in dieser Dienstaltersstufe zwei Jahre von der Rechtskraft des Urteils ab gerechnet; nach Ablauf dieser Zeit steigt er in die nächsthöhere und die weiteren Dienstaltersstufen nach den Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes auf. Das Besoldungsdienstalter des Beamten ist dementsprechend neu festzusetzen. Der Ortszuschlag sowie Stellen- und andere Zulagen werden nach dem neuen Grundgehaltssatz gewährt. Bei einer späteren Beförderung in eine Besoldungsgruppe, der der Beamte vor seiner Verurteilung angehört hat, ist das Besoldungsdienstalter in der neuen Besoldungsgruppe nach § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes festzusetzen.

3. Für die Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe gilt Nummer 2 sinngemäß.

4. Bei Versagung des Aufsteigens im Gehalt wird das bisherige Besoldungsdienstalter des Beamten zu dem im Absatz 3 bestimmten Zeitpunkt um zwei Jahre und nach Ablauf von je zwei Jahren um je zwei weitere Jahre so lange gekürzt, bis die Dauer der Kürzung dem Strafmaß entspricht. Lautet das Strafmaß auf eine ungerade Anzahl von Jahren, so wird das Besoldungsdienstalter des Beamten zuletzt um ein Jahr gekürzt. Ist die Versagung des Aufsteigens im Gehalt neben der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe verhängt worden, so wird das Besoldungsdienstalter zunächst nach Nummer 3 festgesetzt und sodann nach Satz 1 und 2 dieser Nummer gekürzt.

5. Mit der Vollstreckung der Gehaltskürzung (Kürzung des Ruhegehalts) ist in der Regel bei der auf den Eintritt der Rechtskraft des Urteils folgenden Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge zu beginnen.

6. Die Vollstreckung der Geldbuße (Absatz 5 Satz 1) wird nicht dadurch gehindert, daß der Bestrafte nach ihrer Verhängung in den Ruhestand tritt. Endet das Beamtenverhältnis auf andere Weise (vgl. § 6 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes), so ist die Geldbuße nicht zu vollstrecken.

7. Bei Beamten, die Gebühren beziehen (Absatz 5 Satz 2), wird die Kürzung nach einem monatlichen Pauschalbetrag berechnet, der sich aus dem Durchschnitt der Gesamtbezüge (Gebühren und etwaige sonstige Dienstbezüge) der letzten sechs Monate vor Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens ergibt. Für die Beitreibung gilt § 103.

Zu § 79 Nr. 2: „Wartegeld“ jetzt „Ruhegehalt“ gem. §§ 35 ff. BBG 2030-2
Zu § 80 a u. zu § 102 Nr. 2: I. d. F. d. § 63 Abs. 2 BBesG 2032-1
Zu § 102 Nr. 6: I. d. F. d. § 1 V v. 31. 8. 1953 I 1310; BBG 2030-2

Zu § 103

1. Die dem Beschuldigten auferlegten Kosten des Disziplinarverfahrens können von einem nach § 64 bewilligten Unterhaltsbeitrag abgezogen werden.

2. Im übrigen werden Geldbeträge, soweit nicht nach § 97 Abs. 1 Satz 2, § 101 Abs. 2 Satz 3, § 102 Abs. 6 oder § 82 Abs. 2 Satz 2 verfahren werden kann, im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Zu § 108

Richterliche Beamte sind die Richter und diejenigen Beamten, die in ihrem Hauptamt eine Tätigkeit ausüben, für die gesetzlich die Unabhängigkeit gewährleistet ist.

Zu § 112

Der für die Aufsicht zuständige Bundesminister kann seine Befugnisse als oberste Dienstbehörde auch auf die oberste Dienstbehörde einer seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaft übertragen.

Zu § 120*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1953 in Kraft. ...

Der Bundesminister des Innern

Zu § 120 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

Verordnung
zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung
für den Bundesgrenzschutz (Vollzugsdienst)*

2031-1-2

Vom 13. Oktober 1954

Bundesgesetzbl. I S. 289, verk. am 23. 10. 1954

Auf Grund des § 24 Abs. 3 und der §§ 111 und 120 der Bundesdisziplinarordnung (BDO) in der Fassung der Anlage zu dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts vom 28. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 761) wird folgendes verordnet:

Artikel 1**Dienstvorgesetzte**

Dienstvorgesetzte im Bundesgrenzschutz im Sinne des § 24 Abs. 1 BDO sind

- a) der Bundesminister des Innern;
- b) der Kommandeur eines Grenzschutzkommandos, der Kommandeur der Grenzschutzschulen und Dienstvorgesetzte in entsprechender Dienststellung;
- c) der Kommandeur einer Grenzschutzgruppe und Dienstvorgesetzte in entsprechender Dienststellung;
- d) der Kommandeur einer Grenzschutzabteilung und Dienstvorgesetzte in entsprechender Dienststellung;
- e) der Führer einer Grenzschutzhundertschaft und Dienstvorgesetzte in entsprechender Dienststellung.

Artikel 2***Disziplinarbefugnisse**

(1) Oberste Dienstbehörde im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 BDO ist der Bundesminister des Innern.

(2) Die der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordneten Dienstvorgesetzten im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 2 BDO sind

der Kommandeur eines Grenzschutzkommandos, der Kommandeur der Grenzschutzschulen und Dienstvorgesetzte in entsprechender Dienststellung.

(3) Die Disziplinarbefugnisse der übrigen Dienstvorgesetzten werden folgendermaßen abgestuft:

- a) Warnungen, Verweise und Geldbußen bis zu einem Viertel der einmonatigen Dienstbezüge können verhängen
der dem Grenzschutzkommando unmittelbar nachgeordnete Kommandeur einer Grenzschutzgruppe und Dienstvorgesetzte in entsprechender Dienststellung;
- b) Warnungen, Verweise und Geldbußen bis zu einem Sechstel der einmonatigen Dienstbezüge können verhängen
der Kommandeur einer Grenzschutzabteilung und Dienstvorgesetzte in entsprechender Dienststellung;
- c) Warnungen und Verweise gegenüber allen unterstellten Grenzschutzbeamten sowie Geldbußen bis zu einem Achtel der einmonatigen Dienstbezüge gegenüber Grenzschutzbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis einschließlich A 5 können verhängen
der Führer einer Grenzschutzhundertschaft und Dienstvorgesetzte in entsprechender Dienststellung.

Artikel 3*

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. ...

Der Bundesminister des Innern

Art. 3 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

Überschrift: BDO 2031-1

Art. 2 Abs. 3: Bezeichnungen d. Besoldungsgruppen geändert gem. § 63 Abs. 2 BBesG 2032-1

2031-1-3

Anordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung für die Bundesfinanzverwaltung*

Vom 23. Januar 1957

Bundesgesetzbl. I S. 3

Auf Grund des § 21 Abs. 4, des § 24 und des § 33 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung vom 28. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 749, 761) wird — soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern — angeordnet:

I.

Die Befugnisse der obersten Dienstbehörde im Vorermittlungsverfahren gegen Ruhestandsbeamte werden nach § 21 Abs. 4 BDO auf die Oberfinanzdirektion übertragen, in deren Bezirk der Ruhestandsbeamte seinen Wohnsitz hat. Befindet sich der Wohnsitz des Ruhestandsbeamten außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, führt die Oberfinanzdirektion, in deren Bereich der Ruhestandsbeamte seinen letzten dienstlichen Wohnsitz hatte, die Vorermittlungen durch.

II.*

(1) Dienstvorgesetzte im Sinne des § 24 BDO sind

1. der Bundesminister der Finanzen,
2. der Präsident des Bundesfinanzhofes,
3. der Präsident des Bundesausgleichsamtes,
4. der Präsident der Bundesschuldenverwaltung,
5. die Oberfinanzpräsidenten,
6. der Präsident der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein,
7. der Präsident des Amtes für Wertpapierbereinigung,
8. der Leiter der Bundesbaudirektion,
9. der Bundesbeauftragte für die Behandlung von Zahlungen an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden,
10. die Vorsteher der Hauptzollämter,
11. die Vorsteher der Zollfahndungsstellen,
12. die Leiter der Zollschulen,
13. der Leiter des Beschaffungsamts der Bundeszollverwaltung,
14. die Leiter der Forstämter,

Überschrift: BDO 2031-1

II.: Bezeichnung d. Besoldungsgruppen geändert gem. § 63 Abs. 2
BBesG 2032-1

15. die Leiter der Bundesvermögensstellen, soweit sie Beamte der Besoldungsgruppe A 10 oder einer höheren Besoldungsgruppe sind,
16. die Leiter der Oberförstereien,
17. die Leiter der Zollgrenzkommissariate und Bezirkszollkommissariate hinsichtlich der ihnen unterstellten Beamten des Aufsichtsdienstes und, soweit ihnen die Geschäftsaufsicht über Dienststellen ihres Bezirks zusteht (§ 29 Abs. 3 Buchstabe b der Geschäftsordnung für die Hauptzollämter und die ihnen nachgeordneten Dienststellen — HGO —), auch hinsichtlich der Beamten bei diesen Dienststellen, einschließlich der Vorsteher,
18. die Vorsteher der Zollämter, die selbst die Geschäftsaufsicht ausüben (§ 29 Abs. 3 Buchstabe a HGO), hinsichtlich der ihnen unterstellten Beamten.

(2) Geldbußen können verhängen

- a) nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 BDO der Bundesminister der Finanzen,
- b) nach § 24 Abs. 2 Nr. 2 BDO die in Absatz 1 Nr. 2 bis 9 genannten Dienstvorgesetzten,
- c) nach § 24 Abs. 2 Nr. 3 BDO die in Absatz 1 Nr. 10 bis 15 genannten Dienstvorgesetzten, die Leiter der Bundesvermögensstellen jedoch nur, soweit sie Beamte der Besoldungsgruppe A 13 oder einer höheren Besoldungsgruppe sind.

III.

Für Beamte des Zollgrenzdienstes mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland ist die Bundesdisziplinarkammer zuständig, die dem dienstlichen Wohnsitz am nächsten liegt.

IV.

Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1957 in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt ab ist der Erlaß des ehemaligen Reichsministers der Finanzen vom 16. Juni 1941 — P 1060 — 3/41 VI — (Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung S. 151) nicht mehr anzuwenden.

Der Bundesminister der Finanzen

Anordnung
zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung
für die Bundeswehrverwaltung*

2031-1-4

Vom 14. Mai 1958

Bundesgesetzbl. I S. 384, verk. am 30. 5. 1958

Auf Grund des § 21 Abs. 4 und des § 24 Abs. 3 der Bundesdisziplinarordnung vom 28. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 749, 761) wird angeordnet:

I.*

Die Befugnisse der obersten Dienstbehörde im Vorermittlungsverfahren gegen Ruhestandsbeamte werden auf den Präsidenten der Wehrbereichsverwaltung übertragen, in deren Bereich der Ruhestandsbeamte seinen Wohnsitz hat. Befindet sich der Wohnsitz des Ruhestandsbeamten außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, führt der Präsident der Wehrbereichsverwaltung, in deren Bereich der Ruhestandsbeamte seinen letzten dienstlichen Wohnsitz hatte, die Vorermittlungen durch.

II.

Dienstvorgesetzte im Sinne des § 24 BDO sind

1. der Bundesminister für Verteidigung,
2. der Präsident des Bundeswehrrersatzamtes,
3. die Präsidenten der Wehrbereichsverwaltungen,
4. der Generaldekan des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr,
5. der Generalvikar des Katholischen Militärbischofsamtes für die Bundeswehr,
6. der Bundeswehrrdisziplinaranwalt,
7. der Leiter der Bundeswehrverwaltungsschule,

Überschrift: BDO 2031-1
I.: GG 100-1

8. die Leiter der Marine-Arsenale,
9. die Leiter der Erprobungs- und Musterprüfstellen,
10. der Leiter der Magnetischen Meßstellen,
11. die Leiter der Bundeswehrrfachschulen,
12. die Leiter der Kreiswehrrersatzämter,
13. die Leiter der Standortverwaltungen,
14. die Leiter der Wehrbereichsgebührenämter,
15. der Leiter des Zentralbekleidungsamtes der Bundeswehr,
16. die Leiter der Wehrbereichsbekleidungsämter,
17. die Leiter der Wehrbereichsverpflegungsämter.

III.

Von den unter II genannten Dienstvorgesetzten können Geldbußen verhängen

1. nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 BDO der Bundesminister für Verteidigung bis zum zulässigen Höchstbetrag (einmonatige Dienstbezüge des Beamten),
2. nach § 24 Abs. 2 Nr. 2 BDO die in Abschnitt II unter 2 bis 6 genannten Dienstvorgesetzten bis zur Hälfte des zulässigen Höchstbetrages.

IV.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Bundesminister für Verteidigung

2031-1-5

Anordnung
zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung im Geschäftsbereich
des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung *

Vom 20. Mai 1958

Bundesgesetzbl. I S. 382

Auf Grund des § 29 Abs. 1 und des § 112 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung (BDO) vom 28. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 749, 761) in der Fassung des § 198 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) wird für den Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern angeordnet:

I.

Zu § 29 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c

Für die Beamten der bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung sind im Sinne der Bundesdisziplinarordnung „Einleitungsbehörden“:

1. bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
 - a) für die Mitglieder der Geschäftsführung:
der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung,
 - b) für die übrigen Beamten:
der Vorstand der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte;
2. bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen
 - a) für die Mitglieder der Geschäftsführung:
der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung,
 - b) für die übrigen Beamten:
der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen;
3. bei der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
 - a) für den Präsidenten, dessen ständigen Stellvertreter, die Präsidenten der Landesarbeitsämter und deren ständige Stellvertreter:
der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung,
 - b) für die übrigen Beamten:
der Vorstand der Bundesanstalt, der seine Befugnisse auf den Präsidenten der Bundesanstalt übertragen kann.

Ich behalte mir vor, im Einzelfall die Befugnisse der Einleitungsbehörde an mich zu ziehen (BDO § 29 Abs. 1 letzter Satz).

Überschrift: BDO 2031-1

II.

Zu § 112 Abs. 1

A

Meine Befugnisse als „oberste Dienstbehörde“ im Sinne der Bundesdisziplinarordnung übertrage ich für die Beamten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung außer für den Präsidenten der Bundesanstalt, seinen ständigen Stellvertreter, die Präsidenten der Landesarbeitsämter und deren ständige Stellvertreter,

auf den Vorstand der Bundesanstalt, der diese Befugnisse auf den Präsidenten der Bundesanstalt übertragen kann.

Ich behalte mir vor, diese Befugnisse im Einzelfall oder in bestimmten Arten von Fällen selbst auszuüben.

B

Für die Beamten der bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung ist im Sinne der Bundesdisziplinarordnung

a) der obersten Dienstbehörde „nachgeordnete Behörde“:

1. bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, für die Beamten außer den Mitgliedern der Geschäftsführung
der Präsident des Bundesversicherungsamts,
2. bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen für die Beamten außer den Mitgliedern der Geschäftsführung
der Präsident des Bundesversicherungsamts,
3. bei der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
der Vorstand der Bundesanstalt;

b) „Dienstvorgesetzter“:

1. bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
 - a) für die Mitglieder der Geschäftsführung:
der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung,
 - b) für die übrigen Beamten:
der Vorstand der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
2. bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen
 - a) für die Mitglieder der Geschäftsführung:
der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung,

- b) für die übrigen Beamten:
der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen,
3. bei der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
- a) für den Präsidenten:
der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung,
- b) für den ständigen Stellvertreter des Präsidenten, die Beamten der Hauptstelle, die Präsidenten der Landesarbeitsämter und ihre ständigen Stellvertreter:
der Präsident der Bundesanstalt,
- c) für die übrigen Beamten der Landesarbeitsämter und die Direktoren der Arbeitsämter:
die Präsidenten der Landesarbeitsämter,
- d) für die übrigen Beamten der Arbeitsämter:
die Direktoren der Arbeitsämter;
- c) „höherer Dienstvorgesetzter“:
1. bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
- a) für die Mitglieder der Geschäftsführung:
der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung,
- b) für die übrigen Beamten:
der Präsident des Bundesversicherungsamts,

2. bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen
- a) für die Mitglieder der Geschäftsführung:
der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung,
- b) für die übrigen Beamten:
der Präsident des Bundesversicherungsamts,
3. bei der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
- a) für den Präsidenten, seinen ständigen Stellvertreter, die Präsidenten der Landesarbeitsämter und ihre ständigen Stellvertreter:
der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung,
- b) für die Beamten der Hauptstelle:
der Vorstand der Bundesanstalt,
- c) für die übrigen Beamten der Landesarbeitsämter und die Direktoren der Arbeitsämter:
der Präsident der Bundesanstalt,
- d) für die übrigen Beamten der Arbeitsämter:
die Präsidenten der Landesarbeitsämter.

III.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juni 1958 in Kraft.

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Anordnung **2031-1-6**
zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung
für die Deutsche Bundespost und die Bundesdruckerei*

Vom 20. Oktober 1959

Bundesgesetzbl. I S. 674

Auf Grund des § 21 Abs. 4 der Bundesdisziplinarordnung (BDO) vom 28. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 749, 761), zuletzt geändert durch das Beamtenrechtsrahmengesetz vom 1. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 667, 692), wird angeordnet:

I.

Die Befugnisse der obersten Dienstbehörde im Vorermittlungsverfahren gegen Ruhestandsbeamte werden nach § 21 Abs. 4 BDO auf den Präsidenten der Oberpostdirektion übertragen, in deren Bezirk der Ruhestandsbeamte seinen Wohnsitz hat. Hat der Ruhestandsbeamte seinen Wohnsitz im Bezirk der Landespostdirektion Berlin, so übt der Präsident der Landespostdirektion Berlin die in Satz 1 bezeichneten Befugnisse aus.

Überschrift: BDO 2031-1

Befindet sich der Wohnsitz des Ruhestandsbeamten außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, so führt der Präsident der Oberpostdirektion, in deren Bezirk der Ruhestandsbeamte seinen letzten dienstlichen Wohnsitz hatte, die Vorermittlungen durch. Hatte der Ruhestandsbeamte seinen letzten dienstlichen Wohnsitz im Bezirk der Landespostdirektion Berlin, so führt der Präsident der Landespostdirektion Berlin die Vorermittlungen durch.

II.*

Diese Anordnung tritt am 1. November 1959 in Kraft.

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen

II. Satz 2: Aufhebungsvorschrift

2031-2

Verordnung über die Errichtung von Bundesdisziplinarkammern

Vom 5. Januar 1953

Bundesgesetzbl. I S. 7

Auf Grund des § 32 Abs. 1 und des § 120 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Anlage zu dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts vom 28. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 749) und des Gesetzes über die Errichtung von Bundesdienststrafgerichten vom 12. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 883) wird verordnet:*

§ 1*

- (1) Folgende Bundesdisziplinarkammern werden errichtet:

- Bundesdisziplinarkammer I
für den Bereich des Landes Hessen;
- Bundesdisziplinarkammer II
für den Bereich der baden-württembergischen Regierungsbezirke Nordbaden und Südbaden;
- Bundesdisziplinarkammer III
für den Bereich der baden-württembergischen Regierungsbezirke Nordwürttemberg und Südwürttemberg-Hohenzollern;
- Bundesdisziplinarkammer IV
für den Bereich der bayerischen Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Schwaben und den bayerischen Kreis Lindau;
- Bundesdisziplinarkammer V
für den Bereich der bayerischen Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken;
- Bundesdisziplinarkammer VI
für den Bereich des Landes Berlin;
- Bundesdisziplinarkammer VII
für den Bereich der Hansestadt Hamburg;
- Bundesdisziplinarkammer VIII
für den Bereich des Landes Niedersachsen mit Ausnahme der Regierungsbezirke Aurich, Osnabrück, Stade und des Verwaltungsbezirks Oldenburg;
- Bundesdisziplinarkammer IX
für den Bereich der freien Hansestadt Bremen, der niedersächsischen Regierungsbezirke Aurich, Osnabrück, Stade und den Verwaltungsbezirk Oldenburg;
- Bundesdisziplinarkammer X
für den Bereich der nordrhein-westfälischen Regierungsbezirke Düsseldorf, Aachen und Köln;
- Bundesdisziplinarkammer XI
für den Bereich der nordrhein-westfälischen

Regierungsbezirke Arnberg, Detmold und Münster;

Bundesdisziplinarkammer XII
für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz;

Bundesdisziplinarkammer XIII
für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein;

Bundesdisziplinarkammer XIV
für den Bereich des Saarlandes.

- (2) Die Bundesdisziplinarkammern haben ihren Sitz in Frankfurt a. M. Die Sitzungen werden am Ort der Geschäftsstellen abgehalten.

§ 2*

- (1) Die Geschäftsstellen der Bundesdisziplinarkammern werden errichtet für die

Bundesdisziplinarkammer I
in Frankfurt a. M.;

Bundesdisziplinarkammer II
in Karlsruhe bei der Oberpostdirektion;

Bundesdisziplinarkammer III
in Stuttgart bei der Eisenbahndirektion;

Bundesdisziplinarkammer IV
in München bei der Eisenbahndirektion;

Bundesdisziplinarkammer V
in Nürnberg bei der Eisenbahndirektion;

Bundesdisziplinarkammer VI
in Berlin-Charlottenburg;

Bundesdisziplinarkammer VII
in Hamburg bei der Eisenbahndirektion;

Bundesdisziplinarkammer VIII
in Hannover bei der Oberpostdirektion;

Bundesdisziplinarkammer IX
in Bremen bei der Oberpostdirektion;

Bundesdisziplinarkammer X
in Düsseldorf bei der Oberfinanzdirektion;

Bundesdisziplinarkammer XI
in Dortmund bei der Oberpostdirektion;

Bundesdisziplinarkammer XII
in Mainz bei der Eisenbahndirektion;

Bundesdisziplinarkammer XIII
in Kiel bei der Oberpostdirektion;

Bundesdisziplinarkammer XIV
in Saarbrücken bei der Oberpostdirektion.

- (2) Die Geschäftsstelle der Bundesdisziplinarkammer I hat die Aufgaben einer Hauptgeschäftsstelle.

§ 3

(1) Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsstellen der Bundesdisziplinkammern führt der Vorsitzende der Bundesdisziplinkammer I (Frankfurt a. M.).

(2) Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung der Bundesdisziplinkammern führt der Präsident des Bundesdisziplinarhofs.

(3) In zweiter und letzter Stufe steht die Aufsicht dem Bundesminister des Innern zu.

§ 4*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1953 in Kraft. ...

Der Bundesminister des Innern

§ 4 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

**Anordnung des Bundespräsidenten
über die Amtstracht bei den Bundesdisziplinargerichten**

2031-2-1

Vom 31. März 1953

Bundesgesetzbl. I S. 122, verk. am 18. 4. 1953

Auf Grund des § 20 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 279) ordne ich an:

I.

Die Amtstracht der Bundesrichter, des Bundesdisziplinaranwalts sowie der für ihn auftretenden Beamten, der Vorsitzenden der Bundesdisziplinkammern und der Urkundsbeamten bei den Bundesdisziplinargerichten besteht aus einer Amtsrobe und einem Barett. Zur Amtsrobe tragen die Bundesrichter, der Bundesdisziplinaranwalt sowie die für ihn auftretenden Beamten und die Vorsitzenden der Bundesdisziplinkammern eine breite weiße Binde mit herabhängenden Enden, die Urkundsbeamten eine einfache weiße Halsbinde.

II.

Die Farbe der Amtstracht ist für die Richter und die Beamten bei dem Bundesdisziplinarhof und für den Bundesdisziplinaranwalt karmesinrot, für die Richter und die Beamten bei den Bundesdisziplinkammern schwarz. Die für den Bundesdisziplinaranwalt auftretenden Beamten tragen die Amtstracht in der Farbe des Bundesdisziplinargerichts, vor dem sie tätig werden. Der Besatz an der Amtsrobe und am Barett besteht für die Bundesrichter und die Vorsitzenden der Bundesdisziplinar-

kammern aus Samt, für den Bundesdisziplinaranwalt und die für ihn auftretenden Beamten aus Seide, für die Urkundsbeamten aus Wollstoff.

III.*

Am Barett tragen

- a) der Präsident des Bundesdisziplinarhofs drei Schnüre in Gold,
- b) die Senatspräsidenten des Bundesdisziplinarhofs zwei Schnüre in Gold,
- c) die Bundesrichter und der Bundesdisziplinaranwalt zwei karmesinrote Schnüre in Seide,
- d) die Vorsitzenden der Bundesdisziplinkammern eine Schnur in Silber,
- e) die für den Bundesdisziplinaranwalt auftretenden Beamten eine Spange
in Gold, wenn sie vor dem Bundesdisziplinarhof,
in Silber, wenn sie vor den Bundesdisziplinkammern
tätig werden.

IV.

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Anordnung zu erlassen.

III.: I. d. F. d. A v. 19. 6. 1957 I 642

2031-2-2

**Anordnung
über die Zuständigkeit der Bundesdisziplinarkammern für Beamte
der Deutschen Bundesbahn im Grenzdienst**

Vom 13. Oktober 1955

BAnz. Nr. 203/1955

Auf Grund des § 33 Abs. 1 Satz 2 der Bundesdisziplinarordnung ordne ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern folgendes an:*

Für Beamte der Deutschen Bundesbahn, die im Grenzdienst beschäftigt werden und ihren dienstlichen Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes haben, ist die Bundesdisziplinar-

kammer zuständig, welche dem dienstlichen Wohnsitz des Beamten am nächsten liegt.*

Diese Anordnung tritt am 1. November 1955 in Kraft. Für anhängige Verfahren bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Der Bundesminister für Verkehr

Einleitungssatz: BDO 2031-1

Text Abs. 1: GG 100-1

Abkürzungsverzeichnis

A	= Anordnung	ff.	= folgende
ABl.	= Amtsblatt	FGG	= Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Abs.	= Absatz	G	= Gesetz
angef.	= angefügt	GG	= Grundgesetz
AO	= Reichsabgabenordnung	G 131	= Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
Art.	= Artikel	gem.	= gemäß
aufgeh.	= aufgehoben	gesetzl.	= gesetzlich
BAnz.	= Bundesanzeiger	GMBL.	= Gemeinsames Ministerialblatt
BBesG	= Bundesbesoldungsgesetz	GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt
BBG	= Bundesbeamten-gesetz	GVG	= Gerichtsverfassungsgesetz
Bd.	= Band	i. d. F.	= in der Fassung
BDO	= Bundesdisziplinarordnung	Kap.	= Kapitel
Bek.	= Bekanntmachung	Mitt. Bl.	= Mitteilungsblatt
BLV	= Bundeslaufbahnverordnung	Nr.	= Nummer
BMF	= Bundesminister der Finanzen	Präs.	= Präsident
BMI	= Bundesminister des Innern	RBesG	= Reichsbesoldungsgesetz
BPG	= Bundespersonalgesetz	RKG	= Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten
BRRG	= Beamtenrechtsrahmengesetz	RHO	= Reichshaushaltsordnung
Buchst.	= Buchstabe(n)	RLV	= Reichslaufbahnverordnung
BVG	= Bundesversorgungsgesetz	RVO	= Reichsversicherungsordnung
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht	s.	= siehe
BVerfGE	= Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts	S.	= Seite
BWGöD	= Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes	StPO	= Strafprozeßordnung
bzw.	= beziehungsweise	SVG	= Soldatenversorgungsgesetz
d.	= der, die, das, des, dem, den	u.	= und
DB	= Durchführungsbestimmungen	UZV	= Unterhaltszuschußverordnung
DBG	= Deutsches Beamten-gesetz	v.	= von, vom
DV	= Durchführungsverordnung	V	= Verordnung
EGGVG	= Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz	verk.	= verkündet
entf.	= entfällt, entfallen	vgl.	= vergleiche
Erl.	= Erlaß	VwGO	= Verwaltungsgerichtsordnung
f.	= für	VwZG	= Verwaltungszustellungsgesetz
		ZPO	= Zivilprozeßordnung

Nummern I oder II mit Zahl in arabischen Ziffern nach dem Datum einer Vorschrift bezeichnen den Teil I oder den Teil II des Reichsgesetzblattes oder des Bundesgesetzblattes und die Seite des Beginns der Veröffentlichung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Berlin
Laufender Bezug im Abonnement für alle Rechtsgebiete nur durch den Verlag. Bezugspreis pro Blatt (2 Seiten) DM 0,05
einschließlich Versandkosten

Einzelhefte von allen Rechtsgebieten DM 0,07 pro Blatt zuzüglich Versandgebühren, gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages
auf Postscheckkonto „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 11 28 oder nach Zahlung auf Grund einer Vorausrechnung
Preis dieser Ausgabe DM 5,74 zuzüglich Versandgebühren DM 0,35